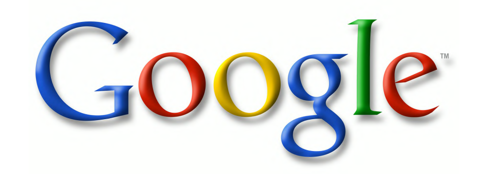






Die

Unduldsamkeit

der

christlichen Confessionen,

vor den Richterstuhl

des

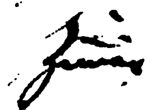
neunzehnten Jahrhunderts

gestellt

von

einem protestantischen Bayern,

veranlaßt durch die Kölner Angelegenheit.



Nürnberg,
bei Johann Leonhard Schrag,
1838.



Vorwort.

Vorliegende Bögen sind durch einen Zeitungsartikel veranlaßt worden, welchen der Verfasser gegen den „Athanasius" von Görres in den „Korrespondenten von und für Deutschland" einrücken ließ. Der Aufsatz hat in der Oberpfalz einen Gegner gefunden, dessen Erwiderung mehrere Fragen anregt, deren öffentliche Beantwortung nicht nur zur Rechtfertigung des Verfassers nothwendig, sondern überhaupt in den jetzigen Zeitverhältnissen ersprießlich schien. Da die Schrift zunächst den Angriffen eines Zeitungsartikels begegnen sollte, so kam es darauf an, mit dem Manuscript möglichst schnell zu Stande zu kommen; und sieht sich daher der Verfasser allerdings zu der Bitte veranlaßt, bei Beurtheilungen diese Eile zu berücksichtigen, so muß er doch auf der anderen Seite hier auch erklären, daß er nur aus guten und sicheren

und vor den Augen ihres Vaters in die Hände ihrer Feinde fallen!“ — Wahrlich, solche geschichtliche Erinnerungen können auch einer katholischen Regierung jene hierarchischen Grundsätze nimmermehr empfehlen, für die sich heut zu Tage wieder in Deutschland, der Schweiz und Belgien ein Corps von Verfechtern thätig zeigt!

Der Verfasser.

Inhalt.

Anmerkungen.

und vor den Augen ihres Vaters in die Hände ihrer Feinde fallen!" — Wahrlich, solche geschichtliche Erinnerungen können auch einer katholischen Regierung jene hierarchischen Grundsätze nimmermehr empfehlen, für die sich heut zu Tage wieder in Deutschland, der Schweiz und Belgien ein Corps von Verfechtern thätig zeigt!

Der Verfasser.

Inhalt.

In den Korrespondenten von und für Deutschland ließ der Verfasser dieser Schrift folgende Entgegnung auf einen Artikel aus der Schrift Athanasius von Görres einrücken.

(Von der Pegnitz, den 21. Februar.) Die Stimme, welche Professor Görres durch seine Schrift „Athanasius" in der Kölner Angelegenheit abgegeben hat, ist auszugsweise auch in diese Blätter übergegangen, und es möchte daher wohl auch einigen beleuchtenden Bemerkungen über die eingerückte Stelle ein Plaz zu gestatten seyn.

Ein eigenes Gefühl ergriff den Einsender und wohl jeden unbefangenen Leser, als er diesen Erguß Görres'scher Ansichten vernahm, und er konnte sich nur mit Eckel und Überwindung entschließen, den Artikel bis zu Ende zu lesen, nicht etwa, weil er ein eben so bigotter Protestant wäre, als Görres ein bigotter Katholik zu seyn scheint, sondern weil hier ein Mann das verwegene Beginnen laut werden läßt, einen Theil der Bewohner Deutschlands nicht bloß rückwärts zu führen, sondern selbst für ein Rückwärtsschreiten in Begeisterung zu setzen. Görres selbst gibt sich in dieser Schrift als einen Liebling der rheinischen Bevölkerung; er will den Altvater vorstellen, der den unmündigen Enkeln Belehrungen und Ermahnungen spendet. Aber man möchte billig fragen: Weiß denn Hr. Görres, daß er dieser Liebling ist? haben die Rheinländer seine Belehrungen verlangt? haben sie auf sein beifälliges Zunicken Anspruch gemacht, mit dem er sie auf jeder Zeile beglückt? Hr. Görres war einst am Rhein ein thätiger und einflußreicher Mann; aber damals war er selbst ein Anderer, als jezt, seine damaligen Ansichten stimmen nicht zu seinen heutigen, und wir wüßten nicht, aus welchen Merkmalen er schließen dürfte, daß die Rheinische Bevölkerung seitdem ihre Ansichten so sehr geändert habe, als er die seinigen.

Viele Dinge haben an sich keine besondere Wichtigkeit, sondern erhalten diese erst, wenn man sie mit Wichtigkeit behandelt. So verhält es sich mit der Görres'schen Schrift und mit der ganzen Kölner Angelegenheit. Hr. Görres ist in neuester Zeit ein Schriftsteller der Römischen Hierarchie geworden: was Wunder, wenn er die Gelegenheit benüzt, um einen Streich zu führen? Ist das so

wichtig? Die Zeiten des Mittelalters sind vorbei, die Christenheit läßt sich nicht mehr dumm machen; darum lassen wir ihn getrost sich abschreien, er schöpft Wasser in das Faß der Danaiden. Hätte Preußen nicht Kanonen aufgefahren und den Erzbischof abgeführt, hätte die Regierung ihm bloß die Ausübung seines Amtes untersagt, so wäre wohl der große Lärm gar nicht entstanden. Die Rheinländer wären auch ohne Kanonen ruhig geblieben; zuletzt hätte sich die ganze Gefahr der Empörung auf ein Paar Geistliche beschränkt und eine geringe Zahl ungebildeter Menschen, die ein einziges Bataillon in Ruhe erhalten hätte.

Man muß auch auf die Intelligenz unserer Zeit Etwas bauen; denn so aufgeklärt und selbstständig ist ja doch gewiß der größere Theil der Rheinländer, um einzusehen, daß es sich in der ganzen Sache nicht um eine Beschränkung der Katholiken in ihrer Religionsfreiheit handelt, sondern vielmehr um eine Sicherung derselben vor hierarchischen Anmassungen. Wo würde je eine katholische Regierung es zugeben, wenn die protestantische Geistlichkeit ihres Landes eine Ehe mit einem Katholiken nur unter der Bedingung einsegnen wollte, daß alle Kinder Protestanten würden? Sollte nun die protestantische Regierung Preußens einen solchen Einspruch, eine solche Störung der brüderlichen Verhältnisse beider Konfessionen von Seiten des Kölner Erzbischofs dulden? Die Preußische Regierung spricht ja nicht aus, daß die Kinder einer gemischten Ehe nicht sämmtlich katholisch werden dürften, sie sagt nur, daß die Konfession der Kinder in gemischten Ehen der Übereinkunft beider Ehegatten überlassen bleiben müsse; sie überläßt es daher dem Katholiken, wie dem Protestanten, sich nach Gutdünken zu entscheiden und mit seiner Ehehälfte zu verständigen, und will, indem sie gegen den Erzbischof auftritt, nur den Katholiken in seinem freiwilligen Entschlusse gegen den Geistlichen schützen, welcher durch Verweigerung des Segens diesen freien Entschluß aufzuheben sucht. Man bemüht sich schlauer Weise, dieses Verfahren der Preußischen Regierung als eine Verletzung der Religionsfreiheit hinzustellen; es ist aber nur eine Verletzung der hierarchischen Interessen, denen die gebildeten Katholiken Deutschlands selbst nicht das Wort werden reden wollen.

Das Schlimmste an der Sache ist, daß das Hin- und Herschreiben darüber unter Leuten, die nicht selbstständig zu denken ge-

wohnt sind, Intoleranz anfacht. Die Menschen haben eine unbesiegbare Neigung zum Parteimachen; ein äußeres Abzeichen ist genug, sie hintereinander zu hetzen, ohne daß sie sich eine gegründete Ursache ihres Hasses angeben könnten. Es war bei den Religionskriegen von jeher derselbe Fall; die wenigsten der Kämpfer wußten, worin eigentlich die Unterscheidungslehren bestünden, und wofür sie ihr Blut verspritzten, und die Wüthendsten waren gewöhnlich Solche, die am Wenigsten dachten. Was kann der Mensch für seine Konfession? Wir wählen sie ja nicht einmal selbst, sondern werden darin geboren und erzogen, und halten vornehmlich nur aus diesen Gründen Alle gleich fest daran. Wo ist nun die Wahrheit? Sie wird gewiß nicht durch Verketzern und Verfolgen gewonnen, sondern Der wird am Nächsten daran seyn, der das Gebot am Aufrichtigsten erfüllt: „Liebe Gott über Alles, und deinen Nächsten wie dich selbst." Sollten wir uns das Leben verbittern, uns gegenseitig Leid zufügen, weil der Eine, ohne sein Zuthun im protestantischen Preußen, der Andere, ebenfalls ohne sein Zuthun, im katholischen Österreich geboren wurde? Deutschland hat dreißig Jahre lang einen blutigen Krieg der Religion wegen gekämpft und die Erfahrung theuer genug erkaufen müssen, daß die Gedanken nicht mit dem Schwert bezwungen werden können. Deutschland hat jene Zeit grenzenloser Barbarei und gräßlichen Elendes noch in zu gutem Andenken, als daß es dem Obscurantismus gelingen könnte, mit seinen Aufreizungen Gehör zu finden. Es war auch der Ausgang des Krieges für beide Parteien zu wenig befriedigend, als daß selbst die Fanatiker noch einmal auf die Waffen ihre Hoffnung setzen könnten, und die Stellung der kriegführenden Mächte erschien am Schlusse fast komisch, als man an der Spitze der kaiserlich-katholischen Armee einen reformirten Obergeneral erblickte, einen Reformirten, dessen Konfession nicht bloß der Papst, sondern selbst der lutherische Gustav Adolph, vermöge seiner intoleranten Erzieher und fanatischen Geistlichkeit, so sehr haßte, daß er „lieber aller seiner Soldaten Schwerter in seine Brust aufnehmen wollte, als der reformirten Kirche den geringsten Vorschub thun."

Die Stellung einer Regierung ist der andern Konfession gegenüber immer eine schwierige; das muß man bei allen vorkommenden Klagen über Zurücksetzung oder Bedrückung wohl berück-

sichtigen. Der Regent denkt oft nicht daran, seine eigenen Glaubensgenossen vor den Staatsangehörigen anderer Konfessionen bevorzugen zu wollen; aber die geringere Partei sucht und findet, bei ihrer Empfindlichkeit, gleichwohl Veranlassung genug zu Klagen. Der wohlmeinende Staatsbürger wird hier immer die Verhältnisse berücksichtigen und nicht bei der geringsten Veranlassung, wie ein unverständiges Kind, in die Welt hinein schreien. Betrachten wir z. B. Bayern. Es gibt in Bayern keinen protestantischen Minister, keinen protestantischen Kreispräsidenten, in neuester Zeit auch keinen protestantischen Appellationsgerichtshof mehr, und gleichwohl besteht ein Dritttheil der Bevölkerung des Reichs aus Protestanten. Schreien wir Protestanten darüber? Nein! diese Stellen behandeln uns gerade so, wie die Katholiken, sie kennen in ihrer Amtsführung keinen Konfessionsunterschied, wie billig, und dabei sind wir zufrieden. Wollten diese Männer und die Katholiken überhaupt den Grundsatz ihrer Kirche im Ernst anerkennen, der alle Protestanten für verdammte Geschöpfe erklärt, wollten wir Protestanten eben so derartige Sätze in unseren symbolischen Schriften anerkennen, wo es auch an dem „Damnamus" nicht fehlt: wie wäre noch irgend ein Zusammenleben im Staate zwischen Protestanten und Katholiken möglich? Ist man Kreaturen des Teufels Treu und Glauben schuldig? werden sie Treu und Glauben halten? können sie einen gültigen Eid schwören? u. s. w. Die Anerkennung solcher Grundsätze müßte nothwendig zu einer gänzlichen Trennung der Protestanten und Katholiken in besondere Staaten führen; das mögen die Eiferer wohl erwägen, und nicht etwa auf die Unterstützung dieser oder jener Regierung rechnen; denn keine Regierung könnte sie in ihrem Treiben unterstützen, ohne die andere Konfession im Lande aufzuregen. Doch gehen wir weiter. Die protestantischen Städte Nürnberg und Nördlingen haben ihren Katholiken freiwillig eine der schönsten Kirchen eingeräumt: die Protestanten der Städte Ingolstadt und Aschaffenburg bemühten sich vergeblich, eine der überflüssigen Kirchen dieser Städte zu erhalten, die zum Theil als Heumagazine benützt werden. Ja man ist in Ingolstadt, wo den Protestanten ein Zimmer in der Kaserne zum Gottesdienst eingeräumt wurde, sogar einmal so weit gegangen, daß man die Schützentrompeter zur Zeit des Gottesdienstes in einem Neben-

zimmer Übungen anstellen ließ. Haben die Protestanten deßhalb in Deutschland Lärm geschlagen? Nein. Und warum nicht? Weil sie wissen, daß die Toleranz unter dem Volke in Bayern noch ein zartes Kind ist, in's Leben gerufen erst von dem guten König Max, und gepflegt von seinem Sohne Ludwig. Das Kind wird zum Manne werden; aber die Jahre lassen sich ihm nicht mit Gewalt geben, sie wollen erwartet seyn.

Hr. Görres stellt als Ziel der Rheinischen Katholiken hin: „die ganze und volle Realisirung der feierlich gewährten Religionsfreiheit und der zugesagten politischen und bürgerlichen Gleichheit der Konfessionen in ihrem ganzen Umfang ohne Gefährde und Hinterhalt.“ Hr. Görres wird wohl diese Freiheit der katholischen Konfession nur so weit ausdehnen wollen, als sie neben den Rechten anderer Konfessionen bestehen kann; denn die katholische Kirche hat ja z. B. auch einmal gelehrt, daß man die Ketzer zur Ehre Gottes verfolgen und verbrennen müsse: sollten sich nun die protestantischen Preußen verfolgen und hinrichten lassen, um den Katholiken vollkommene Religionsfreiheit zu gewähren? Daran wird kein Vernünftiger denken. Meiner Erfahrung nach haben nun die Katholiken in Preußen ganz dieselben Rechte mit den Protestanten bisher genossen, welche überhaupt in einem Lande gemischter Konfession, in Betracht der Gegenseitigkeit, von einer einzelnen Konfession ausgeübt werden können; denn wenn der Erzbischof von Köln will, daß alle von einem Protestanten mit einem Katholiken erzeugten Kinder katholisch werden sollten, so ist dieß ein Eingriff in die Rechte der Protestanten, und die Regierung, welche sich dagegen stemmt, beschränkt nicht die Rechte der Katholiken, sondern wahrt die der Protestanten. Sollten jedoch wirklich die Katholiken in Preußen in der Ausübung gleicher Rechte mit den Protestanten gehindert worden seyn, so kann man die Aufforderung des Hrn. Görres nur billigen, kräftig aufzutreten, um gleichen Rechtes theilhaftig zu werden; und es wäre sehr zu wünschen, daß Hr. Görres auch an die Protestanten in Österreich und Italien einen ähnlichen Aufruf ergehen ließe, damit endlich wenigstens den christlichen Konfessionen eine vollkommene Religionsfreiheit in Europa errungen würde.

[Man möchte überhaupt fragen, wie kann sich denn der Römische Stuhl nur beigehen lassen, gegen Preußen wegen einer Beschrän-

kung der katholischen Religionsfreiheit Beschwerde zu führen? Beschränkt denn nicht er selbst die Protestanten in seinem Lande auf's Äußerste? hat man nicht in Italien selbst in der neuesten Zeit die Protestanten für unfähig erklärt, vor Gericht ein giltiges Zeugniß abzulegen? Dort möchten für die Protestanten ganz andere Ursachen vorliegen, die Hülfe der Preußischen Regierung anzugehen, um von einem demüthigenden Drucke erlöst zu werden, durch welchen dieses feige und kraftlose Italien an einer geringen Zahl seinen Ärger über die geistigen Fortschritte der Menschheit zu fühlen sucht. Haben doch noch in diesen Tagen selbst in Österreich sich Protestanten zur Auswanderung gezwungen gesehen, und es ist darüber nicht einmal eine Mißbilligung von Seiten der Protestanten laut geworden: indeß man jetzt, wo die Preußische Regierung einen intoleranten und seinem König wortbrüchigen Erzbischof seines Amtes entsetzt, durch die ganze katholische Welt Alarm bläst. Man müßte blind seyn, wenn man nicht auf jeder Seite des Athanasius zur Erkenntniß käme, was es mit der vorgeschobenen „confessionellen Gleichheit ohne Gefährde und Hinterhalt" des Herrn Görres für eine Bewandtniß hat. Das Wort scheint dem Manne hier tauglich, uns darum gebraucht er es, ob er gleich, seinen ultramontanischen Grundsätzen gemäß, die Protestanten nicht einmal des Namens „Kirche" würdigt und die katholische Confession immer ausschließlich „die Kirche" nennt. Damit hat Herr Görres wohl den Seinigen eine große Freude gemacht, aber auch den Protestanten keinen Ärger; denn es ist ihnen sehr gleichgültig, ob sie Herr Görres als Kirche anerkennt oder nicht.] Es ist eine feine, aber bekannte Taktik, welche Herr Görres befolgt, eines L a i n e z ganz und gar nicht unwürdig. Zuerst die gewünschte Aufregung. „Mitten im Frieden ein Zustand des Krieges hervorgerufen!" „Das katholische Volk in ganzer Masse bis zu seinem allertiefsten Grunde aufgeregt!" „Ein Gesammtjubel, als die Botschaft von Rom den A n f a n g der Erhörung verkündet." „Ihr habt wohl gethan, euch um euren Glauben zu sammeln", „Laßt euch in der begonnenen Bewegung nicht irre machen!" Stoßt von euch, was eurem Naturell ungemäß, ihm von außen angeflogen ist!" dann aber diese verwegene Bewegung schnell maskirt: „Vergeßt nicht, daß Ihr mit den anderen Konfessionen auf demselben christlichen Grunde steht", wobei gelegent-

zimmer Übungen anstellen ließ. Haben die Protestanten deßhalb in Deutschland Lärm geschlagen? Nein. Und warum nicht? Weil sie wissen, daß die Toleranz unter dem Volke in Bayern noch ein zartes Kind ist, in's Leben gerufen erst von dem guten König Max, und gepflegt von seinem Sohne Ludwig. Das Kind wird zum Manne werden; aber die Jahre lassen sich ihm nicht mit Gewalt geben, sie wollen erwartet seyn.

Hr. Görres stellt als Ziel der Rheinischen Katholiken hin: „die ganze und volle Realisirung der feierlich gewährten Religionsfreiheit und der zugesagten politischen und bürgerlichen Gleichheit der Konfessionen in ihrem ganzen Umfang ohne Gefährde und Hinterhalt.“ Hr. Görres wird wohl diese Freiheit der katholischen Konfession nur so weit ausdehnen wollen, als sie neben den Rechten anderer Konfessionen bestehen kann; denn die katholische Kirche hat ja z. B. auch einmal gelehrt, daß man die Ketzer zur Ehre Gottes verfolgen und verbrennen müsse: sollten sich nun die protestantischen Preußen verfolgen und hinrichten lassen, um den Katholiken vollkommene Religionsfreiheit zu gewähren? Daran wird kein Vernünftiger denken. Meiner Erfahrung nach haben nun die Katholiken in Preußen ganz dieselben Rechte mit den Protestanten bisher genossen, welche überhaupt in einem Lande gemischter Konfession, in Betracht der Gegenseitigkeit, von einer einzelnen Konfession ausgeübt werden können; denn wenn der Erzbischof von Köln will, daß alle von einem Protestanten mit einem Katholiken erzeugten Kinder katholisch werden sollten, so ist dieß ein Eingriff in die Rechte der Protestanten, und die Regierung, welche sich dagegen stemmt, beschränkt nicht die Rechte der Katholiken, sondern wahrt die der Protestanten. Sollten jedoch wirklich die Katholiken in Preußen in der Ausübung gleicher Rechte mit den Protestanten gehindert worden seyn, so kann man die Aufforderung des Hrn. Görres nur billigen, kräftig aufzutreten, um gleichen Rechtes theilhaftig zu werden; und es wäre sehr zu wünschen, daß Hr. Görres auch an die Protestanten in Österreich und Italien einen ähnlichen Aufruf ergehen ließe, damit endlich wenigstens den christlichen Konfessionen eine vollkommene Religionsfreiheit in Europa errungen würde.

[Man möchte überhaupt fragen, wie kann sich denn der Römische Stuhl nur beigehen lassen, gegen Preußen wegen einer Beschrän-

kung der katholischen Religionsfreiheit Beschwerde zu führen? Beschränkt denn nicht er selbst die Protestanten in seinem Lande auf's Äußerste? hat man nicht in Italien selbst in der neuesten Zeit die Protestanten für unfähig erklärt, vor Gericht ein giltiges Zeugniß abzulegen? Dort möchten für die Protestanten ganz andere Ursachen vorliegen, die Hülfe der Preußischen Regierung anzugehen, um von einem demüthigenden Drucke erlöst zu werden, durch welchen dieses feige und kraftlose Italien an einer geringen Zahl seinen Ärger über die geistigen Fortschritte der Menschheit zu fühlen sucht. Haben doch noch in diesen Tagen selbst in Österreich sich Protestanten zur Auswanderung gezwungen gesehen, und es ist darüber nicht einmal eine Mißbilligung von Seiten der Protestanten laut geworden: indeß man jetzt, wo die Preußische Regierung einen intoleranten und seinem König wortbrüchigen Erzbischof seines Amtes entsetzt, durch die ganze katholische Welt Alarm bläst. Man müßte blind seyn, wenn man nicht auf jeder Seite des Athanasius zur Erkenntniß käme, was es mit der vorgeschobenen „confessionellen Gleichheit ohne Gefährde und Hinterhalt" des Herrn Görres für eine Bewandtniß hat. Das Wort scheint dem Manne hier tauglich, uns darum gebraucht er es, ob er gleich, seinen ultramontanischen Grundsätzen gemäß, die Protestanten nicht einmal des Namens „Kirche" würdigt und die katholische Confession immer ausschließlich „die Kirche" nennt. Damit hat Herr Görres wohl den Seinigen eine große Freude gemacht, aber auch den Protestanten keinen Ärger; denn es ist ihnen sehr gleichgültig, ob sie Herr Görres als Kirche anerkennt oder nicht.] Es ist eine feine, aber bekannte Taktik, welche Herr Görres befolgt, eines Lainez ganz und gar nicht unwürdig. Zuerst die gewünschte Aufregung. „Mitten im Frieden ein Zustand des Krieges hervorgerufen!" „Das katholische Volk in ganzer Masse bis zu seinem allertiefsten Grunde aufgeregt!" „Ein Gesammtjubel, als die Botschaft von Rom den Anfang der Erhörung verkündet." „Ihr habt wohl gethan, euch um euren Glauben zu sammeln", „Laßt euch in der begonnenen Bewegung nicht irre machen!" Stoßt von euch, was eurem Naturell ungemäß, ihm von außen angeflogen ist!" dann aber diese verwegene Bewegung schnell maskirt: „Vergeßt nicht, daß Ihr mit den anderen Konfessionen auf demselben christlichen Grunde steht", wobei gelegent-

lich den Protestanten die Möglichkeit der Rückkehr gezeigt wird. Selbst das Christenthum der alten Franken muß zur Begeisterung der Rheinländer mitwirken, ein Christenthum, bei dem die Fürsten in Vielweiberei lebten, bei dem nur Knechte in den geistlichen Stand treten durften, die Bisthümer an tapfere Soldaten vertheilt wurden, die Geistlichen weder lesen noch schreiben konnten, höchstens eine erlernte Messe brüllten, die kein Italienisches Ohr anzuhören vermochte.

Aber einmal gibt sich Herr Görres doch etwas zu deutlich. „Bedenkt auch anderseits, sagt er, daß ihr mit Denen, die derzeit das Regiment in eurem Lande führen, auf den Grund derselben Nazionalität verbunden seyd.“ Es soll also wohl dieses Regiment des Preußischen Regentenhauses am Rhein nicht mehr lange dauern? Sieht Herr Görres in die Zukunft, oder hat er deutlichere Nachrichten? Es stehen also wohl die „anderen Zeiten“ nahe bevor, „denen sich der rheinische Kernstamm aufbewahren soll“, die Zeiten, „wo das jetzige Konfusorium vorübergegangen, und eine bessere Ordnung der Dinge“ eingetreten ist? —

[Und wie konnte denn der schlaue Görres so gar plump aus seiner Rolle fallen, daß er mit klaren Worten die gemischten Ehen für „Schändungen“ des katholischen Ehesacraments, die Kinder für „zweischlächtige Bastarde“ erklärt? Wo ist ihm in diesem Augenblick der Verstand geblieben? Hat er sich denn nicht erinnert, daß sein eigener König in gemischter Ehe lebt, daß er hier seinen eigenen Kronprinzen mit einem Namen bezeichnet, der seine Sache bei dem Münchner Hofe nimmermehr empfehlen kann? *)] Möchten doch Herr Görres und noch Mehrere, „daherum“ sich

*) Herr Görres hat sich bemüht, diese starke Äußerung in einem Artikel der Münchner politischen Zeitung vom 18. März von sich abzulehnen und auf die katholische Kirche überzuschieben, indem er in einer geschraubten Erklärung darzuthun sucht, wie die Kirche das Eheverhältniß zwischen Katholiken und Protestanten nicht anders fassen könne. Es ist darauf Nichts weiter zu erwidern, als: desto schlimmer, wenn nicht blos Herr Görres, sondern selbst die Kirche solche Sätze aufstellt. Gerechtfertigt hat er sich durch seine Erklärung nicht entfernt; denn es ist wahrlich auch in kirchlicher Beziehung die Benennung „zweischlächtiger Bastard“ kein Ehren-

entschließen, auf einige Jahre nach Nürnberg zu ziehen, um hier etwas mehr Duldung zu lernen. Auch wir Protestanten haben unsere Eiferer; die uns gerne blind machen möchten, aber wir hören nicht auf sie; wir halten fest an dem Wort: „In allerlei Volk, wer Gott fürchtet und recht thut, ist ihm angenehm," und leben mit unseren Katholiken wie mit Glaubensgenossen. Bei uns hört man nie die Frage: ist er Katholik oder Protestant? Im Magistrate sitzen die Katholiken brüderlich neben den Protestanten, und das fast durchgängig protestantische Kollegium der Gemeindebevollmächtigten hat erst vor wenigen Jahren einen Katholiken zu seinem Vorstand gewählt. Als vor Kurzem ein protestantischer Geistlicher beerdigt wurde, erschien die katholische Geistlichkeit un-

---

titel. Spricht die Kirche wirklich in solchen Ausdrücken, so stellt sich ja Herr Görres als der Mann dieser Kirche hin, und es ist nicht fein, sie jetzt auf einmal mit dem ihr zugeschobenen Ausdruck im Stiche zu lassen. Aber man bemerkt aus dem Zusammenhang gar deutlich, daß Herr Görres hier in seinem eigenen Sinne spricht und zwar noch dazu in einem, ich weiß nicht wirklichen oder scheinbaren Affect. Die Stelle lautet wörtlich: „(Der Kirche) ihren Segen zu Schändungen derselben (d. i. der Sacramente) abdringen oder ablisten wollen, ist um nichts besser, als das Thun derjenigen, die ihr Aufruhr angerichtet, wenn sie Solchen, die im Leben sich von ihr losgerissen, nach ihrem Tode diesen ihren Segen versagt. Die Kirche kann unter keiner Bedingung gezwungen werden, einer anderen im Weltlichen herrschend gewordenen Confession zweischlächtige Bastarde zu gebären, und wer sie dazu zwingen will, intendirt Nothzucht an ihr, der sich zu erwehren mit aller ihrer Kraft in derselben Nothwehr, die der Einzelne dem Mörder entgegensetzen darf, ihr das Recht nicht abgesprochen werden kann." — Bei solchen Worten wird wohl keine Dialectik es dahin bringen, das Empörende der Ausdrücke von dem Verfasser auf die Auffassenden überzuwälzen, und Herr Görres wird allerdings am Besten thun, „darüber sich jeder weiteren Bemerkung zu enthalten;" denn was er da in der Entgegnung von dem „Stachel der Schlange" vorgebracht hat, den seine Gegner durch ihre gehässige Auffassung seiner Worte gegen sich selbst gewandt haben, ist zwar eine oft gebrauchte, hier aber nicht entfernt anwendbare Redensart.

eingeladen am Grabe, und an dem Sarge eines protestantischen Kirchenrathes haben die Protestanten die Rede des katholischen Geistlichen für die gediegenste erklärt. Das ist eine wahre, keine heuchlerische Duldung, die in anderen deutschen Städten auch gefunden werden könnte, wenn nicht Leute da wären, die, aus was immer für Gründen, ein ausländisches Interesse verfolgen und verfechten.

Auf vorstehenden Artikel erschien in demselben Blatte am 1. März folgende Entgegnung.

Bayern. (Aus der Oberpfalz.) Ein Artikel von der Pegnitz in Nr. 64 des Korresp. v. u. f. D. enthält eine Beleuchtung der neuesten Schrift von Professor Görres: Athanasius. Wenn der Verfasser dieses Artikels den Katholiken den Vorwurf macht, daß es Grundsatz ihrer Kirche sey, die Protestanten für verdammte Geschöpfe zu halten, gleichwie die Protestanten ebenfalls derartige Sätze hätten, so kann man denselben auf sich beruhen lassen, da er, von Seite der Katholiken so oft schon widerlegt, und von Seite der Protestanten immer wieder aufgefrischt, auch nach einer neuen Widerlegung dennoch wieder zum Vorschein kommen würde. Aber noch eine andere Behauptung ist in diesem Artikel enthalten, ein wahres Ungeheuer von Unwahrheit, eine Schmach, so groß und ernst, und in einem Journal, wie der Korresp. v. u. f. D., im Angesichte so vieler Nationen ausgesprochen, daß selbst die Gegner der katholischen Kirche es billig finden müssen, wenn der Verfasser fraglichen Artikels aufgefordert wird, entweder aus den kanonischen Gesetzen, aus den Beschlüssen der Konzilien, oder wo immer aus katholischen Vorschriften her, zu beweisen, daß die Kirche jemals gelehrt habe, daß man Ketzer verfolgen und verbrennen müsse. Wer ein so sehr verbreitetes Blatt, als gegenwärtiges Journal ist, zum Organe seiner Mittheilungen wählt, wer, als Bayer, gegenüber von beinahe 3 Millionen seiner katholischen Landsleute, ein so hartes Wort aussprechen will, muß wissen, was er schreibt, und im Stande seyn, darüber auch Rechenschaft geben zu können. *) Diese aber wird der Verfasser des Artikels von der Pegnitz nie geben können, eben so wenig, als er seine Behauptung dürfte vertheidigen können, daß die Toleranz in Bayern noch ein „zartes Kind" sei. Der Hr. Verfasser darf nicht über die Grenzen des ehemaligen Nürnberger Landes hinausgehen, und wir, der Schreiber dieses, wollen ihm sattsame Beweise liefern, daß dieses „zarte Kind" in einigen Theilen des Frankenlandes und bei seinen Glaubensgenossen noch gar nicht geboren sey.

*) Der Artikel enthält noch mehrere Unrichtigkeiten, von denen wir nur die einzige berühren wollen, daß gesagt wird, in Bayern sey kein einziger Minister Protestant. Der königl. Minister des Äußern und des königl. Hauses, Frhr. v. Giese, ist z. B. gleich Protestant.

Entgegnung.

Fast könnte man irre werden an unserem Jahrhundert, wenn man die Sensation wahrnimmt, welche im katholischen Deutschland die Amtsenthebung eines intoleranten Erzbischofes erregt hat; fast könnte man sich gezwungen sehen, die gute Meinung von unserer Zeit dahinzugeben und in das betrübende Geständniß jener Vielen mit einzustimmen, welche klagen: „Wir sind wahrlich keinen Schritt weiter, als vor Jahrhunderten!" Will man jedoch diese Sensation in genauere Untersuchung ziehen, so wird man sie durch Ursachen hervorgebracht finden, welche beiweitem nicht die schlimmen Verwürfe auf unser *Zeitalter* häufen, die dasselbe auf den ersten Blick zu verdienen scheint.

Zuvörderst möchte die Preußische Regierung selbst an dieser Sensation einige Schuld tragen. Ich kenne die Gesinnungen der Kölner Bevölkerung nicht näher, ich weiß nicht, wie viel es da etwa Menschen gibt, deren religiöser Fanatismus und äußere Dürftigkeit auch mit geringen Geldmitteln zum Aufstand hätte gebracht werden können; ich muß der Regierung zutrauen, daß sie den Deutschen Charakter kennt, der es an sich kommen läßt, bis er zu Gewaltmitteln schreitet, ich muß von der bekannten Umsicht dieser Regierung erwarten, daß sie ohne triftige Gründe nicht in Waffenrüstung hervorgetreten wäre: gleichwohl aber hat sich in Köln gar Nichts gezeigt, was eine Geneigtheit zum Aufstand erkennen ließe, und man darf daher mit Grund annehmen, es wäre hinreichend gewesen, wenn die Regierung ihre Vorkehrungen für Ruhe und Ordnung im Stillen gehandhabt hätte.

Ein anderer Grund, welcher die Sensation über die Abführung des Erzbischofs minder erheblich macht, beruht auf dem Umstand, daß in dem gebildeteren Theile der katholischen Welt eine eigentliche Gährung nirgends zu finden ist, höchstens nur in den Gemüthern einiger Römisch gesinnten Geistlichen, denen von jener großen Zahl ihrer Collegen selbst wieder das Gleichgewicht gehalten wird, welche nichts sehnlicher wünschen, als von der Römischen Finsterniß endlich erlöst zu werden. Was sich unter den sogenannten Laien an Gährungsstoff zeigt, beschränkt sich auf jenes Mißbehagen, das Jeder empfindet, der sich nicht über den Confessionsunterschied zu erheben weiß, wenn er hört, es habe sein Glaubens-

genosse im Zusammentreffen mit einer andern Confession den Kürzeren gezogen. Ein Solcher darf selbst in seinem Innern von der Rechtmäßigkeit des Verfahrens der Gegenpartei überzeugt seyn, er wird sich gleichwohl schmerzlich berührt fühlen. Wäre das Preußische Regentenhaus katholisch, so würden die Katholiken das Verfahren der Regierung nicht nur nicht gemißbilligt, sondern vielmehr gelobt haben; da die Gebildeten gar wohl erkennen, wie nothwendig es für ihr eigenes geistiges Wohlbefinden ist, der Römischen Hierarchie jeden Fußbreit Landes streitig zu machen. Nun aber, da sich der König von Preußen zur protestantischen Confession bekennt, berührt sie das Einschreiten der Regierung gegen einen hochgestellten Geistlichen ihrer Kirche unangenehm; so tadelnswerth sie auch die Ansichten und das Benehmen dieses Mannes finden. Ich weiß nicht, in wie weit es unter den obwaltenden Verhältnissen gefährlich gewesen wäre, den Erzbischof in Köln selbst wohnhaft zu lassen; so viel jedoch ist gewiß, daß seine gewaltsame Abführung nach einem andern Aufenthalsort zu dem Mißbehagen unter den Katholiken Viel beigetragen hat.

Zuletzt nun noch ist es gerade kein Beweis, daß die Leute eine Sache für höchst wichtig und in ihr eigenes Interesse tief verflochten halten, wenn sie viel darüber sprechen. Sie wollen über Etwas zu sprechen haben und begnügen sich mit einem Gegenstand aus Nothwendigkeit so lange, bis ihnen ein anderer neuen Stoff zur Besprechung darbietet. Nur in diesen letzten Jahren, wo, außer der hannöverischen Angelegenheit, in Deutschland nichts Erhebliches sich ereignete, konnte dieser morsche Römische Stuhl, der fast ganz in Vergessenheit gekommen war, wieder einige Monate hindurch die Aufmerksamkeit der Deutschen auf sich lenken.

Ich kann also unserer Zeit den Vorwurf nicht machen, der ihr, auf Veranlassung der Kölner Sache, von vielen Seiten her schon zu Theil wurde: daß sie nämlich den hohen Standpunkt durchaus nicht einnehme, auf welchem man sie gewöhnlich darstellt, daß die vielgerühmte Bildung vielmehr nur obenanschwimme, im Grunde aber unvertilgbar der Obscurantismus des Mittelalters sitze. Ich muß im Gegentheil bekennen, daß unsere Zeit ernstlich ringt, über jene mittelalterliche Finsterniß vollends Herr zu werden, und daß wir mit Grund annehmen dürfen, es habe eine neue Aera für die Geschichte des menschlichen Geistes begonnen.

Weil ich nun aber von diesem rühmlichen Standpunkt unseres Jahrhunderts fest überzeugt bin, so möchte es Manchem vielleicht sonderbar bedünken, wie ich auf den Gedanken kommen konnte, diese mittelalterliche, fast in Vergessenheit gekommene Finsterniß wieder heraufzubeschwören und eine gewisse Richtung derselben nach ihren häßlichsten Ausgeburten dem Leser entweder neu vor die Seele zu führen oder sie ihm wenigstens wieder in Erinnerung zu bringen; ja es könnte ein solches Verfahren den Anschein geben, als führe ich die Duldung blos auf der Zunge, suche aber durch ein Hinstellen empörender Thatsachen die Gemüther der Protestanten vielmehr aufzuregen. — Von dieser Beschuldigung wird mich, wie ich hoffe, die Darstellung selbst freisprechen. Was mich aber zur Verabfassung und Veröffentlichung dieser Blätter bewog, sind folgende zwei Punkte.

Ich bin öffentlich und unter starken Ausdrücken in dem vorgedruckten Artickel aus der Oberpfalz aufgefordert worden, meine Behauptung, daß die katholische Kirche die Ketzer verdamme und zu verfolgen gebiete, mit Beweisen zu erhärten. Ich habe „ein Ungeheuer von Unwahrheit," „eine Schmach groß und ernst," sagt mein Gegner, „vor vielen Nationen ausgesprochen." Ja er hat sich wahrscheinlich noch stärkerer Ausdrücke bedient; denn als ich mich bei der Redaktion des Korrespondenten beschwerte, daß man mir aus meinem Aufsatz einige Stellen gestrichen habe, sagte man mir, es wäre auch bei dieser Entgegnung aus der Oberpfalz Mehreres, was zu hart gewesen sey, weggelassen worden. Mich hat diese aufwallende Entrüstung meines Gegners so wenig unangenehm berührt, daß ich mich vielmehr von Herzen daran erfreute; denn sie zeigte mir einen ehrenwerthen Mann, dessen Gemüth sich mit derartigen Lehren seiner Kirche nimmermehr vereinigen kann. Aber die verlangte Antwort durfte ich ihm nicht schuldig bleiben: er erhält also die verlangten Belege hiermit.

Der zweite Punkt, welcher mich zur Herausgabe dieser Blätter veranlaßte, ist weit wichtiger. Die Kölner Angelegenheit hat den Beweis gegeben, daß die Römische Hierarchie auch in unserem Jahrhundert noch ernstliche Versuche wagt, zur alten Herrschaft zu gelangen. Rom bleibt ewig das alte Rom. Nie hat der Römische Stuhl auch nur ein Jota von seinen angemaßten Rechten freiwillig abgegeben; zu jeder Bewilligung verstand er sich nur

nothgedrungen und verclausulirte dabei jedesmal sein altes, unvergängliches Recht, um es, sobald die Zeitumstände günstig sind, im vollen Umfang wieder geltend zu machen. Dort hat kein Strahl der Aufklärung je einen empfänglichen Boden gefunden; seit einem Jahrtausend steht er da, dieser verwitterte Stuhl, alles Wahre und Große abwehrend, falls er es nicht für seine Herrschsucht benützen konnte, und will lieber unbrauchbar und altersschwach auf die Seite gestellt seyn, als sich nur im geringsten den Anforderungen einer neuen Zeit bequemen. **Aut Caesar, aut nihil** ist sein alter Römischer Wahlspruch, bei dem er zwar nicht durch Gewalt fallen soll, wie jener ehrgeizige Römer, aber langsam aushauchen wird, ein Schatten von dem, was er einst war und wieder zu werden gedachte.

Die Bildung der Zeit sah ihn ruhig, ja fast mitleidig dahinsiechen — es ist eine schöne Eigenthümlichkeit des menschlichen Gemüthes, der gefallenen Größe, selbst wenn sie nachtheilig wirkte und auf Unrecht gegründet war, eine mitleidige Beachtung zu schenken — die verwundenden Zungen verstummten, die Angriffe hörten auf; denn des Gegners Waffen waren von langem Gebrauche abgenutzt, Bannstrahl und Interdict — sie wirkten nicht mehr; selbst die alte, treue Garde der Spanier mit ihren flammenden Wachtfeuern der Inquisition hatte ihren grauen Führer verlassen! — Aber siehe da! er rafft sich wieder empor, er will keinen Frieden halten mit den Ketzern, der Kampf soll von Neuem beginnen; und da ist es wahrlich an der Zeit, auf die Drangsale aufmerksam zu machen, welche Katholiken und Protestanten, Hohen und Niederen von seiner unumschränkten Herrschaft drohen.

Die Fragen, welche mein Gegner aus der Oberpfalz anregt und die demnach hier besprochen werden sollen, sind folgende:

1. Erklärt die katholische Kirche die Ketzer, zu welchen die Protestanten unbezweifelt gehören, für verdammte Geschöpfe?
2. Hat diese Kirche gelehrt und geboten, die Ketzer zu verfolgen und zu verbrennen?
3. Ist die Behauptung zu beweisen, daß die Toleranz in Bayern noch ein zartes Kind sey?
4. Kann den Protestanten mit Grund Unduldsamkeit Andersdenkender zum Vorwurf gemacht werden?

Bevor ich jedoch zur Beantwortung dieser Fragen selbst übergehe, wird es nöthig seyn, daß ich mich mit meinem Gegner über

den Begriff „Kirche“ verständige. Er fordert mich nämlich auf, meine Behauptung „entweder aus den kanonischen Gesetzen, aus den Beschlüssen der Concilien, oder wo immer aus katholischen Vorschriften her zu beweisen.“ Sonderbarer Weise führt er hier nicht die päbstlichen Bullen mit an. Ich weiß nun nicht, begreift er diese unter seinem Ausdruck „wo immer aus katholischen Vorschriften,“ was sehr natürlich ist, weil die Bullen gewiß katholische Vorschriften sind; oder wäre er geneigt, den päbstlichen Bullen ihre verbindende Kraft für die katholische Christenheit nur in so weit zu lassen, als sie mit den Beschlüssen allgemeiner Concilien übereinstimmen? Ich weiß wohl, daß ein großer Theil der heutigen Katholiken, durch die vorgeschrittene Bildung dazu gezwungen, den letzteren Standpunkt einnimmt und nur die Beschlüsse allgemeiner Concilien als unverbrüchliche Glaubensnorm will gelten lassen, daß ferner die französische Geistlichkeit schon im Jahre 1682 erklärt hat, sie erkenne den Pabst nicht als ein unfehlbares Orakel, als Oberherrn der Concilien und Regenten an, und die Päbste es nicht einmal dahin haben bringen können, daß Frankreich die Beschlüsse der Tridentiner Concilium's als bindend angenommen hätte. Allein der Pabst selbst wird solchen Ansichten nie beitreten; und so befindet sich ein großer Theil der katholischen Kirche mit seinem eigenen Oberhaupt in Streit und Widerspruch, ja die Parteien sind nicht einmal darüber im Reinen, welche Schriften für symbolisch gelten sollen. Denn neben den Beschlüssen des Tridentiner Concil's, welche die Franzosen verwerfen, müssen die Gegner päbstlicher Unfehlbarkeit auch dem Römischen Katechismus eine bindende Kraft absprechen, der den Pabst als „sichtbaren Stellvertreter Christus, d. i. Gottes auf Erden“ hinstellt [1]).

Das Haupt der Römischen Kirche hat sich seit mehreren Jahrhunderten ernstlich gegen diese Eingriffe verwahrt. Schon Pius II. spricht in einer Bulle vom 18. Januar 1459 den Bannfluch über Alle aus, sie mögen selbst Kaiser, Könige oder Bischöfe seyn, welche sich unterstehen, von dem Pabst an ein Concilium zu appelliren; nur auf dem Todenbette sollen solche Verworfene durch den Pabst vom Banne losgesprochen werden können [2]). Julius II. (1503) erweitert dieses Verbot noch dahin, daß solche Leute als wahre Schismatiker zu betrachten und wie Dathan und Abiron zu verdammen seyen; außerdem sollen noch die Orte, welche solche

Frevler beherbergen (unser armes Deutschland!) mit dem Interdict belegt werden. Leo X. beruft sich auf diese Bullen gegen Luther, und Pabst Urban VI. sagt in seiner berühmten Nachtmahlsbulle vom Jahre 1627:

„Ebenso verbannen und verfluchen wir Alle und Jegliche, welche Stufe, Würde und welchen Stand sie auch einnehmen mögen; die Universitäten aber, Collegien und Capitel, sie mögen heißen, wie sie wollen, belegen wir mit dem Interdict, wenn sie von den Verordnungen und Vorschriften unserer eigenen Person und der jeweiligen Römischen Päbste an ein künftiges allgemeines Concil appelliren, wie auch diejenigen, durch deren Hülfe, Rath und Gunst appellirt worden ist."

Offenbar stellen sich also die Päbste über ein Concil, wenn auch auf der andern Seite die Concilien zu Constanz und Basel sich über den Pabst gestellt haben. Da sich nun ferner die Päbste auch die Auslegung der Conciliensbeschlüsse vorbehalten haben und Pius IV. (1564) in seiner Bestätigungsbulle des Tridentiner Concil's die Herausgabe einer Erklärung der Dekrete dieser Kirchenversammlung bei Strafe der Excommunication verbietet [3]; so sieht man wohl, daß der Pabst und seine nächsten Anhänger den Satz nie anerkannt haben, die Entschließungen des Römischen Stuhles seyen nur in so weit gültig, als sie mit den Beschlüssen der allgemeinen Concilien zusammenstimmen. Der Pabst und das gesammte Cardinalcollegium würden sich ja selbst ihre Macht schmälern, wollten sie dergleichen Grundsätze anerkennen. Es liegt daher am Tage, daß diese beschränkenden Ansichten über die päbstliche Gewalt, so rühmlich sie sind und so dringend es erscheint, sie möglichst zu verbreiten, von dem Pabst selbst nie in Güte werden anerkannt werden [4].

Für mich also, der ich hier die gesammte katholische Kirche beachten muß und es nicht blos mit den Episcopalisten, sondern auch mit den Curialisten zu thun habe, welche dem Pabst das oberste Richteramt in Glaubenssachen zuerkennen, ihm Unfehlbarkeit beilegen und behaupten, die geistliche Gewalt der Bischöfe sey erst von ihm ausgeflossen *): für mich müssen auch die päbst-

*) Trotz der Concilienbeschlüsse zu Basel und Constanz widerruft Äneas Sylvius als Pabst Pius II. (1463) in der Bulle „In

lichen Bullen Beweise für die Lehrmeinungen der Römisch-katholischen Kirche abgeben können. Ohnehin stimmen in meiner Angelegenheit diese Bullen mit Concilienbeschlüssen zusammen, und es kann ihnen daher um so weniger ihre Gültigkeit bestritten werden. Freilich sind selbst die späteren Concilienbeschlüsse, selbst die von Trient, in neuester Zeit auch von helldenkenden Katholiken außer Frankreich angegriffen worden; aber gegen solche Männer habe ich nicht zu streiten, sie befinden sich auch nicht mehr auf dem orthodoxen Standpunkt ihrer Kirche.

---

minoribus agentes" seine früheren Ansichten über die Superiorität eines allgemeinen Concils über den Pabst, die er mit glänzender Gelehrsamkeit als Geheimschreiber des Basler Concil's vertheidigt hatte, und erklärt: „Wer immer nach den canonischen Satzungen Vorsteher der Römischen Kirche wird, erlangt sogleich, wie er in dem heiligen Collegium erwählt ist, die höchste Macht von Gott unmittelbar, und vertheilt sie der Ordnung nach auf die ganze Kirche."

I.

Erklärt die katholische Kirche die Ketzer, zu welchen die Protestanten unbezweifelt gehören, für verdammte Geschöpfe?

Es ist eine für ungebildete Menschen fast nothwendige Eigenthümlichkeit einer jeden Religion, ihren Bekennern gewisse Vorrechte vor andern Glaubensgenossen beizulegen; denn wenn auch der denkende Mann sich nur nach der innern Vortrefflichkeit für diesen oder jenen Glauben entscheiden wird, so bedarf doch Derjenige, welcher nicht im Stande ist, den Probirstein der Wahrheit und Reinheit an ein Bekenntniß zu setzen, eines anderen Bandes, das ihn an seine Religion fesselt.

Dieses Band ist, wie die Erfahrung lehrt, im Allgemeinen ein doppeltes. Zunächst beruht es auf der Geburt und Erziehung. Der Einzelne sieht die werthesten Personen, welche ihn umgeben, denselben Glauben bekennen, er wächst in diesem Glauben auf, wird von frühester Jugend an darin unterrichtet, Niemand wagt es, entgegengesetzte Lehrmeinungen gegen ihn geltend zu machen: darum hält er auch sein Leben hindurch fest daran; ja es gilt im gewöhnlichen Leben fast für beschimpfend, in späteren Jahren den angeborenen Glauben mit einem anderen zu vertauschen.

Man kann nicht sagen, daß diese Einrichtung der Freiheit und Würde des Menschen angemessen sey; es ist unläugbar, der unentwickelte Mensch wird von Jugend auf in einem gewissen Glaubenssystem gefangen gehalten, woraus ihn der Lehrer nicht entkommen läßt. Zwar stellt man gegen das vierzehnte Jahr der jungen Leute eine kirchliche Feierlichkeit an, wobei der junge Mensch aus eigener Überzeugung sich zu seiner angeborenen Religion bekennen soll; allein es wird wohl Niemandem einfallen, zu behaupten, daß diese Feierlichkeit wirklich den genannten Zweck erfülle. Der Knabe kennt ja die Lehren anderer christlicher Confessionen entweder gar nicht oder nur aus der Darstellung eines offenbaren Gegners; auch ist er noch viel zu jung für eine selbstständige Entscheidung; dies möchte am deutlichsten daraus hervorgehen, daß gewiß noch kein Knabe bei der Confirmation erklärt hat, er habe seine Gründe, eine andere Confession zu wählen. Der

arme Mensch würde auf seine Gründe vielleicht empfindliche Gegengründe zu erwarten haben!

Soll in dieser Beziehung den Anforderungen der geistigen Freiheit genügt werden, so dürften die jungen Leute sich nicht vor dem zwanzigsten Jahre zu einer Confession bekennen, hätten vorher den Unterricht bei verschiedenen Lehrern zu genießen und wären im Knabenalter bloß in den allgemein gültigen Lehren des Christenthums zu unterrichten.

Das andere Band, welches den gewöhnlichen Menschen an seine Religion fesseln muß, besteht in den Gütern und Vortheilen, die das Bekenntniß verheißt.

Es sind zweierlei Güter, welche dem Menschen wünschenswerth erscheinen, irdische und himmlische. Irdische Güter vermag eine Religion nur in geringem Maße, wenigstens nur dem geringeren Theile ihrer Bekenner zu gewähren; dagegen kommt sie dem heißesten Wunsche der Menschen zu Hülfe, sich nach diesem Erdenleben eines ewig glückseligen Daseyns gesichert zu sehen.

Würde nur eine Religion die ewige Seeligkeit verheißen, so hätte sie dadurch vor allen übrigen Viel voraus. Es versprechen jedoch alle Religionen ihren Bekennern einen ewig glückseligen Zustand nach dem Tode. Durch die Allgemeinheit dieser Zusage müßte nun allerdings die einzelne Religion in den Augen ihrer Bekenner verlieren; sie könnte nicht mehr als eine solche erscheinen, welcher der Mensch unbedingt zugethan seyn muß, wenn er selig werden will. Um diesem beeinträchtigenden Übelstand abzuhelfen, haben sich daher die Priester der verschiedenen Religionen veranlaßt gesehen, nur ihrem Bekenntniß die Fähigkeit zuzusprechen, die Menschen nach dem Tode in ein ewig glückseliges Leben einzuführen.

In diesem Punkte zeigt es sich recht deutlich, wie viel die Erziehung in einer Religion vermag. Denn auch der Muhamedaner und Heide fühlt sich glücklich in seiner Religion, weil er nur durch sie die ewige Seeligkeit zu erreichen glaubt; so klar ihm auch ein unbefangenes Urtheil seiner gesunden Vernunft sagen müßte, daß sein Bekenntniß an innerer Vortrefflichkeit hinter dem christlichen weit zurücksteht. Nicht bloß der Christ hat in dem Bewußtseyn, daß seine Religion allein die Seeligkeit verschaffen könne, Leiden und Bedrängniß erduldet, sondern auch andere Glaubens-

genössen. Welche Verfolgungen, welche Schmach und Verachtung haben nicht schon die Juden seit zwei Jahrtausenden ertragen, allein in der Überzeugung, daß nur ihre verfolgte Religion im Stande sey, seelig zu machen, und daß ihnen in Abraham's Schoos alle ausgestandenen Leiden reichlich würden belohnt werden! Keine Religion hat eine solche Zahl von Märtyrern aufzuweisen, wie die Jüdische. Wie wenig konnten seit achtzehnhundert Jahren die stürmischen Belehrungen der unduldsamen Christen auf dieses unterdrückte Volk einwirken, das zuverläßig nicht für den Preis anderer unvernünftiger Dogmen seine eigene Unvernunft aufgeben wird! Und wie der Jude und Christ, so würde sich auch der Muhamedaner in seiner Todesstunde für den unglücklichsten Menschen halten, müßte er als ein Jude oder Christ, und könnte er nicht als Muhamedaner sterben!

Gleich den übrigen Religionen hat auch das Christenthum, (und gewiß, vermöge seiner inneren Vortrefflichkeit, mit dem größten Rechte), von sich erklärt, daß es seine aufrichtigen Bekenner zur ewigen Seeligkeit führe. Wenn nun aber gleich nicht Christus selbst, so hat doch die christliche Kirchenlehre aller Confessionen den harten Satz ausgesprochen, daß alle Nichtchristen ewig verdammt seyen. Hart ist dieser Satz, und schon weil er hart ist, stimmt er nicht zu der Religion der Liebe, welche Christus der Menschheit gegeben hat. Wer bedenkt, daß im Chinesischen Reiche allein mehr Heiden leben, als es auf der ganzen Welt Christen gibt, dem wird der Gedanke dieser Verdammniß durch die Seele zucken, so strenggläubig er auch seyn mag! Nach einer neueren Berechnung der Brittischen Bibelgesellschaft gibt es gegenwärtig beiläufig 200 Millionen Christen, 160 Millionen Muhamedaner, 2½ Millionen Juden, 656 Millionen Heiden. Von den tausend Millionen Menschen der Erde hätten also fortwährend nur zweihundert Millionen auf die Seeligkeit Anspruch, die übrigen achthundert Millionen, ja vor dem Auftreten Jesus alle Menschen, welche Jahrtausende zurück die Erde bewohnten, wären, ohne ihr Verschulden, weil sie nie von Christus und seiner Religion Etwas gehört hatten, ewig verdammt? — Welcher Erzbischof wagt es im neunzehnten Jahrhundert, hier ein Ja auszusprechen? —

Als in der christlichen Kirche selbst Parteien entstanden, sprachen diese wiederum über sich gegenseitig das Verdammungsurtheil aus, weil jede die allein wahre seyn wollte, indeß doch keine es in Wirklichkeit war; denn, spricht Christus: „daran wird man erkennen, daß ihr meine wahren Jünger seyd, wenn ihr Liebe untereinander habt!“ Ja er gebietet sogar: „Liebet eure Feinde, segnet, die euch fluchen, thut wohl denen, die euch hassen, bittet für die, welche euch beleidigen und verfolgen!“

Man muß jedoch zugestehen, daß die protestantische Kirche in ihrem Verdammungsurtheil bei weitem minder schroff ist, als die katholische. Sie unterscheidet nämlich zwischen einer sichtbaren und unsichtbaren Kirche und erklärt, daß alle wahrhaft gläubigen Frommen, die sich in allen Confessionen finden können, zu dieser unsichtbaren Kirche gehören, deren Mitglieder allein auf die Seligkeit hoffen dürfen. Freilich aber beschränkt wenigstens die lutherische und reformirte Kirche diese Ausdehnung wieder dahin, daß sie nur den Augustinischen Lehrsätzen „von der Erbsünde,“ „von der gänzlichen Unfähigkeit der menschlichen Natur zum Guten“ und „von der Nothwendigkeit, allein in dem Glauben an das versöhnende Blut Christus sein Heil zu suchen,“ die Kraft zutraut, in Wahrheit die Seeligkeit zu gewähren. Da nun aber die katholische Kirche diese Augustinischen Dogmen nicht so streng annimmt, sondern, wie billig, dem Menschen noch einige Kräfte zum Guten läßt, so wird es der orthodoxe Protestant bezweifeln, daß der katholische Glaube die Seeligkeit verschaffen könne [5].

Die katholische Kirche hingegen unterscheidet nicht zwischen einer sichtbaren und unsichtbaren Kirche, sondern stellt sich dar, als eine von Gott durch Christus gestiftete, unter dem Pabst als sichtbarem Oberhaupt vereinigte Gesellschaft, welche Gute und Böse in sich zählt [6]. Wer sich nicht zu dieser Kirche bekennt, ist verdammt, weil keine andere die Seeligkeit gewähren kann.

Dieser letzte Punkt ist es, den ich hier zu beweisen habe, obgleich er kaum von vielen Seiten her in Zweifel gezogen werden wird. Denn bei dem unaufhörlichen Widerstreben der katholischen Geistlichkeit gegen gemischte Ehen und Erziehung der Kinder in gemischter Confession wurde ja fortwährend als Ursache vorgeschützt, daß nach katholischen Grundsätzen eben nur die katholische Religion

nothgedrungen und verclausulirte dabei jedesmal sein altes, unvergängliches Recht, um es, sobald die Zeitumstände günstig sind, im vollen Umfang wieder geltend zu machen. Dort hat kein Strahl der Aufklärung je einen empfänglichen Boden gefunden; seit einem Jahrtausend steht er da, dieser verwitterte Stuhl, alles Wahre und Große abwehrend, falls er es nicht für seine Herrschsucht benützen konnte, und will lieber unbrauchbar und altersschwach auf die Seite gestellt seyn, als sich nur im geringsten den Anforderungen einer neuen Zeit bequemen. **Aut Caesar, aut nihil** ist sein alter Römischer Wahlspruch, bei dem er zwar nicht durch Gewalt fallen soll, wie jener ehrgeizige Römer, aber langsam aushauchen wird, ein Schatten von dem, was er einst war und wieder zu werden gedachte.

Die Bildung der Zeit sah ihn ruhig, ja fast mitleidig dahinsiechen — es ist eine schöne Eigenthümlichkeit des menschlichen Gemüthes, der gefallenen Größe, selbst wenn sie nachtheilig wirkte und auf Unrecht gegründet war, eine mitleidige Beachtung zu schenken — die verwundenden Zungen verstummten, die Angriffe hörten auf; denn des Gegners Waffen waren von langem Gebrauche abgenutzt, Bannstrahl und Interdict — sie wirkten nicht mehr; selbst die alte, treue Garde der Spanier mit ihren flammenden Wachtfeuern der Inquisition hatte ihren grauen Führer verlassen! — Aber siehe da! er rafft sich wieder empor, er will keinen Frieden halten mit den Ketzern, der Kampf soll von Neuem beginnen; und da ist es wahrlich an der Zeit, auf die Drangsale aufmerksam zu machen, welche Katholiken und Protestanten, Hohen und Niederen von seiner unumschränkten Herrschaft drohen.

Die Fragen, welche mein Gegner aus der Oberpfalz anregt und die demnach hier besprochen werden sollen, sind folgende:

1. Erklärt die katholische Kirche die Ketzer, zu welchen die Protestanten unbezweifelt gehören, für verdammte Geschöpfe?
2. Hat diese Kirche gelehrt und geboten, die Ketzer zu verfolgen und zu verbrennen?
3. Ist die Behauptung zu beweisen, daß die Toleranz in Bayern noch ein zartes Kind sey?
4. Kann den Protestanten mit Grund Unduldsamkeit Andersdenkender zum Vorwurf gemacht werden?

Bevor ich jedoch zur Beantwortung dieser Fragen selbst übergehe, wird es nöthig seyn, daß ich mich mit meinem Gegner über

den Begriff „Kirche" verständige. Er fordert mich nämlich auf, meine Behauptung „entweder aus den kanonischen Gesetzen, aus den Beschlüssen der Concilien, oder wo immer aus katholischen Vorschriften her zu beweisen." Sonderbarer Weise führt er hier nicht die päbstlichen Bullen mit an. Ich weiß nun nicht, begreift er diese unter seinem Ausdruck „wo immer aus katholischen Vorschriften," was sehr natürlich ist, weil die Bullen gewiß katholische Vorschriften sind; oder wäre er geneigt, den päbstlichen Bullen ihre verbindende Kraft für die katholische Christenheit nur in so weit zu lassen, als sie mit den Beschlüssen allgemeiner Concilien übereinstimmen? Ich weiß wohl, daß ein großer Theil der heutigen Katholiken, durch die vorgeschrittene Bildung dazu gezwungen, den letzteren Standpunkt einnimmt und nur die Beschlüsse allgemeiner Concilien als unverbrüchliche Glaubensnorm will gelten lassen, daß ferner die französische Geistlichkeit schon im Jahre 1682 erklärt hat, sie erkenne den Pabst nicht als ein unfehlbares Orakel, als Oberherrn der Concilien und Regenten an, und die Päbste es nicht einmal dahin haben bringen können, daß Frankreich die Beschlüsse der Tridentiner Concilium's als bindend angenommen hätte. Allein der Pabst selbst wird solchen Ansichten *nie* beitreten; und so befindet sich ein großer Theil der katholischen Kirche mit seinem eigenen Oberhaupt in Streit und Widerspruch, ja die Parteien sind nicht einmal darüber im Reinen, welche Schriften für symbolisch gelten sollen. Denn neben den Beschlüssen des Tridentiner Concil's, welche die Franzosen verwerfen, müssen die Gegner päbstlicher Unfehlbarkeit auch dem Römischen Katechismus eine bindende Kraft absprechen, der den Pabst als „sichtbaren Stellvertreter Christus, d. i. Gottes auf Erden" hinstellt [1]).

Das Haupt der Römischen Kirche hat sich seit mehreren Jahrhunderten ernstlich gegen diese Eingriffe verwahrt. Schon *Pius* II. spricht in einer Bulle vom 18. Januar 1459 den Bannfluch über Alle aus, sie mögen selbst Kaiser, Könige oder Bischöfe seyn, welche sich unterstehen, von dem Pabst an ein Concilium zu appelliren; nur auf dem Todenbette sollen solche Verworfene durch den Pabst vom Banne losgesprochen werden können [2]). *Julius* II. (1503) erweitert dieses Verbot noch dahin, daß solche Leute als wahre Schismatiker zu betrachten und wie Dathan und Abiron zu verdammen seyen; außerdem sollen noch die Orte, welche solche

Frevler," sagt er, sollen mit dem Annas, Caiphas, Herodes, Pilatus und Judas Ischariot durch die ganze Ewigkeit verdammt und verflucht bleiben und nach ihrem Tode aus allen Kirchen herausgerissen werden *)." Fürchterlich, so daß man fast Anstand nimmt, es nachzusprechen, ist ein Fluch, den Benedict VIII. (1018) zu Gunsten des Klosters von Clugny ergehen läßt. „Alle Diejenigen," sagt er, „welche dem Kloster zu Clugny Güter entzogen haben, solche Kinder Belials sollen als faule Glieder vom Leibe Christi abgeschnitten, von allen Kirchen verstoßen und von der Gemeinschaft der Gläubigen abgesondert seyn. Sie sollen excommunicirt und verflucht seyn im Gehen und Stehen, im Wachen und Schlafen, beim Eingehen und Ausgehen, beim Essen und Trinken; ja sogar ihre Speise und ihr Getränk, die Früchte ihrer Leiber und ihrer Erde sollen verflucht seyn. Sie sollen die Plage des Herodes empfinden, bis ihnen die Gedärme zerbersten. Sie sollen mit Dathan und Abiron von der Erde verschlungen werden, damit sie beim Teufel und seinen Engeln wohnen und immer und ewig gepeinigt werden [7])."

Es war natürlich, daß die Päbste ihren Fluch auch gegen die gefährlichsten Feinde des Römischen Stuhls, gegen die Ketzer schleuderten.

Zunächst haben sie dieselben indirect verdammt, indem sie erklärten, daß nur der Bekenner des Römisch-katholischen Glaubens seelig werden könne, eine Behauptung, die schon im Jahre 1215 von dem vierten Concilium im Lateran, das für allgemein gültig gehalten wird, als katholischer Glaubenssatz aufgestellt wurde.

Bonifaz VIII. (1294) spricht denselben Glaubenssatz aus in der berüchtigten Bulle Unam sanctam, worin er dem Pabst auch zugleich die weltliche Gewalt über die Erde zuschreibt. Dort heißt es:

„Eine heilige katholische und apostolische Kirche nöthigt uns der Glaube schlechterdings anzunehmen und festzuhalten; und wir glauben sie auch fest und bekennen sie geradezu; eine Kirche, außer welcher kein Heil und keine Vergebung der Sünden ist [8])." Am

---

*) Römisches Bullarium von Eisenschmid (Neustadt a. d. O. bei Wagner), aus welchem der größte Theil der angeführten Bullen entnommen ist.

Schlusse sagt Bonifaz: „Ferner erklären, sagen, bestimmen und entscheiden wir hiemit, daß alle menschliche Creatur dem Pabst unterworfen sey, und daß man nicht seelig werden könne, ohne dieses zu glauben."

Ebenso sagt Pabst Eugen in einer Bulle aus Florenz vom 4. Febr. 1442:

„Die heilige Römische Kirche glaubt, bekennt und lehrt vestiglich, daß Keiner, der nicht innerhalb der katholischen Kirche sich befindet, nicht nur allein nicht Heiden, sondern auch nicht Juden oder Ketzer und Schismatiker des ewigen Lebens theilhaftig werden können, sondern in das ewige Feuer gehen werden, welches dem Teufel und seinen Engeln bereitet ist, wenn sie sich nicht vor ihrem Lebensende noch mit dieser Kirche vereinigen; und diese Einheit des Körpers der Kirche ist so wichtig, daß nur den darin bleibenden die kirchlichen Sacramente, das Fasten, die Almosen und die übrigen Werke der Gottseligkeit und Übungen der christlichen Miliz ewige Belohnungen bringen. Und Keiner kann seelig werden, er mag auch noch so viel Almosen geben und für Christi Namen sein Blut vergießen, wenn er nicht im Schoose der katholischen Kirche und in der Einheit mit ihr beharrt."

Dasselbe behauptet Pabst Pius II. (1463, vormals Aeneas Sylvius Piccolomini genannt), in seiner Bulle. „In minoribus agentes" mit noch stärkeren Ausdrücken. „Es ist der alleinige Ausspruch der heiligen Lehrer bei den Griechen und Lateinern," sagt er, „daß man nicht seelig werden könne, wenn man nicht an der Einheit der heiligen Römischen Kirche festhält, um daß alle Tugenden desjenigen nur mangelhaft sind, der dem Römischen Pabste den Gehorsam verweigert, und wenn er auch in Sack und Asche läge, Tag und Nacht fastete und sonst in Allem das Gesetz erfüllte!"

Ihm stimmt Pabst Pius V. (1570) bei, welcher die Juden bei Strafe der Sclaverei und Güterberaubung aus dem Kirchenstaate vertrieb. Nur in Rom und Ancona sollten die Juden bleiben dürfen, theils um das Andenken an die Leiden Jesu zu erneuern, theils um den Handel mit dem Orient zu unterhalten. Er behauptet in seiner Verdammungsbulle gegen die Englische Königin Elisabeth, daß „außer der Römisch-katholischen Kirche kein Heil, und der Pabst über alle Völker und Reiche der Fürsten gesetzt sey [9])."

Direct werden die Protestanten für verdammt erklärt in einer Bulle des Pabstes Gregor XV. (1621) bei Gelegenheit der Stiftung der Congregation zur Ausbreitung des katholischen Glaubens. Der Pabst beklagt sich hier bitter über die Abnahme seines Reiches. „Wie sehr in diesen bedrängten Zeiten," sagt er, „die Zahl der irrenden und zerstreuten Schaafe sich vermehrte, welche die heilige katholische Kirche, den Schaafstall Christi, entweder nie anerkannten, oder durch Satanslist wieder verlassen haben, läßt sich nicht ohne Thränen erzählen. Denn wenn wir unser geistiges Auge auf die unzählige Menge von Völkern richten, welche schon so viele Jahrhunderte durch die schmutzigste Dummheit der Türken gefangen und durch die Finsternisse unsinniger Irrthümer und Lügen verblendet sind: so wird unser Herz von Mitleid bewegt, da wir sehen, daß diese Nationen, einst so berühmt durch mancherlei himmlische Gabe, aus Unwissenheit und pestartiger Verblendung fast in wilde Thiere verwandelt sind und nur für das dem Teufel und seinen Engeln bereitete Feuer fortgepflanzt und erzogen werden. Und obgleich unter ihnen einige Völker rechtschaffen geblieben sind und Christi Namen anrufen, so sind sie doch mit dem Gifte der alten Ketzerei so angesteckt, daß nur sehr wenige die reine Wahrheit erkennen, und fast alle, fehlerhaft in Vielem, ich will nicht sagen in Einem, sind des Ganzen schuldig geworden. Wo aber unserer Sünden wegen der feindliche Mensch unter guten Saamen in den nördlichen Gegenden das Unkraut der Ketzereien pflanzte, hat die Pest so arg um sich gegriffen, daß er schon lange unzählige Seelen zu Grunde gerichtet und ganze Provinzen und Reiche höchst freventlich Christo entrissen und unter seine Tyrannei gebracht hat."

Daß der Pabst Leo X. den Luther wegen seiner Lehre mit dem Banne belegte, ist bekannt. Ich habe die beiden Bullen in den Anmerkungen beigefügt, weil sie wohl mancher Protestant mit Interesse lesen möchte [10].

Sehr vernehmlich drückt sich auch über die Verdammniß der Protestanten Pabst Urban VIII. (1627) in der berüchtigten Bulle In coena Domini aus, wenn er sagt:

„Wir verbannen und verfluchen von Seite Gottes, des allmächtigen Vaters, des Sohnes und des h. Geistes, und auf das Ansehen der seeligen Apostel Petrus und Paulus, und ver-

möge unseres eigenen, alle Hussiten, Wiklefiten, Lutheraner, Zwinglianer, Calvinisten, Hugonotten, Wiedertäufer, Trinitarier und Abgefallene von dem christlichen Glauben, wie auch alle und jede anderen Ketzer, wie sie nur heißen mögen, und von welcher Secte sie auch seyen, und diejenigen, welche ihnen glauben, sie aufnehmen, ihre Gönner und überhaupt alle ihre Vertheidiger, und die ihre Bücher, welche eine Ketzerei enthalten oder von der Religion handeln, ohne unsern und des apostolischen Stuhls Genehmigung wissentlich lesen oder behalten, drucken oder auf irgend eine Weise, aus welcher Ursache es seyn mag, öffentlich oder heimlich, unter was immer für einer Beschönigung, unter was immer für einen Vorwande vertheidigen, wie auch die Schismatiker und diejenigen, welche sich unserem und des jeweiligen Römischen Pabstes Gehorsam durch Eigensinn entziehen oder davon abweichen [11]." Diese Bulle soll, nach den Bestimmungen mehrerer Päbste, jährlich am grünen Donnerstag öffentlich vorgelesen werden.

Wie die Päbste, so erklären auch die Concilien und symbolischen Bücher jeden Nichtkatholiken für ewig verdammt. Es ist in dem Römischen Katechismus und in den Beschlüssen des Tridentiner Concil's, (das vom Jahre 1545 mit mehrern Unterbrechungen bis zum Jahre 1563 gehalten wurde), ein beliebter und stehender Satz, daß außerhalb der heiligen Römisch-katholischen Kirche Niemand seelig werden könne [12]. Es ist bekannt, daß sich diese Kirchenversammlung als einen ihrer ersten Zwecke vorgesetzt hatte, die Ketzerei zu vertilgen; und klarer kann wohl das Verdammungsurtheil gegen die Protestanten von katholischer Seite nicht mehr ausgesprochen werden, als sie es gethan hat. Am Schlusse der letzten Sitzung erhob sich der Cardinal von Lothringen und rief mit lauter Stimme: „Cunctis haereticis anathema! Alle Ketzer seyen verflucht!" — und „Verflucht!" „Verflucht!" tönte es aus dem Munde sämmtlicher Prälaten in der Kirche wieder. So christlich schloß diese Sacrosancta oecumenica et generalis synodus Tridentina! Alle ihre Beschlüsse gegen die Protestanten, welche in Canonen kurz zusammengefaßt und den Decreten angehängt sind, schließen mit dem Ausspruch: „Wer anders glaubt, als es hier festgestellt wurde, der sey verflucht!" [13]) Und dieses Concilium wird von allen katholischen Ländern, ausgenommen Frankreich, für

allgemein bindend anerkannt. Pabst Pius IV. gab im Jahre 1564 in einer eigenen Bulle eine Glaubensformel heraus, welche in der katholischen Kirche symbolisches Ansehen erlangt hat, die sogenannte **Professio fidei Tridentina**, die von allen Geistlichen und Jedem, der eine academische Würde bekleidet, beschworen werden soll und, so viel mir bekannt ist, auch bis auf den heutigen Tag beschworen wird. In diesem Glaubensbekenntniß heißt es gegen den Schluß:

„Ich verspreche auch und gelobe mit einem Schwure wahren Gehorsam dem Römischen Pabste, als dem Nachfolger des heiligen Apostelfürsten Petrus und Statthalter Jesu Christi. Desgleichen alles Übrige, was von den heiligen Canonen und allgemeinen Concilien, vorzüglich aber von dem heiligen Concile zu Trient gelehrt, bestimmt und erklärt worden ist, bekenne und nehme ich unbezweifelt an. Hingegen aber alle Irrthümer und Secten, welche von der katholischen Kirche bisher verdammt, verworfen und verflucht sind, verdamme, verwerfe und verfluche ich ebenfalls. Diesen wahren katholischen Glauben, ohne welchen Niemand seelig werden kann, den ich gegenwärtig freiwillig bekenne und wahrhaft halte, diesen will ich auch mit Gottes Hülfe bis an mein letztes Ende ganz rein und unbefleckt halten und bekennen. Ich will auch dafür sorgen, daß dieser Glaube von meinen Untergebenen und allen denen, welche meiner Sorge empfohlen sind, gehalten, gelehrt und geprediget werde [14].“

Wenn auch diese buchstäbliche Verdammniß für die Protestanten noch zu verschmerzen wäre, so wird die Sache doch dadurch ernstlicher, daß die Päbste und Concilien mit den armen Verdammten nicht das geringste Mitleid haben, sondern aus dieser Verdammniß arge Folgerungen ziehen.

Die heilige Synode zu Constanz hat bekanntlich den Johann Huß zum Feuertod verurtheilt und den Kaiser Sigismund, welcher in seinem und des deutschen Reiches Namen diesem Manne die Sicherheit seiner Person und ungefährdete Rückkehr in sein Vaterland zugesagt hatte, beredet, die Hinrichtung zu gestatten; da man einem Menschen, der Gott die Treue gebrochen habe, von menschlicher Seite auch nicht schuldig sey, Wort zu halten. Huß wurde also, trotz des kaiserlichen Geleitsbriefes hingerichtet. Aber das ehrliche Deutschland ertrug solchen Frevel nicht

stillschweigend, sondern sprach laut seine Mißbilligung aus; so daß sich die heilige Synode veranlaßt sah, um die bösen Zungen zum Schweigen zu bringen, ein Decret hinauszugeben, worin sie sich folgendermassen vernehmen läßt. „Es gingen mehrere überkluge oder böswillige Menschen damit um, nicht allein von der kaiserlichen Majestät, sondern sogar von dem heiligen Concilium Übles zu reden, indem sie behaupten, es sey dem Huß gegen Gerechtigkeit und Ehre der kaiserliche Geleitsbrief gebrochen worden. Huß aber habe durch sein hartnäckiges Widerstreben gegen die katholische Kirchenlehre sich selbst alles sicheren Geleites und jedes Privilegiums verlustig gemacht und es sey ihm weder nach göttlichem noch menschlichem Rechte Treu und Glauben zu halten gewesen. Es möchte sich daher Jedermann wohl hüten, noch irgendwie über die Sache zu sprechen; wo nicht, so würde er als ein Anhänger der Ketzerei und Majestätsverbrecher unnachsichtlich gestraft werden [15]."

Schon früher (1383) hatte Pabst Urban VI. in einer an den Kaiser Wenzeslaus gerichteten Bulle alle Verträge mit Ketzern für null und nichtig erklärt, sie mögen nun durch das bloße Wort oder durch einen Eidschwur bekräftigt worden seyn. Zumal seyen der Kaiser und die Vornehmen verpflichtet, solche Verträge zu brechen, da sie vielmehr gehalten gewesen wären und noch gehalten seyen, die Ketzer zu verfolgen [16].

Paul IV. erklärt in einer Bulle vom Jahre 1555 nicht bloß die Ketzer, sondern auch die, welche sie begünstigen, für infam und aller bürgerlichen Rechte verlustig. „Diejenigen," sagt er, „welche die (auf ketzerischen Ansichten) Ertappten oder zum Geständnisse Gebrachten, oder Überwiesenen, wissentlich oder wie immer aufzunehmen, zu schützen, zu begünstigen, ihnen Glauben zu schenken oder ihre Lehrsätze vorzutragen sich unterfangen, sollen die Sentenz der Excommunication auf der Stelle sich zuziehen und ehrlos werden; sie sollen weder mündlich, noch schriftlich, weder durch einen Boten noch durch einen Procuratar zu öffentlichen oder Privatgeschäften und Berathungen, zu keiner Synode und zu keinem allgemeinen oder Provincialconcilium, zu keinem Cardinalconclave, zu keiner Versammlung von Gläubigen, zu keiner Wahl und Zeugschaft zugelassen werden, oder das Vermögen hiezu besitzen. Sie sollen auch kein Testament machen,

keine Erbschaft antreten können; Niemand soll gezwungen seyn, ihnen ihn Betreff eines Geschäftes Antwort zu geben. Sind sie Richter, so haben ihre Aussprüche keine Giltigkeit, keine Rechtssache soll ihnen zur Verhandlung vorgelegt werden. Sind sie Advocaten, so darf man ihre Vertheidigung nirgends annehmen; sind sie Notare, so bleiben die von ihnen gefertigten Instrumente ohne Kraft und Einfluß. Und überdieß sollen Geistliche, welche die Ketzerei in Schutz nehmen, an welcher Kirche sie seyen, an Kathedral=, Metropolitan=, Patriarchal= und Primatkirchen, von welcher Würde sie seyen, bei Klöstern und Pfründen, auch wenn sie in gehöriger Eigenschaft davon Besitz genommen haben, ihre Stellen verlieren. Gleichermassen sollen auch solche Laien aller Königreiche, Herzogthümer, Herrschaften, Lehen und zeitlichen Güter beraubt seyn; ihre Königreiche, Herzogthümer, Herrschaften, Lehen und Güter müssen veräußert werden und bleiben; sie müssen Jenen als Gerechtsame und Eigenthum zufallen, die sie zuerst in Besitz genommen haben, wenn sie nur im reinen Glauben und in der Einheit unserer Römischen Kirche und unter unserem und der uns folgenden canonischen Römischen Päbste Gehorsame geblieben sind."

Besonders väterlich warnt Clemens VIII. in einem Breve vom 26. Juli 1596 seine Italiener vor der Ketzerei. „Zu unserer großen Betrübniß," sagt er, „haben wir vernommen, daß sehr viele Christgläubige aus verschiedenen Gegenden Italiens ihre Heimath, wo die wahre und heilige katholische und apostolische Religion blüht und öffentlich gepredigt wird, sich entfernen und an Orte begeben, wo nicht nur die Ketzereien ganz ungestraft herrschen, sondern, was noch schlimmer ist, die Ausübung der katholischen Religion ganz untersagt ist. — Um solchem Unheile, so weit es uns mit Gott möglich ist, abzuhelfen, gebieten wir durch diese unsere ewig giltige Constitution, daß ferner kein Italiener, er sey ein Kaufmann oder sonst irgend eines Standes, unter keinem Vorwande sich unterstehen soll, in einer Stadt oder in einem Ort zu wohnen, wo keine katholische Kirche und kein katholischer Pfarrer oder sonst ein Geistlicher ist, wo sie Messe hören, die Sacramente empfangen und ihre Todten nach dem Ritus der katholischen Kirche begraben können. Die Italiener sollen ferner keine ketzerische Frau heirathen, keinem Begräbniß eines Ketzers beiwohnen, ihre Kinder nicht von Ketzern zur Taufe halten lassen

und eben so wenig ketzerischer Kinder Taufpathen werden, es sey denn, daß sie nach katholischer Weise von katholischen Priestern getauft werden. Auch dürfen sie nur im Nothfalle und in Ermangelung eines Katholiken einen ketzerischen Arzt gebrauchen."

Schon aus der oben angeführten Bulle von Paul IV. kann man entnehmen, wie der Pabst sich als den Herrn auch der Königreiche und Fürstenthümer betrachte; ein Umstand, der für die verdammten Ketzer freilich von höchst gefährlichen Folgen seyn müßte, wenn die Päbste die nöthige Macht zur Ausführung ihrer Wünsche besäßen. Es ist bekannt, daß Alexander VII. die neue Welt vertheilte; aber auch in Betreff der alten zeigt die Geschichte dergleichen Versuche. Johann XXII. erließ im Jahre 1316 eine Bulle, worin er „Italien gänzlich von dem Kaiserthum und dem Deutschen Reiche trennt, und es befreit von aller Unterwerfung gegen den Kaiser und Reich, es absondert von einer solchen Gemeinschaft und einer solchen Jurisdiction." „Wir setzen eine nothwendige Scheidewand dazwischen," sagt er, „und befreien Italien mit gänzlicher Machtvollkommenheit, gebietend, daß es weder jetzt, noch zu irgend einer Zeit mit dem Reiche vereint und zu einem Körper gemacht werden dürfe."

Hat nun der Pabst das Recht, die Kronen zu vergeben, so wird er natürlich auch nur gezwungen ketzerische Fürsten dulden. Man glaube nicht, daß der Römische Stuhl in neuerer Zeit diese Ansicht etwa aufgegeben habe. Er ist nicht geneigt, je irgend Etwas aufzugeben, sondern erklärt jede Nachgiebigkeit für erzwungen und verwahrt sich sein altes sogenanntes Recht. Selbst diese Behauptung, daß Ketzer keinen Thron inne haben dürften und der Pabst befugt, ja verpflichtet sey, sie nicht darauf zu dulden, hat er erst vor wenigen Jahren in die Rüstkammer seiner alten Anmaßungen zurückgelegt, so sehr ihn die Großmächte England und Preußen von der Unmöglichkeit der Durchführung schon längst hätten überzeugen müssen. Er gibt die Hoffnung nicht auf, daß einst eine Zeit eintreten könnte, wo es möglich wäre, dieses sogenannte Recht wieder geltend zu machen; obgleich er diesen Zeitpunkt wohl eben so vergeblich erwarten wird, wie die heutigen Juden ihren Messias.

Merklich hat sich diese alte Pflicht, keinen ketzerischen Fürsten zu dulden, in Clemens XI. geregt, als der Kurfürst Frie-

drich von Brandenburg den Titel eines Königs von Preußen annahm. In einem am 8. April 1701 gehaltenen geheimen Consistorium, wo er die Cardinäle von diesem Vorfall benachrichtigte, äußerte er sich darüber folgender Maßen:

„Ihr habt längst vernommen, denn es ist ja weltbekannt, daß sich Friedrich, Markgraf von Brandenburg, mit Verachtung der Autorität der Kirche Gottes und mit schwerer Verletzung der Rechte der Deutschen Ordensritter, öffentlich den Namen und die Insignien eines Königs von Preußen angemaßt habe, ein wahrhaft profaner und bei den Christen bisher ganz unerhörter Brauch. Somit hat er sich, unvorsichtig genug, der Zahl Jener beigesellt, von denen es in der Schrift heißt: Sie haben regiert, aber nicht durch mich; sie waren Fürsten, aber ich kannte sie nicht. Wie kränkend dieses Unternehmen gegen den apostolischen Stuhl sey, wie sehr es den heiligen Canonen zuwiderlaufe, die eher den Sturz eines ketzerischen Fürsten, als dessen Erhöhung begünstigen, brauche ich eurem erprobten Eifer und eurer Frömmigkeit nicht weiter zu erklären. Doch sollt ihr wissen, daß wir, vermöge unseres Amtes, diese verwegene und irreligiöse Frevelthat nicht mit Stillschweigen übergangen, sondern in unseren Schreiben an die katholischen Fürsten unumwunden verdammt und dieselben ernstlich ermahnt haben, diese angemaßte Würde des Markgrafen auf keine Weise anzuerkennen, und nicht zu gestatten, daß die königliche Würde, ein besonderes Geschenk Gottes und die Stütze und Zierde der wahren Religion, in einem nichtkatholischen Fürsten erniedrigt werde [17].

Wie wenig der Römische Stuhl selbst in der neuesten Zeit von derartigen Gesinnungen zurückgekommen ist, zeigt eine Instruktion des Pabstes Pius VII. vom Jahre 1805 an seinen Nuntius in Wien. Man liest darin Folgendes:

„Nicht nur hat sich die Kirche bemüht, zu verhindern, daß die Ketzer sich nicht der Kirchengüter bemächtigten, sondern sie hat noch weiter, als Strafe gegen das Vergehen der Ketzerei, die Confiscation und den Vermögensverlust derer, die sich dessen schuldig machten, aufgestellt. Diese Strafe ist beschlossen, was die Güter von Privatpersonen betrifft, durch eine Bulle von Innocenz III.; und in Rücksicht der Fürstenthümer und Lehen ist es eine Regel des canonischen Rechts: Absolutos XVI.

de Haereticis, daß die Unterthanen eines ketzerischen Fürsten von aller Pflicht gegen ihn befreit bleiben, freigesprochen von aller Treue und Lehenspflicht. Wer auch nur ein wenig in der Geschichte bewandert ist, den können die von Päbsten und Concilien gegen jeden in der Ketzerei beharrenden Fürsten ausgesprochenen Absetzungssentenzen nicht unbekannt seyn. In Wahrheit, wir sind in so unglückliche Zeiten gefallen, zu einer solchen Erniedrigung für die Braut Christi, daß es ihr nicht möglich ist, so heilige Maximen in Ausübung zu bringen, noch nützlich, sie in's Gedächtniß zurückzurufen; und sie ist gezwungen, den Lauf der gerechten Strenge gegen die Feinde des Glaubens zu unterbrechen. Aber wenn sie ihr Recht nicht ausüben kann, die Anhänger der Ketzerei von ihren Fürstenthümern abzusetzen und sie ihrer Güter verlustig zu erklären, könnte man jemals zugeben, daß man, um jene zu bereichern, sie ihrer eigenen Domänen beraubte? Welch ein Gegenstand des Spottes würde sie nicht den Ketzern selbst seyn und den Ungläubigen, daß man endlich die Mittel gefunden habe, sie tolerant zu machen *)." —

Man könnte allerdings von protestantischer Seite über dergleichen Flüche und Verwünschungen der Römischen Curie eher hinwegsehen, wenn sie sich nur auf die ersten Zeiten der Reformation beschränkten. Es war dieses Ereigniß für den Römischen Stuhl zu bitter, als daß man ihm hätte zumuthen können, dasselbe mit Gelassenheit zu tragen, und nicht die gewohnten Fluchformeln, mit denen er selbst katholische Kaiser und Könige belegte, auch über die Protestanten zu schleudern. Ja ich wollte mir selbst noch die Bulle gegen den Westphälischen Frieden gefallen lassen, welche Pabst Innocenz X. im Jahre 1648 zum ewigen Andenken ergehen ließ [18]; denn es mußte dem heiligen Vater wohl allzu schmerzlich fallen, nun durch Waffengewalt den Protestanten Religionsfreiheit in Deutschland gesichert zu sehen. Jetzt aber, nachdem seitdem wieder zwei Jahrhunderte vorüber sind und an eine Bekehrung der Abgefallenen doch gewiß nicht mehr zu denken ist, jetzt möchte es wohl an der Zeit seyn, ein Verdammungsurtheil aufzu-

*) Der Italienische Grundtext findet sich ebenfalls bei Eisenschmid. Röm. Bull. II, 686.

geben, um das sich schon längst Niemand mehr bekümmert; und es wäre wahrlich einem mächtigen protestantischen Fürsten heut zu Tage nicht zu verdenken, wenn er endlich, dergleichen Neckereien müde, einen ernstlichen Schritt thäte, um sich für immer davon zu befreien.

Worauf will denn der Pabst heutiges Tages mit seinen Bannflüchen noch fußen? Im Volke haben sie längst keine Wirkung mehr, seitdem auch der gemeinste Mann in Europa weiß, daß Millionen Christen seit Jahrhunderten es getrost dahin wagen, mit dem päbstlichen Fluche beladen in die Ewigkeit zu gehen: und die katholischen Regenten? die haben sich ja längst mit protestantischen Fürstenhäusern verschwägert und werden wohl nicht gegen ihre eigenen Familien zu Felde ziehen! Ist es nicht eine gröbliche Anmassung, dem König von Bayern in's Gesicht zu sagen: deine Gemahlin ist verdammt! der Kronprinzessin von Preußen in's Gesicht zu sagen: dein Gemahl kann nicht seelig werden! dem Kronprinzen von Frankreich in's Gesicht zu sagen: deine Gemahlin ist ewig verloren! die kaiserlichen und königlichen Häuser von Rußland, von Preußen, von England, von Würtemberg, Hannover, Dänemark, Holland, Schweden, Belgien, die Deutschen souveränen Fürsten fast durchgängig mit vielen Millionen Unterthanen dem Teufel zuzuwerfen? Und das hat der Erzbischof von Köln, das hat der Pabst noch dieser Tage gethan, indem er bis heute darauf dringt, die Kinder aus gemischten Ehen sämmtlich in der katholischen Confession zu erziehen, weil sie außerdem nicht seelig werden könnten!

II.

Hat die katholische Kirche gelehrt, die Ketzer zu verfolgen und zu verbrennen?

Man möchte mich billig, nachdem man den vorhergehenden Abschnitt gelesen hat, der Beweise für diese zweite Behauptung entheben; denn es liegt am Tage, daß eine Kirche, welche Andersdenkende für ein Eigenthum des Teufels erklärt, auch den Satz aufstellen werde, man dürfe solche verdammte Geschöpfe unter den Gläubigen nicht dulden, sondern müsse sie nach allen Kräften auszurotten suchen.

Die katholische Kirche hat ihre Willensmeinung, daß man die Ketzer verfolgen und, wo möglich, vertilgen müsse, auf zweierlei Art ausgesprochen. Sie hat dies einmal durch deutliche und bestimmte Beschlüsse der Päbste und Concilien erklärt; sodann aber hat sie selbst diese Verfolgungen geübt, begünstigt, dazu angetrieben. So schauderhaft auch die Gräuel nicht selten waren, welche man gegen die Ketzer verübte, so weiß man doch nicht, daß die Kirche je sich dagegen erklärt, denselben Einhalt gethan hätte, was doch durch eine einzige päbstliche Bulle, durch einen einzigen Conciliensbeschluß hätte geschehen können. Im Gegentheile, je größer das Morden war, desto lauter feierte sie ihren Triumph — ein hartes Wort; aber die Geschichte belegt es.

Ich will also hier, zum Beweise meiner Behauptung, jenen beiden oben bezeichneten Wegen folgen, nämlich zuerst der vornehmlichsten Bullen und Conciliensbeschlüsse Erwähnung thun, welche auf Verfolgung der Ketzer dringen, sodann aber einen Streifzug durch die Geschichte unternehmen, um meine Behauptung weiter durch Thatsachen zu erhärten.

Schon der heilige Augustin († 430) ging mit dem bösen Beispiele voran, dem Statthalter von Ägypten zum Verbrennen Solcher zu rathen, die in ihren Meinungen von dem Kirchenglauben abwichen; „denn;" meinte er, „es sey besser, daß Einer zum abschreckenden Beispiel brenne, als daß eine große Anzahl, von den Irrthümern angesteckt, dem höllischen Feuer anheimfalle." Die Kirche hat diesen Grundsatz von jeher in Ausübung gebracht; feststehend und systematisch wurde er jedoch erst seit den zwölften Jahrhundert. Um diese Zeit nämlich bildete sich in Frankreich

eine zahlreiche Secte, welche gegen die Sittenlosigkeit der Geistlichkeit eiferte und den Namen der Katharer führte, d. h. der Reinen, woraus die Deutschen das Wort Ketzer gemacht haben. Diese Leute fanden nicht nur im südlichen Frankreich, sondern auch in Oberitalien und besonders in der Gegend von Trier und Köln viele Anhänger; weßhalb man sich veranlaßt sah, Gewaltmaßregeln gegen sie zu ergreifen.

So beschloß denn das Concilium Tolosanum (1119), daß man sie und ihre Vertheidiger aus der Kirche verstoße, und die weltliche Macht gegen sie einschreite; ebenso die zweite Lateranische Synode (1139) und das Concilium Remense (1148): daß Niemand sie aufnehme, daß Niemand von ihnen kaufe, ihnen verkaufe, oder irgend einen Verkehr mit ihnen habe [19]; und auf dem dritten Concilium im Lateran (1179) verordnete Pabst Alexander III., daß sie und Alle, welche sie begünstigen, in ihr' Haus oder Gebiet aufnehmen, verflucht seyn sollten. Das Concilium befahl den christlichen Fürsten, gegen diese Abtrünnigen die Waffen zu ergreifen, ihnen ihre Habe und Besitzthümer wegzunehmen und sie zu Sclaven zu machen [20].

Neben den Katharern war im Jahre 1170 im südlichen Frankreich die Partei der Waldenser entstanden, welche ebenfalls gegen die Sittenlosigkeit der Geistlichen predigte und das apostolische Christenthum in seiner Einfachheit und Innigkeit wieder herzustellen suchte. Auch gegen diese sprach Pabst Lucius III. auf einem Concil zu Verona (1184) den Bann aus und erließ ein Decret, kraft dessen sich alle Grafen, Freiherrn, Richter und Bürgermeister, bei Strafe der Excommunication und des Verlustes ihrer Würden, durch einen Eid verbindlich machen mußten, die Ketzer zu verfolgen [21].

Allein diese Verfolgungen wirkten so wenig zur Unterdrückung der Ketzer, daß sich ihre Zahl vielmehr täglich vergrößerte und im südlichen Frankreich sogar die herrschende Partei ausmachte. Pabst Innocenz III. beschloß daher, so bald er den Römischen Stuhl in Besitz genommen hatte (1198), die ernstlichsten Maßregeln zur Vertilgung der Ketzerei in Ausübung zu bringen *). Er schickte

---

*) Derselbe Pabst hatte den König Johann von England durch Bann und Interdict dahin gebracht, daß der König sein Land

Legaten mit unbeschränkten Vollmachten nach Frankreich und ließ durch den Abt Arnold von Citeaux einen Kreuzzug gegen die Ketzer predigen. Die Mönche selbst, unter Anführung ihres wüthenden Abtes, nahmen thätigen Antheil an dem Kampfe. Auf dem merkwürdigen vierten Concilium im Lateran (1215) gründete dieser Pabst ein bleibendes Ketzergericht, die Inquisition. Es wurde auf diesem Concilium, (das zu den allgemeinen gezählt wird und von allen Katholiken für bindend anerkannt werden soll), zunächst der Beschluß gefaßt, daß die von dem Kreuzheere dem ketzerischen Grafen Raimund von Toulouse abgenommenen Landestheile, welche das Concilium von Montpellier (1215) dem Grafen Simon von Montfort zugesprochen hatte, diesem letzteren als Eigenthum verbleiben sollten. Sodann aber wurde, in Betreff der Ketzer, folgendes Verfahren als kirchliches Gesetz festgestellt.

1.) Jede Ketzersecte ist excommunicirt und verdammt.

2.) Die Güter der Verdammten sollen confiscirt werden.

3.) Die der Ketzerei Verdächtigen, aber nicht Überwiesenen, sind mit dem Fluche belegt und jeder Katholik hat ihren Umgang zu meiden. Können oder wollen sie nicht binnen Jahresfrist sich vom Verdachte vollständig reinigen, so gelten sie für Ketzer.

---

für ein Lehen des Pabstes erklärte, auch wirklich den Lehenseid schwor und sich verpflichtete, jährlich tausend Mark Silber als Abgabe seinem päbstlichen Lehensherrn zu entrichten. Die Bulle Rex Regum, welche der Pabst nun an seinen neuen Lehensmann richtete, beginnt folgendermassen:

„Der König der Könige und Herr der Herrscher, Jesus Christus, Priester in Ewigkeit nach der Ordnung Melchisedech, hat so die königliche Würde und das Priesterthum in der Kirche gegründet, daß die königliche Würde priesterlich und das Priesterthum königlich ist, wie Petrus in seinem Briefe und Moses in dem Gesetze bezeugen; indem er Einen Allen vorsetzte, den er zu seinem Statthalter auf Erden anordnete, damit, so wie ihm alle Kniee im Himmel, auf Erden und unter der Erde sich beugen, auch Jenem Alle gehorchen und gewärtig seyen, und ein Schaafstall und ein Hirte sey. Diesen ehren daher die weltlichen Könige um Gottes Willen dergestalt, daß sie sich gar nicht für rechte Regenten ansehen, wenn es ihnen an demüthiger Unterwerfung gegen ihn gebricht."

4.) Die weltlichen Machthaber müssen öffentlich einen Eid schwören, daß sie sich bemühen wollen, die Ketzer aus dem Bereich ihres Gebietes zu vertreiben. Will ein weltlicher Herr, der von der Kirche dazu aufgefordert worden ist, seine Gebietstheile von den abscheulichen Ketzern nicht reinigen, so ist er zu excommuniciren. Hat er binnen Jahresfrist dem Befehle der Kirche noch nicht Folge geleistet, so muß dies dem Pabst berichtet werden. Dieser entbindet sodann die Vasallen desselben von ihrem Eide, gibt das Land der Eroberung katholischer Fürsten Preis und spricht es ohne Widerrede Demjenigen zu, welcher es in Besitz genommen und die Ketzer vertrieben hat.

5.) Diejenigen, welche gegen die Ketzer die Waffen ergreifen, genießen dieselben Vorrechte, wie Solche, welche das Schwert gegen die Saracenen für den Schutz des gelobten Landes ziehen.

6.) Diejenigen, welche den Ketzern Glauben schenken oder sie begünstigen, sollen excommunicirt werden. Rechtfertigen sie sich nicht innerhalb eines Jahres, so sollen sie infam seyn. Man soll sie zu keinem öffentlichen Amt wählen können, sie sollen unfähig seyn, irgend ein Zeugniß abzulegen oder eine Erbschaft anzutreten; Niemand braucht ihnen in Betreff irgend eines Geschäftes Antwort zu ertheilen, sie selbst aber sollen gezwungen seyn, Jedem zu antworten. Wer solche Menschen nicht meidet, nachdem sie von der Kirche bezeichnet worden sind, soll ebenfalls excommunicirt werden [22]."

Es wurde von diesem Concilium ferner das Decret des Pabstes Lucius III. vom Jahre 1184 als Kirchengesetz aufgestellt, nach welchem jeder Erzbischof oder Bischof gehalten war, jährlich zweimal oder wenigstens einmal in Person oder durch geeignete Stellvertreter den Theil seines Sprengels zu besuchen, wo sich Ketzer aufhalten sollten. Dort hätten die Leute in der ganzen Umgegend durch einen Eid sich zu verpflichten, dem Bischof jeden Ketzer anzugeben. Die bezeichneten Ketzer habe der Bischof vor seinen Richterstuhl zu laden, und wer von ihnen sich nicht durch einen Eid reinigen wollte, der sey als Ketzer zu betrachten [23].

Diese Einrichtungen wurden durch das Concilium zu Toulouse (1229) noch weiter vervollständigt; insbesondere wurde von dieser Kirchenversammlung bestimmt, daß an jedem Orte ein stehendes Inquisitionscollegium aus einem Geistlichen und drei Laien

errichtet werden sollte. Letztere Bestimmung wurde jedoch schon im Jahre 1232 durch Gregor IX. wieder abgeändert, der von nun an die Dominicaner zu beständigen päbstlichen Inquisitoren einsetzte. Seitdem trieb dieser Orden sein abscheuliches Geschäft, wodurch er sich in der Geschichte für ewige Zeiten gebrandmarkt hat. Damit es den Anschein habe, als besudele die Kirche sich nicht selbst mit Blut, so mußte die weltliche Macht die verurtheilten Ketzer zur Hinrichtung übernehmen; an alle Landesherren ergingen die strengsten Befehle, die Ketzerrichter mit der ganzen weltlichen Macht in ihren Bemühungen zu unterstützen. In Frankreich gab König Ludwig IX. die betreffenden Verordnungen in der Ordonnance „Cupientes" (1228); in Deutschland erließ Kaiser *Friedrich* II. (1234) in seinen vier Constitutionen die strengsten Gesetze zur Unterdrückung der Ketzerei, von denen der Pabst gestand, sie seyen so vortrefflich, daß er selbst keine besseren zu geben wüßte.

Damit kein Ketzer entschlüpfe, war den Inquisitoren ein Verfahren vorgezeichnet, das nothwendig auch viele Unschuldige vor ihren Richterstuhl brachte und der Rachsucht Einzelner ein ungeheueres Feld darbot. Dahin gehört:

1.) daß den Angeklagten nicht einmal ihre Ankläger und die Zeugen genannt wurden, welche sie vor das schreckliche Gericht gebracht hatten.

Das Concilium Narbonense (1235) warnt: „Hütet euch, gemäß dem Willen des apostolischen Stuhles, daß ihr nicht etwa durch Worte oder irgend eine Bezeichnung die Namen der Zeugen bekannt machet!" Denselben Befehl wiederholen mehrere Päbste, z. B. Innocenz IV. in der Bulle Cum Negotium (1254): „Wir wollen, daß sowohl die Namen Solcher, welche Ketzer anklagen, als auch Derjenigen, die darüber Zeugniß geben, nimmermehr genannt werden, wegen des Ärgernisses und der Gefahr, welche aus einer solchen Bekanntmachung erwachsen könnte [24]."

2.) Die Angeklagten wurden auf das Grausamste gefoltert, damit man zu einem Geständniß gelangte. Natürlich bekannten sich Viele für schuldig, um nur von den Qualen der Folter befreit zu werden. Mit dem eigenen Geständniß war man jedoch noch nicht zufrieden; die armen Gemarterten sollten auch Andere angeben, die ihnen als Ketzer bekannt wären. Nannten

sie nicht gutwillig einige Namen, so wurden sie abermals auf die Folter gespannt; so daß sie häufig, von den Schmerzen überwältigt, schrieen, man möchte ihnen doch einige Namen sagen, die sie angeben sollten, sie wüßten ja Niemand.

Innocenz IV. befahl in seiner Bulle **Ad exstirpanda** (1252): „Der Richter sey gehalten, alle Ketzer, welche er in seiner Gewalt hat, durch Abnehmen der Glieder und die Gefahr des Todes zu zwingen, ihre Irrthümer deutlich zu bekennen, andere Ketzer, die sie wüßten, anzuklagen, ferner die Güter derselben zu bezeichnen, Diejenigen, welche ihnen Glauben geschenkt, sie aufgenommen oder vertheidigt hätten, anzugeben, kurz es sey mit ihnen gerade so zu verfahren, wie mit Dieben und Räubern in weltlichen Dingen, die man ja auch zwinge, ihre Mitschuldigen anzugeben und ihre Verbrechen zu bekennen." Das war überhaupt ein beliebter Satz jener Unmenschen, daß, wenn schon ein Falschmünzer nach weltlichen Gesetzen das Leben verwirkt habe, noch viel mehr der Verfälscher eines Glaubens, durch den man allein das ewige Heil erreichen könne, den Tod verdiene. Anfangs mußte das weltliche Gericht die Foltergeschäfte vornehmen, später aber übernahmen sie die Inquisitoren selbst, damit von den Geständnissen Nichts ausgeplaudert würde [25]).

Es war den Inquisitoren von Pabst Urban IV. in einem Breve vom Jahre 1261 ausdrücklich gestattet, alle geistlichen und weltlichen Personen, welche sich der Ketzerei verdächtig machten, in Untersuchung zu ziehen und ihrer Ämter zu entsetzen. Sie hatten dieselben Begünstigungen von Seiten der Kirche, wie die Kreuzfahrer, nämlich Vergebung aller gebeichteten Sünden und Anspruch auf eine größere Seeligkeit im Himmel. Allen Obrigkeiten konnten die Inquisitoren befehlen, sie in ihrer Amtsführung zu unterstützen und solche obrigkeitliche Personen, welche nicht willig waren, konnten sie mit kirchlichen Strafen belegen. Keinen Inquisitoren, keinen seiner Untergebenen durfte irgend ein Bischof excommuniciren oder suspendiren, so lange diese Leute im Amt waren; nur dem Römischen Stuhle stand diese Macht zu. Urban selbst erklärt in diesem Breve, daß er Himmel und Erde gegen die Ketzer in Bewegung setzen wolle.

Pabst Honorius III. wandte sich im Jahre 1225 an die weltliche Macht wegen der Vertilgung der Ketzer mit folgender Bulle:

„Bischof Honorius III.,
Knecht der Knechte Gottes,
seinem geliebtesten Sohne in Christus,
Ludwig, dem erlauchten König von Frankreich, Gruß und apostolischen Segen.“

„Da die christlichen Könige und Fürsten wegen der Kirche, ihrer Mutter, von welcher sie in's Besondere geboren sind, und deren Pflege sie von Christus übernommen haben, Gott Rechenschaft geben müssen; so muß es dir wohl schwer fallen und kränkend seyn, daß innerhalb der Grenzen deines Reiches, nämlich in der Gegend von Albigeois, die Ketzer offenbar und ohne Scheu die Kirche angreifen, den christlichen Glauben schwächen und Christus selber zerreißen. Wohl hat König Nabuchodonosor beschlossen, indem er sprach: „Wer immer den Gott Sadrach, Masach und Abed-Nego lästert, der soll umkommen und sein Haus schändlich zerstört werden (Dan. 3, 29).“ Wenn nun ein ausländischer König so entrüstet war, daß er den Gott Israel nicht lästern ließ, wirst du, christlichster der Könige, Nachfolger und Erbe der gottseligsten Fürsten, mit dem die christliche Frömmigkeit Stärke gewann, unseren Glauben schwächen, Christus zerreißen und die Kirche von solchen Leuten zerstreuen lassen? Und wenn weltliche Mächte und Vorstände die Räuber und Diebe verfolgen, wirst du, der du den Thron des Reiches behauptest, dein Land von Ketzern nicht reinigen, welche die Seelen, die weit köstlicher sind, als jegliche Habe, rauben und mit sich fortschleppen? Wohl liest man im Gesetze des Herrn: Wenn du in einer von den Städten, welche dir der Herr dein Gott zur Wohnung angewiesen hat, reden hörest: Lasset uns gehen und anderen Göttern dienen, die du nicht kennst, so sollst du sie todtschlagen und die Stadt in Brand stecken (vgl. 5 Mos. 13). Obgleich du daher wegen der unermeßlichen Wohlthaten in dieser Welt Gott, von dem jede gute Gabe und jedes vollkommene Geschenk kommt, in Vielem verbunden bist, so mußt du dich dennoch gegen ihn dazu um so mehr verpflichtet halten, daß du für ihn gegen die Zerstörer des Glaubens, von denen er gelästert wird, muthig dich aufmachest, und für die katholische Freiheit, deren Verdrängung durch teuflische Lehren die Wächter über jene gewahr wurden, männlich dich entgegen stellest. Fer-

ner können wir auch nicht ohne großes Herzeleid und schwere Betrübniß uns vergegenwärtigen, daß ungeachtet der kostspieligen Anstrengungen für Ausrottung dieser ketzerischen Pest beinahe Alles wieder aus Strafe für die Sünden des Christenvolkes in den alten Zustand zurückgesunken ist, und Jener, der günstigem Gedeihen abhold ist, hat diese Vorläufer des Antichrists so bewaffnet, daß, bei der weiten und kecken Verbreitung des Giftes ihrer schlechten Lehre, sehr zu fürchten ist, sie möchten auch dein Reich, das vorzüglich im Glauben und in der Gottseligkeit wurzelt und das der Herr gesegnet hat, anstecken und daraus gegen die ganze Kirche eine neue Verfolgung entstehen. Sehnsüchtig erwarten wir also, daß durch dich, als den Nachfolger katholischer Fürsten, ihren gottlosen Anschlägen rasch vorgebaut werde, damit man nicht auch das Bischen Land, welches die Katholiken noch besitzen, verliere, und diese Pest Frankreich besudle, dem sie sich schon durch Ausbreitung ihrer Fallstricke nähert; und wir ermahnen, bitten und flehen deine königliche Hoheit im Herrn, daß du, von geziemendem Eifer des Glaubens und der Gottseligkeit entflammt, Gott die Erstlinge deiner Krönung weihest und Christi Sache vertretest, wie du es denn auch nach Gott am besten kannst, in der sichern Überzeugung, daß wir, ungeachtet der häufigen Anstrengungen der Römischen Kirche und der Verwendung geistlicher und zeitlicher Hülfe in Personen und Sachen zu diesem Zwecke, dennoch bereitwillig sind, keine Mühe zu scheuen und dich mit Rath und That zu unterstützen. Da aber diese Angelegenheit einen so hochheiligen Gegenstand betrifft, und auch dein eigenes Wohl auf dem Spiele steht, weil diese Pest schon benachbarte Gegenden von dir vergiftet, so eile so schnell als möglich mit Macht und vor aller Welt Christus und seiner Kirche zu Hülfe. Denn deßhalb hast du deine Gewalt empfangen, damit die Verfolger der Kirche auch zeitlich, was sie selber nicht thun kann, zerschmettert werden. Und soll, wie es zu erwarten steht, Schmach um Christi willen und des orthodoxen Glaubens wegen dich treffen, so möge es dir nicht an Eifer gebrechen, solche Kränkung zu rächen; und da es der Ehre des Königs frommt, wenn die Untergrabung des Glaubens nicht deiner Saumseligkeit zur Last gelegt werden kann, so hoffen wir in dem, der des Kindes Vorsatz zur Reife bringt und der Sünder Anschlag vereitelt, daß dieses Ge-

schaft unter deinen Händen gedeihen und die Größe deiner Gottseligkeit und deines Glaubens den zerknirschten Ketzern desto heller in die Augen leuchte.“ 2c.

Die schreckliche Ketzerbulle des Pabstes Clemens IV. (1265) muß ich wegen ihrer Länge in die Anmerkungen verweisen [26]), und will hier aus dieser ersten Zeit der Inquisition nur noch eine derartige Bulle von Pabst Nicolaus III. (1280) einrücken.

„Bischof Nicolaus III,
Knecht der Knechte Gottes,
allen Christgläubigen Gruß und apostolischen Segen.“

„Wisset Alle insgesammt, daß wir excommuniciren und verfluchen alle Ketzer, die Katharer, Patarener, die Armen von Lyon, Pasaginer, Josepiner, Arnoldisten, Speronisten *) und alle übrigen, wie sie nur immer heißen mögen, die zwar äußerlich verschieden sind, aber im Grunde zusammengehören, weil sie in der Thorheit miteinander übereinstimmen. Da sie die Kirche verdammt hat, so müssen sie dem weltlichen Gerichte zur schuldigen Bestrafung überlassen werden, doch die Cleriker erst dann, wenn man sie degradirt hat. Wollen aber einige der Besagten, wenn man sie ergriffen hat, zur Buße zurückkehren, so müssen sie auf ewig i'ns Gefängniß geworfen werden.“

„Wer ihren Irrthümern glaubt, wird gleichfalls für einen Ketzer erklärt. Ferner unterliegen auch die Hehler, Beschützer und Gönner der Ketzer der Sentenz der Excommunication. Leistet aber ein solcher Excommunicirter nicht binnen Jahresfrist Genugthuung, so ist er von dem Augenblick an von Rechtswegen als infam zu betrachten, und er darf weder zu einem öffentlichen Amte, noch zu einer Wahl hiezu, noch zu einem Zeugnisse zugelassen werden, auch darf er kein Testament machen, noch Antheil an einem solchen haben, noch eine Erbschaft antreten. Keiner darf ihn in einer Angelegenheit Rede stehen; dagegen soll er gezwungen werden, Andern Rede

*) Sämmtlich Namen verschiedener im südlichen Frankreich entstandener Secten, welche in der Geschichte unter der Benennung Waldenser und Albigenser bekannt sind.

und Antwort zu geben. Ist er ein Richter, so hat seine Sentenz keine Kraft, und es dürfen ihm keine Streitsachen zur Entscheidung vorgetragen werden. Ist er ein Advocat, so soll man seinen Beistand auf keine Weise annehmen. Ist er ein Notar, so haben die von ihm verfertigten Instrumente keine Giltigkeit, sondern müssen mit den verworfenen Urhebern verworfen werden; und so soll man es auch in ähnlichen Fällen halten. Ist er ein Cleriker, so muß er seines Amtes und seiner Pfründe entsetzt werden. Unterfängt sich Jemand, dergleichen von der Kirche bemerkbar gemachte Ketzer nicht zu vermeiden, so muß er excommunicirt und sonst noch geziemend bestraft werden. Wer aber blos verdächtig geworden, soll, wenn er nicht nach der Stärke des Verdachtes und der Beschaffenheit seiner Person wegen seiner Unschuld sich gehörig reinigt, mit dem Schwerte des Anathem's getroffen und von Allen bis zur sattsamen Genugthuung vermieden werden; so daß, wenn er ein Jahr lang in der Excommunication bleibt, ihn die Verurtheilung als Ketzer trifft. Die Proclamationen und Appellationen von solchen Leuten soll man gar nicht anhören. Die Richter, Advocaten und Notarien sollen keinem derselben einen Beistand leisten, sonst sind sie für immer ihres Amtes beraubt. Die Cleriker dürfen dergleichen Verpesteten die Sacramente nicht reichen, ihre Almosen und Opfer nicht annehmen, ebenso auch die Hospital- und Tempelritter und andere Religiosen nicht, sonst werden sie ihres Amtes entsetzt und können ohne specielle Gnade des apostolischen Stuhls nie wieder zu demselben gelangen. Wer sich unterfängt, dergleichen Leuten das kirchliche Begräbniß zu ertheilen, wisse, daß er bis zur gehörigen Genugthuung der Excommunication unterliege und sich der Wohlthat der Lossprechung durchaus nicht zu erfreuen habe, wofern er sie nicht mit eigenen Händen öffentlich ausgräbt und die Leichname dieser Verdammten hinwirft, so daß sie ferner Niemand mehr dahin begraben wird."

„Desgleichen verbieten wir ernstlich, daß sich kein Laie unterstehen soll, öffentlich oder insgeheim über den katholischen Glauben zu disputiren. Wenn aber Jemand dawider handelt, so soll er in die Fallstricke der Excommunication gerathen."

„Kennt Jemand Ketzer oder Solche, die geheime Zusammenkünfte halten oder sich von der gewöhnlichen Gemeinschaft der Gläubigen durch ihren Lebenswandel und ihre Sitten unterscheiden, so suche er sie seinem Beichtvater anzugeben oder einem Anderen, von dem er glaubt, daß es zur Kenntniß seines Prälaten und der Inquisitoren gelangen könne; sonst soll ihn die Sentenz der Excommunication treffen. Ketzer aber und ihre Hehler, Beschützer und Gönner und ihre Söhne bis zur zweiten Generation sollen zu keiner geistlichen Pfründe oder Amt zugelassen werden, und jede Dawiderhandlung erklären wir als null und nichtig. Denn wir berauben die Vorgesagten von nun an ihrer erlangten Pfründen und wollen, daß sie als Solche derselben immer entbehren und auch nicht in Zukunft zu dergleichen gelangen können. Die Emancipation der Söhne aber soll ungiltig seyn, wenn ihre Väter nach der Emancipation des Abfalls zur Ketzerei oder der Abweichung vom Wege der Wahrheit überwiesen worden sind. Gegeben zu Alt-Rom, den 9. März, im dritten Jahre unseres Pontificats." — —

Wären solche furchtbare Verordnungen gegen grobe Verbrecher gerichtet, man würde sie tyrannisch finden; nun aber hat sie der heilige Römische Stuhl gegen unschuldige Leute ergehen lassen, deren einziges Verbrechen darin bestand, daß sie nach den einfachen biblischen Vorschriften glauben und leben wollten und sich von einer Geistlichkeit lossagten, deren Lasterhaftigkeit und herrschsüchtige Anmaßungen mit dem stillen und frommen Wandel der ersten Verkündiger des Christenthums unvereinbar waren.

Mit dem Auftreten des Wiklif († 1387) und nach ihm des Huß († 1414) wurde die päbstliche Verfolgungswuth gegen die Ketzer von Neuem rege. Pabst Martin V. erließ im Jahre 1418 folgende Bulle gegen die Hussiten *):

„Bischof Martin V.
Knecht der Knechte Gottes,
den ehrwürdigen Brüdern Erzbischöfen und Ketzerrichtern, wo sie immer seyn mögen, die dieses Schreiben zu Gesicht bekommen,
Gruß und apostolischen Segen!"

*) Wegen der Länge dieser Bulle muß ich mich begnügen, nur die bemerkenswerthesten Stellen anzuführen.

„Unter allen Sorgen unserer Hirtenpflicht, die uns unaufhörlich drücken, geht uns keine so nahe, als die Vertreibung der Ketzer aus den christlichen Ländern und die gänzliche Ausrottung ihrer falschen Lehren und Irrthümer, so weit es uns der Himmel verleiht, damit der orthodoxe und katholische Glaube rein und unversehrt bleibe, und das christliche Volk in der Reinheit dieses Glaubens unbeweglich und unangetastet beharre, nachdem man ihm jeden Schleier der Verfinsterung von den Augen genommen hat.“ (!)

„So haben sich schon längst mehr als in früheren Zeiten in einigen Gegenden, besonders im Königreiche Böhmen und in der Markgrafschaft Mähren und in den angrenzenden Gegenden und Distrikten gegen die Lehren des katholischen Glaubens Ketzerhäuptlinge, gleich den Circumcellionen, Schismatiker und aufrührerische, vom teuflischen Stolze und der Raubgier eines Wolfs hingerissene, von dämonischem Truge geblendete Menschen erhoben, die, obgleich in verschiedenen Weltgegenden geboren, doch in ihrem eitlen Wesen übereinkommen und miteinander verbunden sind, nämlich Johann Wiklif aus England, Johann Huß aus Böhmen und Hieronymus von Prag, die leider auch Andere mit sich in das Verderben des Unglaubens gezogen haben; denn als diese pestilentialischen Personen hartnäckig ihre verkehrten Lehren ausstreuten, so übersahen es gleich im Beginne ihrer verpesteten Lehre die Prälaten und andere mit richterlicher Gewalt Bekleidete, als ob sie wie stumme Hunde nicht bellen könnten, den Ungehorsam mit dem Apostel auf der Stelle zu rächen und die verpesteten und hinterlistigen Ketzerhäuptlinge und ihre Raubgier eines Wolfes canonisch zu beschränken und sie aus dem Hause des Herrn körperlich zu werfen; sie ließen vielmehr die Gottesräuber und ihre falsche und schädliche Lehre lange Zeit saumselig feste Wurzel fassen, und eine Menge Völker, getäuscht durch ihre falschen Meinungen, nahm das für Wahrheit an, was sie lange ganz lügenhaft, verderblich und verdammlich aussäeten; und so fiel eine große Schaar, die ihnen glaubte, vom rechten Glauben ab, und wird, o des Schmerzes! in heidnischem Irrthume ganz eingehüllt; so daß unter ihnen und den benachbarten Himmelsstrichen die katholischen Schafe Christi allmählig von den Ketzerhäuptlingen gemordet wurden und im Unflath der Lüge verfaulen.“

„Da nun die Synode zu Constanz diesen schrecklichen Ruin und Schlag der Gläubigen sah, so wurde sie gezwungen, mit Augustin auszurufen: Was soll ein Heilmittel der geängstigten Kirche, die mit mütterlicher Liebe das Seelenheil Aller beabsichtigt, mitten unter Wahnwitzigen und Schlafsüchtigen? Soll und darf sie Verachtung entgegensetzen? Darf sie von ihnen ablassen? Gewiß nicht, sondern sie muß beiden lästig seyn, da sie Niemandem Feind ist. Denn auch der Arzt ist einem wüthenden Wahnsinnigen und der Vater einem ungezogenen Sohne lästig, jener durch Binden, dieser durch Schläge, aber beide lieben ihn. Wenn sie aber nachlässig sind und sie zu Grunde gehen lassen, so ist diese Gelindigkeit vielmehr eine falsche Grausamkeit. Daher warf auch genannnte Synode zur Ehre des allmächtigen Gottes und zur Erhaltung und Erweiterung des katholischen Glaubens und der christlichen Religion und zur Verwahrung und zum Heile der Seelen, den Johann Wiklif, Johann Huß und Hieronymus, die unter Anderem über das heilige Altarsacrament und die übrigen Sacramente und Glaubensartikel der Kirche anders, als die heilige Römische Kirche glaubt, hält, predigt und lehrt, sehr Vieles verwegener und verdammlicher Weise zu glauben, zu halten, zu predigen und zu lehren sich anmaßten, als Ketzer, Widerspenstige und Hartnäckige, die schon von der Gemeinde der Gläubigen getrennt waren, aus dem Hause Gottes körperlich und erklärte, daß sie auch geistlich hinausgeworfen seyen, und machte über Vorbesagtes noch einige andere heilsame und nützliche Verordnungen, wodurch Andere, die aus Schuld der Ketzerhäuptlinge und ihrer falschen Lehren geistlich aus dem Hause Gottes gingen, auf canonischem Wege zu den Pfaden der Wahrheit zurückgeführt werden sollten."

„Auch mußten wir mit Schmerz vernehmen, daß nicht nur im Königreiche Böhmen und in den Destrikten der Markgrafschaft und in oben genannten Orten, sondern auch in angrenzenden Gegenden Einige der Anhänger der Ketzereien und Irrthümer besagter Ketzerhäuptlinge mit gänzlicher Hintansetzung der Furcht Gottes und der Scham sich gar nicht an dem kläglichen Untergange derselben und besonders eines Johannes Huß und Hieronymus zu ihrer Bekehrung spiegeln, sondern, in den Abgrund der Sünden versunken, Gott, den Herrn, unaufhörlich lästern und sei-

nen Namen mißbrauchen; ja der Vater der Lüge hat sie so verblendet, daß sie die Bücher, Werke und Schriften, welche jene Ketzereien und Irrthümer enthalten und längst von genannter Synode verdammt und dem Feuer übergeben worden sind, lesen, studiren und zu ihrer und vieler Einfältigen Gefahr nicht nur gegen die Satzungen, Decrete und Verordnungen jener Synode, sondern auch gegen die canonischen Vorschriften zum Nachtheil der Seelen und zur Anschwärzung des reinen Glaubens und zum Ärgernisse Vieler zu lehren sich anmaßen."

„In Anbetracht dessen also, daß man den Irrthum zu billigen scheint, wenn man ihm nicht widersteht, und aus Verlangen, diesen bösen und verderblichen Irrthümern Widerstand zu leisten und sie aus der Mitte der Gläubigen und besonders aus den Distrikten, Herrschaften und benachbarten Gegenden von Böhmen und Mähren vom Grunde aus zu vertilgen, um ihr weiteres Umsichgreifen zu verhindern, so übertragen wir es mit Beistimmung des heiligen Concil's zu Constanz durch unser apostolisches Schreiben eurem Belieben, und befehlen auch, daß ihr Erzbischöfe und Bischöfe und Erwählte und Jeglicher von euch, durch sich oder einen Anderen, der jedoch immer ein angesehenes und taugliches, mit geistlicher Jurisdiction versehenes Subject seyn muß, Alle und Jegliche, weß Standes, Ranges, Ansehens, Würde und Hoheit sie seyn mögen, die über das wunderbare und heilbringende Sacrament des Leibes und Blutes unseres Herrn Jesu Christi oder über die Taufe oder Beichte der Sünder, die Auferlegung der Buße für die Sünden, oder über die anderen kirchlichen Sacramente und Glaubensartikel anders zu denken oder zu lehren, als die hochheilige Römische Kirche lehrt, predigt und beobachtet, oder die durch die erwähnte Synode sammt den Urhebern verdammten Artikel, Bücher und Lehren der genannten Ketzerhäuptlinge Johann Wiklif, Johann Huß und Hieronymus zu halten, zu glauben, zu lehren, und das Lebensende der Ketzerhäuptlinge selber öffentlich oder heimlich hartnäckig, wie immer, zu loben oder zu billigen sich unterfangen, und ihre Hehler, Vertheidiger und Gönner als Ketzer verurtheilt und als solche dem weltlichen Gerichte überlasset......

„Außerdem sollt ihr alle Bekenner des christlichen und katholischen Glaubens, den Kaiser, die Könige, Herzoge, Fürsten,

Markgrafen, Grafen, Barone, Ritter, Machthaber, Rectoren, Consuln, Schöppen, Communitäten und Universitäten der Reiche, Provinzen, Staaten, Städte, Schlösser, Landhäuser und Ländereien, und anderer Orte, so wie alle Übrigen, welche eine zeitliche Jurisdiction ausüben, nach der Rechtsform auf apostolisches Ansehen ermahnen und auffordern, daß sie aus den Reichen, Provinzen, Staaten und Städten, Schlössern, Landhäusern, Ländereien und allen anderen Orten und Herrschaften, alle und jegliche Ketzer, nach der Vorschrift des Conciliums im Lateran, die sie öffentlich oder augenscheinlich durch die That als solche erkennen, gleich räudigen Schafen, welche die Heerde Gottes anstecken, vertreiben, bis von uns oder euch, oder anderen geistlichen Richtern und Inquisitoren, die den Glauben und die Gemeinschaft der Römischen Kirche halten, anders verfügt wird, und sie in ihren Distrikten nicht predigen, wohnen, ansäßig werden, Contracte eingehen, Handelschaft treiben oder menschlichen Trost mit den Christgläubigen genießen lassen. Und wenn dergleichen öffentliche Ketzer, sollten sie auch noch nicht von der Kirche declarirt seyn, in diesem schweren Verbrechen sterben, so dürfen sie kein kirchliches Begräbniß erhalten und kein Opfer darf für sie gebracht werden. Ihre von der Zeit ihres begangenen Verbrechens an nach den canonischen Satzungen confiscirten Güter dürfen nicht von Jenen, welche sonst darauf Anspruch hätten, in Besitz genommen werden, bis daß durch geistliche hiezu bevollmächtigte Richter über das Verbrechen der Ketzerei ein entscheidender Ausspruch bekannt gemacht worden ist.....

„Und indem wir überdies die Anordnung Pabst Bonifaz VIII., unseres Vorgängers seeligen Andenkens, erneuern und vollziehen, fordern wir alle Machthaber und zeitlichen Herrn und Richter, was sie immer für Würden und Ämter bekleiden mögen, auf, und gebieten ihnen, daß sie nicht nur für Gläubige gehalten und Söhne der Kirche genannt zu werden wünschen und des Namens Christi sich rühmen mögen, sondern auch zur Vertheidigung des Glaubens euch Erzbischöfen, Bischöfen und Auserwählten und den Ketzerrichtern und anderen Geistlichen von euch, wie gesagt, hiezu beordernden Richtern, die den Glauben und die Gemeinschaft mit der Kirche, ihrer heiligen Mutter, halten, gehorchen und Hülfe und Vorschub leisten in Aufsuchung, Gefangennehmung und fleißi-

ger Bewachung der Ketzer, ihrer Anhänger, Hehler und Vertheidiger, und wenn sie von ihnen aufgefordert werden, besagte pestilenzische Personen, welche das Verderben Anderer beabsichtigen, durch euch Erzbischöfe, Bischöfe und Inquisitoren oder durch eure Abgeordnete entweder in den Kerker oder an einen andern von ihnen zu bezeichnenden in ihren Herrschaftsgerichten und Distrikten gelegenen Ort zu bringen oder bringen zu lassen, damit sie dort dieselben in engem Verwahr, selbst in Ketten und Banden halten, bis ihre Sache von der Kirche entschieden ist, und die ihnen vom geeigneten geistlichen Richter Übergebenen ohne Verzug nach Gebühr zu bestrafen......

„Überdies wollen, statuiren und beschließen wir, daß wenn Einer durch geheime Anzeige oder sonst wie übelberüchtigt oder verdächtig geworden, über was immer für eine Art der verpesteten Ketzerei oder Lehre der pestilenzischen Johann Wiklif, Johann Huß und Hieronymus von Prag, oder über die Begünstigung, Aufnahme und Vertheidigung besagter verdammter Leute, während sie noch lebten, oder darüber, daß er ihren treulosen Anhängern und Pseudoschülern oder ihren Irrthümern glaubt, für jene Verstorbenen oder Einen von ihnen nach dem Tode betet, oder unter den Katholiken nennt und vertheidigt, oder sie als Heilige verehrt, oder predigt, oder anbetet, oder sonst verdächtig in Hinsicht ihrer handelt, er vor euch oder vor Einem von euch persönlich erscheinen müsse, um ohne Beiseyn eines Procurators oder Advocaten mittels eines körperlichen Eides, daß er die Wahrheit rein und vollständig über die genannten Artikel oder einen derselben *) oder sonst über zweckmäßige Gegenstände sagen wolle, sich zu verantworten, je nachdem es, eurem Gutdünken zufolge, die Umstände und die vorkommenden Fälle erheischen, damit ihr hernach, wie es euch rathsam scheint, gegen dieselben nach dem Inhalt des Gegenwärtigen oder sonst canonisch einschreiten könnet."

„Auch sollt ihr, jedoch mit Auslassung der oben angeführten Artikel und Fragen, in allen Städten, Diöcesen, Ländereien und anderen Orten, wo es sicherlich geschehen kann, gegenwärtiges Schreiben, kraft unseres Ansehens, feierlich bekannt machen und

*) Die Artikel, über welche die Ketzer auszuforschen seyen, sind in der Bulle im Vorhergehenden aufgezählt.

bekannt machen lassen, und alle und jegliche Ketzer der Art, so wie ihre Anhänger beiderlei Geschlechts in auf- und absteigender Linie, oder wenn sie mit den Ketzern selbst, öffentlich oder insgeheim, im Gottesdienste oder sonst wie Gemeinschaft pflegen, sollten es auch Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Könige, Königinen, Herzoge oder sonst angesehene geistliche und weltliche Personen seyn; ferner alle Advocaten und Procuratoren, die diese Ketzer oder ihre Anhänger, Gönner, Vertheidiger und Hehler wegen des Verbrechens der Ketzerei, der Leichtgläubigkeit, der Anhänglichkeit vertheidigten, an Sonn- und Festtagen in Gegenwart des Volkes als Excommunicirte verkündigen oder verkündigen lassen."

„Ferner müßt ihr euch beeifern, gegen Alle und Jegliche derselben, beiderlei Geschlechts, die diese Irrthümer festhalten, billigen, vertheidigen, lehren, und gegen die Gönner und Hehler und Vertheidiger derselben und Jeglichen von ihnen, weß Ranges, Standes, Würde, Ansehens und Hoheit sie auch seyn mögen, sorgfältige Untersuchungen anzustellen, und alle Diejenigen, von denen ihr durch diese Inquisition findet, daß sie entweder nach eigenem Geständnisse oder durch die augenscheinliche That mit dieser ketzerischen Pest angesteckt sind, müßt ihr auf unser Ansehen mit der Strafe der Excommunication, Suspension und des Interdict's, der Beraubung der Würden, Personaten und Ämter und anderer geistlichen Pfründen und Lehen, die sie von was immer für Kirchen, Klöstern und anderen geistlichen Orten besitzen, auch der weltlichen Güter und Würden und der Ehrengrade der Facultäten, und durch andere Strafen, Sentenzen und kirchliche Censuren und Wege und Mittel, die euch zweckmäßig scheinen, auch durch Gefangennehmung und Einkerkerung der Personen und andere körperliche Strafen, welche man Ketzern auferlegt oder auferlegen muß, oder nach den canonischen Satzungen aufzuerlegen pflegt; ingleichen auch die Cleriker und geistlichen Personen bis zur Degration und diese noch mit eingeschlossen, wenn ihre Schuld oder Hartnäckigkeit und Rebellion dieses fordert, züchtigen und fleißig züchtigen zu lassen. Auch sollt ihr gegen ihre und der Laien Güter, nach den canonischen gegen die Ketzer und ihre Anhänger erlassenen Satzungen, welchen ihre Sectirer und Anhänger unterliegen müssen, herzhaft euch aufmachen nach oben vorgeschriebener Form und Weise, und wer we-

gen obiger Ketzereien oder Artikel oder über einen der genannten übel berüchtigt ist, soll nach eurem Verlangen sich zu reinigen gehalten seyn". u. s. w.

Es ist nun noch übrig, daß ich eine Verfolgungsbulle gegen die Protestanten anführe, und damit wird der Beweis, daß die katholische Kirche nicht blos lehre, sondern auch gebiete, die Ketzer zu verfolgen, aus den Actenstücken selbst gewiß vollständig genug geliefert seyn. Pabst Clemens VII. ließ im Jahre 1528 eine Bulle ergehen, worin er mit klaren Worten ausspricht, daß die Protestanten als Ketzer gerade so, wie vormals die Waldenser, Albigenser und Hussiten zu behandeln seyen. Wenn diese Bulle nicht nach ihrem vollen Umfang in Ausübung kam, so fehlte es hiezu weniger an Willen, als an der nöthigen Macht. Sie lautet, wie folgt.

„Pabst Clemens VII.,
dem Bischofe und Ketzerrichter von Brixen, Paulo Zana, und seinem Collegen Gruß und apostolischen Segen!"

„Mit Vergnügen vernehmen wir, daß nicht nur du, sondern auch die Bürger von Brixen sich alle Mühe geben, die Ketzereien dieser Zeit nicht wieder neu aufkeimen zu lassen, sondern alle Mittel anwendeten, um die in der Stadt etwa noch befindlichen auszurotten, und da sie inne wurden, daß Einige so ehrvergessen und schamlos und solche Rebellen gegen Gott und die Kirche, ihre Mutter seyen, daß sie ohne Erröthen sich öffentlich für Luther's Lehre erklärten, und wenn sie es nicht öffentlich wagten, dieselbe geheim vortrugen und sehr Viele zur Abweichung vom rechten Pfade verleiteten; so beschlossen sie, um nicht etwa Gottes Zorn auf sich zu laden, im öffentlichen Rathe, drei Bürger in ihrer Stadt zu erwählen, um durch die Sorgfalt und Wachsamkeit derselben die teuflischen Ketzereien Luther's aus ihrer Stadt und ihrem Gebiete gänzlich zu vertilgen und die Anstifter derselben nach Gebühr zu strafen. So lobenswürdig und empfehlenswerth dieses von Seiten der Stadt ist, ebenso erwarten wir es auch von euch, daß ihr Gleiches in Hinsicht dieser Ketzereien in der Stadt und Diöcese Brixen thun werdet."

„Da wir nun diese Irrthümer und verkehrten Lehren in jener Stadt und Diöcese gänzlich vertilgen und ihre Anhänger nach Gebühr strafen wollen, so geben wir euch Vollmacht, alle und jegliche, selbst peinliche Rechtsfälle in Bezug auf jene Luthe-

rische Ketzerei, und alle, die etwa gegen einen gewissen Johann Baptist Palavicinus aus dem Carmeliterorden, der in der letzten Fastenzeit das Wort Gottes öffentlich predigte und manches Irrige und vom katholischen Glauben Abweichende vortrug, so daß er fromme Ohren ärgerte, erhoben werden sollen, ohne weitere Procedur, ohne Geräusch und weitläufige Prozeßordnung anzuhören. Und ihr dürft auch bis zur difinitiven Sentenz inclusive, mit Ausschließung jeglicher Ausflucht, und, wie es die heiligen Canones wollen, auch mit Beseitigung jeder Appellation entscheiden und die von euch gefällten Sentenzen, mit gänzlicher Verwerfung jeder Appellation an uns und den genannten Stuhl, geradeso in Vollzug setzen, als wenn drei richterliche Aussprüche in unsere Rota gefällt worden wären. Wenn sich die aufgeforderten Zeugen aus Gunst oder Furcht oder Haß zurückziehen, so könnt ihr dieselben zur Bekräftigung der Wahrheit durch kirchliche Censuren zwingen. Ihr dürfet ferner alle Arten von Vorladungen erlassen und dieselben, im Falle man die Betheiligten nicht wohl angehen kann, an öffentlichen Plätzen anheften, welche dann Jene gerade so verbinden, als wären sie ihnen persönlich mitgetheilt worden."

„Ihr könnt gegen alle Anhänger, Gönner und Beschützer Martin's und seiner Lehre, weß Standes, Ranges und Hoheit sie seyn mögen, einschreiten, sie gefangen nehmen, in Fesseln legen und, wie es die heiligen Canonen und die Satzungen der Väter verlangen, nach Gebühr strafen. Diejenigen, welche sich nicht bessern wollen, könnet ihr als faule Glieder der Kirche abschneiden und als ewig verworfen und verdammt mit dem Satan und seinen Engeln für infam erklären und anordnen, daß alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter jeder Gläubige mit voller Freiheit anfallen, in Besitz nehmen und für sich erwerben, ihre Personen gefangen nehmen und zu ewigen Sclaven machen dürfe, und daß ihre Leichname des kirchlichen Begräbnisses entbehren müßten. Diejenigen hingegen, welche zum Lichte der Wahrheit zurückkehren und diese Ketzereien abschwören wollen und darum demüthig nachsuchen, müssen die Ketzerei in eure Hände öffentlich und gesetzlich abschwören und einen Eid ablegen, daß sie fernerhin nicht mehr diesen Fehler be-

gehen und den Anhängern dieser Ketzerei weder durch sich noch Andere mit Rath und That beizustehen Willens sind, und hierauf können sie von allen Strafen der Excommunication und des Interdicts und von anderen geistlichen Sentenzen, Censuren und Strafen, die auch in dem Schreiben Pabst Leo's X. gegen Martin Luther enthalten sind, von euch absolvirt und über jede Irregularität, Inhabilität und Infamie dispensirt und in unseren und des besagten Stuhles Schoos wieder zurückgeführt werden."

„Ferner dürfet ihr Alles und Jegliches, was zur Erstickung und Ausrottung dieser Pest nothwendig ist, thun, vornehmen, anordnen und ausführen, und selbst im Nothfalle den weltlichen Arm zu Hülfe rufen 2c 2c. Gegeben zu Viterbo unter unserem Fischerringe, am 13. Juli 1528, im fünften Jahre unseres Pontificats."

Es war noch eine andere Seite, von welcher man die Ketzer zu packen suchte, man erklärte sie für Zauberer und Hexen und fand es ganz natürlich, daß ein dem Teufel ohnehin verfallener Ketzer mit diesem auch im Bunde stehe.

Ich muß diesen Punkt noch mit ein paar Worten berühren.

„In der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts," sagt Horst in seiner Dämonomagie, „ward die Gegend von Trier besonders der Ketzerei und Zauberei verdächtig. Man mischte auch hier, wie's überall geschah, Ketzerei und Zauberei durcheinander, und indem man bei bedeutenderen Individuen Irrthümer damaliger verrufener Ketzerparteien wahrzunehmen behauptete, (in Trier hatten die Ketzer die Bibel zum Theil in deutscher Sprache und in der Stadt drei Schulen), wurden mittlerweile zugleich ein paar Dutzend alter Weiber als Hexen verbrannt, weil sie nicht gestehen wollten oder konnten, die Kröte gesehen zu haben oder selbst hie und da die Kröte gewesen zu seyn. Überhaupt spielen die Kröten von diesem Zeitpunkt an eine Zeitlang eine ziemlich bedeutende Rolle in der Geschichte der Zauberei. Der Teufelsglaube charakterisirt sich selbst auffallend und den Geist seiner Zeit verrathend darin, daß in den gerichtlichen Anklagen gegen die Zauberer vornehmlich von Böcken und Katern, da aber, wo es Zauberinen betrifft, zuerst von Kröten und Gänsen und zuletzt von Katzen, bei welchen man stehen blieb, die Rede ist. Nachdem man,

um dies noch zur Geschichte des oben Bemerkten hinzuzufügen, in der Gegend von Trier mehrere Zauberinen und drei eigentliche Ketzer verbrannt hatte, so nahm dies Verbrennen, wie sich Semler ausdrückt, vom Jahre 1232 an in der ganzen dortigen Gegend bis an den Rhein hin so überhand, daß man endlich zu Mainz ernstlich Klage darüber anhörte, daß Viele ganz unschuldig verbrannt würden, weil sie von der Kröte Nichts bekennen wollten; wo denn ein Ansfried selbst gestund, daß er Viele ganz unschuldig angegeben hätte. Man hatte vom gemeinen Mann und den alten Weibern zuletzt in diesen unglücklichen Gegenden selbst nach den Edlen und Grafen gegriffen, um den einen als Ketzer, den andern als Zauberer hinzurichten, und die Sache wurde so übertrieben, daß sie, wenn nicht die gefährlichsten Folgen daraus entstehen sollten, unterdrückt werden mußte, was denn auch geschah. Es ist ganz und gar unsinnig, was Pabst Gregor IX. in einem Brief an Kaiser Friedrich's Prinzen, Heinrich, erzählt. Recht sophistisch sagt dieser Pabst hier, „weil der Teufel durch unseren Herrn Jesum Christum besiegt ist und innerlich keine Herrschaft mehr hat; so übt er äußerlich in unseren Tagen die unglaublichsten Dinge aus.“ Nun spricht er, nachdem er sich durch diese Bemerkung seiner Ansicht nach zum Unglaublichsten den Weg gebahnt hat, von der Kröte, dem Frosch, der Gans, die wie ein Ofen aussieht, u. s. w., und dann ruft er aus: „Wo ist der Eifer Moses, oder Pinehas, oder Eliä, oder Petri, um solchen scheuslichen Bosheiten zu steuern?“ In einer an die Bischöfe von Mainz und Hildesheim und an den grausamen Ketzerrichter Konrad von Marburg gerichteten Bulle desselben Pabstes ist von ähnlichen Unsinnigkeiten, von einem schwarzen Kater, von dem todtblassen Mann mit den feurigen dunkeln Augen rc. die Rede. — Besonders kam in diesem dreizehnten Jahrhundert, außer Italien, unser gutes Deutschland zu der Ehre, als ein rechtes Zauber- und Hexenland beschrieben zu werden. Raynald führt wenigstens, nach Ludwig Param, aus den Inquisitionsregistern die Nachricht darüber an, daß von dieser Zeit an die Menschen ganz absonderlich in Deutschland und Italien zur Zauberei seyen verführt worden, so daß sie, wenn man nicht nach und nach in diesen beiden Ländern ungefähr dreißig tausend verbrannt hätte, zuletzt die ganze Erde würden überschwemmt, verwüstet und dem Teufel unterworfen haben.“ — So weit Horst. —

lästige oder hindere; die Unruhestifter und Widerspenstigen aber, weß Standes, Ranges, Ansehens, Würde, Vorranges und Hoheit, und mit was für einem Exemtions-Privilegium sie geschützt seyn mögen, durch Excommunication, Suspension und Interdict, und durch noch ärgere Strafen und Censuren, wenn er es für gut findet, ohne Rücksicht auf Appellation, bändige und, unter Beobachtung der gesetzlichen Processe, zum zweiten und dritten Male auf unser Ansehen die Strafen selbst schärfe, wo es nöthig ist; ja selbst im Nothfalle den weltlichen Arm zu Hilfe rufe." —

Doch ich komme zu dem anderen Beweise für meine Behauptung, daß die katholische Kirche gelehrt und befohlen habe, die Ketzer zu verfolgen und zu verbrennen.

Es liefert diesen Beweis nämlich zweitens die in vielen tausend Beispielen vorhandene geschichtliche Thatsache, daß die Ketzer in Wahrheit, so lange und so weit die katholische Kirche herrschte, verfolgt und zum großen Theile verbrannt worden sind. Gerade das Verbrennen war Jahrhunderte hindurch die für hartnäckige Ketzer übliche Strafe. Es ist dies freilich eine entsetzliche Erscheinung im Christenthum, die man gerne aus der Geschichte dieser Religion hinaus hätte; aber sie steht da für ewige Zeiten, und noch nach Jahrtausenden werden unsere Nachkommen verwundert fragen, wie es doch möglich war, daß eine Religion, welche die Bruderliebe als höchstes Gebot hinstellt, solche blutdürstige Wüthrige erzeugen konnte! Selbst die Protestanten haben sich nicht freigehalten von solchen Menschenopfern; die vermeintlichen Hexen rauchten auch auf ihren Scheiterhaufen in nicht geringer Zahl, und wahrlich, hätten sie nicht das warnende Beispiel der katholischen Kirche vor sich gehabt, sie hätten auch in größerer Anzahl Andersdenkende dem Henker übergeben; dies wird für diejenigen Leser, welche mit dem protestantischen Fanatismus nicht genauer bekannt sind, der vierte Abschnitt etwas näher darthun.

Fragt man nun aber, wie konnten die Christen, bei so erhabenen Grundsätzen ihres Meisters, auf solche fürchterliche Abwege gerathen; so sieht man sich veranlaßt, die Spuren schon in der ersten Ausbildung des Christenthums und hauptsächlich bei dem Apostel Paulus aufzusuchen.

Wenn Christus sagt, „Liebe Gott über Alles und deinen Nächsten wie dich selbst", so ist es doch wahrhaftig das Handeln, und das edelste Handeln des Menschen, die Liebe in Gesinnung und That, die er als höchstes Gebot hinstellt. Aber Paulus, der seinen Herrn und Meister weder je gesehen, noch seinen Unterricht genossen hatte, stellte den Glauben an Christus als das oberste Gebot hin, aus dem dann die Liebe nothwendig hervorgehen müsse. Seine Behauptung fand schon in den ersten Zeiten des Christenthums Widerspruch, und es unterliegt keinem Zweifel, daß der Brief des Jacobus gegen ihn gerichtet ist, wo es heißt: „Was hilft's, lieben Brüder, wenn Jemand sagt, er habe den Glauben und hat doch die Werke nicht? Kann auch der Glaube ihn seelig machen? Der Glaube ohne Werke ist todt an ihm selbst! Ihr sehet, daß der Mensch durch die Werke gerecht wird, nicht durch den Glauben allein!" Jedoch Paulus in seinem Feuereifer trug seine Ansichten vom Christenthum unter die Heiden nach Kleinasien, Griechenland und Rom, er verbreitete sie in die damals bekannte Welt und blieb Sieger; indeß die Ansichten der Christen in Palästina, wo sich Jacobus aufhielt, zugleich mit der Zerstörung Jerusalem's und der Zerstreuung der Juden ihren Untergang fanden.

So wurde die ganze Grundlage der christlichen Religion vornehmlich durch den Apostel Paulus eine andere.

Jesus hatte gelehrt: Liebe Gott über Alles und deinen Nächsten wie dich selbst, so erreichst du als Mensch deine Bestimmung und wirst seelig.

Paulus aber lehrte: Glaube, daß Jesus Gottes Sohn und der verheißene Messias sey, durch dessen am Kreuze vergossenes Blut du allein bei Gott Vergebung der Sünden erlangen kannst; so wirst du seelig.

Christus hatte das Handeln nach dem Willen Gottes, Paulus den Glauben an die übernatürliche Persönlichkeit Jesus als oberstes Gebot hingestellt und des Paulus Ansichten erhielten den Sieg; von nun an war der Glaube erstes Gebot; die Werke traten in den Hintergrund; statt der Liebe war die Persönlichkeit des Stifters Mittelpunkt des Christenthums geworden.

Man sah also bei den Menschen weniger auf die Werke, sondern vor Allem auf den Glauben. Wer anders glaubte, als es vorgeschrieben war, der sollte nicht seelig werden können; und doch läßt sich das Glauben dem Menschen durchaus nicht aufdringen, ja er kann sich selbst nicht dazu zwingen, nur Gründe können ihn zu einem aufrichtigen Glauben bewegen. Anstatt nun den obersten Grundsatz der christlichen Religion, die Liebe zu Gott und den Nächsten, weiter auszubilden und zu entwickeln, anstatt vor Allem darauf zu denken, diese Liebe zu üben, vertiefte man sich in unnütze Grübeleien über das Wesen der Person Jesus, über den Zusammenhang einer menschlichen und übermenschlichen Natur in ihm, über das Verhältniß seiner Göttlichkeit zu der des Vaters, und kämpfte auf diesem unfruchtbaren Felde mit einem Eifer, der schon in den frühesten Zeiten in eine eigentliche Verfolgungswuth ausartete, weil man der Meinung war, wer in irgend einem Punkte anders glaube und lehre, gehe selbst und mache Andere der Seeligkeit verlustig.

So lange die Christen noch eine im Römischen Reiche verbotene Secte bildeten und von Seiten heidnischer Obrigkeiten Gefahr drohte, konnten sie natürlich ihrer gegenseitigen Verfolgungslust nicht freien Lauf lassen, sondern mußten sich mit einem in der Stille ausgesprochenen Verdammungs- oder Absetzungsurtheil begnügen. So wurde einer der angesehensten Bischöfe der damaligen Christenheit, der Bischof von Antiochien Paulus von Samosata, im Jahre 269 von einer Synode verdammt und seines Amtes entsetzt, weil er behauptet hatte, es sey nur ein einziger Gott, Christus sey seiner Natur nach ein bloßer Mensch gewesen und habe vor seiner Geburt durch die Maria noch nicht existirt. Auf zwei Synoden, welche man zu Antiochien deßhalb hielt, vertheidigte er seine Ansicht genügend; aber auf der dritten gelang es dem Priester Malchion die versammelten Väter von der Falschheit der Lehrsätze des Bischofs zu überzeugen; und es wurde daher das Verdammungsurtheil über ihn ausgesprochen.

So wie nun aber durch den sogenannten „großen" Constantin das Christenthum im Jahre 311 zur Staatsreligion erhoben worden war, wurden die Verfolgungen ernstlicher, und man fing an, auch körperliche Waffen gegen abweichende Glaubensmeinungen in Anwendung zu bringen. Von nun an war, wie Gottfried

Arnold in seiner Kirchen= und Ketzergeschichte sagt, „Alles, was die Christen von Auswärtigen gelitten hatten, gleichsam nur ein Kinderspiel gegen die grausamen Verfolgungen und Unruhen, womit die Orthodoxen und Andere sich untereinander selbst zu Hause, in der Kirche, auf Synoden und sonst fraßen und verzehrten.“ **Arius** († 336), ein Priester in Alexandrien, der nicht begreifen konnte, wie Christus, wenn er der **Sohn** Gottes sey, doch mit dem Vater gleich alt, mit Gott gleich ewig seyn könne, wurde deßhalb verdammt und abgesetzt. Er war noch gnädig behandelt worden; denn als seine Gegner später in Constantinopel einen Tumult erregten und der Kaiser den Hermogenes mit Truppen beordert hatte, den Aufruhr zu stillen, plünderten die wüthenden Menschen das Haus dieses Officiers, legten es in Asche, ermordeten ihn und zogen den Leichnam triumphirend an einem Stricke in den Straßen umher.

Es dauerte nicht lange, so verloren Andersdenkende nicht mehr nur in tumultuarischen Bewegungen das Leben, sondern durch richterlichen Spruch und durch die Execution des Henkers. Das erste Beispiel der Art wurde im Jahre 385 zu Trier gegeben. Hier ließ **Maximin**, auf Anstiften der Bischöfe Magnus und Rufus, den Spanischen Bischof **Priscillian**, wegen abweichender religiöser Ansichten öffentlich enthaupten, mit ihm zugleich einen **Felicissimus**, **Armenius**, **Latronius**, **Asarinus**, **Aurelius**, und eine Frau **Euchrotia**. Man hatte den Pöbel so sehr gegen diese Leute aufgeregt, daß eine Frau **Urbica**, als eine Anhängerin der verdammten Lehre, in den Strassen von Bourdeaux vom Volke gesteinigt wurde, ohne daß sich irgend eine Behörde für sie annahm. Damals erhob sich noch ein heidnischer Redner gegen diese Schändlichkeiten, **Latinus Pacatus**, in seinem Panegyrikus an den Theodosius. Er nennt die Bischöfe Henker, welche unschuldigen Leuten Güter und Leben geraubt hätten; die Euchrotia besonders sey eine fromme Frau gewesen und habe deßhalb den Haß der blutdürstigen Priester auf sich geladen. Der Römische Bischof **Leo** der Große dagegen schrieb gegen die Priscillianisten und lobte das wider sie verhängte blutige Verfahren *). Aber, wie es immer gegangen ist, das Blut erzeugte Märtyrer,

*) Leo M. epist. 93 ad Turib.

die Anhänger des Priscillian's wurden nur um so standhafter, und die Secte erhielt sich noch mehrere Jahrhunderte.

Im nördlichen Africa war einige Jahrzehnte vorher eine langwierige Verfolgung entstanden, welche sich über die Mehrzahl der dortigen Einwohner ausdehnte. Man hatte in Carthago einen Mann, Namens Cäcilian, zum Bischof gewählt, der Vielen in dieser Würde deßhalb nicht genehm war, weil er bei einer Verfolgung von heidnischer Seite christliche Bücher zum Verbrennen an die heidnischen Behörden ausgeliefert hatte, um den Strafen zu entgehen, die auf den Besitz christlicher Schriften gesetzt waren. Auf einer Synode zu Carthago (im Jahre 312) wurde die Wahl des Cäcilian von seinen Gegnern für nichtig erklärt und an seiner Statt Majorinus gewählt. Majorinus starb im Jahre 329, und nun trat Donatus an seine Stelle, von dem die ganze Partei den Namen Donatisten erhielt. Die Römischen Bischöfe und der Kaiser Constantin, so wie seine Nachfolger, waren auf Seiten Cäcilian's und erließen strenge Edicte gegen die Donatisten. In's Besondere befahl Honorius, man solle ihre Güter confisciren und sie der orthodoxen Kirche zuwenden, ihre Lehrer aus dem Lande verweisen, die Geringen mit Prügeln von ihrer Religion abbringen, Jeden für ehrlos erklären, jeglichen Umgang mit ihnen meiden und sie weder vor Gericht noch bei Erbschaften zulassen: dieselbe schreckliche Verordnung, welche später die Päbste gegen die Ketzer erließen. Besonders begünstigte Pabst Gregor der Große die Verfolgung der Donatisten. Er lobte die obrigkeitlichen Personen, welche sich bei der Verfolgung eifrig bewiesen, tadelte aber die säumigen und drohte ihnen mit göttlichen Strafen.

Auch der heilige Augustin († 430) war ein eifriger Verfolger jeder von der seinigen abweichenden Meinung. Dieser Mann hat die Lehre vom Glauben und von der Nichtigkeit der Werke erst zu ihrer ganzen Höhe gebracht. Sich selbst weniger guter Werke bewußt, denn er führte in seiner Jugend ein leichtsinniges Leben, stellte er den Satz auf, daß die menschliche Natur durch und durch verdorben, und der Mensch für gar keine gute, nur für schlechte Handlungen fähig sey; es gebe also für den Menschen keinen anderen Weg zur Seeligkeit, als den Glauben an das versöhnende Blut des gekreuzigten Jesus. Luther hat, bei seinen übrigen hellen Ansichten, sich gleichwohl, als Augustinermönch, von diesem den

Schöpfer und die Menschennatur entwürdigenden Lehrsatz nicht frei machen können, sondern ihn in seiner ganzen Strenge wieder einzuführen gesucht. So wie nun die Menschheit diesem Augustin für seine finstere Lehre wenig Dank wissen wird, so muß sie ihn auch als einen der einflußreichsten Beförderer der christlichen Verfolgungswuth anklagen. Er selbst gehörte früher der ketzerischen Partei der Manichäer an, wurde aber in Mailand von Ambrosius (387) bekehrt und erhielt bald als Bestreiter der Ketzer und kirchlicher Schriftsteller einen außerordentlichen Einfluß. Er behauptete, die katholische Kirche sey verpflichtet und Gott wirke in ihr das Bestreben, die Ketzer zu verfolgen. Vergebens entgegneten die Donatisten: „Gott sey ein Gott der Liebe, er wolle kein Blut!" Der heilige Mann berief sich auf Moses, der auch die Ungläubigen mit Feuer und Schwert ausgerottet habe! Und so beriefen sich denn wieder in der Folgezeit Päbste und Concilien bei ihren Verfolgungen auf das Beispiel des heiligen Mannes — und das war der Rechtfertigung ihrer Grausamkeiten mehr als genug!

Ein merkwürdiges Beispiel des rohen Verfolgungsgeistes jener Zeit liefert die sogenannte Räubersynode, welche im Jahre 449 zu Ephesus gehalten wurde. Es waren schon früher Streitigkeiten entstanden über die beiden Naturen in Christus. Die Einen behaupteten, Christus habe nur eine Natur, die göttliche, gehabt, die Andern, er habe zwei Naturen, eine göttliche und eine menschliche besessen. Erstere Meinung theilte auch Eutyches, Abt eines Klosters in der Nähe von Constantinopel. Der Bischof von Doryläum Eusebius verklagte ihn deßhalb bei dem Patriarchen von Constantinopel Flavian. Man hielt daher in Constantinopel (448) eine Synode, durch welche Eutyches für einen Irrlehrer erklärt und seiner Ämter entsetzt wurde. Aber der Abt hatte Freunde bei Hofe und brachte es dahin, daß man im Jahr 449 eine allgemeine Kirchenversammlung nach Ephesus ausschrieb, welche die Frage nochmals in Untersuchung nehmen sollte. Dies Mal hatte er seine Pläne so angelegt, daß ihm der Sieg nicht mehr entgehen konnte. Sein Anhänger Dioscurus, Patriarch von Alexandrien, hatte eine Schaar Ägyptischer Mönche mitgebracht, welche im schlimmsten Fall eine günstige Entscheidung der Synode mit Gewalt erzwingen sollten. Als man in der Kirche versammelt war, trug Dioscurus seine Meinung mit ungestümer

Heftigkeit vor und forderte das Volk auf, mit erhobener Hand über Alle den Fluch auszusprechen, welche zwei Naturen in Christus glaubten. Es geschieht; Eusebius und Flavian werden für abgesetzt erklärt. Als sie sich dem widersetzen, ruft der ungestüme Dioscurus an die Kirchenthüre und holt seine Mönche herein, die unterdessen vor der Kirche gewartet hatten. Wüthend fallen diese mit Knitteln, Ketten und anderen verletzenden Werkzeugen über die versammelten Geistlichen her, daß ihnen die Lust vergeht, ferner auf eine Änderung des Beschlußes zu dringen. Dioscurus selbst behielt sich den Patriarchen Flavian vor und prügelte ihn so fürchterlich, daß er einige Tage nachher an den Verletzungen starb.

Es fallen diese Beispiele freilich nicht sowohl der Römisch-katholischen Kirche und den Päbsten zur Last, als vielmehr der gesammten Christenheit. Da es sich für mich nun aber hier besonders darum handelt, Beweise beizubringen, daß die Römisch-katholische Kirche die Ketzer verfolgt habe; so muß ich noch einige der wichtigsten Beispiele aus dem Abendlande anführen, die jedenfalls der Römischen Kirche allein zuzurechnen sind.

Es wurde hier seit dem zehnten Jahrhundert immer gewöhnlicher, Leute, die gegen einen Lehrsatz der Kirche oder auch nur gegen die Geistlichkeit auftraten, zu verfolgen und hinzurichten. Im zehnten Jahrhundert wurden in Oberitalien eine Menge Menschen, die man Anthropomorphiten nannte, mit Weibern und Kindern ausgerottet. Besonders geschieht in dieser Zeit häufig einer Secte Erwähnung, die man mit dem Namen Manichäer bezeichnete. Diese Leute verwarfen die Taufe, das Zeichen des Kreuzes, aßen kein Fleisch und hielten selbst die Ehe für eine fleischliche Versündigung. Sie fanden sich in Oberitalien, Frankreich und Deutschland und wurden allenthalben, wo man ihrer habhaft werden konnte, verbrannt. Bischof Wazon von Lüttich († 1048) erhob sich vergebens gegen diese Grausamkeit.

In der Mitte des zwölften Jahrhunderts trat ein Mann auf, welcher allein dem Römischen Clerus mehr zu schaffen machte, als alle jene Manichäer, aber ebenfalls kein besseres Ende fand, Arnold von Brescia, ein Schüler jenes bekannten Abälard, dem auch sein Lehrsatz: „es sey Nichts zu glauben, was man nicht vorher begriffen habe,“ unausgesetzte Verfolgungen von Seiten

der Kirche zuzog. Arnold, ein kühner Geist, dessen Rede, wie der heilige Bernhard meint, nach Honig schmeckte, aber aus Gift bestand, der mit einer Taube zu vergleichen sey, welche sich in einen Scorpion endige, dieser Arnold wandte in Italien seine glühende Beredsamkeit gegen die Anmaßungen und die Unsittlichkeit der Geistlichen. Er mußte deßhalb im Jahre 1139 aus Italien fliehen, wandte sich nach Frankreich, wo er zahlreiche Anhänger fand, predigte später in Zürich, kehrte aber von da im Jahre 1144 nach Italien zurück und setzte jetzt durch seine Reden selbst die Römer in eine solche Begeisterung, daß sie ihn als den Mann des Volkes mit Lobpreisungen überhäuften, ihn gegen den Pabst in Schutz nahmen und sich sogar Gewaltthätigkeiten gegen ihre herrschsüchtige Geistlichkeit erlaubten. Da schritt nun Pabst Hadrian IV. in seiner Noth zu dem letzten Mittel und sprach das Interdict über seine ungehorsame Stadt aus. Diese Strafe brachte die gewünschte Wirkung hervor; das bestürzte Rom ließ seinen Günstling im Stiche, und Arnold floh. In Campanien wurde er festgenommen, nach Rom zurückgebracht und hier als Ketzer und Rebell zum Feuertod verurtheilt. Der Pabst ließ ihn zuerst hängen, dann den Leichnam verbrennen und die Asche in die Tiber streuen.

Im dreizehnten Jahrhundert drängen sich dem Blicke die unglücklichen Waldenser und Albigenser auf. Hätte sich nicht die Römische Herrschsucht durch diese Secten beeinträchtigt und eine sittenlose Geistlichkeit durch ihre freimüthige Sprache unangenehm berührt gefunden: gewiß man würde nie an eine Verfolgung dieser unschuldigen Menschen gedacht haben. Sie hießen im Volke nur „die guten Leute,“ weil ihr einziges Bestreben dahin ging, einfach und rechtschaffen zu leben und es den Aposteln an christlicher Tugend möglichst gleich zu thun. Ihre Verfolger sind in Verlegenheit, welche Verbrechen sie ihnen zur Last legen sollen und man lies't mit Erstaunen, wie sich selbst Inquisitoren über sie äußern: Man kenne diese Ketzer gleich an ihrem Leben und Reden; denn sie sind bescheiden und sittsamm und tragen einfache Kleider, sie treiben keinen Handel, weil sie zu betrügen fürchten, schwören keinen Eid, sammeln keinen Reichthum und begnügen sich mit einfacher Kost; sie leben keusch und eingezogen, sind arbeitsam und

hüten sich sich vor allem unnützen Gewäsche. „Nur," sagt Rainerus Sachonus in seinem Buche gegen die Waldenser, „lästern sie wider die Römische Kirche und Geistlichkeit." Natürlich! die damalige Sittenlosigkeit des Römischen Clerus erregte ihren Abscheu und trieb sie von der Römischen Gemeinschaft weg. Deßhalb drangen besser gesinnte Römische Priester selbst darauf: die Geistlichen möchten vor Allem ihre eigenen Sitten verbessern, dadurch würde die Ketzerei am leichtesten beseitigt werden. Aber wie die Sachen damals standen, „war es um den Respect der Priester und Kirchendiener geschehen, so wie die Waldenser an einen Ort kamen. Denn da diese in allen Dingen wohl erfahren waren, die katholischen Priester aber wenig gelernt hatten, so hingen die Leute den Ketzern an." *)

Gegen diese Leute predigte man das Kreuz, wie gegen die Saracenen, und wer sie hinwürgte, hatte die Seeligkeit erworben. Der Abt von Citeaux zog, unter dem Gesange geistlicher Lieder, selbst gegen sie; und als man ihm nach der Eroberung von Beziers sagte, daß in dieser Stadt auch viele rechtgläubige Katholiken wohnten, antwortete er, man solle nur Alles niederhauen, der Herr werde für die Seinen schon sorgen. So wurden 60,000 (?) Menschen ohne Unterschied des Glaubens niedergemacht. Das ganze Land, wo diese zahlreichen Märtyrer wohnten, wurde von dem Kreuzheer in eine Öde verwandelt; man verwüstete ihre Felder, brannte alle Gebäude nieder und würgte, so viel man würgen konnte. Zu zehn, zwanzig, bis zu hundert an der Zahl schleppte man sie miteinander auf große Scheiterhaufen und verbrannte sie. Man erzählt von einem Mönch, der sich vor Entzücken nicht zu fassen wußte, als er es dahin gebracht hatte, daß im Jahre 1239 in der Diöcese von Chalons 183 Ketzer auf einmal verbrannt wur-

---

*) Jacob de Reberia hist. de Tolosa. Da ich hier bloß Dinge anführe, die in der Geschichte keinem Zweifel unterliegen; so halte ich es auch nicht für nöthig, die Quellen ferner anzugeben. Sollte jedoch Jemandem daran liegen, diese Quellen zu kennen, so verweise ich ihn auf Arnold's Kirchen- und Ketzerhistorie, Schafhausen 1740, und auf Gieseler's Kirchengeschichte, wo in den Noten für die meisten der angeführten Beispiele die Quellen zu finden sind.

den. Es sollen im Ganzen bei diesen Verfolgungen gegen 70,000 umgekommen seyn. Und doch wurde dadurch diese Secte nicht ausgerottet; sie verbreitete sich im Gegentheil jetzt um so mehr in England, Deutschland, der Schweiz und Polen, ja selbst in Italien. Ein Waldenser, der im Jahre 1315 in Wien verbrannt wurde, sagte aus, daß er allein in Böhmen und Östreich 80,000 Glaubensbrüder habe.

Gräßlich war auch das Verfahren der Kirche in dieser Zeit gegen die Tempelherrn, die man der Ketzerei beschuldigte. Mag immer König Philipp der Schöne von Frankreich, nach den Gütern dieses Ordens lüstern, die nächste Veranlassung zu den Grausamkeiten gegen die Tempelherrn gegeben haben: Pabst Clemens V. († 1314) hat an seinen Plänen Theil genommen und sie gebilligt. Unter dem Vorgeben, man wolle sich mit dem Großmeister dieses Ordens Jacob von Molay über einen neuen Kreuzzug berathen, hatte man diesen Unglücklichen von Cypern nach Frankreich gelockt, wo man ihm alsbald den Proceß machte. Der Pabst erließ nun eine Bulle, „Faciens misericordiam," wodurch er für alle Reiche Untersuchungscommissionen anordnete, welche dann auch unter den grausamsten Foltern den Rittern Geständnisse abpreßten. In der Bulle sagt er, der Großmeister Molay selbst habe vor drei deputirten Cardinälen zu Chinon bekannt, daß die Templer die christliche Religion im Stillen abläugneten und das Kreuz anspuckten. Als man dem Großmeister die päbstliche Bulle vorlas und an die Stelle kam, wo dieser Aussage gedacht wird, so bekreuzigte er sich und sprach: „Wären päbstliche Commissarien Leute, denen man Etwas bieten dürfte, so würde ich etwas Anderes sagen. Wollte Gott, daß es solchen Frevlern bei uns erginge, wie bei Saracenen und Tartaren, die den Erfindern der Bosheit die Köpfe abschneiden, oder sie mittendurch zertheilen!" Aber was half das! Noch während dieser Untersuchung mußte das Concil zu Sens 54 Templer verurtheilen, die sich zur Vertheidigung des Ordens vor der päbstlichen Commission erboten hatten. Sie wurden sämmtlich am 12. Mai 1310 in Paris öffentlich und zwar langsam verbrannt. Molay selbst erlitt mit einem anderen Ordensoberhaupte am 19. März 1314 den Feuertod.

Zu derselben Zeit erstreckte die Kirche ihre blutigen Verfolgungen auch über die Lolharden. Lolhardus nämlich, in sei-

nen Meinungen mit den übrigen ketzerischen Secten dieser Zeit verwandt, behauptete, die Sacramente seyen unnütze Gebräuche, die Ehe sey eine zugelassene Hurerei, die Mutter Maria könne nicht mehr Jungfrau gewesen seyn, und der Teufel werde sich einst noch bekehren, damit Gott alleiniger Herr des Weltalls werde. Er fand besonders in Östreich und Böhmen viele Anhänger, für die man dort zahlreiche Scheiterhaufen errichtete. Er selbst wurde im Jahre 1321 zu Köln lebendig verbrannt.

Im fünfzehnten Jahrhundert bietet sich zunächst der fromme Huß der Beachtung dar. Er war, wie oben bemerkt, mit einem kaiserlichen Sicherheitsbriefe vor das Concilium zu Constanz zur Verantwortung gekommen und auch der Pabst Johann XXIII. versprach ihm noch, nachdem er am 4. November 1414 in Constanz angelangt war, die Sicherheit seiner Person. Nichtsdestoweniger wurde er schon am 28. November verhaftet und krank im Gefängniß gehalten. Die Schmähungen der versammelten Väter ließen ihn bei den ersten Verhören gar nicht zu Wort kommen, und als er sich später, in Beiseyn des Kaisers, ausführlich verantworten durfte, achtete man nicht auf seine Gründe, sondern verlangte nur unbedingten Widerruf. Bei seinem letzten Verhöre, den 6. Juli 1415, war sein Tod schon beschlossen und dieser sein Geburtstag — denn Huß war am 6. Juli 1373 geboren — sollte auch sein Todestag werden. In der Frühe versammelte sich das ganze Concilium in der Domkirche. Der Kaiser Sigismund hatte auf einem Throne Platz genommen, neben ihm standen der Herzog von Bayern und der Burggraf von Nürnberg, an den Wänden umher saßen die Cardinäle, Bischöfe und übrigen Mitglieder des Conciliums; in der Mitte stand ein Tisch mit einem Meßgewande. Indeß man die Messe abhielt, holte der Bischof von Riga mit Soldaten den Huß aus seinem Gefängniß. Nach geendigter Messe wurde er hereingeführt und vor den Tisch in die Mitte der Kirche gestellt; und nun bestieg der Bischof von London die Kanzel und hielt eine Rede, worin er sich gegen Sigismund äußerte: „Du hast dir, o Kaiser, aus dem Munde der Kinder und Säuglinge ein Lob zugerichtet, du sollst ewig gelobt werden, daß du solche Feinde des Glaubens ausrottest.“ Nach geendigter Predigt wurden dem Verurtheilten die Anklagepunkte vorgelesen. Huß wollte sich nochmals vertheidigen, aber die Soldaten drohten ihm,

so oft er zu sprechen versuchte. Da fiel er auf seine Kniee, blickte weinend zum Himmel und betete. Als man den letzten Anklagepunkt vorlas: „Huß hat an den Richterstuhl Gottes appellirt und das ist ketzerisch“, sagte er: „Siehe, Herr Christe, dieses Concilium hält dein Gesetz und Gebot für ketzerisch, der du selbst, von deinen Feinden überwältigt, deinem himmlischen Vater, dem gerechten Richter, deine Sache befohlen und uns armen, schwachen und elenden Menschen ein Beispiel gelassen hast, daß wir in Kreuz und Nöthen zu dir, dem gerechten Richter fliehen sollen.“ Zuletzt gab man noch als Grund seiner Verdammung an, daß er den Bann des Pabstes verachtet und ungehorsam gewesen sey. Darauf erwiderte er lebhaft: „Nein, ich bin zeitig hieher auf das Concil gekommen und zwar mit einem freien und sicheren Geleite des Kaisers, der hier zugegen ist, in gewisser Hoffnung, daß mir hier keine Gewalt geschehen, sondern gestattet seyn würde, meine Unschuld zu erweisen.“ Bei diesen Worten stieg dem Kaiser eine flüchtige Schamröthe in's Gesicht.

Jetzt wurde das Todesurtheil verlesen; Huß kniete nieder und betete: „Herr du weißt wohl, daß ich ungerecht angeklagt und durch falsche Zeugen mit erdichtetem Irrthume unbillig verurtheilt bin; ich bitte dich, du wollest solches meinen Feinden verzeihen.“ — Die heilige Synode umher lachte, als sie dieses Gebet vernahm. Hierauf mußte er auf den Tisch steigen und das Meßgewand anziehen. Man fragte ihn noch einmal, ob er widerrufen wollte. Er antwortete: „Ich stehe nun vor Gottes Angesicht, ohne dessen Schmach und meines Gewissens Verletzung ich das nimmermehr thun kann, was ihr von mir fordert.“ Da schrieen die Versammelten, er sey ein halsstarriger und verstockter Ketzer und hießen ihn vom Tische herabsteigen. Nun nahm man ihm den Kelch mit den Worten: „O du verfluchter Judas, der du den Rath des Friedens verlassen und Rath gehalten hast mit den Juden, schaue, wir nehmen dir diesen Kelch, worin das Blut Jesu Christi geopfert wird zur Vergebung der Sünden;“ worauf Huß antwortete: „Ich aber vertraue auf den allmächtigen Gott und meinen Herrn Jesum Christum, daß er den Kelch des Heils nimmermehr von mir nehmen werde und glaube zuversichtlich, daß er mir ihn heute in seinem Reiche geben wird.“ Man nahm ihm sofort auch die übrigen Stücke der Priesterkleidung ab, wobei er

erklärte, daß er Alles für die Wahrheit und den Namen des Herrn Jesu Christi gern erdulden wolle. Zuletzt stritt man sich noch, ob man ihm das Zeichen des geistlichen Standes, die Platte auf dem Kopfe, mit der Schere oder mit dem Messer zerschneiden sollte. Auch diese Operation, welche mit der Schere vorgenommen wurde, ertrug er gelassen, und als man ihn mit den Worten „Jetzt überliefern wir dich dem weltlichen Gericht und deine Seele befehlen wir dem Teufel!“ den Soldaten übergab, betete er: „O Herr Jesu, in deine Hände befehle ich meinen Geist, den du erlöset hast.“

Ergriffen von dieser Scene erklärte der kaiserliche Kanzler Graf von Schlick, daß er dieses eilige und ungerechte Urtheil nicht unterschreiben könne, und verließ die Kirche. Aber diese Protestation blieb ohne Wirkung, Huß wurde zum Richtplatz abgeführt. Auf dem Wege dahin betete er laut zu Gott um Standhaftigkeit in den bevorstehenden Qualen und sang Psalmen. Vor der Kirche verbrannte man seine Bücher, nebst den Eingaben der Böhmen für seine Rettung; er lächelte, als man ihn da vorüber führte. Auf dem Richtplatz angekommen, wünschte er noch einmal seine Gefangenwärter zu sehen und dankte ihnen, daß sie ihn wie einen Bruder, nicht wie einen Verbrecher behandelt hätten. Als man ihn zu dem nassen Pfahl brachte, an dem er angebunden werden sollte, sprach er: „Herr Jesus, diesen schmählichen Tod will ich zu Ehren deines heiligen Evangeliums willig ausstehen; vergib du meinen Feinden ihre Missethat!“ Nun band man ihm mit einer Kette den Hals an den Pfahl, ebenso die Hände auf den Rücken und legte ihm zwei Reißerbüschel unter seine Füße, die noch mit den Fußketten gefesselt waren. Man bemerkte, daß ihn der Henker gegen Morgen gestellt hatte und befahl diesem, den Ketzer gegen Abend zu richten, weil er nicht werth sey, daß ihn die Sonne bescheine. Dabei fiel ihm die papierne, mit Teufeln bemalte Mütze vom Kopfe, die er auf dem Zuge zum Richtplatz hatte tragen müssen. Man setzte sie ihm wieder auf und schichtete ihn nun bis an den Hals mit Stroh und Holz ein. Bevor man anzündete, ritten der Herzog Ludwig von Bayern und der Marschall von Pappenheim vor ihn hin und ermahnten ihn, seine Irrthümer abzuschwören. Er antwortete aus dem Holzstoße heraus: „Ich rufe Gott zum Zeugen an, daß ich das nicht gelehrt und geschrie-

ben habe, dessen sie mich durch falsches Zeugniß beschuldigt haben, sondern daß alle meine Lehren, Predigten und Schriften dahin gerichtet waren, daß ich die Leute möchte von Sünden abwenden und in Gottes Reich führen. Die Wahrheit, die ich übereinstimmend mit Gottes Wort gelehrt, gepredigt, geschrieben und verbreitet habe, will ich behalten und mit meinem Tode besiegeln." Nun zündete man also den Holzstoß an. Als die Flammen emporschlugen, hörte man den Märtyrer zweimal rufen: „Christe, du Sohn Gottes, erbarme dich meiner!" Das dritte Mal vernahm man nur noch einzelne Laute; denn der Dampf erstickte seine Stimme. Nachdem der Holzstoß niedergebrannt war, legten die Henker frisches Holz zu, um die übrigen Knochen völlig in Asche zu verwandeln, stachen alsdann das Erdreich unter der Brandstätte aus und warfen dasselbe mit der Asche in den Rhein.

Man hat später die Bildsäule dieses Erzketzers in der Kirche zu Constanz unter der Kanzel angebracht, die ihn gleichsam mit der Ketzerei erdrücken sollte; und die frommen Frauen von Constanz waren gewohnt, am Sonntag nach dem Gottesdienst in Prozession vor dem Bilde vorüberzuziehen, und dabei dasselbe anzuspucken. Ganze Züge schwäbischer Bauern und Bäuerinnen fanden sich sonntäglich in der Stadt ein, um an dieser frommen Handlung Theil zu nehmen. Als Kaiser Joseph nach Constanz kam, ließ er das beschmutzte Bild weiß übertünchen und einige Spucknäpfchen danebenstellen. Seitdem hörte dieser Gebrauch auf. Jetzt hat man das Bild ganz auf die Seite geschafft und geht damit um, dem Huß ein Denkmal zu errichten. — Ehre unserem Jahrhundert! —

Ein gleiches Schicksal mit seinem Freunde Huß hatte ein Jahr später auf derselben Synode der gelehrte und eifrige Hieronymus von Prag. Er war zur Vertheidigung des gefangenen Huß in die Nähe von Constanz geeilt und bat von Überlingen aus das Concilium um sicheres Geleite. Die Antwort schien ihm nicht geheuer; deßhalb begab er sich auf die Rückreise nach Prag, wurde aber in Hirsau durch den Herzog von Sulzbach festgehalten und in Ketten nach Constanz geliefert. Hier erfuhr er im Kerker das schreckliche Ende seines Freundes. Durch ein halbjähriges schweres Gefängniß, wobei seine Füße von dem Druck der Fesseln angefangen hatten zu faulen, wurde er körperlich und gei-

stig so ermattet, daß er am 17. September 1415 ein Formular unterschrieb, worin seine Lehre als ketzerisch verworfen und die Hinrichtung des Huß gebilligt war. Gleichwohl wurde er auch jetzt nicht befreit, sondern wieder in's Gefängniß zurückgeführt, nur weniger hart gefesselt. Nachdem er nun abermals fast drei Vierteljahre hier geschmachtet hatte, bat er um die Erlaubniß, in einer öffentlichen Sitzung seine Erklärung abgeben zu dürfen, was man ihn gerne gestattete, weil man nur einen deutlichen Widerruf seiner ketzerischen Ansichten erwartete. Die Versammlung wurde am 25. Mai 1416 in der Domkirche veranstaltet. Hier erklärte der beredte Mann in einer feurigen Rede den staunenden Vätern, wie von jeher die Schlechtigkeit durch falsche Zeugen über das Gute Herr geworden sey, wie schon ein Sokrates, Jesaias und andere berühmte Männer des Alterthums durch falsche Zeugen ihr Leben hätten einbüßen müssen, und wie er selbst jetzt, gleich seinem Freunde Huß, in diesem Fall sich befinde. Er nehme seinen Widerruf zurück, weil ihm kein Irrthum aus der heiligen Schrift nachgewiesen sey, er bereue es tief, die Hinrichtung seines unvergeßlichen Freundes gebilligt zu haben, und keine Sünde nage schmerzlicher an seiner Seele, als die, welche er auf diesem verwünschten Stuhle verübt, indem er das ungerechte Bluturtheil über den Märtyrer Huß gebilligt und seinen getreuen Lehrer aus Zaghaftigkeit und Todesfurcht verflucht habe. Er bekenne deßhalb mit Herz und Mund frei und öffentlich an dieser Stelle, daß er übel gethan und gröblich gesündigt habe; er bitte Gott, daß er ihm seine Sünden, besonders diese gröbste seiner Missethaten in Gnaden vergeben wolle. „Meinet ihr," fuhr er fort, „ich fürchte den Tod? Ein ganzes Jahr hindurch habt ihr mich in der abscheulichsten Gefangenschaft angeschmiedet, die mir wohl ärger war, als der Tod selbst. Ja ihr seyd gräßlicher mit mir verfahren, als mit einem Türken, Juden oder Heiden! Schauet an, bei lebendigem Leibe ist mein Fleisch verfault!" — Nach dieser Rede wurde er in's Gefängniß zurückgeführt und schwerer als je gefesselt.

Man hatte den 30. Mai (1416) zu seiner Hinrichtung bestimmt. Am Morgen dieses Tages versammelte man sich in der Domkirche und verfuhr mit ihm wie mit Huß. Er war aber nicht so gelassen, wie sein Lehrer, sondern ließ seinem neu erwachten Muth freien Lauf. „Wohlan," redete er die versammelten Geist-

lichen an, „ich will nach meinem Tode einen Stachel in euren Herzen zurücklassen und einen nagenden Wurm in eurem Gewissen. Ich appellire an den gerechten Richterstuhl Jesu Christi, daß ihr mir heute nach hundert Jahren vor ihm Rede stehet!“ — Die papierne, mit Teufeln bemalte Haube setzte er sich selbst auf den Kopf, nahm seinen Mantel ab und warf ihn unter die Bischöfe, die scheu vor ihm zurückwichen. Auf dem Wege nach dem Richtplatz sang er christliche Lieder; dort angekommen, kniete er sich an den Pfahl und betete lange, bis ihn der Henker in die Höhe zog. Nun warf er seine Kleider ab und stellte sich selbst an den Pfahl. Auch ein Bauer brachte einen Büschel Holz, mit dem man ihn jetzt einzuschichten anfing. „Heilige Einfalt,“ sprach Hieronymus, „wer dich betrügt, der hat tausendfältige Sünde.“ Als man mit dem Scheiterhaufen zu Stande gekommen war, wollte der Henker denselben im Rücken des Verurtheilten anzünden. „Was thust du,“ rief Hieronymus, „komm her, zünde hier an! Hätte ich mich vor dem Feuer gefürchtet, so stünde ich nicht hier angebunden.“ Bald loderte die Flamme empor und aus dem Dampfe vernahm man die letzten Worte des Märtyrers: „Herr in deine Hände befehle ich meinen Geist!“ — Auch seine Asche wurde mit dem Erdreich unter der Richtstätte in den Rhein gestreut, damit seinen Anhängern keine Spur für eine etwaige Reliquie zurück bliebe.

Hatte man auf solche Art zweier gefährlichen Schüler sich entledigt, so konnte man wohl auch den Lehrer nicht ungestraft lassen, wenn er gleich schon längst im Grabe lag. Der Bischof von Lincolm Richard Fleming erhielt den Befehl, die Gebeine Wiklif's auszugraben und zu verbrennen. Fleming ging schwer daran, mußte sich aber gleichwohl zur Ausführung des Befehles im Jahre 1424 entschließen, nachdem ihm von Pabst Martin V. wiederholte Mahnungen zugekommen waren. Vierzig Jahre war der Englische Reformator bereits im Grabe gelegen, als man an seinen Überresten diese Rache nahm.

Am Schlusse dieses Jahrhunderts (1498) fand auch ein Italiener Savonarola, der gegen die Sittenlosigkeit der Geistlichen aufgetreten war, ein schreckliches Ende. Er hatte in Florenz die Demokratie eingeführt, eiferte gegen den Pabst, trotzte seinem Bann und gab sich das Ansehen eines Heiligen. Auf der Folter bekannte er, daß er betrügerischer Weise einen Propheten habe

vorstellen wollen und wurde am 23. Mai mit seinen Schülern Domenico und Sylvestro Maruffi zuerst gehängt und dann verbrannt.

Es war am Schlusse eben dieses Jahrhunderts, daß die Inquisition in Spanien ihre furchtbarste Ausdehnung erhielt. Man hatte hier die sogenannte „neue Inquisition" eingeführt, welche vornehmlich dahin zwecken sollte, die bekehrten Juden im Glauben zu erhalten; denn aus Furcht vor Marter und Tod waren in Spanien damals in wenigen Jahren gegen eine Million Juden zum Christenthum übergetreten, und von diesen kehrten Viele im Stillen zum Judenthum zurück, indeß sie äußerlich dem christlichen Gottesdienst sich anschlossen. Diese neue Inquisition war vornehmlich von dem damaligen päbstlichen Nuntius Nicolas Franco, Bischof von Treviso, und einigen Dominicanern in's Leben gerufen, und sollte ihre Wirksamkeit, wenn gleich besonders auf die bekehrten Juden, doch auch auf alle übrigen Ketzer richten. Pabst Sixtus IV. erließ am ersten November 1478 eine Bulle, worin er die Einführung der Inquisition in Castilien bestätigte; in einem Briefe an die Königin Isabella äußerte er, daß die Einführung derselben in Castilien einer seiner wärmsten Wünsche gewesen sey. Auch dem König Ferdinand von Arragonien, der durch seine Vermählung mit der Königin Isabella von Castilien ganz Spanien vereinigt hatte, kam diese Einrichtung sehr erwünscht, weil die eingezogenen Güter überwiesener Ketzer der Krone zufielen. Der König ernannte zum ersten General-Inquisitor den Thomas Torquemada, Prior von Santa Cruz zu Segovia, der auf seinen Reisen immer 50 Reiter und 200 Mann zu Fuß zu seinem Schutze mit sich führte und bei Tisch einen Wolfszahn neben sich liegen hatte, um das etwaige Gift in den Speisen zu entdecken. Dieser erste Großinquisitor wählte sich seine Beisitzer, setzte in vielen Sädten untergeordnete Gerichtshöfe ein und gab im Jahre 1484 ein Gesetzbuch für dieselben heraus, das durch den Generalinquisitor Valdez im Jahre 1561 eine Revision erhielt, in welcher dasselbe bis auf die neueste Zeit gültig ist. Jeder, welcher zu dem Inquisitionspersonale gehörte, vom Großinquisitor bis zum geringsten Häscher herab, war zugleich zum Aufspüren der Ketzer verpflichtet; überall hatte die Inquisition ihre Bevollmächtigten und geheimen Spione, welche sich der Person und des Ver-

mögens eines Jeden bemächtigen konnten, der ihnen verdächtig war. Wer diesem Gerichte verfiel, dessen Güter wurden confiscirt, dessen Kinder für ehrlos erklärt; selbst über Verstorbene dehnte das Gericht seine Macht aus, verbrannte ihre ausgegrabenen Gebeine und bemächtigte sich ihrer Güter. So oft es der Großinquisitor verlangte, mußte im ganzen Lande von der Kanzel bekannt gemacht werden, daß Jeder eine Todsünde begehe, der nicht binnen 6 Tagen alle Diejenigen anzeigen würde, an denen er eine Ketzerei zu bemerken glaubte. Neid, Haß, Eifersucht, alle feindlichen Leidenschaften fanden hier eine erwünschte Gelegenheit, ihre Rache zu kühlen. Man hat Beispiele, daß Ältern ihre eigenen Kinder, Kinder die Ältern, daß sich Ehegatten, Verlobte und Geschwister gegenseitig angeklagt haben. Die Gefängnisse waren finstere Löcher, in welche durch eine enge Spalte etwas Licht fiel, theilweise waren sie auch unter der Erde, naß und feucht, ohne alles Licht, im Winter nie geheizt. Niemand kam aus einem Gebäude der Inquisition, ohne zuvor einen Eid geschworen zu haben, daß er kein Wort von Dem sagen werde, was er hier gesehen, gehört oder gesprochen habe. Kein Zeuge wurde dem Angeklagten vor Augen gestellt oder auch nur genannt, ebenso wenig der Ankläger; die Zeugen selbst bekamen einander nicht zu Gesicht. Die Folterkammer war unter der Erde, damit man den Gemarterten nicht schreien hörte. Über die Folterung selbst erklärt sich der Spanische Geschichtschreiber Llorente, früher Inquisitionssekretär zu Madrid, in seiner actenmäßigen Darstellung der Inquisition folgendermassen. „Die verschiedenen Folterarten, welche auf Befehl der Inquisition über die Angeklagten verhängt werden, sind bereits von vielen Schriftstellern mit hinlänglicher Genauigkeit beschrieben, und ich erkläre, daß in diesem Punkte keiner von ihnen der Übertreibung beschuldigt werden kann. Ich las viele Processe, die mich mit Schauder erfüllten und konnte die Inquisitoren, welche solche Mittel gebrauchten, nur als kaltblütige Barbaren betrachten. Noch muß ich beisetzen, daß der oberste Rath oft genöthigt war, den öfteren Gebrauch der Folter in demselben Processe zu verbieten; aber die Inquisitoren nahmen abscheuliche Sophistereien zu Hülfe und machten dadurch dieses Verbot beinahe völlig nutzlos, indem sie dem Innehalten im Foltern, das wegen der drohenden Gefahr, das Opfer möchte Einem unter den Händen sterben, unumgänglich

nothwendig ist, den Namen der Suspension gaben. Meine Feder sträubt sich gegen die Beschreibung dieser Abscheulichkeiten; denn ich kenne Nichts, was mit dem Geiste der Liebe und des Mitleids, den Jesus Christus im Evangelium einschärft, einen grelleren Gegensatz bildete, als dieses Verfahren der Inquisitoren." — Doch genug von dieser Inquisition, deren Abscheulichkeiten ohnehin noch in frischem Andenken sind; nur noch ein Wort über ihre fürchterliche Zahl von Opfern in jener Zeit. Derselbe Llorente berichtet, daß vom Jahre 1483 bis zum Jahre 1517 im Ganzen 13,000 Personen lebendig, 8700 im Bildnisse verbrannt und 169,723 mit anderen Strafen belegt wurden. Nämlich unter Torquemada, der von 1483 bis 1498 Großinquisitor war, wurden lebendig verbrannt 8800 Menschen, im Bildniß 6,500, gelinder bestraft 90,004. Nun folgte der Dominicaner Diego Deza als Großinquisitor von 1499 bis 1506. Unter ihm wurden lebendig verbrannt 1664, im Bildniß 832, gelinder bestraft 32,456. Hierauf wurde der Cardinal und Erzbischof von Toledo Franz Ximenez de Cismeros Großinquisitor vom Jahre 1507—1517. Dieser ließ 2,536 Menschen lebendig, 1,368 im Bildniß verbrennen und 47,263 gelinder bestrafen. In dem einzigen ersten Jahre, wo diese neue Inquisition errichtet wurde, ließ das Inquisitionsgericht von Sevilla 2000 Personen lebendig, 2000 im Bildniß verbrennen und belegte 17000 mit anderen Strafen.

Werfen wir nun noch einen Blick auf das wichtige sechzehnte Jahrhundert und zwar zunächst auf Deutschland.

Daß von katholischer Seite gegen die Reformatoren und ihre Anhänger nicht bloß mit Worten, sondern auch durch Handlungen heftig geeifert wurde, daß man die Protestanten verfolgte, sie entweder durch Bedrückungen zum Rücktritt zwang oder im anderen Fall aus dem Land jagte, ist eine allgemeine bekannte Thatsache, bei der ich mich nicht länger aufhalten will. Hier sollen nur einige Beispiele von Bluturtheilen angeführt werden. Luther selbst war, trotz des kaiserlichen Geleitsbriefes, auf dem Reichstage zu Worms in großer Lebensgefahr; denn es fehlte nicht viel, daß Karl V., so wenig, wie Sigismund dem Huß, dem ketzerischen Luther sein Wort gehalten hätte. Sandoval erzählt in seiner Lebensbeschreibung Karls V., daß der Kaiser, als er sich in das Kloster Sct.

Juste in Estremadura zurückgezogen hatte, in Betreff seiner grausamen Befehle an die Inquisitoren sich also äußerte: „Wenn die Inquisitoren die Ketzer nicht zum Feuer verurtheilen, so begehen sie einen eben so großen Fehler, als ich dadurch beging, daß ich Luther am Leben ließ. Denn obgleich ich seiner bloß wegen des sicheren Geleits, das ich ihm geschickt, und wegen des Versprechens schonte, das ich zu einer Zeit gegeben hatte, in welcher ich die Ketzer durch andere Mittel zu unterdrücken hoffte; so gestehe ich dennoch, daß ich Unrecht daran that, da ich nicht verpflichtet war, diesem Ketzer mein Versprechen zu halten, weil er einen größeren Herrn, als mich, beleidigt hatte, nämlich Gott selbst. Ich hatte damals das Recht, ja meine Pflicht war es, meines Wortes zu vergessen und den Schimpf zu ahnden, welchen er Gott angethan hatte. Hätte er bloß mich beleidigt, so wäre es an mir gewesen, mein Versprechen treu zu halten; aber daß ich ihn unter diesen Umständen am Leben ließ, machte, daß die Ketzerei immer weiter um sich griff, während sein Tod, ich bin es überzeugt, sie in der Geburt erstickt hätte *).“ — Es muß bei den Bluturtheilen der Katholiken gegen die Protestanten freilich auch der Umstand berücksichtigt werden, daß protestantische Eiferer nicht selten durch ihre ungestüme Hitze und Unduldsamkeit ihre Gegner zu Gewaltthätigkeiten reizten; aber auf der anderen Seite wäre es wohl auch eine übermenschliche Zumuthung an die Protestanten gewesen, die Verfolgungen der Katholiken gelassen zu ertragen: so viel ist gewiß, der Ausspruch Jesus, wodurch er befiehlt, Dem auch den linken Backen darzubieten, welcher einen Streich auf den rechten gegeben hat, wurde von keiner Seite befolgt. Schon Luther führt einige Märtyrer seiner Confession an in seinem „Sendschreiben an die von Bremen,“ das er in Betreff des Heinrichs von Südphen dorthin richtete. Dieser Mann war Augustiner-Prior, mußte schon aus Antwerpen wegen seiner Anhänglichkeit an Luther's Lehre fliehen, wo er nur mit Mühe aus dem Gefängniß entkommen war, fand auch in Bremen keinen Frieden und zog sich von dort in das benachbarte Mehldorf zurück. Hier traten die Dominicaner gegen ihn auf. Durch

*) Geschichte der Reformation in Spanien, aus dem Englischen des Dr. Thomas M'Crie übersetzt von Plieninger p. 257.

eine betrunken gemachte Horde wurde er im Namen des Erzbischofs von Bremen Nachts in strenger Winterkälte aus dem Bett gerissen, gebunden und barfuß und im Hemde nach dem Ort Heide fortgetrieben. Dort blieb er bis zum anderen Morgen in einem Keller dem Spott und den Mißhandlungen des betrunkenen Gesindels ausgesetzt. Am andern Tage verurtheilte man ihn unverhört zum Feuertod. Der von Kälte erstarrte Mann wollte im Schnee am Scheiterhaufen niederknieen, um seine Seele Gott zu empfehlen; man duldete es nicht, sondern stieß ihn mit Spiesen und Knitteln auf, ergriff ihn und band ihn an eine Leiter, welche man nun in den Scheiterhaufen stellte. Die Leiter war durch eine Hellebarde gestützt, fiel aber gleichwohl mit ihrer Last um und stürzte den Unglücklichen in den Speer der aufgepflanzten Hellebarde. Als man sah, daß er schon halb verschieden war, schlug man ihn mit Fausthämmern gar todt. Der mit zwanzig Wunden bedeckte Körper wurde nun auf die unterdessen ziemlich abgebrannten Kohlen geworfen und von dem Feuer nicht mehr verzehrt, sondern nur gebraten. Deßhalb schürte man Tags darauf, am dritten Adventsonntag 1524, ein neues Feuer an, hieb dem Leichnam Hände und Füße ab, warf sie in's Feuer und führte um den Rumpf, bevor man ihn begrub, einen Tanz auf. — Luther nennt in dem Briefe, den er in dieser Sache an die Bremer schrieb, auch einen Caspar Tauber, der damals in Wien, und einen Buchführer Georgen, der in Ofen wegen Lutherischer Ketzerei verbrannt wurde. Als weitere Beispiele führe ich noch folgende an. Georg Winkler wurde von dem Erzbischof von Mainz wegen seines Glaubens nach Aschaffenburg gerufen, und auf dem Rückweg ermordet. Herzog Georg von Sachsen trieb eine Menge Lutherischer Bürger aus Leipzig, confiscirte ihre Güter, ließ viele Leichname der Lutheraner nicht ehrlich begraben, sondern durch den Henker auf den Schindanger schleppen, und einen Buchhändler 1524 enthaupten, weil er Luther's Schriften verkauft hatte, ebenso im Jahre 1525 zwei andere Bürger wegen ihres Eifers für die Lutherische Lehre. In Bayern war, wie Luther in einem Briefe sagt, das Kreuz und die Verfolgung des Wortes stark, obgleich es nicht öffentlich gepredigt wurde. Ein junger Mann Arsatius Schover zu Ingolstadt, welcher sich zur Lutherischen Lehre neigte, wurde in's Gefängniß gesetzt, bis er widerrief. Dieses that er zwar,

am befreit zu werden, floh aber nach Wittemberg und wurde später Lutherischer Pfarrer im Würtembergischen. Im Jahre 1527 kam ein Mann, Namens Leonhard Kayser, von Wittenberg in die Gegend von Passau, um seinen kranken Vater zu besuchen und wurde alsbald von dem Bischof von Passau in Verhaft genommen. Der Churfürst von Sachsen bat vergeblich für ihn, Herzog Wilhelm von Bayern verdammte ihn zum Feuertod und so wurde er denn am 6. August 1527 zu Scherdingen lebendig verbrannt. Luther hatte einen Trostbrief an den Mann geschrieben; er ging auch freudig zum Tode und rief noch aus dem Feuer: „O Herr Jesu, ich bin dein, erhalte mich!" — In demselben Jahre wurde am 8. Februar zu München ein Mann Namens Georg Carpentarius, aus Emmeringen gebürtig, verbrannt, welcher behauptet hatte, die Taufe allein könne noch nicht seelig machen und es sey kein Priester im Stande, die Sünden zu vergeben. Seine Freunde baten ihn, er möchte ihnen einen Zeichen geben, woran sie erkennen könnten, wie lange er noch standhaft bei seinem Glauben bliebe. Er stellte als Zeichen auf, daß er, so lange er den Mund aufthun könnte, den Namen Jesus rufen wollte. Und wirklich rief er auch aus den Flammen heraus unabläßig „Jesus! Jesus!" bis ihn das Feuer verzehrte.

So finden sich auch in Deutschland Unmenschlichkeiten genug. Nur noch ein Beispiel eines protestantischen Fanatikers will ich anführen, der sein fürchterliches Schicksal gewaltsam herbeigezogen hat. Ein junger Mann, der Sohn eines Lutherischen Geistlichen aus Schwaben, riß im Jahre 1549 in Wien bei der Frohnleichnamsprocession dem katholischen Priester die Monstranz aus der Hand, schleuderte sie auf den Boden und trat sie mit Füßen, indem er rief, es sey dieses Vortragen der Monstranz eine Abgötterei und gegen Gottes Wort. Als man ihn, wie natürlich, fest nahm, äußerte er: die Strafe fürchte er nicht, sondern wünsche nur, alle Abgötter in der ganzen Welt zertreten zu können. Man schnitt ihm die Zunge aus, hieb ihm beide Hände ab und verbrannte ihn lebendig.

Wir kommen auf die Niederlande. Hier wird mich der Leser gerne jedes weiteren Beweises entheben, wenn er den Namen des bluttriefenden Alba gehört hat; darum nur ein Weni-

ges aus den unzähligen Gräueln. Schon Karl V. hatte in diesem Lande die schärfsten Gesetze gegen alle sogenannten Ketzereien erlassen und es auch in seinem Testament, das er in den Niederlanden verabfaßte, seinem Sohne Philipp auf die Seele gebunden, „den Befehlen der heiligen Mutter Kirche gehorsam zu seyn, und besonders dem heiligen Gerichte der Inquisition gegen ketzerische Bosheit und Abtrünnigkeit beizustehen.“ Noch wenige Wochen vor seinem Tode wiederholte er diese Verfügung in einem Nachtrag zu seinem Testament in dem Kloster Sct. Just, worin er sagt: „Darum bitte ich ihn und erinnere ihn mit allem möglichen und gebührenden Ernste und befehle es ihm überdies als Vater und vermöge des Gehorsams, den er mir schuldig ist, sorgfältig, als auf einen hochwichtigen und ihn nahe betreffenden Gegenstand, darauf zu sehen, daß die Ketzer verfolgt und bestraft werden, wie ihr Verbrechen es verdient, ohne Ausnahme irgend eines Schuldigen und ohne Rücksicht auf Bitten, Rang und Stand. Und damit meine Absichten vollkommen erreicht werden, ermahne ich ihn, wie ich es schon in meinem Testament gethan habe, wiederholt, die heilige Inquisition, dieses Mittel zur Verhütung und Heilung so vieler Übel, zu unterstützen und Andere zur Unterstützung derselben zu veranlassen; damit er so seine Pflicht als Fürst erfüllen und der Herr ihn in seiner Regierung segnen und gegen seine Feinde beschützen möge, zum Frieden und zur Freude seines Vaters *).“

Man muß gestehen, kein Sohn hat je einen Befehl seines Vaters treuer befolgt, als Philipp diese wiederholte Mahnung zur Unterstützung der Inquisition, und keiner hat je ein tauglicheres Werkzeug zur Vollstreckung seines blutigen Willens gefunden, als Philipp in dem Herzog von Alba. Man könnte sagen, die Kirche trage an diesen Gräueln in den Niederlanden keine Schuld, sie seyen eine Folge politischer Maßregeln gewesen; allein die Inquisition ist und bleibt ein kirchliches Institut, die Kirche hat sich nicht gegen ihre Gräuel erklärt, ja der Pabst Pius V. schickte sogar dem Alba, als dem Vertheidiger der Römischen Kirche, einen geweihten Hut und Degen.

---

*) Aus Sandoval bei M'Crie's Geschichte der Span. Reform. p. 258.

Schon im Jahre 1523 wurden in Brüssel nach langem Gefängniß zwei Augustinermönche, Heinrich Voes und Johann Esche verbrannt. Luther nennt sie die ersten Märtyrer der neuen Confession und hat eine schöne Ode auf sie gedichtet, die längere Zeit in den protestantischen Gesangbüchern zu finden war. Sie erlitten den Tod mit freudiger Standhaftigkeit. Im Feuer schrieen sie einige Mal: „Herr Jesus, erbarme dich unser!“ Der Eine fiel auf die Kniee nieder, als die Stricke verbrannt waren, womit man ihn an den Pfahl gebunden hatte, um zu beten. In derselben Stadt verbrannte man im Jahre 1541 einen frommen Messerschmied Namens Tillemann, welcher wegen seiner Wohlthätigkeit gegen die Armen von seinen Mitbürgern sehr geachtet war. Man wollte ihn vor dem Verbrennen erdrosseln; er aber sagte, er fürchte das Feuer nicht. Als man den Scheiterhaufen um ihn errichtete, fragte er, warum man so viel Holz zutrage, um seinen elenden Leib zu verbrennen, indeß man die Armen frieren lasse? — Mit den geschärften Edicten, welche Karl V. im Jahre 1550 gegen die Ketzer ergehen ließ, wuchsen dergleichen Hinrichtungen zu einer furchtbaren Zahl. Es war damals schon der Umstand hinreichend, durch die Inquisition dem Henker überliefert zu werden, wenn man etwa an einem Fasttag Fleisch gegessen oder sonst ein geringes Vergehen gegen kirchliche Satzungen sich hatte zu Schulden kommen lassen. Die Hälfte der eingezogenen Güter erhielt der Angeber, und dies war ein mächtiges Reizmittel, jede Ketzerei vor das Inquisitionstribunal zu bringen. Auch das schwächste Zeugniß gab dem Richter ein Recht zur Folterung. Eine allgemeine Furcht beengte die Gemüther, Keiner traute dem Andern mehr. Man berechnet, daß durch die von Karl V. in den Niederlanden eingeführte Inquisition ungefähr hunderttausend Menschen am Leben gestraft worden seyen *). Gewöhnlich wurden die unglücklichen Opfer durch's Schwert hingerichtet oder verbrannt; doch kamen auch alle anderen in jenen fürchterlichen Zeiten üblichen Todesstrafen in Anwendung; Weiber pflegte man lebendig zu begraben. Auch der Widerruf schützte nicht vor der Strafe, sondern

*) Diese Zahl gibt Grotius an. Schiller folgt einer anderen Quelle, nach welcher 50,000 genannt werden. Vrgl. Schiller's Abf. der Nied. S. 66, Stuttg. Octavausg.

wirkte nur eine gelindere Todesart. Die Menschen wurden damals an einen gewaltsamen Tod durch die täglichen Hinrichtungen so gewöhnt, daß sie, wie man auch in der Französischen Revolution Beispiele hat, mit Scherzen der Richtstätte entgegen gingen. Eine Schneidersfrau, welche in Dortrecht lebendig begraben wurde, sagte beim Anblick des Sarges: „Also eine Pastete wollt ihr aus mir machen?“ und rief ihrem Manne zum Abschied zu: „Gute Nacht, lieber Adrian, ich gehe jetzt zu einer anderen Hochzeit!“

Gegen das Ende der Regierung Karl's V. hatten die Grausamkeiten etwas nachgelassen; aber mit dem Regierungsantritt des Königs Philipp II. erneuerten sie sich wieder. Dieser Monarch blieb vornehmlich deßhalb die drei ersten Jahre seiner Regierung in den Niederlanden, um die Inquisition in gehöriger Wirksamkeit und Ansehen zu erhalten. Vergebens boten ihm die Bürger von Antwerpen dreißig Tonnen Goldes, wenn er ihnen Religionsfreiheit gestattete; er wurde über dieses Anerbieten nur noch aufgebrachter; und die Inquisition wüthete von nun an in dieser Stadt in einem solchen Grade, daß in Handel und Gewerben ein Stillstand eintrat. Da man in der Folge bemerkte, daß die Menschen sich nicht mehr so sehr durch die Hinrichtungen schrecken ließen, ja daß diese Lebensstrafen sogar einen gewissen Fanatismus erregten, den Märtyrertod zu sterben; so fing man an, die für entehrend geltende Galeerenstrafe gegen die Ketzer in Anwendung zu bringen; und als nun endlich die lange unterdrückte Erbitterung der Niederländer zum Ausbruch kam, so daß sie binnen 3 Tagen 400 katholische Kirchen verwüsteten, erschien der fürchterliche Alba in den Niederlanden, das Urtheil des Spanischen Inquisitionshofes zu vollstrecken, nach welchem das ganze Niederländische Volk der beleidigten Majestät für schuldig erkannt und dem Tode verfallen war. Jeder, der sich gegen die Tridentiner Beschlüsse, den Pabst, die Einsetzung der Bischöfe ungünstig geäußert, Jeder, der an einer Predigt eines unkatholischen Geistlichen Antheil genommen, sie nicht nach Kräften verhindert, oder einem Calvinischen Begräbnisse beigewohnt oder einen derartigen Prediger beherbergt hatte, dessen Leben und Güter waren verwirkt. Alba setzte also den „Rath der Unruhen“ ein, bei dem Volke Blutrath genannt, dessen Urtheile unwiderruflich und an keine höhere Autorität gebunden waren. Man erzählt, daß ein Mitglied dieses

Rathes, Heßelts, ein Richter, der bei den Sitzungen gewöhnlich schlief, wenn die Abstimmung an ihn kam, im halben Bewußtseyn nur die Worte ausgesprochen habe; Ad patibulum! an den Galgen! Die Verurtheilten wurden an einen Pferdeschweif gebunden und zur Richtstätte geschleift. Kein Tag verging, an welchem nicht eine Anzahl von Menschen gehängt, geköpft, verbrannt, geviertheilt wurde. Alba selbst rühmte sich, daß er in den sechs Jahren seiner Anwesenheit in den Niederlanden achtzehntausend Menschen dem Henker überliefert habe. Der Unmensch ließ sich in einer Statue darstellen, wie er zwei menschliche Figuren mit Füßen tritt, Sinnbilder des Niederländischen Volkes und des Niederländischen Adels. Diese Bildsäule mußte in Antwerpen aufgestellt werden.

In England, wo übrigens auch die Protestanten viele Grausamkeiten gegen die Katholiken verübten, erreichten die Verfolgungen von katholischer Seite unter der blutigen Königin Maria ihren Höhepunkt. Schon unter König Heinrich VIII. hatten die Protestanten in England viel gelitten, unter Eduard VI. wurde das protestantische Bekenntniß herrschend, als aber Maria im Jahre 1553 den Thron bestieg, begannen die Verfolgungen mit der gräßlichsten Heftigkeit. Sie hatte sich zwar bei ihrer Thronbesteigung feierlich zur Aufrechthaltung der protestantischen Religion verpflichtet, hielt aber dieses Versprechen so wenig, daß sie eine eigene Gesandtschaft an den Pabst Julius III. abgehen ließ, um ihn wegen des früheren Abfalls der Englischen Kirche um Verzeihung zu bitten. Der heilige Vater war, wie sich denken läßt, darüber nicht wenig erfreut. Nun schickte sie Spione im Lande herum, welche die Anhänger der protestantischen Confession auskundschaften mußten. Eine einzige Äußerung, der bloße Verdacht des Protestantismus reichte hin, um auf die Folter gespannt zu werden. Wer seine reformirten oder Lutherischen Bücher nicht schnell verbrannte, sie vielleicht gar Anderen mittheilte, hatte das Leben verwirkt. So that die Königin ihrem eigenen Haß gegen die Protestanten Genüge und wollte dadurch zugleich die Liebe ihres jungen Gemahls, Philipp's II. von Spanien verdienen, der gegen die gelbe, abgemagerte, elf Jahre ältere Königin keine besondere Zuneigung verrieth. Ihre thätigsten Werkzeuge bei ihren Grausamkeiten waren

der Erzbischof Gardiner, den man unter Eduard seiner Pfründen beraubt und in's Gefängniß gesetzt hatte, und dessen Freund Bonner, Bischof von London. Dieser Letztere machte sich ein besonderes Vergnügen daraus, die Protestanten eigenhändig zu peitschen; er ging deßhalb in die Gefängnisse und geißelte die verhafteten Ketzer so lange, bis er den Arm nicht mehr rühren konnte. Einem Weber, der nicht widerrufen wollte, riß er den Bart aus und hielt ihm die Hand über das Licht, bis die Adern zersprangen, um ihm eine Vorstellung von den Schmerzen des Feuertodes zu geben. Ein junger Mensch Namens Hunter hatte in einer Unterhaltung die leibliche Gegenwart Christus im Abendmahl geläugnet und war aus Furcht, die Sache möchte ruchtbar werden, entflohen. Da ließ Bonner dessen alten Vater verhaften und drohte, die Strafe an ihm zu vollziehen, wenn er den Aufenthalt seines Sohnes nicht angäbe. Der Sohn, welcher dieses vernahm, stellte sich nun freiwillig; aber Bonner beachtete diese kindliche Liebe so wenig, daß er den jungen Menschen sogleich den Flammen übergab. Ein Pfarrer an der Paulskirche in London Namens Rogers, den man zum Scheiterhaufen abholte, weil er die protestantische Lehre nicht abschwören wollte, bat, man möchte ihn von seiner Frau und seinen zehn Kindern Abschied nehmen lassen. Allein Gardiner, ob er gleich selbst keineswegs sich der Keuschheit befleißigte, erwiderte: „ein Priester könne keine Frau haben," und übergab ihn dem Feuer. Mit ihm waren noch Sauderns, Rector bei Allerheiligen in London, Taylor, Rector zu Hadley in Suffolk und Hooper Bischof von Glocester verhaftet, die ebenfalls verbrannt wurden. Ergreifend ist besonders das Ende Hooper's (8. Febr. 1555 zu Glocester). Man wollte ihn zum abschreckenden Beispiel in seinem Sprengel verbrennen. Als er an den Pfahl gebunden war und Tausende seiner Gemeinde weinend umher standen, legte man ein Blatt vor ihm nieder, das ihm im Namen der Königin Verzeihung zusagte, wenn er widerrufen wollte. Allein das wollte er nicht, und der Scheiterhaufen wurde also in Brand gesetzt. Da nun der Wind die Flamme seitwärts wehte, so verbrannte Hooper langsam von unten auf und hielt dabei drei Viertelstunden hindurch bis zu seinem völligen Absterben eine begeisterte Rede an die Umstehenden, worin er sie ermahnte, in ihrem Glauben fest zu beharren und seinem Beispiel

zu folgen. — Schon am 1. März 1555 wurden wieder sechs Protestanten verbrannt; obgleich ein edler Mann, Alphonso Castro, ein Mönch aus Spanien, in einer Predigt vor dem gesammten Hofe ein so grausames Verfahren bitter getadelt hatte. Seine Predigt wirkte nur so viel, daß die Hinrichtung einige Tage verschoben wurde. Am 16. October desselben Jahres wurden die Bischöfe Ridley und Latimer den Flammen übergeben. Man hatte ihnen Pulversäcke um den Hals gehängt, um ihre Leiden zu verkürzen. Aber gleichwohl litt Ridley gräßlich, da ihn sein Schwager ganz mit Reißbündeln bedeckt hatte, um seinen Tod zu beschleunigen. Diese ließen die Flamme nicht um sich greifen; so daß das Feuer lange Zeit nur seine äußeren Theile verzehrte, ohne ihn zu tödten. Er schrie öfters, „er könne nicht verbrennen;" da machte man dem Feuer Luft und in diesem Augenblick ergriff es das Pulver und tödtete ihn. — Das entsetzlichste Beispiel ist wohl folgendes. Man hatte in Guernsey eine protestantische Frau auf den Scheiterhaufen gebracht, die ihrer Entbindung nahe war. Als die Flamme ihre Füße ergriff, gebar sie vor Schmerzen, und das Kind stürzte hinab. Ein Soldat von der Wache lief herzu, um das Kind zu retten; aber die anwesende Magistratsperson befahl ihm, dasselbe in die Flamme zurück zu werfen, damit die ganze Ketzerbrut verbrenne.

So wurden in den drei ersten Regierungsjahren der blutigen Maria zweihundertsiebenzig Protestanten ihres Glaubens wegen hingerichtet und darunter waren fünfundfünfzig Weiber und vier Kinder *). Im Ganzen nimmt man an, daß Maria, die glücklicher Weise schon im Jahre 1558 starb, in den wenigen Jahren ihrer Regierung achthundert Protestanten ihrer Religion wegen dem Nachrichter in die Hände geliefert habe. Am 31. März des Jahres 1557 wurde auch der Englische Reformator Cranmer hingerichtet und fand so, bei seinen großen Verdiensten, eine Strafe, die er gleichwohl durch seine eigene grausame Härte gegen die Unitarier und Anabaptisten verdient hatte. Sogleich bei der Thronbesteigung der Maria wurde er in's Gefängniß gesetzt und von

*) Dr. John Lingard sagt in seiner Geschichte von England B. VII. p. 239: „nach der billigsten Rechnuug müsse man annehmen, daß binnen 4 Jahren gegen 200 Menschen wegen religiöser Meinungen den Flammentod starben."

einer päbstlichen Commission in Untersuchung genommen, die ihm den Befehl ertheilte, binnen 80 Tagen in Rom zu erscheinen, und sich vor dem Pabst zu verantworten. Obwohl er nun nicht erscheinen konnte, weil man ihn fortwährend im Gefängnisse hielt, so wurde er dennoch nach Verlauf der 80 Tage von Pabst Paul als Ketzer verurtheilt und zu Oxford in strenger Haft gehalten. Durch allerlei Mittel brachte man den Greis im Gefängnisse dahin, daß er schriftlich seine Reue über die protestantischen Ketzereien aussprach und sich für die vorgezeichneten Römischen Lehrsätze erklärte. Sieben Mal hintereinander hatte der Mann, aus Liebe zum Leben, sein Bekenntniß abgeschworen und that die kläglichsten Äußerungen über seine Reue und Bekehrung. Gleichwohl beschloß man seine Hinrichtung, da er als Urheber der Reformation keine Gnade verdiene, und verlangte, er solle seine Reue noch einmal vom Scheiterhaufen herab dem Volk darthun. Als der Zug zum Richtplatz wegen des Regens in der Marienkirche anhielt, trug man ihm auf, hier seine Rede abzulesen. Allein wie sehr hatte man sich getäuscht! Anstatt das verlangte Bekenntniß in seiner Rede abzulegen, erklärte er, daß ihn nur die Todesfurcht zur Verläugnung der Wahrheit verleitet habe und daß er sich nun nicht eher beruhigen könne, bis er durch seinen Tod die Wahrheit seiner Überzeugung besiegelt habe. Beim Scheiterhaufen angelangt, streckte er zuerst seine rechte Hand, als das Werkzeug, womit er seinen Widerruf unterschrieben hatte, in das Feuer, und ließ sie abbrennen, während er öfters ausrief: „die unwürdige Hand!“ Die Flamme schlug bald über seinem Haupt zusammen und er verschied in wenigen Augenblicken. — Wie bei anderen Verfolgungen, so erstreckte man auch in dieser das Gericht über die Todten. Maria ließ den Leichnam des Reformators Martinus Bucer († 1551), der mit großen Feierlichkeiten in der Hauptkirche zu Cambridge beigesetzt worden war, im Jahre 1556 ausgraben und auf dem Markte dieser Stadt verbrennen.

In Frankreich, wo man seit alten Zeiten gewohnt war, die Ketzer hinzurichten, hatten die Anhänger der Reformatoren des sechzehnten Jahrhunderts kein besseres Loos. Ich will mich hier nicht bei einzelnen Hinrichtungen aufhalten; denn es sind der Beispiele des Gräßlichen schon genug aufgezählt, und es fällt meiner

Feder schwer, sich noch länger in diesen Martern zu bewegen. Nur zweier Gräßlichkeiten will ich hier Erwähnung thun, der Feuerkammern und der Pariser Bluthochzeit. So weit war es in Frankreich gekommen, daß im Parlament eigene Kammern für die Hinrichtung der Ketzer angelegt und die der Ketzerei verdächtigen Parlamentsglieder selbst in's Gefängniß geschleppt wurden. Man nannte diese Kammern, weil sie die meisten Opfer zum Feuertod verurtheilten, die Feuerkammern. Um eine Abwechslung in das Verbrennen zu bringen und die Verurtheilten desto länger zu martern, war man auf den sinnreichen Gedanken gekommen, sie mittels einer Maschine über dem Feuer hin und her oder auch aus demselben auf und nieder zu ziehen, so daß ihnen öfters der geröstete Leib aufsprang und die Gedärme herausfielen. Dieses Verfahren wurde so lange geübt, bis der verbrannte Körper stückweise herab in's Feuer fiel. Die meisten jener Unglücklichen, welche eine in Genf gedruckte Proclamation gegen das Pabstthum in Paris angeheftet und verbreitet hatten, wurden auf diese entsetzliche Art am Leben gestraft. Solche Hinrichtungen hat man zuweilen mit großer Feierlichkeit vorgenommen, so daß sie eine Art von Schauspiel abgeben mußten, wobei sich die Großen des Reiches einfanden. Im Jahre 1549 ließ der König Heinrich II., besonders seiner Maitresse Diana von Poitiers zu Ehren, einer abgesagten Feindin der Protestanten, ein solches Schauspiel aufführen. Vorher hielt man eine prächtige Procession in die Kathedrale, sodann begab sich der Hof auf einen Balkon am Greveplatz. Vor diesem waren die Gerüste aufgerichtet, an denen die Ketzer nun zum Ergötzen des Hofes mit Ketten, die durch Rollen liefen, aus dem Feuer abwechselnd in die Höhe gezogen, dann wieder in dasselbe hinabgelassen wurden.

Nun noch einen Blick auf die Pariser Bluthochzeit. Der junge König Karl IX. von Frankreich hatte dem unabläßigen Zureden seiner Mutter, der schändlichen Katharina von Medici, endlich nachgegeben und den Entschluß gefaßt, die Protestanten in Frankreich völlig auszurotten *). So wie der König diesen Willen ausgesprochen hatte, versammelte Katharina ihren geheimen Rath in dem Garten der Tuillerien, um einen Plan für

*) Die Bartholomäus-Nacht von Curths, Lpzg. bei Brockhaus 1814.

die Ausführung dieser beschlossenen Vertilgung zu entwerfen. Es saßen hier zu Rathe der Herzog von Anjou, der Düc de Nevers, der Großprior Graf von Angouleme, der Siegelbewahrer Biraga, der Marschall von Tavannes und der Graf von Gondi-Retz; den Vorsitz führte die königliche Wittwe selbst. Man erklärte in dieser Sitzung das Leben und Eigenthum der Protestanten, denen man kurz vorher am Hofe den Frieden zugeschworen hatte, für außer dem Schutz der Gesetze befindlich und verurtheilte sie sämmtlich zum Tode, mit Ausnahme des Königs von Navarra *) und des Prinzen von Conde, denen das Leben unter der Bedingung, daß sie zum katholischen Glauben übergingen, geschenkt werden sollte. Der Marschall von Tavannes und der Düc. de Guise erhielten den Befehl, in aller Stille die nöthigen Anstalten zu dem Blutbade zu treffen, und besonders wurde Letzterem die Ermordung des protestantischen Admirals Coligny übertragen. Mit der Frühmettenglocke auf dem Thurme Sct. Germain l'Auxerrois sollte die Ermordung des Admirals beginnen, sodann sollten die Sturmglocken das Zeichen zur allgemeinen Niedermetzelung geben.

Dem gemäß ließen der Herzog von Tavannes und der Düc de Guise, den man schleunig von diesen Beschlüssen in Kenntniß gesetzt hatte, den ersten Bürgermeister Charon, den Prevot der Kaufleute Claude Marcel, die Viertelsmeister der Stadt Paris, die Hauptleute der Bürger- und Schweizergarden und mehrere Obersten Französischer Regimenter vor sich in den Louvre rufen und eröffneten ihnen, in Beiseyn des Königs, folgende Instruction:

„Die Bürger und Soldaten treten ungesäumt unter die Waffen. Das Militär stellt sich vor dem Louvre und die Bürgermiliz vor dem Hotel de Ville auf. Einzelne Detaschements vertheilen sich in alle Quartiere der Stadt. Die Kriegsleute und bewaffneten Bürger tragen als Erkennungszeichen ein weißes Kreuz an den Hüten und um den Arm ein weißes Tuch. Nach Mitternacht werden alle Strassen um den Louvre mit Ketten gesperrt und mit Bewaffneten besetzt, die Häuser der Katholiken er-

*) Seine Gemahlin war eine Tochter der Königin Katharina von Medici, und man hatte eben (am 17. August), in Paris mit großen Feierlichkeiten die Vermählung begangen, wozu eine große Anzahl Protestanten daselbst sich eingefunden hatte.

leuchtet und Pechfackeln angezündet. Beim ersten Schall der Sturmglocke dringen die Soldaten und bewaffneten Bürger in die Wohnungen der Hugonotten (d. i. Protestanten) und hauen ohne Schonung Alles nieder, was Ketzer heißt."

Einige der Männer erschracken über diesen Befehl und erklärten, eine solche Handlungsweise verbiete ihnen das Gewissen; allein Tavannes drohte, daß sie der König hängen lassen würde, falls sie nicht willig Folge leisteten. Um nun den wahren Grund der Bewegung in der Stadt, die bei aller Stille doch wohl von den Hugonotten nicht unbemerkt bleiben konnte, zu bemänteln, gab der König vor, die Anhänger des Prinzen von Guise suchten einen Aufstand gegen die Protestanten zu erregen; er aber habe schon die nöthigen Vorkehrungen getroffen, und der König von Navarra möge noch überdies einige der tapfersten Hugonotten im Schlosse um seine Person wachen lassen. Auf diese Art versammelte man die treuesten Anhänger des protestantischen Königs von Navarra im Schlosse und machte sich ihre Ermordung um so leichter. Auf gleiche Weise wurden vor das Haus des Admirals Coligny 50 Mann gesandt, angeblich zu seinem Schutze, in Wahrheit aber, um ihn zu morden.

Am Abend beschäftigte sich der König Karl, wie er sonst zu thun pflegte, noch gefühllos in seiner Schmiede. Als er aber nach Mitternacht in der ersten Stunde des Sonntags *) mit dem Herzog von Anjou und einigen anderen Edelleuten auf den Balkon am Louvre getreten war, um den Beginn der Mordscene zu erwarten, ergriff ihn eine unwillkührliche Angst. Die Finsterniß der Nacht, die gräßliche Stille rings umher, welche jeden Augenblick Mordgewühl und Entsetzen zu gebären drohte, rief in ihm und seiner Umgebung schaudernde Gefühle hervor. Schweigend und in sich gekehrt sahen sie in die Nacht hinaus; da schallte die Frühmettenglocke vom Thurme Sct. Germain, ein Pistolenschuß von unbekannter Hand krachte an ihrer Seite, und der geängstigte König sandte eilig einen seiner Cavaliere an den Düc de Guise mit dem Befehl, noch Nichts gegen Coligny zu unternehmen. Als der Bote mit der Antwort zurückkam, es sey zu spät, hatte sich auch die Angst des Königs schon gelegt. „Nun," sprach er, „so

*) 24. August 1572.

mag Alles seinen Gang fortgehen!“ Mit dem Gewühle wuchs auch seine Grausamkeit. Er rief den Soldaten zu, welche die Protestanten im Schlosse ermordeten, ja keinen Ketzer am Leben zu lassen, und schoß vom Balkon auf die Fliehenden mit Büchsen, die man ihm geladen darreichen mußte, indem er hinabschrie tue! tue!

Zunächst wurde in Coligny's Hause Alles niedergemacht. Der Admiral selbst fiel unter den Streichen des Böhmen Dianowicz mit dem Ausruf: „Ach daß ich durch die Hand eines Schurken fallen muß!“ Man stürzte den mit Wunden bedeckten Leichnam zum Fenster hinab, um den unten stehenden Grafen Angouleme von dem Tode des Admirals zu überzeugen. Coligny, welcher noch nicht ganz verschieden war, riß im Fallen von dem Hause noch einiges Mauerwerk mit den Händen los. Sein Leichnam wurde zunächst in den Stall geworfen, von da in die Seine, wieder herausgezogen und in den Straßen herumgeschleppt, zuletzt im Feuer gebraten und an einem Galgen im Dorfe Montfaucon an Ketten bei den Beinen aufgehängt. Der König selbst begab sich mit seinem Hofe an den Galgen, um den Leichnam hängen zu sehen; sodann ließ er den Kopf des Admirals vom Rumpfe abnehmen, einbalsamiren und dem Pabst zustellen.

Nach Coligny's Ermordung drang man in die Häuser der übrigen Protestanten. Die Sturmglocken, welche von allen Thürmen ertönten, brachten die ganze Bevölkerung in Bewegung und zahlreiche Fackeln und Pechkränze mußten den Mördern zur Auffindung ihrer Opfer behülflich seyn. Soldaten und Bürgergarden wetteiferten in Mordlust. In der Todesangst flohen die Protestanten auf Böden, Dächer und Strassen; aber die Strassen waren versperrt, von den Böden zog man sie hervor, und wer sich auf Dächer geflüchtet hatte, fristete sein Leben höchstens bis zum Anbruch des Tages, wo man sich mit dem Herabschießen dieser Ketzer belustigte. Selbst im Schlosse wurden alle Winkel durchsucht, in allen Gemächern lagen hier Leichen umher; die protestantische Umgebung des Königs von Navarra wurde mit vielen anderen protestantischen Dienern in den Schloßhof geschleppt und durch die Mannschaft des Gardeobersten d'O niedergehauen. Allein in und um den Louvre wurden 200 protestantische Edelleute niedergemacht.

Endlich brach der Tag an und beleuchtete die gräßlichste Schlachtbank. Die Strassen waren mit Ächzenden und Sterben-

den, mit verstümmelten Leichen jedes Alters und Geschlechtes an gefüllt, und durch die Rinnen floß das Menschenblut der Seine zu, daß der Strom davon geröthet ward. Ein Schlächter rühmte sich vor dem König, daß er mit diesem seinen Beile hundert und fünfzig Ketzer abgeschlachtet habe, und ein Goldarbeiter, Namens Crüce, wollte deren allein vierhundert umgebracht haben. Ein Graf Colonas aus Piemont kaufte gegen 30 Protestanten aus den Händen des Pöbels los, versprach ihnen Schutz und Freiheit, wenn sie ihrem Glauben entsagten, ließ sie aber gleichwohl langsam zu Tode martern. Es war jedoch auch gar mancher Katholik im Sturme umgekommen; denn Viele benutzten diese Gelegenheit, an ihren Feinden Rache zu nehmen. — Auch das Sonnenlicht machte dem Würgen noch kein Ende. Man brach in die Häuser, zertrümmerte und plünderte, so weit noch Etwas zu plündern war, zog die Versteckten aus ihren Schlupfwinkeln hervor, erwürgte sie und stürzte die Leichname auf die Strasse herab. Haufen von Knaben zogen die Gemordeten an Stricken in den Gassen herum und warfen lebende Kinder, deren Ältern umgekommen waren, in die Seine. Die Unmenschen hatten bei Tage nicht mehr ein weißes Kreuz, sondern das abgeschnittene Ohr eines Ketzers als Kennzeichen auf die Hüte gesteckt. Am Sonntag gegen Mittag kam die Geistlichkeit mit einem Wunder zum Vorschein, um die Mordlust von Neuem anzufachen. Ein Weißdorn auf dem Kirchhofe der Innocens trieb zum zweiten Mal Blüthen. „So," sagte man, „wird nach Vertilgung der Ketzer die Kirche wieder aufblühen!" Nun drängte sich Alles nach dem Kirchhofe, um dieses Zeichen des göttlichen Wohlgefallens an der verflossenen Nacht mit eigenen Augen zu sehen, und gegen Abend begab sich auch der König mit seiner Mutter und den Hofdamen dahin. Auf dem Rückwege verweilte der Hof am Ufer der Seine, wo die nackten Leichname der im Louvre ermordeten Edelleute lagen. Die Damen fanden an diesem Anblick einen besonderen Wohlgefallen und vornehmlich zog ihre Aufmerksamkeit der Leichnam eines gewissen Karls von Soubise dü Pont auf sich, dessen Gattin wegen seines Unvermögens auf Scheidung angetragen hatte. Der König selbst war heiter und guter Dinge. Er that sich Etwas darauf zu gute, der Urheber eines so erfolgreichen Anschlages zu seyn. Auch noch am Montag und Dienstag dauerten die Würgescenen in heftigem

Grabe fort, und erst am Sonntag darauf wurden sie gänzlich eingestellt. Die übrigen Protestanten hatten jetzt auch ein weißes Kreuz an ihrem Hut befestigt, um für Katholiken angesehen zu werden; Manche wurden dadurch gerettet; Andere hatten ihre Häuser verrammelt und vertheidigten sich tapfer gegen die Übermacht, wie der Advocat Tavarin, aber freilich war dieser Muth vergebens. Am Mittwoch verfügte sich der König mit dem gesammten Hofe in feierlicher Procession in die Messe, um Gott für den über die Ketzer erfochtenen Sieg zu danken.

In Paris allein waren wenigstens 7000 Protestanten ermordert worden; aber der Befehl des Königs zur Vertilgung der Ketzer war auch in die Provinzen ergangen, und die meisten Städte folgten dem Beispiele der Hauptstadt. In Meaux fielen 200, darunter 25 Frauen, die man zuvor nach Belieben geschändet hatte, in Orleans 3000, in Toulouse 200, in Bordeaux 274, in Rouen 600, in Lyon fielen 900, die man größten Theils zuvor in Kirchen gesperrt hatte, wo man sie auch ohne Weiteres vor den Altären umbrachte. Die Soldaten weigerten sich, das Henkergeschäft zu übernehmen; aber die Bürger, unter Anführung eines Schlächters, der später selbst noch an den Galgen kam, machten die wehrlosen Gefangenen nieder. Man fuhr die Leichname über die Rhone, um sie auf einem jenseitigen Klosterkirchhof zu begraben; aber die Mönche widersetzten sich, da ein Ketzer kein Begräbniß verdiene. Der Pöbel nahm sich der Mönche an, und so wurden die Leichname in die Rhone geworfen. Das Morden und Plündern erstreckte sich bis auf die kleinsten Dörfer und dauerte in den Provinzen den ganzen Monat September hindurch. Die Felder lagen voll von Leichnamen, welche die Luft verpesteten; die Seine, Rhone, Saone und Loire waren mehrere Tage von Blut geröthet und mit Leichnamen bedeckt; so daß Niemand mehr das Wasser benutzen oder Fische daraus genießen wollte. Sully gibt an, es wären im Ganzen über siebenzigtausend Protestanten jedes Alters und Geschlechtes gemordet worden; und wären es auch nur fünfzigtausend gewesen, so ist diese Zahl schon entsetzlich genug *).

*) Perefix gibt die Zahl auf 100,000 an, Sully auf 70,090, Thuanus auf 30,000.

Noch nach dem Blutbade wurden zwei Protestanten Briquemault und Cavagnes vom Parlament verurtheilt, mit glühenden Zangen gezwickt und dann aufgehängt zu werden. Die Hinrichtung führte man des Abends bei Fackelschein aus, um sie zu einer Art von Schauspiel zu machen. Der König sah mit seinem Hofe vom Hotel de Ville der Vorstellung zu. Dasselbe Parlament erließ die Verordnung, daß jährlich am Bartholomäustage eine feierliche Procession gehalten werden solle. In allen Kirchen wurden Dankfeste und Processionen angestellt; man gab dem König den Namen **Piissimus**, errichtete ihm am Ende der Brücke Notredame ein Denkmal, welches ihn darstellte, wie er die Protestanten mit Füßen tritt, und schlug Münzen auf die Begebenheit.

Und wie benahm sich der heilige Vater bei der Nachricht über diese Vorfälle? „Gute Botschaft," rief Gregor XIII. aus, als er durch den Cardinal von Lothringen, dem man einen Courier aus Paris gesandt hatte, zuerst von den Mordscenen in Kenntniß gesetzt wurde, „alle Lutheraner sind erschlagen bis auf drei Vendome's, welche der König von Frankreich seiner Schwester wegen begnadigt hat." Am Abend wurden in den Straßen Rom's Freudenfeuer angezündet und auf der Engelsburg die Kanonen gelöst. Der Cardinal von Lothringen hielt ein feierliches Hochamt in der Ludwigskirche, welchem der Pabst selbst mit der gesammten Geistlichkeit und dem Römischen Adel beiwohnte. Gregor ließ ein großes Gemälde fertigen, welches die Würgescenen in Paris darstellte, und im Vatican aufhängen. Er schrieb ein Jubeljahr aus und ließ zur Verherrlichung der That eine Münze schlagen, die auf der einen Seite sein Bildniß zeigte, auf der anderen einen Würgengel, der in der einen Hand ein Kreuz hielt, in der andern ein Schwert, mit welchem er die Protestanten niederhieb. Nach Paris schickte er einen besonderen Legaten, um dem König Glück zu wünschen, und ihm die Freude zu schildern, welche dieses christlich Werk in Rom erregt habe [27]. Der gelehrte Anton Muret hielt wegen dieses Ereignisses eine Glückwünschungsrede an den Pabst, worin er unter Anderem sagte: „Er glaube, die Sterne werden in dieser Nacht heller geleuchtet und die Seine werde größere Wellen geworfen haben, um sich desto schneller der Leichname jener unreinen Menschen in's Meer zu entledigen."

Und nun genug dieser entsetzlichen Beispiele, deren Zahl für den Umfang dieser Schrift ohnehin schon einen ziemlichen Raum eingenommen hat. Ich will die Grenze des sechzehnten Jahrhunderts nicht überschreiten, so sehr sich auch gleich am Anfang des siebenzehnten das schreckliche Ende eines Jordano Bruno und Vanini bemerkbar macht. Die Grausamkeiten des 30jährigen Krieges allein würden in diesem Jahrhundert ein ganzes Buch füllen! — Nur noch die Bemerkung will ich hier beifügen, daß die etwaige Entgegnung, die Kirche habe sich nie mit Blut besudelt, sondern die Hinrichtungen dem weltlichen Arm überlassen, nicht entfernt diese Kirche von dem vergossenen Blute zu reinigen vermag; denn sie hat ja den weltlichen Arm zu solchen Hinrichtungen aufgeregt, ja durch kirchliche Strafen dazu gezwungen; an ihr wäre es gewesen, den tiefsten Abscheu gegen ein solches Verfahren an den Tag zu legen und im Gegentheile Solche zu bestrafen, welche die christliche Religion durch Blutvergießen so sehr entehrten; aber sie sprach nicht ein Wort der Mißbilligung gegen solche Unmenschlichkeiten aus, höchstens nur dann einmal, wenn die Verfolgungen ihr selbst gefährlich zu werden drohten, wie bei dem wüthenden Ketzerrichter Konrad von Marburg, dem der Pabst einige Mäßigung empfahl, weil er auch Grafen vor seinen Richterstuhl gezogen und dadurch den gesammten Adel des westlichen Deutschland's in Aufregung gebracht hatte. Ja diese Kirche hat nicht nur durch Stillschweigen die Grausamkeiten gegen die Ketzer gebilligt, sondern sie hat die Hinrichtungen mit Processionen gefeiert und nach großen Niedermetzelungen Jubelfeste angestellt. Absichtlich habe ich vornehmlich solche Beispiele angeführt, bei denen die katholische Geistlichkeit besonders betheiligt war. Sollte aber Jemand sagen wollen, es fielen dergleichen Grausamkeiten immer nur Einzelnen zur Last und könnten nicht der Gesammtkirche Schuld gegeben werden; so weise ich besonders auf den Kreuzzug gegen die Albigenser, auf die Verbrennung des Huß und Hieronymus vor einem versammelten Concil und auf die zuletzt erwähnten Mordscenen in ganz Frankeich hin, die ohne die thätigste Aufregung von Seiten der Geistlichkeit nie hätten Statt finden können und von dem Pabst und sämmtlichen Cardinälen durch Freudenfeste gefeiert wurden. Ich muß mich dabei abermals darauf berufen, (was auch der Pabst

in seiner oben angeführten Bulle gegen Huß wörtlich ausgesprochen hat), daß Derjenige, welcher die Macht hat und berechtigt ist, gegen ein Unrecht einzuschreiten, falls er im vorkommenden Falle **nicht** einschreitet, öffentlich kund gibt, es geschehe das Unrecht mit seiner **Beistimmung.** Diesen unbezweifelten Satz haben die Päbste von jeher so sehr anerkannt, daß sie auch da allenthalben protestirten, wo ihre Macht nicht mehr zureichte, wie gegen alle Friedensschlüsse, welche den Protestanten gleiche Rechte mit den Katholiken zusprechen; indem sie erklärten, daß Der eine Sache zu billigen scheine, welcher sie stillschweigend geschehen lasse. Man zeige mir also die Bullen und Concilienbeschlüsse, in welchen die oben angeführten Verordnungen gegen die Ketzer für nichtig erklärt und die Verfolgungen und Hinrichtungen derselben als etwas Abscheuliches und Strafwürdiges verboten sind: und ich will mit Freuden bekennen, daß die katholische Kirche ihr unmenschliches Verfahren gegen Mitmenschen und noch mehr ihr unchristliches gegen Mitchristen erkannt hat, bereut und wieder gut zu machen sucht.

III.

Ist die Behauptung zu beweisen, daß die Toleranz in Bayern noch ein zartes Kind sey?

Wenn ich auch ungern an diesen Abschnitt gehe, weil er mir einen Gegenstand darbietet, dessen Behandlung nothwendig hie und da verletzen muß; so kann ich gleichwohl nicht umhin, meinen Ausspruch, daß die Toleranz in Bayern noch ein zartes Kind sey, hier mit einigen Beispielen zu begründen. Denn einmal sehe ich mich durch die Bemerkung meines Gegners dazu veranlaßt, welcher sagt, es würde mir schwer fallen, meine Äußerung mit Beweisen zu belegen; sodann aber muß ich gestehen, daß ich glaube, es werde in mancher Beziehung vielleicht gute Früchte bringen, wenn einmal ein öffentliches Wort über diesen Gegenstand gesprochen wird.

„Bayern," sagt ein katholischer Schriftsteller *), „war ein rein katholisches Land, und die Grundsätze der Duldung, früherhin von Friedrich dem Großen und anderen weisen Regenten zur offenbaren Beförderung des öffentlichen Wohlstandes aufgestellt, und von Kaiser Joseph, wiewohl unter ungünstigen Umständen und unerwarteten Schwierigkeiten, in Östreich nachgeahmt, hatten in Bayern nicht Wurzel geschlagen; schon seine bei der Reformation angenommene Stellung und gespielte Rolle, seine landständische Verfassung, die Denkungsart seiner Einwohner und eine mächtige Geistlichkeit, die unter fremdem Bischöfen stand, (Bayern hatte keine National-Bischöfe und mußte mit jenen Concordate schließen), schienen sich entgegen zu setzen. Noch im Jahre 1801 gab es Protestationen gegen die bürgerliche Aufnahme von Protestanten in die Hauptstadt."

Wie Brendel, so wird Jeder, der einen unbefangenen Blick auf die Bayerische Geschichte wirft, gestehen müssen, daß dieser kräftige Bayerische Volksstamm, dessen gesunder Sinn und unerschütterliche Ausdauer zu großen Hoffnungen für das Deutsche Vaterland berechtigte, von seiner Geistlichkeit Jahrhunderte hindurch

*) Dr. Brendel, Professor der Rechte in Würzburg, in seinem Kirchenrecht S. 305.

in einer geistigen Abhängigkeit gehalten wurde, die nicht allein für dieses Volk selbst, sondern für das gesammte Deutschland von nicht geringem Nachtheile war. So wenig der Bayer an natürlichen Anlagen einem anderen Deutschen Volksstamme nachsteht, so wurde er doch von Jugend auf so sehr gewöhnt, die Interessen der Geistlichkeit zu seinen eigenen zu machen, daß er sich fortwährend mit den wenigen Lichtstrahlen begnügte, welche diese Geistlichkeit ihm zukommen zu lassen für gut fand.

Merkwürdig, daß gleichwohl hie und da ein Lichtfunken aufblitzte, der selbst weiter vorgeschrittene Länder hinter sich zurückließ, freilich aber gar bald von der großen Anzahl Gegner unterdrückt wurde. So trat in den Zeiten des 30jährigen Krieges, wo auch die Protestanten noch Hexen verbrannten, ein Bayerischer Jesuit, Adam Tanner, gegen die Hexenprocesse auf. Es wurden damals in den Jahren 1627 und 1628 allein in Würzburg gegen 200 sogenannte „Hexenleute" verbrannt; man vermischte auch hier Ketzerei und Hexerei und suchte durch dergleichen Processe zugleich die zurückgebliebenen Reste der Lutherischen Lehre auszurotten. Tanner empfahl eine größere Vorsichtigkeit bei den Hexenprocessen und erklärte sich nachdrücklich gegen das Verfahren, nach welchem man auf jede Anzeige hin auf Zauberei erkannte. Allein — er kam dadurch selbst in den Geruch der Zauberei, zog sich nach Tyrol zurück, und als er hier im Jahre 1632 starb, wollte man ihm ein christliches Begräbniß versagen, weil man auch unter seinem Nachlaß einen haarigen Teufel gefunden, den er unter ein Glas gebannt hatte. Da man nun dem Teufel zu Leibe ging und das Glas wegnahm, erkannte man in diesem bösen Geist — einen Floh, den der wissenschaftliche Mann in ein Mikroscop gesetzt hatte *).

Seit dem Regierungsantritt des Churfürsten und nachmaligen Königs Maximilian ist in Bayern für religiöse Duldung und Aufklärung sehr Viel geschehen, und das Land möchte in neuester Zeit wohl nicht die Vorwürfe verdienen, welche auswärtige Zeitschriften demselben machen. Die Regierung ist seit dem Anfang dieses Jahrhunderts unablässig bemüht, die Volksbildung zu heben und den Resten einer herübergeerbten Unduldsamkeit entgegen zu wir-

*) Horst Dämonomagie I. 201.

ken; an ihr liegt die Schuld nicht, wenn der Erfolg den Bemühungen vielleicht minder entspricht, als man im Ausland erwartet; denn wo eine einflußreiche katholische Geistlichkeit scheel auf die Gleichstellung der Protestanten sieht und die auf Duldung abzweckenden Maßregeln der Regierung, wenn sie dieselben auch nicht gerade zu bekämpfen wagt, doch nicht unterstützt, da kann eine Regierung bei dem besten Willen keine aufrichtige Duldung unter dem Volke in's Leben rufen. Ich würde einer großen Zahl der katholischen Geistlichen Unrecht thun, wollte ich die Gesammtheit der Intoleranz beschuldigen; aber soviel ist gewiß, bei dem Volke in Altbayern, theilweise auch in der Pfalz und in den Fränkischen Bisthümern, ist Protestant ebenso viel, als ein der Verdammniß bestimmter Ketzer; und daß das Volk diese Meinung hat, liegt bloß an den Geistlichen, die ihre Gemeinden entweder darin bestärken, oder solchen Ansichten wenigstens nicht widersprechen. Dabei kann freilich die Geistlichkeit mit Grund erwiedern, es sey eben katholische Kirchenlehre, daß die Ketzer und also auch die Protestanten verdammt seyen; leider wahr! darum ist es aber auch hohe Zeit, solche Sätze aufzugeben.

Daß wir Bayern im Ausland nicht in dem besten Geruche stehen, konnten wir freilich aus so manchen Äußerungen auswärtiger Zeitschriften entnehmen. Es mußte billig unsere Verwunderung erregen, als wir aus Preußen vernahmen, daß wir „mit Riesenschritten dem Obscurantismus in die Arme eilten" und, bei Gelegenheit eines Zeitungsartikels aus Bayern, „daß dieser Aufsatz in der That mit mancher beklagenswerthen Erscheinung aussöhne, die sich jetzt in Bayern darbiete und über die man, dem Ausländer gegenüber, einen Schleier werfen möchte, damit er nicht einen falschen und traurigen Begriff von der Geistescultur unseres Deutschen Vaterlands bekomme." — Weiß denn aber das Ausland wohl, was Bayern bis auf die neueste Zeit herauf für die Schulen geleistet hat? wie die unermüdlichste Fürsorge der Regierung gerade auf diesen wichtigsten Gegenstand der Geisteskultur gerichtet ist? Weiß das Ausland, wie bereitwillig diese Regierung allen Bestrebungen zu Hülfe kommt, die einen Fortschritt in Wissenschaften, Künsten und Gewerben verrathen? Ist Bayern an wohlthätigen, dem Wohlstand der Bewohner förderlichen Einrichtungen hinter irgend einem Deutschen Staate zurückgeblieben? —

Aber, wird man mir entgegnen, Bayern hat statt der wenigen im Concordate verlangten Klöster *), deren jetzt gegen neunzig errichtet, und ebenso ist auf protestantischer Seite über die unduldsame und mystische Richtung des protestantischen Oberconsistoriums nur eine Stimme. Was zuvörderst die Klöster betrifft, so ist die Errichtung derselben freilich nicht zu läugnen; aber das Ausland würde sehr im Irrthum seyn, wenn es die Meinung hegen wollte, diese Klöster seyen auf den Wunsch der katholischen Bevölkerung wieder in's Daseyn gerufen worden; sie verdanken ihre Entstehung wahrscheinlich dem dringenden Ansuchen des Clerus, der seinen eigenen Wunsch als den der Gemeinden geltend zu machen wußte. Was nun die Unduldsamkeit des protestantischen Oberconsistoriums anlangt, so können sich die Katholiken darüber wohl nicht beschweren; denn wir haben erst vor Kurzem in der Darmstädter Kirchenzeitung gelesen, daß der Präsident dieses unseres Oberconsistoriums in der ersten Kammer eine Rede über den Nutzen der Klöster hielt, und das ist doch alles Mögliche, was man von einem Protestanten verlangen kann; man müßte denn ein förmliches Übertreten zum Katholicismus erwarten. Die Protestanten freilich können eine solche Duldsamkeit des Oberconsistoriums gegen protestantische Geistliche, die zu ehrlich sind, um einen Buchstabenglauben an die symbolischen Bücher zu heucheln, nicht rühmen; und wenn nun das Ausland die unausgesetzten Klagen dieser Männer über Zurücksetzung vernimmt und damit jene Artikel aus dem ehemaligen Bayerischen Volksblatt und der Stephanischen Kirchenzeitung in Beziehung bringt, wo erzählt wurde, daß derselbe Präsident in der ersten Kammer eine Rede über die

*) Bayer. Concordat Art 7. „Seine Königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige (aliqua coenobia) Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Krankenpflege, in Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen." Nach dem Vortrage des Abgeordneten von Hornthal bestehen gegenwärtig in Bayern 84 Klöster und Hospitien.

Gefahren der Volksaufklärung gehalten habe: so ist es nicht mehr zu wundern, wenn vornehmlich die protestantischen Bayern dem übrigen Deutschland als Finsterlinge erscheinen. Doch möchte das Ausland bei diesem seinem Urtheile zu erinnern seyn, daß eine Kirchenbehörde nicht die Kirche selbst ist. Die Gemeinden stimmen nicht entfernt mit diesen Bestrebungen nach rückwärts überein, haben auch ihre Mißbilligung schon laut genug zu erkennen gegeben und danken Gott, noch ein katholisches Ministerium über ihrer obersten Kirchenbehörde zu wissen, welches wohl den äußersten Schritt verhüten wird, der jenen Protestanten allein noch übrig ist, die sich nicht in die Finsterniß der Zeiten Luther's, in den Teufelsglauben des Mittelalters zurückgezogen sehen wollen. Es ist freilich unerhört, in einer von einem protestantischen Dekan im neunzehnten Jahrhundert herausgegebenen Zeitschrift, dem homiletisch-liturgischen Correspondenzblatt, die Teufel und Gespenster auf allen Kreuzwegen spucken zu sehen; aber das Ausland möge doch ja nicht uns Bayerischen Protestanten überhaupt oder unserer Regierung diese Schmach zurechnen, sondern Denen, von welchen sie ausgeht. Wir Übrigen haben keinen Theil an solchem Zeug und schämen uns auch desselben nicht, weil wir schon längst dahin gebracht sind, uns nicht mehr zu jenen Finsterlingen zu zählen: und unsere Regierung meidet es, eben aus Toleranz, in protestantische Kirchenangelegenheiten einzuschreiten, sonst würde sie wohl schon längst solche Zeitschriften als eine Beschimpfung Bayern's vor dem Ausland erklärt und ihre Verbreitung untersagt haben. Nur in seltenen Fällen spricht sie ein Wort in die protestantischen Angelegenheiten, wie vor einigen Jahren, als ein Günstling des Oberconsistoriums im Militärspitale zu Nürnberg Tractätchen vertheilte, auf deren Titelkupfer ein Mensch angebracht war, den der Teufel an einem Stricke nach dem höllischen Feuer zog. Das Kriegsministerium erklärte sich ernstlich gegen diese Thorheiten und ließ die Vertheilung nicht mehr zu.

Wenn ich nun die Toleranz in Bayern auf katholischer Seite mit dem Namen eines „zarten Kindes" bezeichnete, so verstand ich darunter den allgemeinen Standpunkt der katholischen Bevölkerung und bin weit entfernt, es in Abrede zu stellen, daß dieser auch viele rühmliche Ausnahmen finde. Aber, nach den oben angeführten Glaubenssätzen, die jeden Nichtkatholi-

ken für verdammt erklären, ist es unmöglich, daß ein strenggläubiger Katholik aufrichtig tolerant sey. Denn wenn ich Jemanden im Ernst für eine Creatur des Satan's halte, so werde ich unmöglich eine aufrichtige brüderliche Liebe gegen ihn üben können. Es sind also hier nur zwei Wege, entweder der Katholik glaubt das Verdammungsurtheil seiner Kirche nicht, oder er ist intolerant. Man muß es dem größeren Theile der gebildeten Katholiken zum Ruhm nachsagen, sie wollen sich lieber in dem ersten Fall befinden, als in dem zweiten. — Es ist bei den Protestanten dasselbe Verhältniß; und wenn mein Gegner sagt, er könne mir Protestanten nennen, wo dieses zarte Kind noch nicht einmal geboren sey, so glaube ich ihm dies recht gerne, ja wollte ihn selbst mit hinreichenden Belegen unterstützen. Der strengorthodoxe Lutheraner hält eben so fest daran, daß nur sein Glaube die Seeligkeit verschaffen könne, und die früheren Protestanten haben den Katholiken an Unduldsamkeit durchaus Nichts nachgegeben. Wer es über sich vermag, die dürre Wüste Lutherischer Orthodoxie seit der Reformation bis zum 19ten Jahrhundert zu durchwandern, der wird eine fortlaufende Reihe von Belegen für meine Behauptung finden. Daß nun Leute, die sich auch heutiges Tages noch blindlings an Luther's Aussprüche binden, die ihn in Allem nachzuahmen suchen, selbst in seiner derben und veralteten Sprache, welche sie eine „Kernsprache" nennen, daß solche Leute ihren altlutherischen Meistern auch an Unduldsamkeit und selbst an pöbelhaften Schmähungen Nichts nachgeben werden, läßt sich erwarten. Hindert sie auch ihre Politik, ihren Geifer gegen die Katholiken zu spritzen; so lassen sie ihn desto freier gegen Protestanten von abweichender Meinung schießen. Den Bayern kann in dieser Beziehung das oben genannte homiletisch-liturgische Correspondenzblatt täglich neue Beweise darbieten; hier findet er auch die Lutherische Kernsprache in einer glücklichen Nachbildung; mit demselben feinen Witz, mit welchem Luther den Namen Schwenkfeld in Stenkfeld verwandelte, hat man hier z. B. eine gegnerische Kirchenzeitung „Kirchen-Säu-Dung" genannt.

Doch ich bin in Gefahr, von meinem Thema abzukommen und wende mich also zu den Belegen für meine Behauptung, daß die Toleranz im katholischen Bayern mit Recht ein zartes Kind genannt werden könne.

Beispiele anzuführen, die nicht durch öffentliche Actenstücke bekannt sind, nehme ich billig Anstand; denn es wäre wohl mit Grund zu fürchten, daß in den Orten, wo dergleichen vorfielen, Dieser oder Jener als Berichterstatter in Verdacht käme und so Gehässigkeiten entstünden. Ich begnüge mich also, bereits gedruckte Actenstücke vorzulegen.

Hier spricht nun zunächst für das zarte Kind der Umstand, daß sich die Münchner Bürger und die Bayerische Landschaft der Aufnahme eines Protestanten zum Bürger in München noch im Jahre 1801 hartnäckig widersetzt haben *).

Der damalige Churfürst von Bayern Max Joseph hatte am 10. Januar 1800 folgendes Edict erlassen:

„Max Joseph, Churfürst ꝛc.“

„Wir haben bei verschiedenen Anlässen wahrgenommen, daß Viele die irrige Meinung hegen, die katholische Religionseigenschaft sey eine wesentliche Bedingniß zur Ansässigmachung in Bayern, welches von den nachtheiligsten Folgen für die Beförderung der Industrie und Cultur in diesem Lande zeither gewesen ist. Gleichwie aber weder in der Reichs- noch Landesverfassung einiger Grund für diese Meinung beruht; so wollen Wir: daß bei der Ansässigmachung in Unseren sämmtlichen Staaten die katholische Religionseigenschaft nicht ferner als eine wesentliche Bedingniß anzusehen sey und darnach andere Glaubensgenossen davon ausgeschlossen werden. Auf diesem Grundsatze ist in Zukunft fest zu beharren, und sämmtliche Landescollegien sind darnach anzuweisen. Amberg, den 10. Nov. 1800.

Max. Joseph, Churfürst.

Nun meldete sich im Sommer 1801 ein Reformirter, Namens Michel, zum Ankauf einer Weingastgebers-Gerechtigkeit und zur Bürgeraufnahme bei dem Magistrat in München. Diese Behörde aber machte Schwierigkeiten, trug die Sache den Landständen vor, welche ebenso abgeneigt waren, und wandte sich darauf an die Landesdirection mit der Bemerkung, daß die Zünfte weder den Jacob Koch (als Kaufmann), noch den Baptist Michel (als Weinwirth), weil sie reformirt seyen, als Zunftgenos-

*) Geschichte der ersten Bürgeraufnahme eines Protestanten in München. 1801.

sen aufnehmen wollten und daß sie behaupteten, sie seyen nicht befugt, als Bürger eines Staates, wo einmal verfassungsmäßig eine Religion herrschend angenommen sey, so gleichgültig davon abzuweichen. Auf eine fruchtlose Weisung der Landesdirection, die beiden Männer nichts destoweniger als Bürger aufzunehmen, erließ diese ein zweites Rescript an den Magistrat, wie folgt.

„Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc."

„Auf euren über das wider euch von Johann Baptist Michel, Liferanten aus Mannheim, in Belang eines Weinschenksgerechtigkeits-Kaufes überreichte Anlagen unterm 6. et praes. 8. dieß anhero erstatteten unnöthig und verweislichen Bericht, wollen Wir euch vor allen, eueren zur hiesigen Landschaft in dieser von unserer höchsten Stelle bereits generaliter bestimmten Verordnung genommenen Recurs resp. Appellation alles geschärften Ernstes verweisen, übrigens aber bedeuten, daß es dessen unerachtet bei voriger Resolution vom 30. Juni abhin, sein ohngeändertes Verbleiben habe. Ihr wißt daher der höchsten Willensmeinung um so gewisser gehorsamst nachzukommen, und diese Kaufssache in Zeit 3 Tägen a die recepti zu beendigen, dann die Lieferung bei 3 Rthlr. Strafe zu bescheinigen, sohin, wie es geschehen, anher einzuberichten, als wir außer dessen, elapso termino, einen Kanzlei Officianten mit 3 fl. 30 kr. täglichen Executions Gebühr auf Eure Kösten abordnen, diese Gebühr nach mehrmal fruchtlos verflossenen 3 Tägen dupliren, und eueren wider Verhoffen noch länger andauernden Ungehorsam höchster Orten vorzustellen, und auf geeignete Straf, dann nach Umständen auf eure Suspension antragen lassen würden. Sind euch übrigens mit Gnaden."

München, den 14. July 1801.

Churfürstliche General Landes Direction.

Freih. v. Weichs.

Der Magistrat wandte sich nun abermals an die Landschaft und diese forderte ihn auf, in seinem und der Bürgerschaft Namen eine Vorstellung an den Churfürsten gegen die Bürgeraufnahme einzugeben. Auf diese Eingabe erließ der Churfürst folgende Antwort.

„Nach reifer Überlegung und mit der Gewißheit, daß das Recht auf meiner Seite ist, befehle ich hiermit dem meinen Stadtmagistrat, spätest morgen Abends 6 Uhr, dem Handelsmann Mi-

chel von Mannheim das Bürgerrecht zu ertheilen, widrigenfalls ich mich genöthigt sehen würde, die strengsten Mittel zu ergreifen. Für den geringsten Exceß haftet jedes Magistratsglied persönlich. Diese meine Gesinnungen befehle ich dem Stadtoberrichter Sedlmeyer, dem Magistrat zu bedeuten.

München, den 29. Jul. 1801.

Max. Joseph, Churfürst.

Der Magistrat ertheilte nun dem Reformirten das Bürgerrecht; aber die Landstände konnten sich dabei nicht beruhigen. Sie richteten unterm 8. August 1801 eine Eingabe an den Churfürsten, worin sie unter Anderem sagten, das Toleranzedict habe sie in „Bestürzung" gesetzt; „es seyen endlich Fürst und Stände übereingekommen gewesen, in Bayern nur die katholische Religion gelten zu lassen, und als Folge dieses Einverständnisses habe man die Bekenner anderer Religionen des Landes verwiesen und ihnen auch nur temporäre Ausübung einer bürgerlichen Gerechtigkeit verweigert." Das Schreiben schließt folgender Maßen: „Nur noch eine Bemerkung dürfte uns erlaubt seyn. Wenn Einheit und Vereinigung Staatsgrundsatz ist, warum soll in Hinsicht auf Religion eine Ausnahme bestehen? Bayern genoß diese Einheit in Ruhe; mit der Vervielfältigung itzt Trennung einzuführen, kann keine überwiegende Vortheile gewähren. Diese uneingeschränkte Aufnahm fremder Religionsverwandten ist eine Quelle gefährlicher Spaltungen, die Grundursache einer fortwährenden Entstehung entgegengesetzter Parteien; Einheit der Religion hingegen ist ein geheiligtes Band, welches alle Staatsbürger am Fuße des nämlichen Altars vereiniget, welches in brüderlicher Eintracht alle an die nämlichen Pflichten hinweiset, welches also durch die Identität der Gesinnungen und durch die Übereinstimmung der religiösen Handlungen mehr dann irgend ein andres Mittel die Ordnung und Ruhe im Staate befestigen kann. Diese begründete Vorstellung überreichen wir Euer Churfürstlichen Durchlaucht, als unserem gnädigsten Landesfürsten, in der hoffnungsvollesten Erwartung und, indem wir in Hinsicht der hier eintretenden landschaftlichen Concurrenz-Rechte unsere Verwahrung in tiefster Ehrfurcht einlegen, fügen wir zugleich die gehorsamste Bitte bei: Eure Churfürstliche Durchlaucht wollen gnädigst geruhen, in dieser für die Ruhe und Wohlfahrt des ganzen Landes so wichtigen Sache nach Höchstdero Weisheit,

Milde und Gerechtigkeit solche Maßregeln eintreten zu lassen, welche unsere Verantwortlichkeit sichern und unter allgemeiner Beruhigung das Band der Liebe und des höchsten Zutrauens unauflösbar befestigen. Wir empfehlen uns anbei, wie jederzeit, zu fortdauernden höchsten Hulden und Gnaden demüthig unterthänigst gehorsamst. Einer Churfürstlichen Durchlaucht demüthigst, unterthänigst und gehorsamste Gemeiner Landschaft in Bayern Ober- und Unterlandes hier versammelte verordnete Commissarii auch Rechnungsaufnehmer."

Aus der Antwort des edlen Churfürsten, die am 26. August 1801 erfolgte, hebe ich hier folgende Stellen aus, die wohl werth sind, den Zeitgenossen wieder vor die Seele geführt zu werden.

„Wir haben aus den Vorstellungen des hiesigen Magistrats gegen die Vollziehung Unserer Verordnung über Ansässigmachung protestantischer Religionsverwandten mit schmerzlichem Gefühle ersehen, daß seine Widersetzlichkeit gegen Unsere landesfürstlichen Befehle vorzüglich durch euren Rath entstanden war, und eure eigene Vorstellung vom 3. August gibt uns den wiederholten unangenehmen Beweis, daß ihr unsere über diesen Gegenstand erlassene Erklärung aus ganz irrigen Gesichtspunkten zu betrachten fortfahret. Wenn Wir uns der Ausübung einer Befugniß bedienen, die nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts einem jeden Regenten zusteht und den Deutschen Landesfürsten in dem §. 30 des Art. V. des Westphälischen Friedens ausdrücklich ertheilt ist; so sind wir durch mehrere Gründe der gemeinen Wohlfahrt dazu bewogen worden. Unsere landesväterliche Absicht ist, durch Ansiedlung fremder Religionsverwandten den vielen noch öde liegenden Ländereien fleißige Anbauer, den Produkten geschickte Verarbeiter, dem Handel thätige Unternehmer zu verschaffen, und auf solche Art die physischen und moralischen Kräfte unserer herobern Erbstaaten zu vermehren. Wir haben hierin nach einer vernünftigen Staats-Polizei und nach den weisen Beispielen anderer Regenten gehandelt. Wo Landesherr und Unterthan einerlei Religion sind, ist die freie Ausübung dieses Rechtes noch nie bezweifelt worden, wenn nur von dem Landesherrn keine Verfügungen gegen seine Glaubensgenossen geschehen sind. Auf diese Art ist in den Preußischen und Hannöverischen Staaten den Katholiken, und unter Joseph II. den Protestanten bürgerliche Duldung und Religionsübung ver-

stattet worden..... Die in dem Familienvertrag von 1771 §. 5 aufgenommene eifrige fideicommissarische Ermahnung des Herzogs Albrecht V. an seine Nachfolger, „„daß sie keine andere als die katholische Religion selbst bekennen und in Bayern einführen sollen,““ und die weitere Bestimmung dieses Vertrages selbst: „„daß keinem Regenten in das Herzogthum Bayern einige protestantische Minister, Räthe und Beamten einzuführen erlaubt seyn solle,““ können nicht als solche Landesverträge angesehen werden. Unsere Linie ist zwar beim Teschner Frieden diesem Vertrage von 1771 beigetreten, allein nicht anders, als wie er in dem Artikel 8. dieses Friedens bestätigt worden ist, nämlich in so weit er dem Westphälischen Friedensschlusse nichts Zuwideres enthält. Unter diesem ausdrücklichen Vorbehalte ist auch nur der Beitrit von Seite des Reiches am 28. Febr. 1780 erfolgt. Sein wahrer Sinn konnte nicht dahin gehen, jede unschädliche Toleranz auf immer verbannen zu wollen und Unser Reformationsrecht gänzlich zu zernichten. Wäre dieses durch jenen Vertrag bewilligt worden, so dürfte auch selbst mit Eurer Einwilligung nie eine Toleranz fremder Religionsverwandten ausgeübt werden.“

„Dem Westphälischen Frieden ist der Theil des Haus-Vertrages offenbar entgegen, welcher die Gewissensfreiheit des Regenten auf die bemerkte Art beschränkt. Was die Fürsten unseres Hauses aus einem übertriebenen Religionseifer sich wechselseitig zugesichert haben, kann euch in keinem Fall ein Recht zum Widerspruch geben; nur dann könnt ihr gültige Beschwerde führen, wenn wir zum Vortheile der Protestanten in dem bisherigen Religionszustande der Katholiken wesentliche Abänderungen treffen wollten, wenn der Landeskirche Etwas entzogen würde. Einheit und Vereinigung zum nämlichen Zwecke sind Staatsgrundsatz — daraus werdet ihr aber im Ernste nothwendige Einheit in der Religion ebenso wenig, als nothwendige Übereinstimmung aller Staatsbürger in ihren Meinungen über wissenschaftliche Gegenstände folgern wollen. Wenn traurige Erfahrungen gezeigt haben, daß die bürgerliche Gesellschaft nur zu oft durch die Religionsverschiedenheit ihrer Bürger zerrüttet worden sey, so waren gewöhnlich solche unglückliche Wirkungen noch anderen Ursachen zuzuschreiben und sie äußerten sich in solchen Zeiten, wo man das wahre Verhältniß der Religion zur bürgerlichen Gesellschaft noch nicht

genau kannte, wo ein solcher Religionseifer noch leicht die heftigsten Verfolgungen erwecken konnte. Was haben alle Stände gewonnen, welche der Alleinherrschaft ihrer Kirche, der Einheit ihrer Religion Alles aufopferten? Man vergleiche ihren Wohlstand mit jenem solcher Staaten, welche, ohne Rücksicht auf Religion, fremder Industrie und Cultur offen stehen, und wo man diese durch Aufnahme nützlicher Fremden einheimisch zu machen weiß. Warum sollten nicht mehrere Religionsverwandte als Brüder einer Familie, als Söhne eines Vaters, als Unterthanen eines Fürsten, als Glieder einer und ebenderselben Gesellschaft aus einem gemeinschaftlichen Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt, durch ein gemeinschaftliches Band in glücklicher Ruhe und Einheit beisammen leben können? Haben nicht alle christlichen Religionen eine gemeinschaftliche Moral, einen gemeinschaftlichen Lehrer? Erkennen sie nicht die nehmlichen Pflichten, auf deren Erfüllung eigentlich die Glückseligkeit der Staaten beruht? Entsteht nicht dadurch eine Gleichheit in ihren Gesinnungen, Übereinstimmung in ihren moralischen Handlungen? Können sie nicht als gute Bürger einerlei Gesetzen gehorchen, wenn sie schon an verschiedenen Altären beten? Wir setzen in die Einsichten und in die aufgeklärte Denkungsart unserer lieben und getreuen Landschaft das Landesfürstliche Vertrauen, daß sie über alle nachtheiligen Folgen unserer zum Besten der heroberen Staaten erlassenen Verfügungen, nach der in der Anlage noch weiters darüber enthaltenen näheren Erläuterung, sich beruhigen und nach ihrer nunmehrigen bessern Überzeugung selbst mitwirken werde, damit unsere reine, wohlwollende landesväterliche Absicht nicht länger mißkannt werde. Verbleiben euch in Gnaden wohlgewogen. Max Joseph, Churfürst."

Aus diesen Verhandlungen, welche die Denkungsart des verstorbenen Königs Max Joseph in ein so rühmliches Licht setzen, geht wohl deutlich genug hervor, nicht nur, daß die Toleranz in Bayern noch ein zartes Kind ist, sondern auch, daß dieses Kind, wie ein lästiger Fremdling, den Bewohnern erst aufgedrungen werden mußte.

Durch das im Jahre 1817 mit Pabst Pius VII. abgeschlossene Concordat schien die Intoleranz von katholischer Seite neue Nahrung und eine gewisse Gesetzlichkeit zu erhalten; da in demselben der katholischen Kirche alle ihre Vorrechte zugesichert werden und doch ein Vorrecht einer einzelnen Confession mit der Gleichheit aller Confessionen unverträglich ist. Der erste Artikel dieses Concondats lautet:

„Die Römisch-katholische-apostolische Religion wird im ganzen Umfange des Königreichs Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat.“

Der Staatsrath von Feuerbach äußert sich in einer von den Bayerischen Protestanten deßhalb an den Landtag des Jahres 1822 beabsichtigten Eingabe über diesen Artikel folgender Maßen *).

.... „Bei jenen (oben gerühmten) Regierungsgrundsätzen des allverehrtesten Königs und diesen Gesinnungen des größten und besten Theils unserer katholischen Mitbürger war wohl kaum zu erwarten, daß unsere (die protestantische) Kirche jemals in den Fall gesetzt werden könnte, Religionsbeschwerden erheben zu müssen, wie diejenigen sind, für welche wir gegenwärtig die Verwendung einer hohen Ständeversammlung in Anspruch zu nehmen durch unsere Religionspflichten als Mitglieder der protestantischen Kirche und als Bayerische Staatsbürger durch den auf die Verfassung geleisteten Eid uns gedrungen fühlen. Der Gegenstand dieser Religionsbeschwerden betrifft in der Hauptsache nichts Geringeres, als das Daseyn, die Fortdauer und Sicherheit der protestantischen Kirche in Bayern überhaupt, nichts Geringeres, als

*) Amselm von Feuerbach's kleine Schriften vermischten Inhalts, Nürnberg bei Otto 1833. S. 349 ff. Feuerbach macht in einer Note folgende Bemerkung: „Die gegenwärtige, von den angesehensten Protestanten der Städte Augsburg, Ansbach, Bayreuth, Erlangen und Nürnberg unterzeichnete Vorstellung sollte der Ständeversammluug des Jahres 1822 überreicht werden, welches aber unterblieb — aus Ursachen, die hier anzuführen allzugehässiges Ansehen gewinnen könnte.“

den in seinen Grundlagen erschütterten, vielmehr schon factisch aufgehobenen Rechtszustand unserer Kirche im Ganzen, so wie derselbe in Folge des Religions- und Westphälischen Friedens, durch das Bayerische Religionsedict vom 10. Januar 1803, durch die Constitution vom Jahr 1808, durch das Religionsedikt vom 24. März 1809. §. 28, durch die Deutsche Bundesacte Art. 16, endlich erst neuerdings durch die Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 9. anerkannt und festgesetzt worden ist."

„Wenn wir, um die Beschwerden unserer Kirche und unsere dadurch veranlaßten Bitten um vollständige Sicherung ihres Rechtszustandes vor den Thron des besten der Könige zu bringen, uns hiemit des Weges bedienen, welchen die Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 20 und 21 den Abgeordneten des Volkes geöffnet hat; so geschieht dieses aus keinem anderen Grund, als weil dieser Weg zugleich der einzige ist, welchen wir nach den Gesetzen und der Verfassung betreten dürfen, und weil wir bloß in der Mitte dieser zahlreichen Versammlung erleuchteter, frei und edel gesinnter Mitbürger eine ernste und erfolgreiche Vertretung für eine Angelegenheit zu finden hoffen, welche nicht bloß als Parteisache unserer Kirche, sondern, soferne von uns dargethan werden wird, daß an unserer Kirche die beschworene Verfassung verletzt worden, als Gesammtangelegenheit des Staats und aller Staatsbürger zu betrachten ist. — Die protestantische Kirche, zu welcher gleichwohl mehr als eine Million Bayerischer Staatsbürger sich bekennen, hat nämlich in der Nähe des Thrones Niemand, welcher ihr in ihren Bedrängnissen mit einigem Erfolge das Wort reden, durch sein Amt berufen, durch seine Religion verpflichtet oder nur berechtigt wäre. Unter allen Staatsministern und Generaldirectoren gehört kein Einziger, unter allen ordentlichen Staatsräthen nur Einer der protestantischen Kirche an, und das protestantische Oberconsistorium, welches, wenn ihm die seiner eigentlichen Bestimmung angemessene Stellung gegeben wäre, vor allem berufen und ermächtigt seyn müßte, die Rechte seiner Kirche zu wahren und dem Thron gegenüber zu vertreten, ist nur ein untergeordnetes, auf Berichterstattung und Befehlannehmen beschränktes Organ eben desjenigen Ministeriums, welches die erste und hauptsächlichste unserer Beschwerden begründet hat. Unter solchen Umständen auf uns selbst zurückgeworfen, bleibt uns Nichts übrig, als den Beistand einer

hohen Ständeversammlung, ihrer Gesinnung und unserer gerechten Sache vertrauend in Anspruch zu nehmen"....

„Lange befand sich unter dem Schutze Maximilian Joseph's die protestantische Kirche in Bayern im ruhigen, unangefochtenen Besitze ihrer durch Gesetze, Verfassungsurkunden und Staatsverträge geheiligten, ebenso unbestrittenen, als unbestreitbaren Rechte. Einzelne Übergriffe oder Anmaßungen, welche kaum außer ihrem nächsten Kreise bemerkt wurden und noch weniger Besorgnisse für das Ganze erregen konnten, wurden von der Staatsgewalt immer ebenso schnell, als sicher in ihre Grenzen zurückgewiesen. Aber kaum war das jetzt regierende Oberhaupt der Römischen Kirche auf seinen Stuhl zurückgekehrt, als sich deutliche Zeichen offenbarten, welche, wenn gleich noch aus der Ferne, doch, auf eine unzweideutige Art, die Ruhe und Sicherheit der protestantischen Kirche bedrohten. Der Jesuitenorden, bekanntlich in den ersten Zeiten der Reformation ganz besonders dazu gestiftet, um die Fortschritte des Lichts zu dämmen und die Abgefallenen unter die Herrschaft der Römischen Curie zurückzuführen, wurde von dem Nachfolger Clemens XIV. wieder hergestellt. Ein an einen katholischen Erzbischof erlassenes Breve erklärte die (besonders durch eine Gesellschaft Protestanten eingeleitete) Verbreitung der heiligen Bücher der Christusreligion für Umtriebe des Satans (inventa diaboli). Von Rom aus wurde in der Schweiz den Bekennern des katholischen Glaubens die Ehe mit Protestanten verboten und der Geistlichkeit die Einsegnung solcher Ehen als unsittlicher, gottloser Verbindungen untersagt. — Die Erzbischöfe und Bischöfe des Königreichs der Niederlande versagten, nach Anleitung des Römischen Hofes, ihrem protestantischen Oberherrn den Gehorsam und verweigerten den geforderten Eid auf die von ihm gegebene Staatsverfassung, weil diese die bürgerliche Gleichheit der protestantischen mit der katholischen Kirche ausgesprochen hatte. — Die Gefahren, welche uns diese und andere Thatsachen in banger Besorgniß nur erst ahnen ließen, traten sehr bald unverhüllt in die Nähe vor uns hin. Eben das Jahr, in welchem man in Bayern das dritte hundertjährige Gedächtnißfest der evangelischen Reformation feierlich beging, wurde für alle Bekenner dieser Kirche eine verhängnißvolle Zeit der Bekümmerniß und der Trauer. Wenn das am 5. Juli 1817 zu Rom unterzeichnete Concordat sich darauf be-

schränkt hätte, innerhalb der Grenzen bestehender Staatsgrundgesetze, die innere Ordnung unserer Schwesterkirche dauernd zu befestigen, den verwaisten Kirchen ihre Oberhirten wieder zuzuführen, die religiösen Bildungsanstalten zu verbessern, verarmten Kirchen hinreichende Unterstützung, dürftig ausgestatteten Geistlichen den genügenden Unterhalt, der katholischen Kirche ihren äußeren Glanz wieder herzustellen, dann hätten wir Ursache gehabt, an dem Tag, welcher Bayern dieses Concordat gegeben, als an einem Tage allgemeinen Glückes mit Freude Theil zu nehmen. Aber dieser lange vor seiner förmlichen Bekanntmachung durch öffentliche Blätter mitgetheilte Kirchenvertrag zeigte nur zu deutlich bei dem ersten Blick, daß es dem Römischen Hofe, dessen Grundsätze von den Glaubenssätzen der katholischen Kirche schon längst unterschieden werden, unbegreiflicher Weise gelungen sey, sich in Bayern Rechte auszubedingen, welche, wie mit vielen anderen Staatsgesetzen, so insbesondere mit den bestehenden Religionsedicten im Widerspruch, ganz offenbar die längstverlornen Ansprüche auf eine allein herrschende, zur Verfolgung, Unterdrückung und, wo möglich, Ausrottung der sogenannten Ketzer bevorrechteten Kirche, wieder von Neuem geltend machen sollten. Ohne hier der vielen anderen Punkte zu erwähnen, von welchen damals katholische, wie protestantische Glaubensgenossen, in und außer Bayern, in unwilliges Erstaunen versetzt wurden, genügt es schon an dem ersten Artikel dieses Concordats, welcher ohne irgend einen Vorbehalt unverholen sagt: „„die Römisch-katholische-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den Canonischen Satzungen zu genießen hat.““

„Wo nach Staatsgesetzen und Grundverträgen zwischen den drei christlichen Confessionen Religionsgleichheit besteht, kann nur von Rechten dieser Kirchen, nicht aber von Prärogativen der einen über die andere die Rede seyn. Aber der Römische Hof bedang sich: Vorrechte, Prärogative. Und damit auch nicht etwa diese Prärogative in beschränktem Sinne genommen und allenfalls blos auf Rang und Ehrenvorzüge gedeutet werden möchten, wurde jenem Wort der inhaltsschwere Zusatz beigefügt: „„welche sie (die Kirche) nach göttlicher Anordnung und den cano-

nischen Satzungen zu genießen hat.'''' Welche sind diese? Sie stehen vollständig verzeichnet in dem päbstlichen Gesetzbuche, unter den Titeln, welche von Ketzern handeln, namentlich in dem Titel der Decretalen: de haereticis (Lib. V., tit. 7) und in dem sogenannten Liber sextus Decretalium in demselben Titel (Lib. V., tit. 2). Nach den göttlichen Anordnungen, wie diese von der Römischen Curie behauptet werden, nach den canonischen Satzungen, von welchen die angeführten Bücher des päbstlichen Rechts Zeugniß geben, ist die Römisch-katholisch-apostolische Kirche die allein seeligmachende und darum nicht nur die allein herrschende, sondern auch die alleinige, neben welcher keine andere als berechtigte oder auch nur als zu duldende Kirche anerkannt wird; außer welcher einem Jedem für diese Zeitlichkeit nur Fluch und Verderben, für die Ewigkeit nur Verdammniß verheißen ist. Wer von den Lehrsätzen dieser Kirche wie immer abweicht, ist, nach diesen canonischen Satzungen, Ketzer (haereticus); und Ketzer, weit entfernt, irgend einer Freiheit oder Duldung ihres Glaubens, ihres Gewissens oder ihrer Religionshandlungen zu genießen, sind von der bevorrechten Kirche, so lange sie außer ihr beharren, mit dem Bannfluche (anathema) belastet; sie sind überdies ehr- und rechtlos, ausgeschlossen von allen geistlichen und weltlichen Ämtern und Würden, unfähig selbst der gemeinen bürgerlichen Ehe, unwürdig sogar im Tod eines christlichen Begräbnisses. Ihre Güter unterliegen der Confiscation und ihre Leiber sind verfallen dem: arbitrio judicis saecularis, debitam recepturi pro qualitate facinoris ultionem (Enthauptung, Feuer und im mildesten Falle Verbannung). Der weltliche Fürst, welcher den Ketzern, statt dieselben in seinem Lande auszurotten, Schutz verleiht, soll nach vergeblicher Anmahnung der Erzbischöfe oder Bischöfe für seine Person mit dem Bannfluche, sein Land mit dem Interdict belegt, und dieses endlich anderen rechtgläubigen Fürsten zur Eroberung und Ausrottung der Ketzer und ihrer Kirchen Preis gegeben werden. Dieses sind im Kurzen die Prärogative, welche das päbstliche Gesetzbuch wider alle Ketzer im Allgemeinen anspricht, und wurden in dem aus Veranlassung unserer Kirchen-Reformation gehaltenen und in diesem Concordat mit eingeschlossenen *) Tridentini-

*) Z. B. Art V. „In den Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und darin nach Vorschrift des heiligen Con-

schen Concilium namentlich gegen die Bekenner der beiden evangelischen Kirchen geltend gemacht. Über unsere Kirche und alle einzelnen Unterscheidungslehren derselben wurde von diesem Concilium ein anathema nach dem andern ausgesprochen, und, diesen Beschlüssen gemäß, erklärte die als ein ewig gültiges Gesetz bekannt gemachte Bulle: In coena domini, nebst Hussiten, Wiklefiten, namentlich die Anhänger der Lutherischen, Zwinglischen und Calvinischen Lehren, als Rebellen gegen den päbstlichen Stuhl, bei Strafe des Bannes außer dem Schutze der weltlichen Macht. Wie folgenrichtig der Römische Hof, sobald die Gewalt sich zu dem Rechte zu gesellen schien, jene canonischen Vorrechte seiner Kirche von jeher in Ausführung zu bringen gewußt hat, sagt in ernsten Beispielen die Geschichte. Daß unsere Vorältern mit den blutigen Opfern eines dreißigjährigen Krieges unserer Kirche ihre förmliche Anerkennung mit den Rechten der Gleichheit in dem Westphälischen Frieden errungen, daß verschiedene spätere Staatsverträge und Religionsedicte diese Rechtsgleichheit für Bayern insbesondere feierlichst verbürgt und dadurch jenen canonischen Prärogativen alle ihre rechtliche Wirkung genommen hatten: dieses Alles konnte uns gegen die mehr als nur drohende Stellung, welche die Römische Curie in jenem Artikel gegen die evangelische Kirche annahm, keineswegs einige Beruhigung gewähren. Der Römische Hof, welcher noch von keinem seiner Ansprüche gewichen, hat so wenig den Religions- und Westphälischen Friedensschluß, (welcher letztere vielmehr ausdrücklich vom Pabst Innocenz X. verdammt und für nichtig erklärt wurde), als die späteren Völkerverträge und Staatsgesetze oder Verfassungen, soweit sie durch Begünstigung der protestantischen Kirche jene behaupteten canonischen Vorrechte in die Schranken des gleichen Rechts zurückweisen, als

ciliums von Trient gebildet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfniß oder Nutzen der Diöcese für gut finden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freien Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben. Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt und so wie sie es für nöthig oder nützlich halten, auch wieder entfernt."

gültig und rechtmäßig anerkannt. Was wir im 16. Jahrhundert der Römischen Curie waren, das sind und heißen wir ihr noch jetzt; das anathema omnibus haereticis! womit die Väter des Trienter Kirchenrathes im einhelligen Ruf ihre Sitzungen beschlossen, wird noch in unseren Tagen jährlich zu Rom vor allem Volk feierlich über uns ausgesprochen. Wenn daher der Artikel I. jenes Concordats, welches zum gebietenden Rang eines Staatsgesetzes erhoben werden sollte, der Römisch-katholischen Kirche die Wiedereinräumung der nach den canonischen Satzungen ihr zukommenden Prärogative zusicherte, so brachte derselbe, wenn er nicht ohne alle Bedeutung seyn sollte, der Römischen Curie nichts Geringeres, als die Religions-Edicte, die Rechte und Freiheiten der protestantischen Kirche Bayerns zum Opfer dar und verstärkte jene immer wieder erneuerten Ansprüche des Römischen Hofes durch einen neuen, wenigstens scheinbaren Titel, durch den Titel eines vertragsmäßig erworbenen Rechtes."

„Beunruhigt durch diese mächtigen Vorschritte des Römischen Hofes, welche durch die anderwärts unverholen kund gegebenen Gesinnungen des jetzt regierenden Pabstes, und durch die mancherlei auffallenden, eine Wiedergeburt des 12. und 13. Jahrhunderts unzweideutig verkündenden Thatsachen eine besondere Wichtigkeit erhielten, — wendeten sich im Anfange des Jahres 1818 die protestantischen Unterthanen durch mehrere ihrer Kirchenvorgesetzten unmittelbar an Seine Königliche Majestät, als obersten Schutzherrn der evangelischen Kirche, und baten um Aufrechthaltung der ihr durch Friedensschlüsse, Staatsverträge und besondere Religionsedicte erworbenen Rechte, so wie um Sicherstellung dieses Rechtszustandes durch eine feste, die Unabhängigkeit der protestantischen Kirche vom päbstlichen Einflusse dauernd gründende Kirchenverfassung. Durch ein an die Kreisregierungen erlassenes Allerhöchstes Rescript vom 12. März desselben Jahres erfolgte hierauf die beruhigende Erklärung:

„„Daß Allerhöchstdieselben nicht nur alle in Beziehung auf die kirchlichen Verhältnisse der protestantischen Gemeinde erlassenen früheren Edicte und Verordnungen aufrecht erhalten, sondern auch denselben in der bevorstehenden Verfassung des Reichs und den damit in Verbindung stehenden constitutionellen Gesetzen gegen jeden Einfluß der

katholischen Geistlichkeit volle Sicherheit verschaffen werden, und daß daher Seine Königliche Majestät nunmehr auch erwarten, daß im Vertrauen auf die bekannten hiedurch bestätigten Grundsätze Ihrer Regierung in Religionsangelegenheiten keinen weiteren Besorgnissen werde Raum gegeben werden.""

„Dieses königliche Wort erhielt durch die wenige Monate nachher kund gemachte Verfassungsurkunde des Königreichs die verheißene Erfüllung. Die Gleichheit der in Bayern bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften in Hinsicht bürgerlicher und politischer Rechte wurde (§. 9) von Neuem als Grundgesetz des Königreichs erklärt und das die Verfassungsurkunde ergänzende Edict über die äußern Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften ordnete das Verhältniß der katholischen Kirche sowohl zum Staat, als zu der ihr gleichstehenden evangelischen Kirche mit solcher Umsicht, bezeichnete die Grenzen mit solcher Bestimmtheit, daß Anmaßungen, von der einen oder der anderen Seite, jeder Schlupfwinkel, jeder scheinbare Vorwand genommen schien. Da das mehrere Monate früher (den 24. Oct. 1817) von Seiner Majestät unterzeichnete Concordat zugleich mit der Verfassung des Königreiches und dem dieselbe ergänzenden Religionsedict kund gemacht; da dasselbe in dem §. 103 des zuletzt erwähnten Religionsedictes nur für ein die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche ordnendes Gesetz erklärt und eben diesem §. 103 bloß als „Anhang" beigefügt worden war; so wurde dasselbe hierdurch der Verfassungsurkunde untergeordnet und erlangte nur in so weit die Kraft eines Gesetzes, als dasselbe mit den in der Verfassungsurkunde und dem diese ergänzenden Edicte enthaltenen Staatsgrundgesetzen nicht im Widerspruche stand. Und für die solchergestalt geordneten verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten beider Religionsparteien leistete der im Tit. X. §. 3 von allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Stands oder der Religion, und ohne geheimen oder laut erklärten Vorbehalt zu leistende Verfassungseid, so wie die im §. 4 desselben Titels den königlichen Staatsministern und sämmtlichen Staatsdienern auferlegte Verantwortlichkeit eine beruhigende Gewähr. ....

„Das Vertrauen auf unseren König ließ die Besorgnisse nicht laut werden, welche bei der befremdenden Erklärung aufgeregt werden mußten, durch welche der Bayerische Gesandte und nunmehrige Cardinal von Häffelin die Klagen und Beschwerden des Römischen Stuhls wegen der Verfassungsurkunde und des jüngsten Religions-Edicts zu beschwichtigen gesucht hatte und welche mit anderen Worten nicht mehr und nicht weniger zu sagen schien, als: — es habe dieses constitutionelle Edict, welches nur gegeben sey, um die protestantischen Unterthanen zu beruhigen, eigentlich gar Nichts zu bedeuten. — Daß der Römische Hof Nichts unversucht lassen würde, um das Religionsedict — allerdings ein Stein des Anstoßes für die im Artikel I. des Concordats ausbedungenen Prärogative — auf die eine oder die andere Weise, früher oder später, aus dem Wege zu räumen oder zu umgehen: dieses mußten wir Protestanten nach den in Worten und Thaten vielfältig ausgesprochenen Grundsätzen jenes Hofes und nach dem, was in anderen Staaten mit mehr oder minderem Glück unternommen worden war, allerdings erwarten. Nur das übertraf unsere Erwartung, daß wenige Jahre nach oben erwähntem Religionsedict eine öffentliche allgemeine Verordnung gegen die jeden Staatsbürger gleichmäßig verbindenden verfassungsmäßigen Pflichten, so weit diese die kirchlichen Verhältnisse berühren, einen breiten Ausweg öffnen würde, auf welchem zur Verletzung und endlichen Unterdrückung aller unserer kirchlichen Rechte ein reicher Vorrath von Angriffswaffen bereit liegt, deren gelegentlicher Gebrauch um so weniger wegen einer Rechtfertigung verlegen seyn darf, als der Rechtstitel dazu lediglich in die unerforschlichen Tiefen des Gewissens gelegt worden ist. In der Verordnung vom 15. Sept. 1821, den Vollzug des Concordats betreffend, wird nicht nur, ohne alle Bezugnahme auf die Staatsverfassung, uneingeschränkt befohlen, daß dieses als Staatsgesetz geltende Concordat in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht werden solle und allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten, sondern zugleich hinsichtlich des auf die Verfassung abzulegenden Eides Folgendes verordnet:

„„Zugleich fügen wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von unseren katholischen Unterthanen auf die Con-

stitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem wir unseren getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, unsere Absicht nicht gewesen sey, dem Gewissen derselben im geringsten einen Zwang anzuthun; daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von unseren katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe und daß sie dadurch zu Nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre.""

„Als nach Bekanntmachung unserer Verfassungsurkunde im Jahre 1818 einige Mitglieder der katholischen Geistlichkeit, nach dem Sinne Roms, die Äußerung gewagt hatten, daß sie den von ihnen geforderten Verfassungseid nur mit der vorbehaltenen Einschränkung: so weit die Verfassung nichts den canonischen Kirchensatzungen Widersprechendes enthalte, zu leisten im Stande seyen, verwarf unser Staatsministerium, des vorgewendeten Gewissens ungeachtet, jeden Vorbehalt und forderte, selbst unter Androhung der Amtsentsetzung, unbedingte Eidesleistung. Was im Jahr 1818 selbst der katholischen Geistlichkeit mit Recht nicht gestattet wurde, weil es nicht gestattet werden konnte, ohne die Grundlagen der Verfassung sogleich bei ihrem Entstehen umzustürzen, das soll, nach jener neuesten beschränkenden Auslegung des Verfassungseides, von nun an nicht bloß der katholischen Geistlichkeit, sondern allen katholischen Unterthanen gestattet seyn, und zwar so, daß es sogar nicht mehr eines ausdrücklichen Vorbehaltes bedarf, sondern dieser schon nach dem Gesetz unmittelbar von Rechtswegen Statt hat, also bei jeder Eidesleistung irgend eines unserer katholischen Mitbürger, er sey Staatsbeamter oder Mitbürger, schon stillschweigend mit einbegriffen ist."

„Die eben angeführte authentische Erklärung kündigt sich ausdrücklich als eine solche an, welche den Gegenstand und die Beschaffenheit des von den katholischen Unterthanen zu leistenden Verfassungseides erläutern, mithin den Umfang desselben, d. i. die Punkte, worauf er sich beziehe oder nicht beziehe, genauer bestimmen solle. Da diese den Gegenstand und die Beschaffenheit des Verfassungseides betreffenden Bestimmungen bloß dem katholischen

Religionstheil gelten sollen; so wird schon dadurch vorläufig im Allgemeinen zu erkennen gegeben, daß der Verfassungseid für den katholischen Unterthan in einem anderen Sinn und in einem anderen Umfange als für den Protestanten zu gelten habe. Und in welchem Umfange? Dies sagen die dispositiven Stellen der Erläuterung mit ausdrücklichen Worten: nur in so weit und nicht weiter, als derselbe nicht dem Gewissen einen Zwang anthut, als er die katholischen Unterthanen zu Nichts verpflichtet, was, (nach einer fast buchstäblichen Wiederholung der Schlußworte im I. Artikel des Concordats) „„den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre.""

„Nach dem Sinne und dem unläugbaren Zusammenhang der Worte ist daher in jener gesetzlichen Erläuterung die Verordnung enthalten: — der von katholischen Unterthanen zu leistende Eid verpflichtet dieselben auf die Verfassung nur in so weit, als diese über bürgerliche Verhältnisse, nicht aber in so weit, als sie über kirchliche Verhältnisse irgend Etwas verfügt, was von katholischen Unterthanen nach ihrer Überzeugung mit den göttlichen Gesetzen und den kirchlichen Satzungen für nicht übereinstimmend erkannt würde. — Welches die kirchlichen Bestimmungen der Verfassung sind, auf welche sich, gemäß dieser Leuteration, der Verfassungseid der katholischen Unterthanen nicht erstrecken soll? darüber ist ebenfalls nicht der allermindeste Zweifel. Die den Umfang jener eidlichen Reservation bestimmenden Worte der mehrerwähnten Allerhöchsten Verordnung sind, wie schon oben bemerkt worden, nur eine fast buchstäbliche Wiederholung der Worte des Artik. I. des Concordats, in welchem der Römisch-katholisch-apostolischen Kirche in dem ganzen Umfang des Reiches und in den dazu gehörigen Gebieten diejenigen Rechte und Prärogative zugesichert werden, welche ihr nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen, (nämlich den Büchern der Decretalen, dem Tridentinischen Concilium u. s. w.) gebühren. Diese Prärogative sind allerdings mit dem Titel IV. §. 9. unserer Verfassungsurkunde, namentlich mit dem daselbst ausgesprochenen Grundgesetze: „„Die in dem Königreich bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte,"" unvereinbar; diese Stelle, mit allen davon abhängenden Folgen, ist es daher vor allen, welche nach den Ansichten der Römischen

Curie den göttlichen Gesetzen und den kirchlichen Satzungen widersprechend, und auf welche sich durch Eid zu verpflichten mit dem Gewissen unverträglich ist. Bekanntlich war es dieselbe Bestimmung der Verfassungsurkunde der Niederlande, wegen welcher die Erzbischöfe und Bischöfe dieses Königreichs ihrem Oberherrn den Gehorsam und die von ihnen geforderte Eidesleistung zu verweigern, sich nach göttlichem Gebot und nach canonischen Satzungen für berechtigt und verpflichtet hielten."

„Durch das Erläuterungsedict vom 15. September 1821 wären also nunmehr in Hinsicht der verfassungsmäßigen Verhältnisse des Bayerischen Staats und der Bayerischen Staatsbürger die allerwesentlichsten Veränderungen bewirkt. Die Verfassungsurkunde stand bisher, wie von uns oben dargelegt wurde, über dem Concordat; von nun an steht das Concordat über der Verfassung, weil es die canonischen Satzungen sind, nach welchen fürohin ermessen werden soll, wie weit die Pflichten und Rechte der Verfassung sich zu erstrecken haben. Vorhin war das Concordat durch die Verfassung beschränkt und bedingt; von nun an ist das Concordat das höchste Staatsgesetz, von welchem die Verfassungsurkunde bedingt und beschränkt wird. Bisher galt das Concordat, gemäß der ihm von der Verfassung angewiesenen Stellung, nur so weit, als dasselbe mit der Verfassung übereinstimmte; jetzt soll die Verfassung nur in so weit gelten, als sie nach dem Concordat gelten kann. Es ist hiebei einleuchtend, wer eigentlich, bei solcher Umkehrung des Verhältnisses der verschiedenen Staatsgesetze, von nun an als oberster Richter und Ausleger der Verfassungsurkunde zu betrachten ist. Zunächst das Gewissen des Einzelnen; sodann aber, und zwar in letzter Instanz, der Pabst, als welchem nach canonischen Satzungen, vermöge wesentlicher Rechte seines Primats, die Gewalt zukommt, über Glaubens- und Gewissenssachen zu verfügen, allgemein verbindliche Kirchengesetze zu geben, die canonischen Satzungen auszulegen, und, was mit denselben übereinstimme oder nicht übereinstimme, zu erklären."

„Durch jenes Leuterations-Edict wird überdies eine Verschiedenheit zwischen den Bayerischen Staatsbürgern, als solchen, begründet, welche um so wesentlicher ist, als sie eine Verschiedenheit der verfassungsmäßigen Staatsbürgerpflichten

im Allgemeinen zum Gegenstand hat. Sonst waren alle Staatsbürger sich gleich, wenigstens durch die für alle Staatsbürger gleiche Gültigkeit der Verfassung und des auf dieselbe zu leistenden Eides; nunmehr sind, nach Verschiedenheit der Religionen, die sämmtlichen Staatsbürger des Königreichs hinsichtlich ihrer verfassungsmäßigen Pflichten in zwei Klassen getheilt. Die eine, nämlich das protestantische Drittheil der Gesammtbevölkerung des Königreichs, schwört den Verfassungseid ohne Vorbehalt, die anderen zwei Drittheile erfreuen sich des Vorrechts, denselben nur mit Vorbehalt leisten zu dürfen; jene sind unbedingt und uneingeschränkt auf die Verfassung verpflichtet, diese nur unter einer eingeschränkten Bedingung, nämlich mit stillschweigender Ausnahme aller derjenigen Punkte, welche sie, nach ihrem Gewissen und der Auslegung ihrer Kirchenoberen, mit den canonischen Satzungen im Widerspruch finden."

„Diese staatsbürgerliche Ungleichheit schließt aber zugleich die absoluteste kirchliche Ungleichheit in sich, so ferne dadurch dem protestantischen Theil in Hinsicht auf äußere Kirchenverhältnisse lediglich die Pflichten der Verfassung, dem anderen, ohne Pflichten gegen die protestantische Kirche zu übernehmen, bloß die Rechte vorbehalten bleiben. Die Verfassung und das Religions-Edict verpflichten uns vermöge des ohne Vorbehalt zu leistenden und gerne geleisteten Verfassungseides zur uneingeschränkten Anerkennung aller Rechte, welche der katholischen Kirche und jedem Mitgliede derselben in Rücksicht auf Kirchenverhältnisse beigelegt sind. Was hingegen den katholischen Religionstheil betrifft, so ist derselbe, durch den ihm gestatteten Vorbehalt auf gleiche Anerkennung der Rechte einer protestantischen Kirche feierlich entbunden. Denn daß unsere Kirche mit der katholischen gleiche bürgerliche und politische Rechte genieße, daß sie irgend ein Recht habe, daß sie nur überhaupt existire, ist, wie oben umständlich dargelegt wurde, mit den canonischen Satzungen unvereinbar; alle Bekenner der evangelischen Religion sind nach diesen im Art. I. des Concordats von Neuem sanctionirten Satzungen, Ketzer, welche, weit entfernt, kirchlicher oder bürgerlicher Rechte sich zu erfreuen, von Rechtswegen weder zu beschützen noch zu dulden, sondern, sobald Gelegenheit und Macht dazu vorhanden, öffentlich zu verfolgen und auszurotten sind. „Haereticos, Schismaticos et rebelles idem Domino nostro (Papae) vel successorihus ejus,

pro posse persequar et impugnabo," ist ein wesentlicher Punkt des Eides, welchen noch bis diese Stunde Deutsche Erzbischöfe und Bischöfe dem Pabste vor ihrer Bestätigung zu leisten haben *). Sind daher alle katholischen Unterthanen von dem Verfassungseide, so weit er sie zu irgend Etwas verpflichten möchte, was den göttlichen Gesetzen oder kirchlichen Satzungen entgegen wäre, entbunden; sind sie mithin entbunden von Beobachtung aller mit diesen Satzungen unvereinbarlichen Punkte der Verfassung selbst; so sind sie entlassen ihrer Pflichten gegen den Titel IV. §. 9. der Verfassungsurkunde und gegen das uns schützende Religionsedict; sind folglich, ohne die Verfassung oder ihren Eid zu brechen, berechtigt, gegen uns Alles zu unternehmen, was jene Satzungen gegen Ketzer für erlaubt, für geboten, für einen gottgefälligen Dienst erklären. Und so sind wir, um Viel in wenige Worte zu fassen, durch das Edict vom 15. Sept. 1821 mit allen unseren kirchlichen Rechten, dem katholischen Religionstheil gegenüber, außer dem Schutz der Verfassung verstoßen, außer der Gewähr des Verfassungseides und der durch diesen Eid bedingten Verantwortlichkeit der Staatsminister und Staatsbeamten erklärt."

„Zwar sind wir überzeugt, daß die Zeit noch nicht so nahe ist, wo es dem Römischen Hofe möglich seyn wird, die canonischen Satzungen gegen unsere Kirche mit dem erforderlichen Nachdruck im Großen in Ausführung zu bringen; indessen sind schon die unzweideutigen Vorboten jener Zeit, welche sich in allgemeinen Erklärungen und in einzelnen Bestrebungen des Römischen Hofes kund gegeben, bedenklich und lästig genug, um uns mit Wachsamkeit und Ernst gegen die verheißenen Zeiten der Erfüllung vorzusehen. Vor wenigen Monaten verkündigte unverholen ein zur katholischen Kirche übergetretener bekannter Gelehrter und Staatsmann den nahen Untergang der protestantischen Kirche und bekannte sich, mit der Miene eines verrichteten höchst verdienstlichen Werkes, zu den ihm von seinen geistlichen Oberen erlaubten Meineiden, deren er bedurfte, um mit größerer Sicherheit gegen die protestantische Kirche, welcher er zum Scheine zugethan geblieben war, **ad majorem Dei gloriam** zu wirken. Im Rezatkreise sucht ein angesehener Beam-

*) **Pontificale Romanum p. 53.**

ter katholischer Religion zu Rom um die Erlaubniß nach, die protestantische Schwester seiner verstorbenen protestantischen Gattin zu heirathen; und diese Erlaubniß wird ihm unter Anderem nur unter der Bedingung zu Theil, wenn der Bräutigam verspreche, durch eindringliche Vorstellungen seine künftige Gattin zur Annahme seiner Religion zu bewegen, die Braut aber eidlich versichere, daß sie die etwa in dieser Ehe zu erwartenden Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion erziehen lassen und ihrem künftigen Gatten in Ausübung seiner ihm als Katholiken obliegenden Pflichten in keiner Weise hinderlich seyn wolle. — Ehen, welche gemäß den bürgerlichen Gesetzen und nach vorhandenen, längst in Rechtskraft übergegangenen Erkenntnissen bürgerlicher Richter sich aufgelöst hatten, werden von den nun einschreitenden geistlichen Gerichten für noch bestehend — kraft bürgerlicher Gesetze und rechtskräftiger Erkenntnisse gültig geschlossene Ehen für ungültig erklärt. — Förmliche über die Aufnahme von Convertiten in der allerneuesten Zeit ausgestellte Urkunden bezeichnen freimüthig die protestantische Kirche mit dem Schimpfnamen: Lutherische Secte, und erklären deren Anhänger für mit dem Bannfluche beladene Ketzer. — In Predigten und öffentlichen Druckschriften, deren Ton und Inhalt kaum durch die Arbeiten eines Cochläus übertroffen wird, schmäht man unverholen den Stifter der Reformation und den Lichtgeist der Zeiten, welchem die protestantische Kirche ihr Daseyn, wie ihre Fortdauer verdankt. Besondere Zeitschriften scheinen hauptsächlich dazu bestimmt, die Tendenzen der Possevin, Tanner, Hager, Forer und ähnlicher Streiter im Anfang des 17. Jahrhunderts, von Neuem wieder aufzunehmen und, wo möglich, zu einem gedeihlicheren Ende zu führen. Selbst politische Tagblätter *) stimmen sich schon, uneinge-

*) In demselben Betreff gab neuerdings die Leipziger Allgemeine Zeitung (vom 8. März 1838) in einem Correspondenzartikel aus München Folgendes. „Es weiß Jedermann hier, daß alle Blätter, welche nur einiger Maßen ein scharfes Wort gegen die hiesigen Glaubenshelden enthalten, sogleich von der hiesigen Polizei mit Beschlag belegt werden, während für dieselben Alles geschrieben und gedruckt werden darf, und dies kann doch nicht zu Gunsten und im Namen der Freiheit und Wahrheit geschehen. Wir kön-

denk der gegenseitigen Achtung, zu welcher das Religions-Edict die Religionsparteien gegen einander verpflichtet, zum Canzlei-Styl der Römischen Curie, welcher, wenn er von Rechtgläubigen spricht, diese von den Rotten der Ungläubigen und Ketzer unterscheidet, und schon ließen sich über den Gräbern protestantischer Glaubensgenossen die Stimmen jener canonischen Satzungen wieder vernehmen, welche die Ungläubigen selbst noch jenseits des Grabes verfolgen.“ —

So weit der Staatsrath von Feuerbach. — Von den vielen beachtungswerthen Seiten dieser gediegenen Abhandlung beziehe ich mich hier nur auf jene, welche den Beweis gibt, daß die Toleranz in Bayern allerdings noch ein zartes Kind ist. Auch

---

nen die Nummern aller verschiedenen Blätter, welche seit dem Beginne dieses Streites von der hiesigen Polizei in Beschlag genommen worden sind, angeben. Zweitens hat man an der „Neuen Würzburger Zeitung,“ welche ja so kräftig und so wahrhaftig das Panier zu Gunsten des Erzbischofs gegen Preußen aufgesteckt, nicht genug gehabt, sondern man hat auch für nöthig gefunden, das einzige halbofficielle Blatt in Bayern, die hiesige „Politische Zeitung“ in ein Parteiblatt umzuwandeln.... Wir erlauben uns, zu fragen, liegt darin etwa Unparteilichkeit, wenn das einzige halbofficielle Blatt eines Staates, das aus dem Regiefond nicht allein angeschafft werden darf, sondern seines amtlichen Ansehens und Inhaltes halber angeschafft werden muß und seines amtlichen Charakters wegen nothwendig das gelesenste Blatt in Bayern ist und seyn muß, sich einer Partei hingibt?.... Beruht die Bayerische Verfassung in Religionssachen auf dem Grundsatz der Parität, wie es der Fall ist, so muß die Regierung in ihrem Blatte durchaus neutral bleiben.... Man kennt den dunklen Hintergrund dieses ganzen Getriebes hier recht gut; es wird eine Zeit kommen, wo man ihn beleuchten kann; denn es wanket morgen, was heute noch fest stand, und dann werden alle Truggestalten, welche uns täuschen wollen, in ihr ursprüngliches Nichts zerrinnen. Was uns aber bei der ganzen Sache tröstet, ist, daß das jetzige Verfahren nicht in der edlen Denkweise der höchsten und allerhöchsten Personen begründet ist, sondern von weit untergeordneteren Regionen seinen Ausgang nimmt und seine Nahrung zieht.“

im Jahre 1817 konnte man die Gleichstellung der protestantischen Kirche noch nicht verschmerzen; die Bischöfe weigerten sich aus diesem Grunde, den Constitutionseid zu leisten, und als man sie gleichwohl dazu nöthigte, fingen die Klagen über Gewissenszwang an, legte sich der päbstliche Stuhl in's Mittel, und nahmen wahrscheinlich die Beschwerden von Rom her kein Ende, bis man der Regierung das Erläuterungsedict vom 15. Sept. 1821 abgedrungen hatte. So wird selbst mit dem heiligen Gewissen von Seiten der katholischen Geistlichkeit ein empörendes Spiel getrieben, um ihrer Unduldsamkeit und Herrschsucht zu genügen; denn das glaubt ja doch wohl heutiges Tages kein Mensch in der Welt mehr, daß es wirklich das Gewissen sey, was den Clerus hindert, den Protestanten gleiche Rechte zuzugestehen; das päbstliche Gewissen zumal hat sich bei ganz anderen Dingen nicht geregt und würde sich hier um so weniger in strafenden Äußerungen kund geben, wo es sich darum handelt, im Geiste der christlichen Religion eine bürgerliche und kirchliche Gleichheit der Mitchristen anzuerkennen, und jene Unzahl von Versündigungen gegen unschuldige Bekenner der Christusreligion nach Möglichkeit wieder gut zu machen, welche in dem Buche der Vergeltung vor dem ewigen Richter mit unvergänglichen Zügen aufgezeichnet stehen. Lange, wahrlich lange genug haben die Protestanten gegen diese immer wiederkehrenden Vexationen eine unerhörte Geduld bewiesen; zweihundert Jahre sind es, seit sie sich durch die Kraft ihrer Waffen und die Bedingungen des Westphälischen Friedens den Katholiken völlig gleichgestellt haben, und nichtsdestoweniger müssen sie sich bis auf den heutigen Tag von diesem unduldsamen Rom und seinem Anhang als Verworfene hinstellen lassen, die nicht werth seyen, ein vollständiges Bürgerrecht zu besitzen, und durch deren Ehelichung der katholische Christ sich verunreinige! Noch im Jahre 1830 erklärt der Pabst in einem Breve, das durch die Hände der Preußischen Regierung geht, daß die Kirche die gemischten Ehen verabscheue, mit welchen nicht wenig Schandbarkeit *) und Seelengefahr verbunden sey. Ja mitten in diesem mächtigen protestantischen Staate wagt es ein päbstlicher Diener, die Einsegnung der Ehen

*) Deformitas, im Breve Pabst Pius VIII., vom 23. März 1830, an die Bischöfe von Westphalen und Rheinpreußen.

mit Protestanten zu verbieten, und als man ihn seines Amtes entsetzt, tritt im Osten desselben Reiches ein Anderer auf, und gebietet seinen Geistlichen bei Strafe der Entlassung, gegen die Ehen mit Protestanten sogar zu predigen! Sollte man nicht meinen, nur ein Tarantelstich könne in unserem Jahrhundert ein solches Delirium hervorbringen? Wer in aller Welt hätte es für möglich gehalten, daß man heut zu Tage noch in Deutschland gegen dergleichen Dinge so ernstlich zu den Federn greifen müßte? — und vielleicht gar noch zum Schwerte? — — Der heilige Vater erhebe sich doch einmal von seinem Stuhl und überblicke die Macht dieser Ketzer; er fange bei dem ketzerischen Rußland an und wende seine Augen nach Westen fort bis an die Mündung des Tajo, dessen flüchtige Mönche ihn deutlich genug werden benachrichtigt haben, welche Hülfe er aus Portugal und Spanien gewärtigen könne. Frankreich ist ja schon längst ein ungerathener Sohn der Kirche, höchstens geneigt, die hergebrachte Höflichkeit gegen den Vater zu üben, zu einem Opfer aber nicht entfernt bereit. — Italien? — ach, dieses Land wünscht ganz andere Dinge, als einen Krieg gegen die Protestanten! — und Östreich? Ja Östreich wäre allerdings eine bedeutende Macht; aber Östreich beherbergt selbst eine große Zahl von Protestanten und weiß ein Wort zu sprechen von den Bedrängnissen der Religionskriege; Östreich müßte bei einem solchen Zerwürfnisse auch noch etwas Anderes fürchten, eine neue Revolution des benachbarten Polen's. Denn das unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die revolutionäre Partei in Europa dem Zusammentreffen der katholischen Rheinländer und Polen mit der Preußischen Regierung wohlgefällig zusieht und nur den Augenblick des Ausbruches erwartet, um sich in die Maske des Katholicismus zu werfen und das Ereigniß für republicanische Zwecke zu leiten. So würde der Römische Stuhl ja gar in eine Verbindung mit den Republicanern gebracht, was den heiligen Vater natürlich in eine nicht geringe Verlegenheit setzen müßte.

Aber ein Krieg, der Religion wegen begonnen, möchte sich wohl in unserer Zeit ganz anders gestalten, als die Römische Curie vielleicht glaubt. Man ist heutiges Tages nicht mehr geneigt, für die Confessionsartikel zu kämpfen, sondern vielmehr für Licht und Wahrheit überhaupt, für die Intelligenz des Jahrhunderts; es würde sich nicht der Katholik dem Protestanten, der

Protestant dem Katholiken gegenüberstellen, sondern der Denkende dem Fanatiker, der Aufgeklärte dem Finsterling; aus allen Confessionen würden die Unbefangenen zusammentreten und diese dritte Macht hätte der Pabst, bei seinen unduldsamen, die Würde des Jahrhunderts beleidigenden Anforderungen, unbezweifelt gegen sich. Auch die gebildeten Katholiken wissen gar gut, wie wichtig die Zurückweisung aller Römischen Eingriffe für ihr geistiges Wohl ist, wie Viel sie von jenem Geiste zu fürchten haben, der wieder ernstlich über die Alpen nach Deutschland einzudringen sucht, so daß es fast scheinen möchte, er wolle in unserem Vaterland einen Ersatz für die Spanischen Verluste suchen.

Doch kehren wir auf Bayern zurück. Um dem Pabst gefällig zu seyn, hatte die Bayerische Regierung dieses Concordat eingegangen, das für sie, wie die Katholiken selbst anerkennen, höchst nachtheilig ist. Man scheint damals der Meinung gewesen zu seyn, der Pabst werde es mit den zugesprochenen Rechten so strenge nicht nehmen und übersah dabei, daß die Geistlichkeit des eigenen Landes mehr auf Seiten des Pabstes, als auf Seiten der Regierung steht. Das Wort „Prärogative" fing bald an herausgehoben zu werden, und die Regierung, welche es mit der Gleichheit der Confessionen aufrichtig meinte, ja gewiß bis auf den heutigen Tag aufrichtig meint, kam dadurch in nicht geringe Verlegenheit. Alexander Müller erzählt in seiner Schrift: „Preußen und Bayern" (S. 115), „der König Max habe dem Pabst erklärt, das der Verfassungsurkunde angehängte Edict gelte nur für die Nichtkatholiken als Norm, und der Verfassungseid solle auf keine Weise gegen die katholischen Kirchengesetze und Dogmen gerichtet seyn." Allein wenn die Dogmen der katholischen Kirche, wie es wirklich der Fall ist, aussprechen, daß die Protestanten verdammt und als Ketzer nicht zu dulden seyen; so ist wohl eine Verfassungsurkunde, welche der protestantischen Kirche gleiche Rechte mit der katholischen gewährt, nimmermehr in Einklang zu bringen mit jenen katholischen Kirchengesetzen; und wenn man also die Auslegung gibt, der Verfassungseid solle auf keine Weise gegen die katholischen Kirchengesetze und Dogmen gerichtet seyn, so heißt dies nichts Anderes, als der Katholik braucht die gleichen Rechte der protestantischen Kirche nicht anzuerkennen. Aber der Pabst beruhigte sich selbst bei dieser Erklärung noch nicht, sondern befahl, wie Müller

S. 117 erzählt, es sollten diejenigen Geistlichen, welche die Verfassung noch nicht beschworen hätten, den Eid nicht mehr ablegen, und diejenigen, welche den Eid schon geleistet, hätten sich bei Strafe der Excommunication baldigst wieder davon loszusagen. Das waren die Folgen und der Dank für die Nachgiebigkeit der Bayerischen Regierung. Gleichwohl bemühte sich diese Regierung unausgesetzt, in Betreff der gemischten Ehen vom Pabste Concessionen zu erhalten, und bewies dadurch den Protestanten augenscheinlich ihr aufrichtiges Festhalten an der in der Constitution ausgesprochenen Gleichheit der Confessionen; wenn sie auch auf der anderen Seite bei den fortwährenden von Rom ausgehenden Anmuthungen und Störungen eine unermüdliche Geduld an den Tag legte. Wie sicher bei diesen Verwicklungen der Römische Stuhl auf den Beistand der Bayerischen Geistlichkeit rechnete, hat Gregor XVI. in seinem Rundschreiben vom 27. März 1832 deutlich ausgesprochen, wenn er sagt, „seine Betrübniß werde gemildert durch die Standhaftigkeit des größten Theiles des Bayerischen Volkes in der Erhaltung der Reinheit des katholischen Glaubens, durch die Festigkeit beinahe des ganzen Clerus in der Erfüllung der Angelegenheiten seines h. Amtes gemäß den canonischen Vorschriften, und durch die Überzeugung, daß alle Erzbischöfe und Bischöfe es für entschieden und ausgemacht betrachten, dem Römischen Stuhle zu folgen." Auf Veranlassung der Bayerischen Regierung richteten endlich die Bayerischen Bischöfe eine gemeinsame Bitte an den Römischen Stuhl in Betreff der gemischten Ehen, worauf sie, nach der katholischen Zeitschrift Sion, die Entschließung erhielten, daß in Zukunft gemischte Ehen, bei denen die katholische Erziehung aller Kinder auf keine Weise erzielt werden könnte, verkündet werden dürften, jedoch ohne Angabe der Confession. Der Geistliche dürfe zwar bei Schließung einer solchen Ehe zugegen seyn, aber ohne alle kirchliche Form und ohne alle kirchliche Ceremonien; Anrede also, Einsegnung, Übergebung der Ringe, Gebete ꝛc. beiben ganz weg; der Geistliche ist nur da, um zu hören, daß die beiden Brautsleute in die Ehe einwilligen, und hierauf ist sein Geschäft zu Ende, d. h. er ist da, wie es in der päbstlichen Entscheidung heißt, als ein reiner testis qualificatus (rechtskräftiger Zeuge). Diese Milderungen gelten aber nur so lange, als durch ein anderes Verfah-

ren der katholischen Kirche in Bayern der völlige Untergang drohte, und um die Revolutionen, die, wie man berichtete, zu fürchten waren, von unserem Vaterlande abzuhalten *). — So stehen die Sachen bis heute.

Als einen weiteren Belag, daß die zarte Kindheit der Toleranz in Bayern selbst in den jüngsten Tagen noch nicht vorüber sey, will ich hier noch die Eingabe der protestantischen Gemeinde zu Ingolstadt an die Ständeversammlung vom Jahre 1837 einrücken **).

„Hohe Kammer der Abgeordneten!"

„Bereits im Jahre 1824 wurde durch die Gnade des allerhöchstseeligen Königs Maximilian eine protestantische Kirchengemeinde dahier constituirt und ihr ein eigener Seelsorger gegeben. Sie konnte die hinreichenden Fonds zu ihrer Constituirung nachweisen, die sich durch die reichlichsten Beiträge der Confessionsverwandten im In- und Ausland gebildet hatten; und weil zugleich ein beträchtlicher Theil der Garnison Ingolstadt der protestantischen Confession angehörte, so wurde ein geräumiger Saal in der Convictcaserne mit Allerhöchster Genehmigung aus den Mitteln des Kriegsärars zu einem kirchlichen Locale eingerichtet und in der Stiftungsurkunde der Pfarrei ausdrücklich der protestantischen Gesammtgemeinde zur Benützung eingeräumt. Bald aber wurde das

---

*) „Quodsi in ecclesiae utilitatem et commune animarum bonum cedere posse dignoscatur, hujusmodi nuptias, quantumlibet illicitas et vetitas coram parocho potius, quam coram ministro haeretico, ad quem partes facile confugere possunt, celebrari, tunc ipse parochus catholicus aliusve sacerdos ejus vices agens poterit iisdem nuptiis, materiali tantum praesentia, omni excluso ecclesiastico ritu, adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis vulgo qualificati seu autorigabilis, ita scillicet, ut utriusque conjugis audito consensu deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat." — Vergl. Carové Papismus und Humanität I. Heft.

**) Entnommen aus dem Vortrage des Abgeordneten Dr. Schwindel über das Budget für die IV. Finanzperiode 1837/43 S. 371 ff.

Bedürfniß einer anderen Localität immer dringender, da die benützte bei der wachsenden Anzahl der Protestanten nicht nur zu eng und niedrig war, sondern, gelegen in der Mitte des Kasergebäudes und von dem lauten militärischen Geräusche erfüllt, auch die würdige Feier der Gottesdienste hinderte. Nach vielen vergeblichen bittlichen Versuchen um eine andere Localität sowohl bei der katholischen Gesammtgemeinde zu Ingolstadt, als auch bei der kgl. Staatsregierung und unmittelbar bei Sr. kgl. Majestät wurde endlich dem dringenden Bedürfnisse durch die unterm 31. März 1831 Allerhöchst genehmigte von der kgl. Stadtcommandantschaft beantragte Überlassung des sogenannten Bibliotheksaales in der Convictkaserne an die protestantische Kirchengemeinde gegen Rückgabe des benützten kleineren abgeholfen, aber auch die Benützung dieses größeren Saales nur in so lange zugestanden, als derselbe für den militärischen Gebrauch entbehrt werden könne."

„Als daher im Frühjahr 1833 ein Theil der Convictkaserne abbrannte, wurde auch schon gleich darauf von dem kgl. 2ten Armeedivisionscommando der Antrag auf Zurückgabe des von den Protestanten inne habenden Saales, wegen unentbehrlichen militärischen Gebrauches, gestellt, und demzufolge der protestantische Kirchenvorstand unter dem 7. Januar desselben Jahres vom kgl. Consistorium zur Ausmittelung eines anderen kirchlichen Locales beauftragt. Wir konnten damals, mit Bezug auf die früheren nur immer möglichen, aber alle mißlungenen Versuche um eine andere kirchliche Localität, nur wiederholt die dem Staate, und respective dem Kriegsärar gehörige, zu einem Heumagazin verwendete ehemalige Maltheserkirche als die einzige durch die Gnade Sr. k. Majestät noch erwerbbare Localität bemerklich machen und die Hoffnung aussprechen, diese Kirche würde, neben der Bewilligung einer Collecte zu ihrer Herstellung, den Protestanten Ingolstadt's um so eher zu Theil werden, als diese Localität, jetzt Nahrungsquelle für Thiere, damit ihrer ursprünglichen Bestimmung und einer Gemeinde von 800 vernünftigen Seelen zurückgegeben, und erneuert als eine Zierde der Stadt würde erhalten werden. Zudem komme sie durch die Abgabe an die protestantische Kirchengemeinde nicht aus dem Besitze des Kriegsärars, weil die protestantischen Individuen der Garnison ausdrücklich als ein integrirender Theil der

protestantischen Pfarrgemeinde in der Stiftungsurkunde der Pfarrei genannt seyen.“

„Das kgl. Staatsministerium des Innern theilte auch unter dem 11. Dez. 1834 in einer bezüglich auf obige Bitte ergangenen Entschließung der protestantischen Kirchengemeinde die erfreuliche Nachricht mit, daß das hohe Kriegsministerium, mit Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung, zur Überlassung der fraglichen Kirche bereitwillig sey, aber durch das Präsidium der kgl. Regenkreisregierung erst die Quellen näher angegeben werden müßten, aus denen die Bestreitung der Reparaturkosten fließen könnte.“

„So viel nun sicher bekannt geworden ist, hat auch dieses hochverehrliche Präsidium unsere Bedürfnisse dringend geschildert, die Allerhöchste Bewilligung einer Collecte, die sich auf dem Privatwege auch auf das Ausland erstrecken dürfe, zur Herstellung der erbetenen Kirche für hinreichend erklärt, und zugleich die Bereitwilligkeit der städtischen Commune zu Ingolstadt für einen Zuschuß von 2000 fl. zur Deckung der Reparaturkosten nachgewiesen.“

„Aber bis auf diesen Tag sind wir keiner Allerhöchsten Entschließung gewürdigt worden, und unsere Besorgniß um den nahen Verlust unseres jetzigen kirchlichen Locals, ohne Aussicht auf ein anderes, wächst mit jedem Tag durch den rasch sich realisirenden Staatszweck des Festungsbaues, der auch unserem kirchlichen Wesen beengend immer näher kommt. Denn die Convictkaserne mit dem Betsaal erhält, wie es bereits offenkundig ist, eine förmliche Umgestaltung durch Neubau, und schon ist zu diesem Zweck ein großer Theil der um sie liegenden Privatgebäude angekauft. Wir können unseren speciellen kirchlichen Zweck dem besagten höheren nicht behindernd entgegenstellen und sehen uns daher über kurz oder lang auf die traurige Nothwendigkeit zurückgebracht, unsere Gottesdienste unter freiem Himmel halten zu müssen. Nur noch der Gedanke kann uns Hoffnung gewähren, durch eine hohe Kammer der Abgeordneten unsere Lage und unser Bedürfniß gewürdigt zu sehen und dadurch Abhilfe vor dem Throne Sr. kgl. Majestät endlich zu finden. Wir fühlen uns daher gemüßigt, die devoteste Bitte zu stellen:

„„Eine hohe Kammer der Abgeordneten wolle unser kirchliches Bedürfniß und unsere mißliche Lage auffassen und wohlwollend würdigen und auf dem gesetzlichen Wege bei Sr. kgl.

Majestät den Antrag stellen, daß uns durch die hohe Staatsregierung eine andere und passende Localität zur würdigen Abhaltung unserer Gottesdienste oder die Geldmittel zur Erbauung eines eigenen Gotteshauses angewiesen werden möchten.“ “

„Wir begründen unsere Bitte noch mit Folgendem.

a.) Hat eine gründliche, christliche, religiöse Bildung des Geistes und Herzens nach der Überzeugung aller Kenner den wohlthätigsten und umfassendsten Einfluß auf das Gedeihen des Staatswohles; so dürfte in dieser Hinsicht eine Bitte, wie die unsrige, sich schon durch sich selbst bei einer hochverehrlichen Versammlung empfehlend einführen, welche die Bezielung der bestmöglichen allgemeinen Wohlfahrt zur Aufgabe hat.

b.) Gehören wir als Bittsteller einer christlichen Confession an, die nicht nur durch die Verfassungsurkunde alle bürgerlichen und politischen Rechte unseres Staates genießt und genießen soll, sondern deren Mitglieder auch den dritten Theil der gesammten Staatseinwohnerschaft ausmachen.

c) Haben wir, wie die von uns angeschlossenen Belege beurkunden, bereits Alles ohne Erfolg versucht, um nur einen würdigen kirchlichen Ort zu unseren Gottesdiensten zu erwerben.

Nach Beleg Nr. 1. ist unser Congregationssaal in Ingolstadt und nach Beleg Nr. 2. die Hospitalkirche daselbst von dem Magistrat zum Simultangebrauch nicht gestattet worden.

Nach Beleg Nr. 3, 4. u. 5. hat Seine kgl. Majestät die durch den Abzug der oberen Franziscaner von Ingolstadt nach München leer und bestimmungslos gewordene, dem Staate gehörige obere Franziscanerkirche zum Gottesdienst nicht bewilligt.

Nach Beleg Nr. 6., 7. u. 8. ist von dem k. Staatsministerium des Innern die Abtretung und Herstellung der früher schon einmal angesprochenen Malteserkirche für die protestantische Gemeinde in Ingolstadt nicht genehm gefunden worden.

Nach Beleg Nr. 7. konnten wir die uns vom Magistrat angebotene ruinose und zu kleine Sebastianskirche der Seelenzahl der Gemeinde gegenüber ohne Schaden nicht annehmen.

Nach Beleg 9. ist zwar nach dem Jahre 1833 unsere wiederholte Bitte um die Überlassung der Malteserkirche und um Bewilligung einer Collecte zur Herstellung derselben mit genauer Schil-

derung unserer Verhältnisse dem hohen Ministerium des Innern vorgelegt.

Nach Beleg Nr. 10. hat sich die Möglichkeit der Erwerbung der letzteren Kirche gezeigt und überdies, wie wir zuverläßig wissen, auch die städtische Commune zu Ingolstadt 2000 fl. Zuschuß zur Deckung der Reparaturkosten bewilligt; — aber wir entbehren bis auf diesen Tag bei unserer immer mißlicher werdenden Lage eines gnädigen Beschlusses; denn nach Nr. 11. endlich genießen wir den jetzigen Betsaal nur unter der Bedingung der Rückgabe, die bei dem bevorstehenden schon festgesetzten Neubau der Convictkaserne zu einer Festungsartilleriekaserne über kurz oder lang erfolgen muß.

d.) Bilden wir nach Beleg Nr. 12 eine Gemeinde von 872 Seelen, ohne die beim Festungsbaue Beschäftigten; besitzen nach Beleg Nr. 13. zur Erwerbung einer königlichen Realität für unsere Gottesdienste nach Befriedigung der jährlichen Cultbedürfnisse noch überschüssiges Vermögen, sind dazu laut Beleg Nr. 14. schon seit dem Jahre 1831 nach höherem Interdict an Erwerbung auswärtiger Unterstützungssummen gehindert und glauben uns, laut Zeugniß Nr. 15. bei unserer mißlichen Lage immer so verhalten zu haben, wie es christlich gebildeten Gliedern des Staates geziemt.

e.) Könnten wir auch bei dem Neubau der Convictkaserne auf die Einrichtung einer kirchlichen Localität in demselben mit allem Rechte bestehen und unsere gestellte Bitte involvirt nur den gegründeten Anspruch auf Entschädigung, da wohl die Rückgabe des jetzigen Betsaals bedingt ist, aber nach Nr. 16. §. 2. der Besitz einer kirchlichen Localität in dem Convictkaserngebäude für die protestantische Pfarrgemeinde unbedingt geblieben ist, und auch Nr. 17. Seite 2. nichts diesen Besitz Bedingendes reservirt hat.

f.) Endlich genießen wir nach Beleg Nr. 16. bis daher außer der jährlichen Besoldung des Pfarrers von 50 fl. für die geistliche Besorgung des Militärspitals keine materielle Unterstützung des Staats zum Fortgang unseres kirchlichen Wesens, müssen selbst nach N. 18. seit der Gründung der Pfarrei die angestrengtesten Opfer zur Förderung unseres protestantisch-religiösen Kircheninstituts fortwährend bringen und glauben daher, der sichern Hoffnung uns hingeben zu dürfen, daß wir die gerechte Unterstützung, die unsere Bitte bezielte, mit eben dem erwünschten Erfolge finden werden, mit welchem sie schon mehrere katholische Gemeinden, und

zuletzt jene in Ansbach, so wie die protestantische in München, im Schooße einer hohen Kammer der Abgeordneten gefunden haben.

In tiefster Verehrung beharret

Einer hohen Kammer der Abgeordneten
gehorsamste protestantische Pfarrgemeinde,
und in deren Namen die Kirchenvorstände."

Der Erfolg vorstehender Eingabe war dieser. Es hatte sich zugleich die katholische Gemeinde zu Ansbach um eine weitere Unterstützung zum Kirchenbau an die Ständeversammlung gewandt, und der katholische Abgeordnete Schwindel erklärte sich in seinem Vortrag über diese Petitionen dahin, daß der katholischen Kirche in Ansbach, die schon 30,000 fl. erhalten habe, keine weitere Unterstützung aus dem Staatsärar zu bewilligen sey, dagegen in Betreff der protestantischen Kirche zu Ingolstadt möge sich die Kammer mit der Bitte an Seine Majestät wenden, der dortigen protestantischen Pfarrgemeinde eine passende und bleibende Localität allerhuldvollest anzuweisen, zugleich aber auch die Kosten zur Herstellung einer entbehrlichen Kirche in so weit bewilligen, daß sie die Summe von 10,000 fl. nicht übersteigen. Die Kammer ging auf diese Vorschläge nicht ein, sondern bewilligte sowohl den Katholiken in Ansbach als den Protestanten in Ingolstadt für ihren Kirchenbau die Summe von 20,000 fl. Im Landtagsabschied nun *) wird diese Bewilligung nicht genehmigt, sondern den Katholiken in Ansbach statt der 20,000 fl. jetzt 44,248 fl. zugewiesen, so daß die dortige katholische Kirche aus Staatsmitteln bis jetzt die hohe Summe von 74,248 fl. erhalten hat — die Protestanten in Ingolstadt dagegen, welche noch keinen Heller erhalten haben, werden im Landtagsabschied gar nicht erwähnt. Doch möchte bei dieser befremdenden Erscheinung zu berücksichtigen seyn, daß für die protestantische Kirche in Ingolstadt von der Kammer nur für den Fall 20,000 fl. bewilligt wurden, wenn in dieser Stadt keine katholische Kirche abgetreten werden könnte; und es läßt sich daher wohl vermuthen, daß die Protestanten von Ingolstadt sich deßhalb im Landtagsabschied nicht erwähnt finden, weil die Regierung noch damit umgeht, ihnen eine nicht gebrauchte katholische Kirche zuzuweisen.

*) Vrgl. Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1837. München. S. 16. Ziff. 5.) und S. 19. Ziff. 5.)

Wie man hört, läßt es sich die katholische Geistlichkeit in Ingolstadt eifrigst angelegen seyn, wenigstens zu verhüten, daß die Protestanten eine Kirche mit Thurm und Glocken erhalten; und ich verdenke es diesen Männern nicht; sie thun es aus Rücksicht für ihre Gesundheit. Denn es ist bei der Intoleranz ganz derselbe Fall, wie beim Neide; man bringt sich selbst dadurch den größten Schaden und ist in Gefahr vor Ärger krank zu werden, wenn die andere Partei ein Recht nach dem andern geltend macht. So wäre denn ein Glockenthurm für intolerante Leute gerade das Ärgste, weil die stündlichen Glockenschläge ihre Galle immer von Neuem in Aufregung brächten. Es sitzt z. B. ein Solcher beim Frühstück; da schlägt es auf dem protestantischen Kirchthurm — und der Kaffee ist plötzlich so bitter, daß ihn kein Zucker mehr zu versüßen vermag; er setzt sich zum Mittagessen; da fängt es gar an zu läuten, und der Appetit ist dahin — und so würde es gar possirlich seyn, die Wirkung dieser Glockenschläge durch alle vierundzwanzig Stunden hindurchzuführen, wenn hier das Lächerliche an seinem Ort wäre. — Ist auch in Ingolstadt die katholische Geistlichkeit den Protestanten entgegen, so muß man hier gleichwohl der Bevölkerung es zum Ruhme nachsagen, daß selbst der gemeine Mann in dieser Stadt gegen die Protestanten viel duldsamere Gesinnungen an den Tag legt, seitdem er nur weiß, wie es sich mit dem protestantischen Gottesdienst verhält. Die Leute sollen sich dort gewundert haben, als sie die ersten protestantischen Kirchenlieder in die Hände bekamen, daß da auch von Gott und Christus, von einem sittlichen Wandel und christlicher Bruderliebe die Rede sey, und man rühmt besonders von einer Predigt, welche der würdige Oberconsistorialrath Dr. Faber daselbst hielt, daß sie einen bleibenden wohlthätigen Einfluß auf die Toleranz der katholischen Bevölkerung geübt habe. Ebenso verdient es alle Anerkennung, daß der Magistrat der katholischen Stadt, der schon früher die Abendmahlsgeräthschaften zum Gottesdienst der neuen Gemeinde geschenkt hatte, sich zu einem Beitrag von 2000 fl. für den Kirchenbau bereitwillig zeigte; und nicht minder hört man von den duldsamen Gesinnungen des dortigen Landgerichts nur Rühmliches. — Aber was soll man von Landshut sagen, der alten Universitätsstadt Landshut? Als man hier vernahm, daß die Protestanten, deren Hülfsmittel nicht zureichten, eine Kirche zu bauen

und einen eigenen Pfarrer zu halten, damit umgingen, wenigstens ein bleibendes Vicariat zu errichten; so machten gegen fünfzig katholische Bürger eine Eingabe an den Magistrat des Inhalts, man möge den Protestanten die Errichtung eines bleibenden Gottesdienstes nicht zulassen. Ich wußte dieses merkwürdige Actenstück nicht zu erhalten, das, beim Lichte besehen, nichts Anderes bezweckt, als die Stadt in den Ruf eines neuen Abdera's zu bringen; sonst würde ich dasselbe hier eingerückt haben; wäre aber auch, gleich dem Leser, begierig, zu erfahren, auf welche Gründe diese Bitte in einem constitutionellen Staate, dessen Charte den Protestanten gleiche Rechte einräumt, gestützt worden sey. Und der Magistrat der alten Universitätsstadt Landshut — nun der hat wohl die Bürger nach Gebühr zurückgewiesen? — nein! er hat mit dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten beschlossen, deßhalb eine Eingabe an die höchste Stelle zu richten, und in dieser Eingabe sollen die denkwürdigen Worte vorgekommen seyn, die Stadt habe in der letzten Zeit ohnedies Unglück genug gehabt und wünsche mit diesem neuen (der Errichtung einer protestantischen Kirche) verschont zu werden. Das ist also wohl der Dank für die Bemühungen jener berühmten protestantischen Gelehrten, eines Ast, Feuerbach, Hufeland, Köppen, Mannert, Savigny, Siebenkäß, Tiedemann und Anderer, welche eine Reihe von Jahren hindurch ihre Kräfte dieser Universität gewidmet, durch ihren anerkanten Ruf die Zahl der Studierenden vermehrt und so mittelbar für den Wohlstand der Bürgerschaft wesentlich gewirkt haben? — Noch Manches wäre hier über Landshut und andere Orte zu sagen, wenn es nicht vermieden werden müßte, in Einzelheiten einzugehen. Nur meinem Gegner aus der Oberpfalz möchte ich hier noch anführen, daß auch in Amberg der Magistrat nicht zu bewegen war, eine von den dreizehn Kirchen, die der Burgfrieden dieser Stadt in einem Umkreis von einer Viertelstunde zählt, für den Gebrauch der Protestanten abzutreten; so daß sich die dortigen Protestanten bis heute ohne Kirche und Seelsorger befinden.

Was nun jene die Confession der Bayerischen Minister betreffende Bemerkung anlangt, so hat mein Gegner darin allerdings

Recht, daß der Minister von Giese Protestant ist *); allein wenn er sagt, dieser Minister sey gleich Protestant, so gibt er dadurch zu erkennen, daß er bei einigem Nachdenken eine ziemliche Zahl protestantischer Minister nennen könne; und das sollte er denn auch wirklich gethan haben. Es wäre dem Drucker auf einige Namen mehr nicht angekommen, mich selbst hätte er dadurch gänzlich widerlegt und die Protestanten an der Äußerung gehindert: „Eine Schwalbe macht noch keinen Sommer,“ oder, wie die Deutschen das sonderbare Sprichwort haben: „Einer ist Keiner!“ Das Verzeichniß der Bayerischen Minister seit dem Regierungsantritt des Königs Max liegt vor mir, und nach verschiedenen Erkundigungen glaube ich abermals erklären zu dürfen, daß außer dem Protestanten Giese nur noch ein zum Katholicismus übergetretener Protestant darunter ist **). Man kennt die Confession dieser früheren Männer so genau im Lande nicht; sie stammen aus jener glücklichen Zeit, wo die Römische Herrschsucht nicht so gefährlich werden konnte, daß sich die Protestanten zu der Frage veranlaßt sahen: Ist auch ein Protestant im Ministerium? — Möge diese Zeit bald wiederkehren! Kommt es ja doch wahrlich auch nicht darauf an, ob ein Minister zu dieser oder jener Confession sich bekenne; nur darauf muß das Volk halten: der Minister sey ein toleranter und aufgeklärter Mann. Wir haben in Bayern, von Montgelas, der so unendlich Viel für die Aufklärung gethan hat, bis auf die neueste Zeit herab, mit seltenen Ausnahmen, dieses Glück gehabt; und ich bin ferne davon, die Verdienste dieser Männer nicht anerkennen zu wollen, ja gestehe frei, daß ein aufgeklärter Katholik als Minister dem Lande weit ersprießlichere Dienste leisten wird, als ein in den Begriffen des Reformationszeitalters befangener Protestant — und hierüber glaube ich Ursache zu haben, mich etwas deutlicher auszusprechen.

Es wird gar mancher Protestant, der Dieses liest, es mißbilligen, daß ich in einer Sache, wo die gemeinsame Kraft der Protestanten gegen die Eingriffe der katholischen Kirche erforderlich scheint, nicht nur nicht gegen die Katholiken unbedingt Partei ergreife, son-

*) Herr von Giese läßt seine Kinder katholisch erziehen, und dies veranlaßte meinen Irrthum, auch den Vater für einen Katholiken zu halten.

**) In den jüngsten Tagen wurde ein Protestant zum Präsidenten des Kreises Mittelfranken befördert.

dern sogar auch gegen die altgläubigen Lutheraner und Reformirten meine Angriffe richte und dadurch den Katholiken Gelegenheit gebe, unserer Kirche den gegründeten Vorwurf eines inneren Zerwürfnisses zu machen. Allein hierauf habe ich zu bemerken, daß es heutiges Tages nicht mehr an der Zeit ist, sich als Glied einer Confession einer anderen Confession gegenüberzustellen, wo es sich um Dinge handelt, deren Verwirklichung nicht bloß im Interesse einer einzelnen Religionspartei, sondern in dem der Humanität und Intelligenz überhaupt liegt. Diese Humanität und Intelligenz ist es, welche heutiges Tages die Unbefangenen aller Religionsparteien auf einem Standpunct vereinigt und sie gegen Finsterniß und Mißachtung der Menschenwürde kämpfen heißt, von welcher Seite sie auch kommen mag. Die vorgeschrittene Bildung der Zeit ist es, welche nicht bloß in die protestantische Kirche, sondern auch in die katholische Zerwürfniß bringen mußte, weil der denkende und unbefangene Christ des neunzehnten Jahrhunderts nicht mehr mit Glaubenssätzen übereinstimmen kann, welche die Finsterniß des Mittelalters erzeugt hat und die mit der reinen Lehre des Jesus von Nazareth nicht selten in dem grellsten Widerspruche stehen. Der Unterschied zwischen dem Zerwürfniß in der protestantischen Kirche und dem in der katholischen besteht nur darin, daß die Protestanten laut auf eine zeitgemäße Abänderung ihrer symbolischen Schriften dringen, indeß die unbefangenen Katholiken bis jetzt noch geschwiegen haben und sich begnügten, für sich selbst im Stillen helleren Ansichten zu huldigen. Sind wir doch seit mehreren Jahrhunderten unendlich weit in allen Wissenschaften und Künsten vorgeschritten, haben wir doch in allen Beziehungen des Lebens die wesentlichsten Verbesserungen angebracht: und allein in religiöser Hinsicht sollten wir für alle Ewigkeit nicht aus den Fesseln des Mittelalters heraus dürfen? —

Stünde ein altlutherischer Protestant an der Spitze eines Ministeriums des Innern, so drohte der Bildung des Volkes nicht geringere Gefahr, als von Seiten eines bigotten Katholiken. Zwei Dogmen sind es in der Überzeugung eines solchen Protestanten, welche einen üblen Einfluß auf das Volk äußern müßten, das Dogma von der Erbsünde und das vom Teufel. Hätte der Bürger im Schweiße seines Angesichtes sich den Tag über abgear-

beitet, um sein tägliches Brod zu erwerben; so sollte er erst noch in Conventikeln über die Sünden und Verdammniß von Adam her sich abwimmern und sein ohnehin von Familiensorgen gedrücktes Gemüth noch mehr zerknirschen und abfoltern. Da soll sich keine heitere Miene, kein froher Laut, keine Kraftäußerung im Leben kund geben; denn der verdammte Mensch vermag ja, nach diesem Dogma, nur zu sündigen und kann nichts Besseres thun, als seine Lebenszeit hindurch über seine Verworfenheit zu wehklagen. Ja selbst alle Fortschritte in der Cultur, alle Erleichterungen und Vermehrungen des Erwerbes sind diesen Leuten ein Dorn im Auge, weil dadurch die Menschen, wie sie sagen, an diesen irdischen Sündenpfuhl gekettet werden und den göttlichen Strafen der Erbsünde entgegengearbeitet wird, nach welchen „der Acker nur Dornen und Disteln tragen und der Mensch im Schweiße seines Angesichts sein Brod essen, mit Kummer sich nähren soll sein Leben lang.“ Daher hat man sie selbst von den Kanzeln gegen Eisenbahnen und andere wohlthätige Einrichtungen der neuesten Zeit eifern hören, und ihre Klagen über die Richtung des Zeitgeistes auf materielle Interessen nehmen kein Ende. Man sehe aber auch nur die Lazarusgestalten solcher Leute an, die es in diesem Sinne ernstlich treiben und sich's nicht im Stillen wohl seyn lassen, wie es bei den Meisten der Fall ist. Da sind die Wangen eingefallen, da schlottern die Glieder, da kriecht der Blick auf der Erde, da ist es mit dem Lebensmuth und der Lebenskraft dahin — ein ganzes Volk, aus solchen Menschen bestehend, würde die erbärmlichste Erscheinung in der gesammten Weltgeschichte darbieten. Man glaube ja nicht, daß durch ein Umsichgreifen dergleichen Ansichten etwa die Sittlichkeit gehoben würde: die Königsberger Vorfälle haben das Gegentheil deutlich genug kund gegeben. — Und nun erst noch der Teufelsglaube, welcher unter einem solchen Ministerium neue Nahrung fände! Der gemeine Mann nimmt ohnehin leichter zehn neue Thorheiten des Aberglaubens an, als daß er nur eine alte aufgibt, und auf dem Lande findet man auch, trotz aller Bemühungen einer aufgeklärten Regierung, noch Behexungen und Teufelsspucke genug: wie nun, wenn erst ein Minister Dergleichen begünstigte, wenn im ganzen Lande dem Teufels- und Gespensterglauben in Druckschriften das Wort geredet werden dürfte, wenn noch mehrere Zeitschriften, wie

es vor Kurzem unter den Augen des protestantischen Oberconsistoriums jenes Correspondenzblatt gethan hat, die Geister verstorbener Nonnen Chöre anstimmen und verlorene Seelen als Irrlichter auf den Wiesen herumhüpfen ließen? *) Wir würden dann bald wieder Scheiterhaufen errichten müssen, um Hexen zu verbrennen! —

Fassen wir nun schlüßlich, um wieder auf das eigentliche Thema zurückzukommen, diese Bemerkungen zusammen und bringen sie mit anderen Erscheinungen dieser Tage, insbesondere mit dem Athanasius von Görres in Verbindung; so ergibt sich in Betreff der Toleranz des heutigen katholischen Bayern's gegen die Protestanten folgendes Resultat.

1.) Die Könige dieses Landes haben sich fortwährend bemüht, der alten Unduldsamkeit der Bewohner entgegenzuwirken und unter den verschiedenen Confessionen die Grundsätze gegenseitiger Achtung und Liebe hervorzurufen und aufrecht zu erhalten. Beide Regenten, Vater und Sohn, haben aus freier Neigung protestantische Gemahlinnen gewählt, und insbesondere ist die gründliche philosophische Bildung des jetzigen Königs Ludwig und seine Vorliebe für das klassische Alterthum den Protestanten eine sichere Bürg-

*) Das protestantische Oberconsistorium in Bayern findet die Tendenz dieses Blattes ganz lobenswerth und äußert sich in einer Eingabe an das kgl. Staatsministerium vom 30. Mai 1833, den Kirchenrath Stephani betreffend, darüber wie folgt: „In Betreff der anbefohlenen näheren Würdigung des erwähnten homiletisch-liturgischen Correspondenzblattes haben wir ehrfurchtsvollst uns dahin zu äußern, daß dasselbe durch Festhaltung und Vertheidigung des alten kirchlichen Lehrbegriffes nicht unrühmlich sich auszeichnet.“ Vrgl. Actenstücke zur Ergänzung und Berichtigung der Druckschrift Dr. Heinrich Stephani's S. 23. — Es möchte nun freilich, dieser Billigung des Oberconsistoriums gegenüber, meine Behauptung vielleicht Manchem ungegründet erscheinen, daß im genannten Blatte nicht selten der unerhörteste Unsinn zum Vorschein komme und dem Teufels- und Gespensterglauben das Wort geredet werde. Demnach sehe ich mich veranlaßt, in der am Schlusse angefügten Anmerkung Nr. 28. einen derartigen Artikel aus diesem Blatte wörtlich abdrucken zu lassen.

schaft, daß von dem Throne selbst nur Licht und Duldung ausgehen kann. Zudem hat dieser König einen Sohn und eine Tochter mit Protestanten verheirathet und durch den Bau der protestantischen Kirche in der Residenzstadt seinen Gesinnungen ein bleibendes Denkmal gesetzt, das Jeden, welcher in dieser Beziehung auch nur einen entfernten Zweifel hegen wollte, beschämt zurückweisen müßte.

2.) Die Behörden des Landes ahmen dem Beispiele der Regenten aufrichtig nach, so viele Schwierigkeiten auch den höchsten Stellen das ungünstige Concordat und die darauf fußende höhere Geistlichkeit verursachen; ja es könnten hier Fälle angeführt werden, die ein sehr erfreuliches Zeugniß in dieser Beziehung abgeben. So verdient z. B. gewiß das Verfahren des Kriegsministeriums bei einem Falle in Ingolstadt alle rühmende Anerkennung. Ein Oberst der dortigen Garnison mißbrauchte seine Gewalt in der Kaserne, wo die Protestanten ihren Gottesdienst hielten, dazu, den gottesdienstlichen Versammlungen allerlei Hindernisse in den Weg zu legen und ließ, unter Anderem, die Trommler gerade vor der Thüre des Zimmers, das der Geistliche bewohnte, aufstellen, damit sie hier ihre lärmenden Übungen abhielten. Der Pfarrer ertrug die Sache geduldig; als man aber auf den Gottesdienst selbst hindernd einwirken wollte, sah sich die Gemeinde veranlaßt, Klage zu führen. Das Kriegsministerium untersagte dem Oberst dieses sein Verfahren bei Strafe disciplinarischen Einschreitens und theilte der Gemeinde seine Verfügung abschriftlich mit.

3.) Was die Bevölkerung anlangt, so ist es natürlich, daß die gebildeten Katholiken duldsame Gesinnungen an den Tag legen; dies bringt schon der Begriff eines Gebildeten mit sich. Der minder gebildete Bürger aber und vornehmlich das Landvolk sind in den Händen der Geistlichkeit, die tolerante Gesinnungen keineswegs begünstigt, sondern ihren Einfluß gegen die Protestanten benützt. Es scheint mir sehr unwahrscheinlich, daß die Landshuter Bürger aus freiem Antriebe darauf gekommen seyn sollten, gegen die Errichtung eines protestantischen Vicariats zu protestiren, was sie eigentlich nach Gesetz und Recht gar nicht konnten; denn in einem Lande, wo die Confessionen gleiche Rechte haben, werden die Protestanten in Betreff ihrer Religionsübung nicht erst einige Bürger oder einen Magistrat um Erlaubniß fragen. Allem Vermuthen nach hat die Geistlichkeit zu diesem in un-

serem Jahrhundert unerhörten Schritt, der heutiges Tages kaum mehr in Spanien vorfallen würde, die Veranlassung gegeben; und leider kann man nicht in Abrede stellen, daß auch der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt in eine solche Unduldsamkeit mit einstimmten *). Ich muß dem Auslande gegenüber hier erklären, daß in anderen katholischen Städten Bayern's nicht dieser finstere Geist herrscht, wie in Landshut, und daß sich namentlich die Bürgerschaft von München in der letzten Zeit durch ihre tolerante Gesinnung auszeichnet.

4.) Die Geistlichen selbst, diese tragen die Schuld, wenn die Toleranz unter der katholischen Bevölkerung in Bayern nicht Wurzel fassen will; sie können sich bis heute nicht daran gewöhnen, eine zweite Kirche neben sich zu wissen. Ich habe schon oben er-

*) Dem Vernehmen nach wurde die Eingabe der Landshuter Bürger gegen die Errichtung eines protestantischen Vicariats zunächst durch die dortigen Franziscaner veranlaßt, und man soll sich dabei vornehmlich auf den Einfluß eines ehemaligen Jesuiten, des nun verstorbenen geistlichen Rathes Magold verlassen haben, von dem man sich die kecke Äußerung erzählt: „So lange er athme, werde in Landshut keine protestantische Kirche errichtet werden.“ Einer solchen Obscurität konnte ein wissenschaftlicher Mann huldigen, ja sich dieselbe gar noch als Verdienst anrechnen! — Nachdem man nun einige Bürger für die Protestation gewonnen hatte, gingen diese von Haus zu Haus und sammelten Unterschriften, wobei sie die jungen, aufgeklärteren Bürger vermieden, aber doch auch hie und da bei einem älteren an den unrechten Mann kamen. Der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten nahmen sich, wie gesagt, der Sache an; im Magistrate widersetzte sich nur ein Mann, der Magistratsrath Hensinger; im Collegium der Gemeindebevollmächtigten zwei, der Maurermeister Bernlochner und der Besitzer eines Gasthauses Karl von Kammerloher. Die Antwort der allerhöchsten Stelle auf diese merkwürdige Eingabe ist nicht weiter bekannt geworden. Nur so Viel ist gewiß, daß die Protestanten in Landshut bis jetzt die Genehmigung zur Errichtung eines ständigen Vicariats nicht erhalten haben und sich bis heute jährlich mit einem einzigen Gottesdienst begnügen müssen, den an Ostern ein protestantischer Geistlicher aus München im Saale des Gymnasiums abhält.

klärt, daß auch diese Regel viele Ausnahmen finde, daß besonders in protestantischer Städten und deren Nähe viele aufgeklärte Männer dieses Standes zu treffen sind; aber im Allgemeinen bleibt meine Behauptung wahr. Man wird mich fragen, wie ich dies beweisen könne? Ich bin freilich nicht in allen katholischen Ortschaften heimisch; aber meine Behauptung ist begründet durch die allgemeine Erfahrung, daß in durchaus katholischen Gegenden der gemeine Mann sich vor einem Protestanten fast bekreuzigt, jedenfalls ihn für einen verlorenen Menschen hält, welcher dem höllischen Feuer entgegengeht. Das Volk würde solche Ansichten nicht hegen, wenn sie von den Geistlichen, wie billig, für einen Irrthum, ja für eine Versündigung erklärt, wenn sie nicht vielleicht gar im Katechismusunterricht und in Predigten genährt und gepflegt würden. Die Kölner Angelegenheit mag heutiges Tages wieder gar manches unduldsame Wort auf den Kanzeln hervorrufen; wenigstens kennt man selbst in der Nähe von Nürnberg einen katholischen Geistlichen, der in den vier Wänden seiner Kirche, wo ihm Niemand entgegnet, gar außerordentliche Heldenthaten gegen die Protestanten ausführt. — Das Schlimmste für Bayern ist, daß es immer wahrscheinlicher wird, es existire eine ultramontanische Partei, die selbst außer dem geistlichen Stande einflußreiche Männer zählt, welche in Römischem Interesse wirken. Ich kann in diesen Punct nicht näher eingehen; denn man wird sagen: „Beweise!“ und erschöpfende Belege kann man ja oft selbst für Dinge nicht beibringen, die Jedermann für gewiß hält; doch „die Zeit wird kommen,“ wie der Münchner Correspondent der Leipziger Zeitung sagt, „wo man den dunklen Hintergrund des ganzen Getriebes beleuchten kann; denn es wanket morgen, was heute noch fest stand!“

IV.

Kann den Protestanten mit Recht der Vorwurf der Unduldsamkeit gemacht werden?

Derjenige, welcher die hier gestellte Frage nicht auf den ersten Anblick mit Ja! beantworten müßte, könnte wirklich auf keine Kenntniß der neueren Geschichte Anspruch machen. Allzuwenig ist diese Seite der Reformation bis jetzt in den Geschichtswerken hervorgehoben worden, und es gibt viele Protestanten, denen die Schattenseiten jener gepriesenen Glaubenshelden nicht entfernt bekannt sind, weil man in protestantischen Schulen es eben so sehr vermeidet, darüber Etwas laut werden zu lassen, als man in katholischen sich hütet, von den Päbsten die Wahrheit zu sagen. Becker hat in seiner Weltgeschichte hie und da ziemlich kräftige Striche in dieser Beziehung angebracht; ausführlich aber hat der Consistorialrath Menzel diese protestantische Unduldsamkeit behandelt und sich dadurch ein besonderes Verdienst erworben *). Denn wenn ein höchst wichtiger Theil des Nutzens, welchen die Geschichte gewährt, jedenfalls darin besteht, daß ein neues Jahrhundert die Gebrechen des alten erkennt und sich vorsieht, um nicht gleichfalls in dieselben zu verfallen; so ist es offenbar schon deßhalb Unrecht, tadelnswerthe Erscheinungen der Vorzeit zu verheimlichen. Überhaupt aber soll ja die Geschichte nach allen Seiten hin wahrhaftig seyn und in keinerlei Hinsicht, wenigstens für Erwachsene, ein Geheimniß haben.

Verfolgungen der Protestanten gegen die Katholiken fanden zwar nicht in dem Grade Statt, als von Seiten der Katholiken gegen die Protestanten; allein man muß bezweifeln, daß dieser Umstand in größerer Duldsamkeit seine Ursache gefunden habe. Denn hätte sich die katholische Confession erst neu unter den Protestanten aufthun müssen, wäre die katholische Kirche nicht die herrschende gewesen, sondern die protestantische: dann möchte es wohl den Katholiken unter protestantischer Herrschaft noch weit schlim-

*) Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesacte. Von Karl Adolph Menzel, kgl. Preuß. Consistorial- und Schulrath, Breslau bei Graß 1833.

mer ergangen seyn. Auf der andern Seite aber konnte man freilich auch den Protestanten nicht wohl zumuthen, gegen ihre katholischen Verfolger eine Duldsamkeit an den Tag zu legen, zu welcher diese selbst nicht zu bewegen waren; biblisch wohl wäre ein solches Verfahren gewesen; aber gerade Diejenigen, welche die Bibel fortwährend im Munde führten und noch führen, waren und sind am wenigsten geneigt, „Dem auch den linken Backen darzubieten, der ihnen einen Streich auf den rechten gegeben hat."

Das muß den Protestanten zugestanden werden: sie scheuten sich mehr, als die Katholiken, wegen des Glaubens Hinrichtungen vorzunehmen; obgleich sie sich auch von dieser Abscheulichkeit, besonders in England, nicht frei gehalten haben. Sie machten ihre Kämpfe am liebsten mit der Feder und dem Munde aus und hatten gegen ihre Feinde jeden Augenblick ein Heer von Lästerworten in Bereitschaft, die sie alle biblisch begründeten. Die Lutheraner thaten es in dieser Fertigkeit zu schimpfen den Calvinisten weit zuvor. Für den Pabst war die Bezeichnung „Antichrist" und andere Namen, die ich hier nicht aufzählen will, eine stehende Benennung. Bei dem Religionsgespräch, welches der katholische Herzog Maximilian von Bayern anstellen ließ, um seinen lutherischen Vetter, den Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg, zur katholischen Confession überzubringen (1601), kam man vom Disputiren bald zum Schimpfen. Der katholische Kämpfer Tanner behauptete, die Entscheidung theologischer Steitigkeiten gebühre in letzter Instanz dem Pabst; dagegen erwiderte der Wittenbergische Superintendent und Professor Hunnius, dies sey unwahr, weil der Pabst der Antichrist sey. Der beleidigte Tanner nannte hierauf die Lutheraner Wechselbälge (versipelles), weßhalb sich Hunnius laut an den Herzog Maximilian wandte mit der Bemerkung: „Durchlauchtigster Fürst, wir erhalten hier Schmähungen, indem wir schon mehrmal versipelles genannt worden sind." Als der Herzog erwiderte: „Ihr habt ja auch den Pabst Antichrist genannt, was auch eine grobe und offenbare Schmähung ist," entgegnete Hunnius: „Man muß den Kahn Kahn und die Hacke Hacke nennen. In unseren Kirchen ist das keine Schmähung."

Am heftigsten wütheten die Protestanten gegen einander selbst, insbesondere die Lutheraner gegen die Calvinisten; und das ist es eben, was an den Protestanten mehr empören muß, als an den

Katholiken. Der Pabst gesteht es frei heraus und sagt es seinen Leuten in's Gesicht: Ihr sollt und dürft nicht selbst Nachforschungen anstellen im Gebiete der Religion, ihr seyd mit aller Strenge in Glaubenssachen den päbstlichen Bestimmungen unterworfen; fügt ihr euch nicht, so seyd ihr strafwürdig. Aber die Protestanten steckten die freie Forschung als Panier gegen den Pabst auf und verfolgten gleichwohl Solche, die, von dieser Freiheit Gebrauch machend, auf Resultate kamen, welche mit den vorgeschriebenen Glaubenssätzen nicht ganz übereinstimmten. Seit Luther treibt man ein fortwährendes Gepränge mit dieser kirchlichen Freiheit und mit dem Bibelwort, das rein und lauter gepredigt wird: und diese ganze Freiheit besteht darin, daß man die freigegebenen Studien dazu benützen soll, die Resultate Luther's, und keine anderen, in der Bibel abermals zu finden; und diese ganze Lauterkeit und Reinheit des Evangeliums beruht darauf, daß man einseitig die Augustinischen Lehrsätze aus der Bibel genommen oder auch in dieselbe hineinzutragen gesucht hat.

Bevor ich nun zu den einzelnen Beispielen protestantischer Unduldsamkeit selbst übergehe, muß ich hier bemerken, daß die symbolischen Bücher der Protestanten allerdings auch das Verdammungsurtheil über Andersdenkende aussprechen, und jene ersten Lutheraner und Calvinisten gleichfalls im Ernst geglaubt haben, jeder Mensch außerhalb ihrer Confession falle der Verdammniß anheim. Die Augsburger Confession spricht fast unter jedem Glaubenssatz ihr Verdammungsurtheil aus. So heißt es z. B. gleich nach dem ersten Artikel „von Gott:“ „Sie verdammen alle Secten, welche gegen diesen Artikel sich aufgethan haben, wie die Manichäer, Valentinianer, Arianer, Eunomianer, Samosatener“ u. s. w. Ebenso bei dem zweiten Artikel „von der Erbsünde:“ „Sie verdammen die Pelagianer und Andere, welche die angeborene Fehlerhaftigkeit nicht für eine Sünde erklären und, um den Ruhm des Verdienstes und der Wohlthaten Christi zu schmälern, behaupten, der Mensch könne durch die eigenen Kräfte der Vernunft vor Gott gerechtfertigt werden.“ So wird das „Damnant“ fortwährend gegen ältere und neuere Secten ausgesprochen, nur gegen die Katholiken erscheint es seltener, dafür gewöhnlich „improbant“ oder „rejiciunt“; weil man sich wahr-

scheinlich etwas in Acht nahm, dem Kaiser, welchem die Confession auf dem Reichstage vorgelesen wurde, seine Verdammniß so deutlich in's Gesicht zu sagen. Man ist in Betreff dieser verdammenden Ausdrücke von Seiten der Protestanten und Katholiken mit der Entgegnung bereit, sie seyen nicht so streng zu nehmen, sondern bedeuten Nichts weiter, als: „verwerfen, nicht anerkennen.“ Allein darauf ist billig zu erwidern, bei so wichtigen Schriften, die für ganze Confessionen und für ewige Zeiten bindend seyn sollen, muß man wohl voraussetzen, daß von den Verfassern jedes Wort werde erwogen worden seyn; hätten diese nun nicht gerade das Verdammen ausdrücken wollen, so wären ihnen ja auch mildere Worte zu Gebot gestanden; auch zeigt das übrige Verfahren dieser Männer und das Benehmen der gesammten Confession, daß es ihre ernstliche Meinung war, alle Andersdenkenden seyen verdammt. Nur Zwingli, der unbestritten weit vernünftiger dachte, als Luther und Calvin, aber leider gerade am wenigsten durchdringen konnte, weil er auf dem Schlachtfeld einen frühen Tod für seine Lehre fand und seine vernünftigen Ansichten den Fanatismus ohnehin zu wenig begünstigten, nur Zwingli hielt sich von dem Wahne frei, daß die Bekenner anderer Confessionen verdammt seyen; ja er gestand sogar, daß er für seine Person die Meinung habe, edle Heiden würden gleichfalls seelig; weßhalb aber auch die Lutheraner seiner Partei heftige Vorwürfe machten. Gleichwohl war dem Luther selbst, der ja fortwährend mit seinen gesunden Gedanken zu kämpfen hatte, die er, so bald sie gegen Augustinische Ansichten sprachen, für Eingebungen des Teufels erklärte, gleichwohl war diesem Reformator selbst einmal in seinen Tischreden die Äußerung entschlüpft: „Cicero, ein weiser und fleißiger Mann, hat Viel gethan und gelitten; ich hoffe, unser Herr Gott wird ihm und seines Gleichen gnädig seyn.“

Die Heftigkeit Luther's, die ihn oft zu herben Äußerungen der Unduldsamkeit verleitete, ist bekannt; aber an Blutvergießen und leibliche Strafen dachte der wackere Mann nicht, der bei allen seinen Schwächen doch immer eine Zierde des Deutschen Namens bleiben wird. Luther hatte viel Galle, das ist nicht zu läugnen, aber auch unzählige Veranlassungen dazu. Seine derbe, oft auch sehr gemeine Sprache würde man leichter der Rohheit seines Zeit-

alters zurechnen können, wenn nicht gerade er, vor tausend anderen Gelehrten, eine besondere Gewandtheit im Deutschen Ausdruck gehabt hätte, die ihn um minder anstößige Worte nicht verlegen gemacht hätte. Es ist an einem Mann seiner Bildung nimmermehr zu entschuldigen, wenn er z. B. den Churfürsten und Erzbischof Albrecht nur „den Stadtschreiber zu Halle, einen Teufel, Scheiß-Bischof, verlognen Mann, verdammten und heillosen Pfaffen" nennt; ebenso den Herzog Georg von Sachsen „einen thörichten Narren, Bauern und Teufels-Apostel," den Katholiken Kochläus „einen Dr. Rotzlöffel" *) u. s. w. Auch gegen anders denkende Protestanten brach er oft in eine ungezügelte Heftigkeit aus; man darf jedoch annehmen, daß diese Heftigkeit ihn nicht selten zu

*) Arnold XVI. Kap. 5. — Man würde übrigens irren, wenn man glauben wollte, Luther allein habe in jener Zeit eine solche Virtuosität im Schimpfen gehabt; auf katholischer Seite fehlte es auch nicht an Koryphäen der Art. Der Jesuit Vetter sagt in seinem Buche: „Academischer Luther:" „Am jüngsten Tage wird die Prädicanten nichts Härteres schmerzen und beschämen, als daß sie so wissentlich, greiflich eine so unsinnige Bestie, eine so unflätige Sau, einen so unbeständigen Wetterhahn, leichtfertigen Lügner, schamlosen Fleischbengel, zornige Hadermetze, hyperbolischen Thrason, übermüthigen Goliath, Marcolfischen Zotenreißer, öffentlichen Ketzer und Nonnenschänder, diesen Wust, Furm und Grundsuppe für einen heiligen Propheten, Apostel und Evangelisten haben halten wollen." — Ja selbst Fürsten nahmen gegeneinander einen solchen Ton an. Der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen nannte den Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel auf dem Titel einer gegen diesen gerichteten Druckschrift: „einen verstockten, gottlosen, vermaledeiten, verfluchten Ehrenschänder, böstätigen Barrabas, auch hurensüchtigen Holofernes von Braunschweig." Dagegen richtete der Herzog von Braunschweig den Titel seiner Antwort: „wider des gottlosen, verfluchten, verstockten und abtrünnigen Kirchenräubers und vermaledeiten, boshaftigen Antiochi, Novitiani, Severiani und Hurenwirths, so sich Hansen Friedrich Churfürsten von Sachsen nennt, erdicht, erlogen und unverschämt Lästerbuch." — Luther stand seinem Churfürsten bei und gebrauchte, wie sich denken läßt, nichts weniger als zarte Ausdrücke gegen den Herzog.

Worten verleitete, deren Sinn er in seinem Innern nicht in dem Grade billigte. In seinem Abendmahlsstreit mit Zwingli äußerte er: „Eine Partei müsse des Satan's Diener seyn, da wäre kein Rath noch Mittel mehr." „Wer sich will warnen lassen, der hüte sich vor dem Zwingel und meide seine Bücher als des höllischen Satan's Gift; denn der Mensch ist ganz verkehrt und hat Christum reinab verloren." „Wohlan es soll und kann Niemand für die Schwärmer beten noch sich ihrer annehmen. Sie sind dahin und sündigen sich zu Tode *)." Daß er mit der Zeit hochfahrend wurde und anmaßlich gegen Andersdenkende, daran waren seine Anhänger selbst Schuld, die ihn wie ein Orakel betrachteten und seinen Aussprüchen wahrlich nicht weniger Gültigkeit beimaßen, als die Katholiken dem Pabst und einer allgemeinen Kirchenversammlung. Empörend ist eine Antwort, die er dem armen Schwenkfeld sagen ließ, der von Katholiken, Lutheranern und Reformirten auf's heftigste verfolgt wurde, weil er im Abendmahl das Essen und Trinken für Sinnbilder der Zueignung des Geistes Christus erklärte, die menschliche Natur Christus als einen Bestandtheil der Dreieinigkeit betrachtete und nur ein Christenthum des inneren Sinnes, ohne äußere Formen zulassen wollte. Nicht ganz mit Unrecht warf er den Protestanten vor, sie sähen wenig darauf, wie sie Christus eine innerliche Kirche sammelten, sondern nähmen die ganze Welt, wenn sie käme, zu ihrem Nachtmahl, nur daß der Haufe groß würde, und könnten auf diese Art auch auf Befehl der Obrigkeit eine Kirche zusammenbringen. „Weil ich nicht Alles, was sie vornehmen," sagte er, „gut heiße, treiben sie solch Zetergeschrei und belegen mich mit solchen gräulichen Ketzereien und Irrthümern, deren mir gottlob keine je in den Sinn gekommen, und haben es mit ihren praejudiciis dahin gebracht, daß mir alle Verantwortung, auch der Druck versperrt, benommen und gestört worden ist. Wo ist's je erhört worden, daß meinen Widersachern nur freie Zunge vergönnt ist, mich und meine reine unverfälschte Lehre, die doch nicht mein, sondern des Herrn Christi und seines Geistes ist, auf allen Kanzeln zu schmähen, dawider zu schreiben und auf allen Märkten feil zu haben; mir aber abgeschlagen und gänzlich versperrt wird, mich mündlich oder schriftlich zu verantwor-

*) Luther's Werke, Walch's Ausg. B. XX. S. 1175. 2203.

ten, da es doch wider alle geistliche und weltliche Rechte ist, daß Jemand unverhört, verkürzt oder ohne genugsame Ausführung verdammt und gestraft werde. Ich will um Gottes und auch um eures Luther's Gewissens willen gebeten haben, wollet mich hiemit auch hören und das Bekenntniß meines Glaubens vom Herrn Christo zuvor lesen und gründlich wohl erwägen und alsdann beurtheilen, ob euch Etwas der Ehre Christi und dem Glauben ungemäß dünket. Und wenn ihr glaubt, daß ich irre, so wollet mich freundlich ermahnen, mir meinen Irrthum zeigen, mich eines Besseren belehren und aus der h. Schrift widerlegen, nicht aber so unschicklich wider mich disputiren und in euren Schriften wider alle christliche Liebe gegen mich verfahren." *) Als nun Schwenkfeld im Jahre 1543 dem Luther ein Büchlein mit einem Schreiben zusandte, sprach Luther zu dem Manne, welcher ihm dasselbe überbracht hatte: „Mein Bot, lieber Mensch, du sollt deinem Herrn Caspar Schwenkfelden zur Antwort sagen, daß ich von dir die Brief und die Büchlein empfangen habe; und, wollte Gott, er hörete auf. Denn er hat zuvor in der Schlesien ein Feuer angezündet wider das heilige Sacrament, welches noch nicht gelöscht, und auf ihm ewiglich brennen wird. Überdies fähret er zu mit seinen Eutycheern und Creatürlichkeit, machet die Kirche irre, so ihn doch Gott nicht befohlen und gesandt hat. Und der unsinnige Narr, vom Teufel besessen, verstehet Nichts, weiß nicht, was er lallet. Will er aber nicht aufhören, so lasse er mich mit seinen Büchlein, die der Teufel ausgespeiet und geschmeißt, ungeheiet und habe ihm das mein letztes Urtheil und Antwort: Der Herr schelte dich, du Satan, und deinen Geist, der dich berufen hat, und dein Lauf, darin du laufest, und Alle, die deines Theils sind, die Sacramentirer und Eutycher, seyn mit dir und mit ihren Gotteslästerungen verdammt, wie geschrieben stehet: „Sie liefen und ich sandte sie nicht, sie redeten und ich habe ihnen Nichts befohlen." — So betrachtete sich Luther, wie es scheint, als einen Auserwählten, der von Gott berufen sey, und wollte keine andere Glaubensmeinung mehr dulden, als die seinige. „Wer das nicht will glauben," äußerte er, „der lasse mich nur mit Frieden und hoffe bei mir keine Gemeinschaft. Hiermit habt ihr meine Ursache, warum ich das Lä-

*) Arnold's Kirchen- und Ketzergesch. Th. II. B. 16, Cap. 20.

stermaul Schwenkfelden nicht habe wollen hören und ihm antworten." Anderswo sagt er, „diesen Schwenkfeld, Carlstadten und Zwinglium und Andere habe er verdammt, und dieser Schwenkfeld sey sein unversöhnlicher Feind." Melanchthon bat, in Betreff desselben frommen Schwenkfeld's, „alle Fürsten und Herrn, daß sie selbst durch ihre Auctorität eine solche Pest der Kirche, welche die Lehre und das Ministerium in Verachtung brächte, unterdrückten," d. h. nichts Anderes, als mit weltlichen Strafen verfolgten *). —

Mit Karlstadt verfuhren Luther und seine Anhänger auf ähnliche Weise, wie mit Schwenkfeld. Dieser Dr. Andreas Bodenstein, von seiner Heimath Karlstadt genannt, war Professor zu Wittenberg und unter seinem Decanat war Luther im Jahre 1512 Doctor geworden. Luther hielt den Mann so hoch, daß er ihm seinen Commentar über den Galaterbrief widmete, ihn, „den vornehmsten Vertheidiger der reinen Theologie, seinen Präceptor und Ältesten in Christo" nannte. Als nun Luther auf der Wartburg sich aufhielt, hatte Karlstadt, der zugleich Prediger an der Schloßkirche war, mit Genehmigung des Churfürsten und seiner Räthe, mit Beihülfe des Magistrats und unter Beistimmung der Professoren Justus Jonas, Melanchthon und Amsdorf, die Messe, die Ohrenbeichte und die Speisenverbote abgeschafft, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgetheilt und die Heiligenbilder aus den Kirchen nehmen lassen, wobei es etwas stürmisch herging. Schon vorher war Karlstadt mit Luther über die Lehre vom Abendmahl nicht recht einig gewesen; jetzt aber verdroß es den Letzteren um so mehr, daß auch ein Anderer ohne seine ausdrückliche Genehmigung zu reformatorischen Unternehmungen schreite. Luther wollte obenan stehen, die Anderen sollten nur nach seinen Vorschriften handeln, damit der Ruhm der Sächsischen Reformation in ihm sich vereinigte. Auch Melanchthon äußerte sich in dieser Beziehung gegen Michael Meienburg, Bürgermeister von Nordhausen, und andere vertraute Freunde, daß Luther Niemandem gerne eine Gelegenheit lasse, neben ihm aufzukommen. Melanchthon durfte es nicht wagen, mit seinen helleren Ansichten über das Abendmahl dem Luther gegenüberzutreten; wo-

*) Arnold B. 16. Cap. 20.

gegen der hochfahrende Luther nur durch den Churfürsten zurückgehalten werden konnte, daß er seinen gelehrten Freund, der ihm allzuviel mit den heidnischen Schriftstellern sich beschäftigte, nicht namentlich angriff. Als der Magister Ämilius den Melanchthon aufforderte, sich mit Luther über das Abendmahl zu verständigen, antwortete er: „Ihr Harzländer habt solche große Starrköpfe, daß ihr Niemand neben euch wollt gelten lassen," und nach Luther's Tod sagte er zu Dr. Goldstein in Halle: „Nun ist es Zeit, daß ich meine Meinung auch frei heraussage, was ich bei Luther's Lebzeiten niemals durfte." — So konnte nun Luther auch hier, als Karlstadt ohne ihn einen mächtigen Schritt vorwärts gethan hatte, seinen Ärger nicht verbergen und schrieb in einem Briefe: „Karlstadt hätte stracks wollen ein neuer Meister werden und seine Ordnungen beim Volk, mit Unterdrückung seiner (des Luther's) Auctorität erheben." Die Sache selbst war nicht wohl zu tadeln; deßhalb griff Luther das Verfahren an, das mit Frevel, ohne alle Ordnung und zum Ärgerniß des Nächsten von Statten gegangen sey. „Wenn es nicht so ein bös Ding wäre um die Messe," sagte er, „wollte ich die wieder aufrichten." „Man kann's nicht läugnen, daß die Bilder bös sind wegen ihres Mißbrauchs, doch haben wir sie nicht zu verwerfen." Ja er soll sogar damals das Abendmahl unter beiderlei Gestalt „eine nichtswürdige Sache" genannt haben. Sechs Tage nach einander predigte er gegen Karlstadt, und so groß war schon die Auctorität Luther's, daß nun Churfürst, Räthe, Professoren, daß Alle den Karlstadt im Stiche ließen, ja daß man ihm die öffentliche Vertheidigung untersagte und seine Schriften confiscirte. In einer dieser Schriften *) äußert er sich, „Dr. Luther legt mir wider sein Gewissen Das unverschämt auf, ich wüßte oder halte Nichts von den Hauptstücken christlicher Lehre und thut mir vor seinem eigenen Gewissen Unrecht, (deß ich Gott zum Zeugen nehme), und trifft mich gräulicher, denn hätte er mich mit Schwertern oder Büchsen also troffen, daß ich darob wäre all worden. Nun muß ich Gott Das klagen und ihn allein uns richten lassen; er weiß, wie unser beider Herzen

*) „Anzeige etlicher Hauptartikel christlicher Lehre, in welchen Luther den Andreas Karlstadt durch falsche Zusage und Nachrede verdächtig machet. 1525.

jetzo stehen, und er wird kein Übel unvergolten lassen. Es sey aber ferne von mir, daß ich Jemand dermassen belästige, als mich Dr. Luther belästigt. Denn ich halte mehr von göttlicher Wahrheit, Gerechtigkeit, Macht und Barmherzigkeit, denn daß ich wider mein Gewissen sogar ohne Ursach den Geringsten, der da lebet, belüge und verleumde, als mich Dr. Luther belüget und verleumdet, und ich bin gewiß, daß er weder Gott fürchtet, noch von Gott Etwas hält, den er bekennt; denn ich kann und darf ihn aus solchen Früchten richten, weil ich weiß, daß der rechte Glaube an Gott solche teuflische Lügen nicht dulden kann. Die Ursachen sehe ich in Doctor Luther's Schmähbüchlein: „Wider den himmlischen Propheten." — Ursinus äußert sich über diese Sache folgendermassen. „Es war an Luthero nicht zu loben, daß er nach seiner Wiederkunft, als er gesehen, daß diese Veränderungen ohne ihn geschehen, Dasjenige, was er sonst verworfen, dennoch gebilliget, und was er sonst gebilliget, verworfen hat, bloß aus Eifer für seine Auctorität und Zorn wider Den, von welchem er meinte hintan gesetzt zu seyn; daß er auch nicht zufrieden gewesen, die Weise zu mißbilligen und zu bessern, sondern viel an sich selbst gute Sachen verworfen und verdammt. Item, daß er diesen jungen Mann, der in einer Hitze etwas bewegt und geirret, nicht mit dem Geiste der Liebe und Gelindigkeit zurechte zu bringen gesucht, sondern sobald mit bittern und schmählichen Predigten und Schriften feindselig angegriffen, mit einem Goldgulden zum Streit herausgefordert, die Bilder und Aufhebung der Hostie wieder eingesetzt, von welchen er in der kleinen Confession bekannt, daß er sie habe abschaffen wollen, aber doch wieder behalten, damit es nicht schiene, als habe er vom Teufel Etwas gelernt." —

Karlstadt sah sich durch das heftige Auftreten Luther's veranlaßt, Wittenberg (1524) zu verlassen, wurde von den Bürgern der Stadt Orlamünda zum Pfarrer ernannt, aber bald ganz aus dem Lande vertrieben, da Luther, wie er selbst gesteht, „mit dem Herzog Johann Friedrich gesprochen und Karlstadt's Frevel und Durst angezeigt." Er ging nun nach Straßburg, von da nach Basel, wo er Schriften über das Abendmahl herausgab, welche Zwingli empfahl, und ließ sich 1525 in Rothenburg an der Tauber nieder, wo er gleichfalls die Bilder abschaffte. Durch den Bauernkrieg in die Enge getrieben, wandte er sich an Luther, er-

klärte, er habe die Puncte vom Abendmahl nur zum Disputiren niedergeschrieben und bat ihn, er möchte ihm die Erlaubniß auswirken, wieder nach Sachsen kommen zu dürfen. Dies that Luther. Man gestattete ihm, sich zu Kemberg bei Wittenberg niederzulassen, unter der Bedingung, daß er weder predige, noch Etwas schreibe. Hier lebte er in großem Elend. Im Jahre 1528 schrieb er aus Kemberg an Schwenkfeld, „daß sich kein Mensch seiner erbarme, er müsse Betten, Kleider und seinen ganzen Hausrath verkaufen; das wüßten sie Alle und hätten doch kein Mitleiden mit ihm, sähen wohl noch dazu gerne, daß er und seine Kinder Hungers stürben." „Lutherus wird mich," sagt er, „wie es scheinet, abermal ausjagen oder sonst mir ein größer Unglück zuzufügen suchen," und wirklich arbeitete Luther, als er sah, daß der Mann sich nicht gänzlich seinen Ansichten bequemte, dahin, daß man sich seiner Person in Sachsen versichere. Karlstadt ging deßhalb wieder in die Schweiz, wurde durch Zwingli's Vermittlung 1530 Diaconus in Zürich und starb zu Basel 1543. Die Lutheraner erdichteten nun gar artige Erzählungen über das Ende dieses Mannes, den sie schon bei Lebzeiten als einen „Vater aller Ketzer" bezeichnet hatten, „der nichts denn mit Gesetzen, Sünden und Werken die Gewissen zu morden gedächte." Wie ihnen überhaupt der Teufel fortwährend vor den Blicken schwebte und auf der Zunge lag, so mußte auch hier derselbe thätig gewesen seyn. Sie erzählten und schrieben, der Teufel sey dem Karlstadt in Gestalt eines ungeheueren Mannes erschienen, in der Kirche in des Bürgermeisters Stuhl getreten, von da in Karlstadt's Haus gegangen, wo er dessen Sohn ergriffen und in die Höhe gehoben habe, wie wenn er ihn auf die Erde niederwerfen wollte. Darauf habe er zu dem Knaben gesagt, er möchte seinem Vater ankündigen, daß er in drei Tagen wieder kommen werde, um ihn zu holen. Karlstadt sey über diese Nachricht so erschrocken, daß er auf der Stelle krank wurde und in drei Tagen wirklich starb." — Und so finster war das damalige Zeitalter, dessen religiöse Ansichten für ewige Zeiten Geltung behalten sollen, daß die Reformirten es für nöthig fanden, dergleichen alberne Gerüchte zu widerlegen. Jacob Grynäus schreibt: „Ob von dem Proceß Karlstadt's, aus Lutheri Vorurtheil, etwas Gutes zu urtheilen sey, ist nicht unbekannt. Dieses ist zu berichten, daß, als er von Luthero vertrieben worden, er zehn Jahre an der Peterskirche bei

uns treulich vorgestanden hat. Er ist unserer Universität mit allem Lob Rector gewesen, hat Ordnung und Zucht sehr geliebet, unsträflich gelebet und ist gottselig eingeschlafen. Die ungeheuere Lügen von dem teuflischen Gespenst überlassen wir ihrem Urheber, dem Satan.“ *)

Kommen wir nun auf den Schweizerischen Reformator Calvin. Die bekannte Unduldsamkeit dieses Mannes hat ihren Höhepunct in dem Verfahren gegen Serveto erreicht, der in seiner Lehre besonders darin von Luther und Calvin abwich, daß er behauptete, die Dreieinigkeit bestehe nicht aus drei unterschiedenen göttlichen Personen, sondern bezeichne nur drei unterschiedene Wirksamkeiten des einen göttlichen Wesens; Christus sey vor seiner Geburt nicht als wirkliche Person in Gott vorhanden gewesen, sondern nur als eine nach einer gewissen Zeit zu verwirklichende Vorstellung; und nur in dieser Beziehung könne gesagt werden, Christus sey mit Gott gleich ewig. Miguel Serveto war von Geburt ein Spanier **) und hatte in seiner Jugend von braven Ältern eine sehr sorgfältige Erziehung genossen. Neben seinem Studium der Jurisprudenz und Medicin beschäftigte sich sein lebhafter Geist auch mit der Theologie. In Paris hatte er den Calvin kennen gelernt, mit dem er nun in einen Briefwechsel trat und seine Ansichten gegen diesen Reformator geltend zu machen suchte. Serveto hatte unterdessen verschiedene Wohnorte bezogen; anfangs hielt er in Paris mathematische Vorlesungen und griff zugleich die Mißbräuche der dortigen Ärzte an; dann ging er nach Charlieu, später nach Lyon, wo er als Arzt praktizirte; zuletzt schien er als Leibarzt des Erzbischofs zu Vienne eine glückliche Versorgung gefunden zu haben. Hier nun gelang es ihm, nach vielen vergeblichen Bemühungen, einen Drucker für ein schon lange im Geheimen ausgearbeitetes Buch ausfindig zu machen, wodurch er das Christenthum in seiner ursprünglichen Reinheit herzustellen glaubte. Die Schrift erschien im Jahre 1552 ohne Druckort unter dem Titel: „Die Wiederherstellung des Christenthums,“ und Serveto war über das endliche Gelingen der Herausgabe so erfreut, daß er meh-

*) Arnold B. 16. Cap. 19.

**) Er war zu Villanueva in Aragonien im Jahre 1509 geboren.

rere Tage weder essen noch trinken konnte. Das Buch machte Aufsehen, wurde überall verboten und kam auch dem Calvin in die Hände, der es für eine fluchwürdige Ketzerei erklärte. Zufällig erfuhr dieser, daß der Verfasser eben der Serveto sey, welcher schon früher einmal in seinen Briefen solche ketzerische Ansichten gegen ihn an den Tag gelegt hatte. Der unduldsame Mann bestimmte demnach einen reformirten Franzosen, der nach Genf geflüchtet war, dahin, daß er das Buch nach Vienne schickte und den Serveto als Verfasser bezeichnete. Sogleich ließ der Erzbischof diesen verhaften, ihm den Proceß machen; und Calvin sandte nun noch die eigenhändigen Briefe des Serveto nach Vienne, um ihn sicher zu Grunde zu richten. Der Gefangene fand jedoch Mittel, aus der Haft zu entspringen und machte sich eilig auf den Weg nach Italien.

Serveto wußte nicht, daß die verrätherische Anzeige von Calvin ausgegangen war und schlug also den Weg über Genf ein, in der Meinung, hier unter den Protestanten einige Tage in Sicherheit auszuruhen. Aber kaum hatte Calvin seinen Aufenthalt zu Genf erfahren, so ließ er ihn in's Gefängniß schleppen; „denn," sagte er, „wenn die Papisten die Abweichungen von ihrem Aberglauben so heftig ahnden, so müssen sich christliche Obrigkeiten schämen, bei der Vertheidigung unerschütterlicher Wahrheiten (!) so wenig Muth zu beweisen." Ein Ankläger war nach den damaligen Gesetzen in Genf gezwungen, sich selbst so lange in's Gefängniß setzen zu lassen, bis seine Anklage sich vor Gericht als begründet erwiesen hatte; war diese Anklage falsch, so hatte er selbst die Strafe des angeschuldigten Verbrechens verwirkt. Calvin, der sich nicht selbst gefangen setzen lassen wollte, trug einem Diener auf, die Klage vor Gericht zu bringen. Mit Mühe hatte man eine Anzahl von Beschuldigungen in den Schriften Serveto's zusammengesucht, unter denen die hauptsächlichste war, daß er durch seine beschimpfenden Worte gegen Calvin zugleich die in Genf herrschende Kirchenlehre gotteslästerlich herabgewürdigt habe; auch war unter den Anklagepuncten (man staune über die aufgeklärten Ansichten dieser Reformatoren!) der: daß Serveto in Abrede gestellt habe, Judäa sey ein fruchtbares, reiches und schönes Land, vielmehr, auf die Aussage von Reisenden hin, behaupte, das Land sey unfruchtbar, öde und arm. — Vergeblich bemühte sich Calvin, den Gefangenen zum Widerrufe seiner Ansichten

zu bewegen und ihm sein eigenes Bekenntniß anzudisputiren; Serveto behauptete fortwährend, daß die vorgebrachten Gründe ihn nicht überzeugen könnten, und daß er gesonnen sey, bei dem, was er redlich als Wahrheit aufgefunden und erkannt habe, auch bis zum Tode zu beharren. Nun wurde er als ein unverbesserlicher Ketzer zum Feuertod verdammt und noch überdies das Urtheil der Geistlichen in Basel, Bern und Zürich eingeholt, welche den Genfern beistimmten. Als man ihm das Todesurtheil ankündigte, wollte er anfangs gar nicht glauben, daß Dergleichen in einer reformirten Stadt möglich sey; er bat unter Thränen, indem er sich fortwährend auf seine gerechte Sache berief, man möge ihm Barmherzigkeit widerfahren lassen; zuletzt flehte er nur, man möge ihn statt des barbarischen Verbrennens mit dem Schwert hinrichten; allein vergebens. An seinem Todestage ging Calvin noch einmal in das Gefängniß zu ihm und machte den letzten Versuch, ihn für seine Ansichten zu bekehren. Allein Serveto betheuerte unter Thränen, er könne nach Vernunft und Gewissen Calvin's Gründe nicht anerkennen, bat den unduldsamen Fanatiker noch beim Abschied um Verzeihung, wenn er ihm etwa unwissend eine Kränkung zugefügt hätte, und äußerte gegen die Umstehenden: „Den Tod fürchte ich nicht; aber daß ich ihn als Verbrecher erleiden soll, das zerreißt mir das Herz." Man führte ihn auf den Markt und las ihm dort das Urtheil vor. Hier fiel er auf die Kniee und bat nochmal, man möchte ihn doch nur mit dem Schwerte hinrichten. Habe er wirklich geirrt, so sey es aus Unwissenheit geschehen; seine Absicht sey gewiß rein gewesen; er habe geglaubt, der Ehre Gottes und der Wahrheit durch die Bekanntmachung seiner Überzeugung einen Dienst zu thun; der Zweck seiner Gegner sey ja durch jede Todesart erreicht, man möchte ihn also die Qual des Verbrennens nicht erleiden lassen. — Vergebens! — er wurde zum Scheiterhaufen abgeführt (17. Oct. 1553). Hier setzte man ihn auf einen Block, legte das ketzerische Buch neben ihn und schloß ihn an den Pfahl. Das Holz, womit man den Scheiterhaufen errichtet hatte, war nicht dürr; daher blieb der Unglückliche zwei Stunden lang lebendig und schrie in den Qualen unaufhörlich: „Erbarmen, Erbarmen! O Gott erhalte meine Seele!" „Jesu, du Sohn Gottes erbarme dich meiner!" Zuletzt warf ihm das Volk brennende Holzstücke auf den Leib, die ihn endlich erstickten. Im

Gefängniß hatte man ihm 200 Goldstücke und eine werthvolle Halskette abgenommen, und man erzählt, daß er aus dem Scheiterhaufen gerufen habe, als das Holz nicht brennen wollte, „es hätte dieses Geld wohl zugereicht, dürres Holz anzuschaffen.“

Diese schmähliche Handlung Calvin's erregte zwar unter Protestanten und Katholiken gerechten Abscheu, wurde aber gleichwohl von den Wortführern der protestantischen Partei gebilligt. Calvin's Freund und Gehülfe Theodor Beza nennt den Serveto ein Ungeheuer, ausgestopft mit Gotteslästerungen, das die Erde durch seine Reden und Schriften verpestet habe; und als Lälius Socinus, der bei der Hinrichtung zugegen war, unter dem Namen Martini Belli die Handlungsweise Calvin's heftig angriff, ebenso der von Calvin vertriebene Sebastian Castellio, da gab Beza gar eine Schrift heraus, in welcher er den Beweis zu führen sucht, daß Andersdenkende mit dem Schwerte hinzurichten seyen *). In Betreff der Hinrichtung des Serveto's schrieb er in einem Briefe: „Dieser große Calvin habe mächtig mit dem Schwerte des Wortes Gottes den Serveto darniedergeschlagen und ihn wegen seiner verfluchten Gotteslästerung mit einer ganz gerechten Leibesstrafe belegt. Unter den Papisten wohl wäre Serveto sicher gewesen, aber zu Genf habe er bei Calvin die Gewalt der Wahrheit und bei dem Rath einen heiligen Ernst gefunden.“ Derselbe Beza soll es auch durch sein Gutachten und Betreiben dahin gebracht haben, daß in Heidelberg ein gewisser Johann Sylvanus, ein Anhänger des Serveto's, hingerichtet wurde **). Bullinger schrieb an Calvin: Es sey ein Ebionit aus Italien, Titianus genannt, nach Zürich gekommen, welcher ganz gewiß verbrannt worden wäre, wenn er nicht widerrufen hätte. Man habe ihm aber gleichwohl den Staupbesen gegeben und ihn des Landes verwiesen; denn man müsse gottlose und lästerliche Leute nicht allein ermahnen, sondern auch einsperren und am Leben strafen; weßhalb auch Gott dem heiligen Vornehmen des Cal-

---

*) „De haereticis a civili magistratu puniendis libellus adversus Martini Belli farraginem et novorum Academicorum sectam“ 1554. — Ebenso Calvin: Expositio errorum Serveti, ubi docetur, jure gladii coërcendos esse haereticos“ 1554.

**) 24. Dezemb. 1572.

vin mit dem Serveto sein Gedeihen geben werde. Melanchthon richtete in der Angelegenheit Serveto's einen Brief an seinen „allerliebsten Bruder" Calvin, worin er äußert: der Sohn Gottes werde in dem Kampfe sein Lohn seyn und die Kirche werde es ihm noch in ihren Nachkommen danken. „Ich," sagt er, „stimme eurem Urtheil in Allem bei; ich gestehe auch, eure Obrigkeit habe recht gehandelt, daß sie diesen Gotteslästerer in ordentlichem Gericht um's Leben gebracht hat." Und an Bullinger schrieb Melanchthon in demselben Betreff: „Ich erkenne eure Gottseligkeit an und wundere mich, daß etliche diesen Ernst mißbilligen." — Auf diese Urtheile stützte sich Calvin, vornehmlich auf den Ausspruch jenes bei den Verfolgungen in England erwähnten Bucer, welcher auf der Kanzel gesagt hatte, dieser Serveto sey werth, daß man ihm die Eingeweide aus dem Leibe reiße; und so nahm denn Calvin auch ferner keinen Anstand, die Obrigkeit von Bern dahin zu vermögen, daß sie am 9. Sept. 1566 den Italiener Valentin Gentilis, einen Schüler Serveto's, durch das Schwert hinrichten ließ *).

Gehen wir nun von den einzelnen Personen der Reformatoren auf die Unduldsamkeit der früheren Protestanten überhaupt über und werfen einen Blick auf England und Deutschland.

Derselbe Englische Erzbischof Cranmer, dessen Hinrichtung durch die Katholiken oben erzählt wurde, hat in England gleichfalls Feuer und Schwert gegen Andersdenkende in Anwen-

*) Ein gewisser Dr. Heinrich Leo schämt sich nicht, in seinem Lehrbuch der Universalgeschichte für höhere Unterrichtsanstalten, Halle bei Anton 1838, 3. B. S. 219, zu äußern, daß Calvin, Beza und Melanchthon in ihrem Verfahren ganz Recht gehabt hätten, „eine so gottvergessene Toleranz, wie sie in unserer Zeit im Namen eines abstracten Wahngeschöpfes, fälschlich Humanität genannt, verlangt wird, habe jene Zeit nur etwa in Socinianischen Umgebungen gekannt." Derselbe Mann, vor dessen Lehrbuch Gott die höheren Unterrichtsanstalten in Gnaden bewahren möge! äußert S. 560: „man könne die Maßregeln der Englischen Königin Elisabeth gegen die Puritaner, wie Ohrenabschneiden, Ausstellung an den Pranger ꝛc. allerdings als gerechtfertigt ansehen."

dung gebracht. Das fürchterlichste Schicksal hatten in diesem Lande die Unitarier und Wiedertäufer; denn es mochte nun ein katholisch gesinnter Regent oder ein Anhänger der von Heinrich VIII. aufgestellten Glaubenssätze den Thron inne haben, so blieb ihr Loos immer dasselbe — Tod durch's Feuer; auch unter der Regierung der Elisabeth wurden sie noch hie und da verbrannt.

König Eduard hatte, wie Dr. John Lingard erzählt *), eine Abneigung vor den Ketzerhinrichtungen, nicht, weil er etwa glaubte, die Todesstrafe sey für solche Verbrecher zu hart, sondern weil er sich fürchtete, sie in ihrer Unbußfertigkeit der ewigen Verdammniß zuzusenden. „So lange sie im Irrthum verharren," sagte er, „verharren sie in der Sünde, und in diesem Zustande ihnen das Leben nehmen, heiße, ihre Seele ewigen Qualen Preis geben." Cranmer widerlegte den König dadurch, daß er auf das Beispiel Moses hinwies, der die Gotteslästerer zur Steinigung verdammt habe. So unterzeichnete der König denn weinend zuerst das Todesurtheil einer Johanna Bocher. Noch auf dem Scheiterhaufen rief diese Frau dem Prediger Dr. Scory zu, (der ihre Meinung widerlegen wollte, daß das Fleisch und Blut Christi nicht Fleisch und Blut vom sündhaften äußeren Menschen der Jungfrau Maria, sondern vom inneren Menschen gewesen sey!) „er lüge, wie ein Schurke, und werde besser thun, nach Hause zu gehen und die Schrift zu studiren." Ein Jahr lang war die Hinrichtung wegen jener Gewissensscrupel Eduard's hinausgeschoben worden; und gleichwohl verstand sich diese Frau in ihrer langwierigen Haft zu keinem Widerrufe ihres Galimathias. Das nächstfolgende Opfer war ein Holländischer Wundarzt van Parris, welchen die Holländische Gemeinde in London ausgestoßen hatte, weil er läugnete, daß Christus Gott gewesen sey. Er wurde vor das Gericht von Cranmer, Ridley, Mai und Coverdale gestellt, und da er erklärte, er wolle lieber in den Flammen umkommen, als seine feste und wahrhaftige Überzeugung abschwören, so verbrannte man ihn (1551).

Als nach dem Tod der blutigen Maria **) die Königin Elisabeth den Englischen Thron bestiegen hatte, ging ihre erste

*) John Lingard, Dr. theol., Geschichte von England, übers. v. Salis, Frankfurt a. M. bei Wesché. 1828.

**) 17. Nov. 1558.

Sorge dahin, die katholische Religion aus ihren Staaten zu verbannen, die freilich durch die vielen Ketzerhinrichtungen ihrer Vorgängerin dem Volke nicht empfohlen worden war. Der Englische Geschichtschreiber Lingard bemerkt hierüber Folgendes *). „Was die zweite Session des Parlaments unter der Regierung Elisabeth's vorzüglich bemerkenswerth macht, ist ein überaus strenges Strafgesetz gegen die Bekenner des alten Glaubens. Nach den bestehenden Gesetzen konnte kein Lehensträger der Krone in den Besitz seiner Ländereien treten und Niemand eine Pfründe oder eine Kronbedienstung erhalten oder Mitglied einer der beiden Universitäten werden, so lange er nicht den Suprematseid geleistet hatte, der als eine Abschwörung des katholischen Glaubens betrachtet wurde. Jetzt ward vorgeschlagen, die Verbindlichkeit zur Leistung dieses Eides auch auf Andere auszudehnen, und auf die erste Verweigerung desselben die Strafe der Provisoren, auf die zweite den Tod der Hochverräther zu setzen. Als Grund für diese Verschärfung führte man die Nothwendigkeit an, „„den erstaunlichen Grimm und die ausschweifende Kühnheit der Anhänger des Bischofs von Rom zu dämpfen und abzustellen."" Sie erfuhr jedoch großen Widerspruch von Seiten vieler Protestanten, die sowohl ihre Gerechtigkeit als ihre Klugheit in Zweifel zogen; ihre Gerechtigkeit, weil das Vergehen hinreichend mit Verlust von Amt und Grundbesitz bestraft sey, und ihre Klugheit, weil es bei der großen Menge von Nonconformisten wahrscheinlicher sey, daß übertriebene Strenge zur Empörung reizen, als daß sie Gehorsam hervorbringen werde. Im Oberhause bekämpfte Viscount Montague die Bill mit Beredsamkeit und Kraft. Wo, fragte er, ist die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes? Jedermann weiß, daß die Katholiken keine Unruhe im Reiche erregten. Sie disputiren nicht, sie predigen nicht, sie sind der Königin nicht ungehorsam, sie machen keine Neuerungen in der Religion und Glaubenslehre. Und zudem kann man sich eine größere Tyrannei denken, als Jemand unter Androhung des Todes zwingen, Etwas als wahr zu beschwören, was er in seinem Gewissen für zweifelhaft hält? Deßwegen mögen Eure Herrlichkeiten sich hüten, Menschen in die Nothwendigkeit zu setzen, entweder meineidig zu werden, oder den Tod

*) Band VII. S. 356. ff.

zu leiden, sonst würden sie, statt sich zu unterwerfen, aus Nothwehr die Waffen ergreifen; und das Haus solle sich bei der Entwerfung von Gesetzen nicht durch die Leidenschaften und die Raubgier Derer leiten lassen, die zu wachsen und mächtig zu werden gedächten durch die Confiscation, die Plünderung und den Untergang der edelsten Geschlechter."" — Der edle Viscount hatte hier ein wahres Wort gesprochen, und es würde wohl auch einen größeren Eindruck auf das Haus gemacht haben, wäre nicht das üble Beispiel der katholischen Maria allen vor der Seele geschwebt, die nicht entfernt daran dachte, dergleichen duldsame Grundsätze gegen die Protestanten walten zu lassen. „Nach langem Kampfe," fährt Lingard fort, „setzten die Anstrengungen der Minister die Bill durch, jedoch mit mehreren Clauseln, welche die weltlichen Peers von ihr ausnahmen und die Erben der Verurtheilten vor der Confiscation des Vermögens schützten. Dagegen dehnte sie aber die Verpflichtung zur Eidesleistung auf zwei Classen aus, deren in dem ursprünglichen Entwurf nicht Erwähnung geschah; 1.) auf die Mitglieder des Unterhauses, auf öffentliche und Privatlehrer und auf Anwälte; 2.) auf Alle, die unter der jetzigen oder den drei vorhergehenden Regierungen ein geistliches Amt besessen hatten, wie auch auf Jene, welche den eingeführten Cultus unverholen tadeln, oder Messe lesen oder hören würden, mit einem Wort, auf alle Katholiken im Lande. Zu Gunsten der ersten Classe ward verordnet, daß sie nur ein Mal zur Eidesleistung aufgefordert werden sollte; sie unterlag also nur der milderen Strafe der Vermögensconfiscation und lebenslänglichen Gefängnisses; den zur zweiten Classe Gehörigen hingegen wurde der Eid zweimal angetragen, und bei der zweiten Weigerung verfielen sie in dieselbe Todesstrafe, wie Hochverräther. Wäre dieses barbarische Gesetz streng vollzogen worden, so hätten in allen Theilen des Reiches die Schaffote von dem Blute der Hingerichteten getrieft; aber die Königin bebte zurück vor der Aussicht, die sich ihr eröffnete, und theilte ihre Gesinnungen dem Metropoliten mit, der in einem geheimen Rundschreiben die mit Abnahme des Eides beauftragten Prälaten ermahnte, mit Behutsamkeit und Milde zu verfahren und nie zur zweiten Aufforderung zu schreiten, ohne ihm vorher die obwaltenden Umstände anzuzeigen und seine Antwort abzuwarten."

Als nun aber ein Englischer Geistlicher, Dr. Wilhelm Allen ein katholisches Seminar Anfangs zu Douay in den Niederlanden, dann zu Rheims, unter Begünstigung des Cardinals von Lothringen, gegründet hatte, als sich junge katholische Engländer dahin verfügten, um Theologie zu studiren, die Weihen zu empfangen und als geweihte Geistliche nach England zurückkehrten: da fing man an, dem Eifer dieser Missionäre durch Hinrichtungen Einhalt zu thun. So würde ein Priester Cuthbert Maine aus Cornwallis zu Launceston hingerichtet, Tregian, der ihn beherbergt hatte, auf Lebenszeit in's Gefängniß gesetzt (1577), Nelson und Sherwood geschleift, gehängt und geviertheilt. Als sich im Jahre 1580 die Jesuiten in England einschleichen wollten, wurden die Ergriffenen, Campian, Sherwin und Briant, zum Tode verurtheilt, und das Parlament traf neuerdings (20. März 1581) folgende Bestimmugen: 1.) Alle, welche die Befugniß besäßen oder zu besitzen vorgäben oder ausübten, Andere zu absolviren oder von der herrschenden Religion abwendig zu machen, oder die sich selbst von dieser abwendig machen ließen, sollten sammt ihren Gehülfen und Hehlern als Hochverräther gestraft werden. 2.) Die Strafe des Messelesens solle auf 200 Mark und einjähriges Gefängniß, jene des Messehörens auf 100 Mark und ebenfalls einjähriges Gefängniß erhöht werden. 3.) Die Strafe für Nichtbesuch der Kirche solle 20 Pfund monatlich betragen, und wer ein ganzes Jahr hindurch die Kirchen nicht besuche, solle zwei Männer stellen, die sich jeder mit 200 Pfund für seine gute Aufführung verbürgten. 4.) Damit katholische Priester sich nicht als Hofmeister oder Lehrer in Privathäusern aufhalten könnten, solle Jeder, der sich ohne Erlaubniß der geistlichen Obrigkeit einem solchen Geschäft widme, einer einjährigen Gefängnißstrafe, und Derjenige, der ihn verwende, einer Geldstrafe von 10 Pfund monatlich unterliegen.

Nicht nur Katholiken, sondern auch Puritaner wurden unter Elisabeth's Regierung ihres Glaubens wegen hingerichtet; so die Geistlichen Thacker und Copping und ihr weltlicher Jünger Wilsford. Den Wiedertäufern, die sich hie und da aus den Niederlanden einschlichen, befahl die Königin dreimal, bei Verlust des Vermögens und Gefängniß, das Königreich binnen 20 Tagen zu verlassen. Man verhaftete im Jahre 1575 sieben und zwanzig solche Leute, als sie gerade ihre Andacht gemeinsam verrichteten.

Einige von ihnen wurden mit einem Verweise entlassen, fünf mußten widerrufen und Reißbündel tragen, zehn wurden zum Scheiterhaufen verurtheilt, jedoch nur des Landes verwiesen, und zwei, Peters und Turwerts, welche hartnäckig auf ihrer Meinung bestanden, wurden zu Smithfield am 22. Juli 1575 lebendig verbrannt.

Ich übergehe den unduldsamen Calvinistischen Eiferer Knox in Schottland, der Ach und Weh über das Land ausrief, weil dessen Regentin Maria Stuart katholisch war, der wohl auch dieser Königin auf ihre Bitte, „Er möge doch kommen und sie belehren," antworten ließ: „Er habe etwas Besseres zu thun, als den Papisten nachzulaufen" — und wende mich zu den Protestanten in Deutschland.

Diese hatten bald ihre Zanksucht und Unduldsamkeit gegen sich selbst gekehrt. Kurz vor dem Anfang des 30jährigen Krieges rieth der Hofprediger Hoe von Hoenegg seinem Churfürsten unumwunden, lieber dem katholischen Kaiser, als dem reformirten Churfürsten Friedrich IV. von der Pfalz beizustehen, weil man sich durch ein Bündniß mit den Katholiken gegen die Calvinisten weniger versündige, als durch ein Bündniß mit den Calvinisten gegen die Katholiken; und ebenso stellten die Würtembergischen und Darmstädter Theologen Bedenken über Bedenken aus und warnten dringend, sich von jeder Gemeinschaft mit den Calvinistischen Ungläubigen zu hüten, mit denen an einem Joche zu ziehen, der Apostel Paulus ausdrücklich verboten habe. — So konnten auch hier wieder die Absichten der Lutherischen Geistlichen biblisch begründet werden *).

Doch ich will bei diesem Abschnitt ebenfalls die Grenze des sechzehnten Jahrhunderts nicht überschreiten; es finden sich schon in diesem Zeitraum der Beispiele unversöhnlicher Unduldsamkeit genug, von denen ich ohnehin nur einige der wichtigsten ausheben kann. Selbst die protestantischen Fürsten traten hie und da gegen das Unwesen dieser Verfolgungswuth auf; so sehr sie auch in den Händen ihrer Geistlichen waren. „Man mache sich durch das

*) Vrgl. Plank's Geschichte der protestantischen Theologie, Göttingen bei Vandenhöck und Rupprecht 1831.

fortwährende Gezänke und Verdammen nur untereinander selbst zu schaffen," äußerte der Landgraf von Hessen, „indeß die Jesuiten immer mehr Zulauf bekämen." Die Gemeinheit und Wuth der gegenseitigen Kämpfer ging aber auch auf's Äußerste. Man nannte die Reformirten Türken und Heiden, behauptete, „der Calvinische Drache gehe mit Muhamedanischen Gräueln schwanger," ja es erschien sogar ein Buch mit dem Titel: „Lieber Türkisch, als Calvinisch." Heshusius nennt die Reformirten: Verschlagene, arglistige, tückische, betrügliche, gottlose, falsche, zweizüngige, unverschämte, lästerliche Schwärmer, Sophisten, schädliche, hochmüthige, freventliche, lügenhafte, epicurische Geister, unehrbare Buben und Sacramentirer. Der Lutherische Dr. Nicolai sagte in einer Schrift gegen die Calvinisten: „Der Gott der Calvinisten sey der Teufel, ein leichtfertiger, geiler, unkeuscher, verschlagener, arglistiger, betrüglicher und blutdürstiger Moloch; ein Brüllochse, ein Ochsengott, der höllische Brüllochse, der alte böse Feind und verfluchte Leviathan; die Heuschrecken in der Offenbarung seyen die Zwinglianer und Calvinisten." Dagegen nannten ihn wieder die Reformirten „einen unsinnigen Scribenten, dessen verfluchte Seele mitten unter Donner und Blitz ausgefahren sey, und den die höllischen Geister aus diesem Leben hinweggenommen hätten." Da ist es wohl nicht zu wundern, wenn die Katholiken äußerten: „die Protestanten vertheidigen Wen sie wollen und Was sie wollen, und ebenso verwerfen, verdammen und vertreiben sie Andersdenkende und heften sie fast an Pfahl und Galgen. Gäbe die Obrigkeit diesen Leuten ihr Schwert nur drei Tage lang in die Hand, so würden von Stund an grausame Donnerschläge, Strahl und Blitz der Verdammniß folgen." *)

Die Lutheraner fingen schon in den ersten Jahren der Reformation auch untereinander selbst an, sich zu bekämpfen und herabzusetzen. Den gelehrten Osiander, aus Gunzenhausen gebürtig, Prediger in Nürnberg und später in Königsberg, der in seinen Ansichten über die Rechtfertigung von Luther abwich, nannte man einen Antichrist, schwarzen Teufel, Drachen, Juden und Bösewicht; Calvin gab ihm den Namen eines wilden Ungeheuers, und Melanchthon schrieb: „Man solle die Vertheidiger Osian-

*) Arnold XVI. cap. 31.

der's ihres Amtes entsetzen und nicht dulden, daß seine Ansicht besprochen werde.“ Wirklich wurden auch auf Melanchthon's Rath zwei Prediger in Nürnberg, welche dem Osiander beipflichteten, abgesetzt und des Landes verwiesen. Auch hier waren die Lutheraner wieder mit ihren Teufeln bei der Hand und verbreiteten das Gerücht, Osiander habe stets zwei Teufel in Gestalt von schwarzen Hunden um sich. — Den Franz Stancarus aus Mantua, der in Königsberg behauptete, daß die Erlösung bloß der menschlichen Natur Christus zuzuschreiben sey, daß ein Petrus Lombardus mehr gelte, als 100 Luther, 200 Melanchthone, 300 Bulliger, 500 Calvine, aus denen Allen man, wenn man sie in einen Mörser stampfe, noch keine Unze wahrer Theologie herausbringe — setzte man ab und trieb ihn aus dem Lande. — Gegen Agricola aus Eisleben, welcher behauptete, die Buße müsse allein aus dem Evangelium und nicht aus dem Gesetz gelehrt werden, schrieb Luther selbst: „Die Esel wollen bessere Dialectici seyn, als M. Philippus und Aristoteles.“ — Den unduldsamen Flacius, der nach Luther's Tode dessen Ansichten vertrat, indeß Melanchthon an der Spitze seiner eigenen Partei gegenüber stand, verjagte man mit seinem Anhang aus Sachsen und Dr. Andreä schrieb im Jahre 1573 von ihm: „Illyricus ist des Teufels; ich habe mit ihm Nichts mehr zu thun, weil ich nicht zweifle, daß er nun mit allen Teufeln fressen muß, wenn sie nur zu Hause sind und nicht etwa den Spangenberg und seine übrigen Gesellen begleiten.“

Diese wenigen Angaben beweisen hinlänglich, welcher unduldsame, ja fürchterliche Geist sich alsbald jener reformirenden Männer bemächtigte, nachdem die Trennung von der katholischen Kirche völlig entschieden war. Die einmal aufgeregte Kraft und Streitlust ließ sich so schnell nicht wieder dämpfen, und die protestantischen Fechter wandten die Waffen gegen sich selbst, als sie von außen her nicht hinreichend beschäftigt wurden.

Am unduldsamsten haben sich die Lutheraner gegen die Reformirten bewiesen. Schon Melanchthon wurde wegen seiner Neigung zur reformirten Abendmahlslehre heftig angefeindet und es entstanden lange andauernde Kämpfe gegen die sogenannten Krypto-Calvinisten. Auf den Kanzeln eiferte man gegen Calvin heftiger als selbst gegen den Pabst, forderte Landstände und Unterthanen auf, Calvinischen Obrigkeiten nicht zu gehorchen, und stellte, wie

einst die Päbste gegen die Ketzer, die Behauptung auf, eine christliche Obrigkeit sey verpflichtet, die Sakramentirer aus dem Lande zu schaffen. Habe sie das Recht, Diebe und Mörder zu vertreiben, warum nicht auch falsche Lehrer zu bestrafen? Ja man betete wohl auch in den Kirchen: „Gott möge diesem oder jenem Fürsten das Herz mit Haß gegen die Calvinisten erfüllen!“ „Gott wolle wehren den Calvinischen undankbaren, unreinen Vögeln! Er wolle wehren und steuern den gotteslästerlichen, tückischen Brandfüchsen, den Calvinisten!“ Von den Bedingungen des Augsburger Religionsfriedens (1555) schlossen die Lutheraner die Reformirten aus und schrieben auf alle Seiten der die Friedensbedingungen enthaltenden Actenstücke, ohne daß nur die Reformirten darin genannt gewesen wären: „Hier werden die Calvinisten ausgeschlossen,“ „Calvinisten gehören nicht in den Religionsfrieden!“ Ja die Wortführer der Lutherischen Partei in Sachsen, die Hoftheologen Andreä und Selneccer erklärten bei Gelegenheit der Pariser Bluthochzeit in ihrem Berichte an den Churfürsten August, daß die in der Bartholomäusnacht zu Paris ermordeten Protestanten nicht als Märtyrer und Blutzeugen zu betrachten wären, und gaben nicht undeutlich zu verstehen, die Calvinisten hätten dieses Blutbad als eine gerechte Strafe ihrer Schuld über sich gebracht. Hatte doch der Lutherische Herzog Johann Wilhelm von Sachsen im Jahre 1568 selbst ein in Deutschland geworbenes Heer dem Französischen König Karl gegen die Reformirten zugeführt!

Von Fürsten und Geistlichen verbreitete sich natürlich auch die Unduldsamkeit unter das Volk. Ja dieses ging hie und da von Worten auch zu Thätlichkeiten über, wie in Marburg, wo die Lutherischen Bürger die Calvinistischen Prediger in der Kirche zum Chor herabstürzten. Ich führe hier eine Stelle aus der obengenannten Schrift Menzel's an, welche den Geist des Volkes jener Zeit deutlich vor Augen stellt.

„Zur Zeit, als der Heereszug für Frankreich gerüstet ward,“ erzählt Menzel *), „träumte sich die Calvinische Partei ein goldenes Jahrhundert. In Frankreich, in England, in Schottland gehörten die Könige ihr an; in den Niederlanden hatte sie an dem

*) 5. Band 16. Cap. S. 184. f.

Prinzen Moriz von Oranien, in der Pfalz an dem Pfalzgrafen Johann Casimir, in Hessen an dem Landgrafen Wilhelm eifrige Anhänger, in Sachsen an dem Churfürsten Christian einen mächtigen Gönner; aber die glänzenden, auf die Gunst so vieler Fürsten gebauten Hoffnungen wurden, für Deutschland wenigstens, binnen Jahresfrist zu Grabe getragen. Churfürst Christian I. von Sachsen starb ganz unerwartet am 25. Sept. 1591, im einunddreißigsten Jahre seines Alters. Für seinen minderjährigen Sohn und Nachfolger Christian II. übernahm der nächste Agnat von der Ernestinischen Linie, Herzog Friedrich, Wilhelm von Altenburg, Sohn des Herzogs Johann Wilhelm von Weimar und Enkel des großmüthigen Churfürsten Johann Friedrich die Vormundschaft, unter einiger, dem Churfürsten Johann Georg von Brandenburg eingeräumten Mitwirkung. Beide Fürsten waren als eifrige Freunde des strengen Lutherthums, im Sinne der Concordienformel, bekannt. Die unter der vorigen Regierung von Crell gedrückte Partei erhob nun ihr Haupt und bewirkte, daß Crell (23. Oct. 1591) am Tage vor dem Leichenbegängnisse Christian's I. plötzlich verhaftet ward. Gleiches Schicksal widerfuhr dem Hofprediger Salmuth und Steinbach in Dresden und dem Superintendenten Pierius in Wittenberg. Doch ließ man dieselben vorher die Leichenpredigt auf den verstorbenen Churfürsten halten; erst nach Verrichtung dieses Amtsgeschäftes wurden sie von Trabanten in Empfang genommen und in Gewahrsam gebracht. Auf die Nachricht hievon ergriff der Thomaspfarrer Gundermann zu Leipzig die Flucht, wurde aber von nachgeschickten Boten eingeholt und zur Rückkehr beredet. Aber einige Wochen später, am 15. November, wurden zwischen sieben und acht Uhr alle Thore geschlossen und mit verstärkter Mannschaft besetzt. Die ganze Stadt war in banger Erwartung. Der Statthalter Christoph von Henseler, von einem Hauptmann mit zwölf Trabanten begleitet, begab sich nach dem Rathhause und setzte sich von da mit dem Bürgermeister und mehreren Rathsherrn in Bewegung. Der Zug ging nach dem Pfarrhofe der Thomaskirche, wo der arme Prediger, dem alle diese Anstalten galten, wirklich ergriffen und, nach Versiegelung seiner Bücher und Papiere, als Gefangener nach der Pleißenburg abgeführt ward. Er saß daselbst fünf Monate, bis die Sorge um seine zurückgebliebene schwangere Ehegattin ihn dahin brachte, ein

ihm vorgelegtes Bekenntniß, daß er sich durch beabsichtigte Einführung fremder, Calvinischer, in der Augsburger Confession verworfener Lehren schwer vergangen habe, zu unterschreiben und zugleich einen Revers auszustellen, daß er bei Wiederholung seiner Irrlehren der Obrigkeit mit Leib und Leben verfallen seyn wolle. Unter dieser Bedingung sollte ihm gestattet seyn, in seiner Vaterstadt Kahla in Thüringen als Amtsentsetzter in der Stille zu leben. Als er um diesen Preis seine Freiheit erkauft hatte, erfuhr er, daß seine Gattin, aus Kummer über sein Mißgeschick, in einem angstvollen Augenblicke ihrem Leben ein Ende gemacht hatte. Der Unglückliche fiel hierüber in Wahnsinn."

„Die beiden Hofprediger Salmuth und Steinbach wurden anfangs in ihren Wohnungen zu Dresden bewacht, nachher aber, auf Anlaß eines Tumults, in welchem der von ihren Gegnern aufgehetzte Pöbel sich vor ihren Häusern versammelte und deren Fenster zertrümmerte, nach dem Schlosse Stolpen gebracht. Hier erhielten sie nach einiger Zeit, gegen Unterschrift eines ähnlichen Bekenntnisses, wie das dem Gundermann abgezwungene war, ihre Freiheit mit der Erlaubniß, sich außerhalb Sachsen hinzuwenden, wohin sie wollten. Steinbach hatte bei einem Versuche, über die Mauer des Schlosses zu entkommen, ein Bein gebrochen und beschloß sein Leben in armseligen Verhältnissen. Salmuth fand sein Unterkommen in der Pfalz. Pierius wurde am spätesten, ein volles Jahr nach seiner Verhaftung, und nur auf Verwendung der Königin Elisabeth, der er sich durch ein Lateinisches Gedicht auf den Untergang der Spanischen Armada empfohlen hatte, freigelassen. Das Sündenbekenntniß, welches er unterschreiben mußte, war sehr ausführlich und enthielt auch die Verpflichtung, das Land sogleich zu verlassen und sein Lebelang die Confession desselben weder heimlich noch öffentlich mit Lehren, Predigen oder Schriften jemals anfechten zu wollen. Da er aber späterhin, als er in dem Calvinischen Bremen Superintendent geworden war, seinen Freund Crell nach dessen Tode gegen ungerechte Angriffe vertheidigte, wurde er von den Lutheranern des Bruches dieser Verpflichtung beschuldigt. An des Pierius Stelle ward der unter der Crellschen Verwaltung nach Braunschweig entlassenen Polycarp Leyser zurückgerufen. Als sein Abschied in Braunschweig bei dem dasigen Rathe durch Abgeordnete der Universität und des Magistrats

zu Wittenberg mit großer Mühe erlangt worden war, zogen ihm bei seiner Rückkunft die Vornehmsten des Rathes und der Universität in siebzehn Kutschen bis Coswig entgegen und führten ihn unter allgemeinem Frohlocken in die Stadt, indem Jedermann Gott für solche große Gnade dankte, daß er der Kirche und der Universität wieder reine Lehre gegeben. Zur gänzlichen Reinigung des Sachsenlandes von dem eingeschleppten Gifte des Calvinismus wurde, auf den Antrag der Landstände, eine Kirchenvisitation beschlossen, und Behufs derselben eine Commission von sieben Theologen, neun adeligen und drei bürgerlichen Räthen ernannt, welche in gleicher Art, wie bei Einführung der Concordienformel geschehen war, das Land durchzog, um die Geistlichen und die Weltlichen über ihre Ergebenheit an die von der Regierung aufgestellte Form der Rechtgläubigkeit zu vernehmen." — Diese Inquisitionscommission gebrauchte den Kunstgriff, es der freien Entscheidung der Beamten anheimzustellen, ob sie unterschreiben wollten oder nicht, wie wenn die verweigerte Unterschrift weiter keine Folgen hätte. Auf diese Art gab Jeder seine Gesinnung offen zu erkennen und man erfuhr so am sichersten, Wen man als Anhänger Calvin's seines Dienstes zu entsetzen habe. „Unter den Professoren in Wittenberg waren vier, welche die Artikel nicht unterschreiben wollten und deßhalb ihrer Ämter entsetzt wurden: der Theologe Majus, die Mediciner Strube und Espich, und Valentin Schindler, Professor der Hebräischen Sprache. Zwei Rathsherrn hatten dasselbe Schicksal. Drei Professoren, Weihe, Winsheim und Voit, hatten sich durch die Flucht gerettet; der Superintendent Pierius saß im Kerker und widerstand noch den Bemühungen der Commissarien, ihn zur Unterschrift zu bewegen. In Leipzig, wohin sich die Commission von Wittenberg begab, wurden drei Prediger, Just, Herder und Posselt, und acht Professoren und Doctoren der juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät ihrer Stellen entsetzt. Unter denselben befand sich Johann Cramer, Professor der Medicin und des Organons oder der Aristotelischen Dialectik, der sich mit den Grundsätzen des Französischen Denkers Petrus Ramus, eines Gegners der Aristotelischen Philosophie, befreundet hatte und nun angeklagt ward, daß er in Aristoteles das Lutherthum bestreite und den Calvinismus einschwärze. Daher erließ die Commission zugleich einen ernsten

Befehl an die philosophische Facultät, die Lehre des Ramus weder einzuführen, noch zu dulden. Außerdem wurden zwei adelige Beisitzer des Oberhofgerichts, der Notar des Consistoriums und vier Mitglieder des Stadtrathes entlassen. Unter den Letztern befand sich der Bürgermeister Backofen, welchem dergestalt sein bei der Verhaftung Gundermann's an den Tag gelegter Diensteifer Nichts half, da ihm bewiesen ward, daß er unter dem Crellschen Regiment den Vertrieb mehrerer gegen den Calvinismus* gerichteter Bücher gehindert hatte. Alle einheimischen Buchhändler wurden von den Commissarien vorgefordert und ihnen bei höchster Strafe geboten, bis zum nächsten Ostertermine alle Bremischen, Herbornischen, Neustädtischen und Heidelbergischen Bücher, so wie anderer Theologen, die des Calvinismus verdächtig, fortzuschaffen und keine mehr in das Land zu bringen Im October kam der Herzog-Administrator selbst nach Leipzig und hielt eine Nachmusterung, bei welcher mehrere Verdächtige vorgefordert, befragt und entsetzt, besonders aber einige des Calvinismus verdächtige Advocaten der juristischen Praxis für unfähig erklärt wurden."

„Als der Administrator mit diesen Schlägen die Gelehrten und den bürgerlichen Beamtenstand traf, sah er sich von zwei einander weit entlegenen Seiten mit dem lautesten Beifall belohnt: von der Ritterschaft, welche in Crell'n und seinem Anhange den bürgerlichen Machtanmaßer haßte, und von dem großen Haufen, den die unvorsichtigen Angriffe der Partei auf die im Lutherthum beibehaltenen Kirchengebräuche erbittert hatten. Die Rücksicht auf diese beiden Potenzen mag auf die Schritte des Administrators nicht ohne Einfluß gewesen seyn. So groß war die Wuth des für das Lutherthum fanatisirten Pöbels, daß, als in Dresden der vormalige Hofprediger Schütz, welcher unter der Regierung August's als Mitschuldiger des Wittenbergischen Krypto-Calvinismus abgesetzt und zum beständigen Hausarrest verurtheilt worden war, mit Tode abging, am Tage der Beerdigung ein großer Volkshaufe sich am Hause versammelte, die Fenster einwarf und mit großem Geschrei verlangte, die Leiche solle unter dem Galgen begraben werden; so daß es nur mit Mühe gelang, dieselbe auf einem Karren nach dem Kirchhofe zu schaffen, und die wenigen Begleiter, welche ihr hatten folgen wollen, sich durch die Flucht vor Mißhandlungen retten mußten. Einem Musiker der Churfürstlichen Kapelle, welcher im Leben

Calvinischen Lehrsätzen zugethan gewesen seyn sollte und ohne Zuspruch eines Lutherischen Geistlichen gestorben war, wurde das ehrliche Begräbniß verweigert, und als die Leiche des Abends in aller Stille von vier Taglöhnern nach der Begräbnißstätte für Verbrecher getragen ward, fielen die Fleischer- und Schmiedeknechte über die Träger her, schlugen den Sarg auf und übten an dem Körper des Calvinisten ihre rechtgläubige Wuth."

„Das Ärgste aber begab sich in Leipzig. Am 14. Mai 1593 entstand bei einem Abendessen, welches von zur Messe anwesenden Schweizern ihrem Landsmanne, dem Professor Huber aus Wittenberg zu Ehren, in der Herberge eines gewissen Weinhausen gegeben ward; zwischen Huber und dem ehemaligen Wittenbergischen Professoren Johann Major über einen theologisch-literarischen Gegenstand ein Zank, bei welchem Major heftige Schimpfreden und einer seiner Freunde, Johann Müller, sogar die Drohung ausstieß, dem Huber das Messer in den Leib stechen zu wollen. Huber verließ sogleich die Gesellschaft und klagte am folgenden Tage beim Rathe über die ihm zugefügte Beleidigung, erhielt aber keinen genügenden Bescheid. Die Sache wurde alsbald allgemeines Stadtgespräch. Im Laufe der nächsten Tage fand man auf den Märkten und in den Collegien Zettel ausgestreut des Inhalts: „Wer ein recht Lutherisches Herz habe, solle des Abends um 8 Uhr auf dem Markt erscheinen und das Haus des Calvinisten Weinhausen stürmen helfen; kein gut Lutherischer Bürger werde sich dawider brauchen lassen." Hierauf versammelte sich am Abend des 19. Mai der Pöbel vor dem Hause und trieb großen Unfug, dem die wenigen Schaarwächter nicht steuern konnten und der am folgenden Morgen, einem Sonntage, als zur Kirche geläutet wurde, in förmliche Erstürmung und Plünderung des Hauses überging. Da dasselbe mit vielen Weinvorräthen, reichen Hausgeräthen und großen Kunstschätzen versehen war (unter den letzteren befand sich ein kostbares Gemälde von Dürer, die Passion vorstellend, welches gleich allen übrigen in Stücken gehauen ward), da auch mehrere fremde Kaufleute ihre Waarenlager in den Gewölben hatten und diese gleiches Schicksal erfuhren; so wurden die Plünderer durch Raub und Wein immer erhitzter auf ihre Beute. Gegen Mittag erhielten sie durch mehr Volk, welches aus den Vorstädten und vom Lande herbeiströmte, Verstärkung. Der Rath

rief nun die Bürgerschaft auf das Rathhaus und forderte sie auf, zur Steuer dieses Unfugs die Waffen zu ergreifen, erhielt aber zur Antwort: „Sie wollten durchaus keine Calvinisten schützen helfen; vielmehr müsse der Rath dieselben noch vor Sonnenuntergang aus der Stadt schaffen; alsdann würden sie thun, was gehorsamen Bürgern gebühre.“ Vergebens bat der Rath, ihm zur Ausführung dieses harten Verlangens zuerst sechs, dann drei Tage Aufschub zu gestatten; die Lutherischen Eiferer erwiederten, da ehemals der Superintendent Selneccer und der Diakonus Heß bei Sonnenschein hätten fortgehen müssen, so sollten die Calvinisten nicht gnädiger gehalten werden. Er mußte also der Bürgerschaft willfahren und derselben ein Verzeichniß der ihm bekannten Calvinisten anfertigen lassen. Fünf Rathsherren, fünf Doctoren der Rechte, ein Arzt, fünf Magister und zwölf andere Bürger wurden auf dasselbe gesetzt und angewiesen, die Stadt noch bei Sonnenschein zu verlassen, weil ihnen am Abend kein Schutz mehr gewährt werden könne. Alle Diese, in so fern sie nicht schon früher entflohen waren, wurden mit Hohn und Spott aus der Stadt gebracht. Nun erst schritt die bewaffnete Bürgerschaft zur Verjagung des plündernden Pöbels. Es war hohe Zeit; denn schon hatte sich derselbe nach allen Theilen der Stadt verbreitet und vor mehreren Häusern, deren Besitzer von den Aufrührern durch eine Spottmusik mit geraubten Kesseln und Pfannen als Calvinisten bezeichnet worden waren, sein Werk fortzusetzen begonnen. Da aber Ernst gebraucht ward, lief er bald auseinander. Am folgenden Tage kam der Administrator von Torgau herbei, erließ ein scharfes Mandat und sicherte die Erhaltung der öffentlichen Ruhe durch fünfzig Schützen zur Verstärkung der Besatzung auf der Pleißenburg und durch den Befehl, an den ergriffenen Tumultuanten schleunige Justiz zu handhaben. Bereits am ersten Juni wurden vier derselben vor dem Rathhause enthauptet, die übrigen dreißig theils mit Ruthen gestrichen, theils des Landes verwiesen, theils auf Fürbitte wieder freigelassen. Einer der zum Tode Verurtheilten betheuerte vor seiner Hinrichtung, daß er und die anderen Thäter deßhalb so weit in den Frevel gegangen, weil sie gesehen, daß der Bürgermeister Sieber, der mit mehreren Rathsherrn in der Hofgerichtsstube am Fenster gestanden, dazu gelacht habe, weßhalb sie geglaubt, es geschehe mit ihrem Thun dem

Rathe ein besonderer Gefallen. — Mehrere der als Calvinisten vertriebenen Einwohner kehrten hierauf in die Stadt zurück; andere zogen es vor, nicht wieder zu kommen, da zwar die Wuth des Pöbels gegen die Calvinisten durch die vollzogene Strafe gezügelt, die Erbitterung aber eher vermehrt, als vermindert war. Einem des Calvinismus verdächtigen Dr. Roth wurde sein vor dem Thore gelegenes Haus und Vorwerk angezündet und das Löschen des Feuers durch die Zuschauer verhindert. Der Administrator befahl hierauf den Leipziger Stadtpredigern, die Calvinisten nicht mehr so hart, wie zeither, auf der Kanzel anzuziehen, sondern vielmehr das aufrührerische Betragen des Volkes zu strafen, und die Bürger zur Ruhe und Einigkeit zu ermahnen; ja er ließ sogar zu letzterem Behufe auswärtige Geistliche, namentlich den Hofprediger Mirus, in Leipzig predigen. Dieser genügte seinem Auftrage. Obwohl er sich aber früher als Lutherischer Eiferer bekannt gemacht hatte, wurde er doch nun, da er die Leute zur Mäßigung ermahnte, selbst für einen Calvinisten erklärt; so daß er sich auf eine deßhalb wider ihn geführte Beschwerde bei dem Meissner Consistorium verantworten mußte. Sein auf der Rückreise von Leipzig erfolgter Tod konnte als Folge des gehabten Ärgernisses angesehen werden. Auch die Leipziger Geistlichen, welche nach dem Befehl des Administrators gepredigt hatten, wurden von den Bürgern ob ihres geänderten Glaubens gescholten."

„Desto ärger trieben es die Amtsbrüder an anderen Orten. Da mehrere derselben in ihren Predigten sich nur mit den Calvinisten beschäftigten und das Volk zur Verjagung, ja sogar zur Steinigung derselben anregten, sahe sich der Administrator genöthigt, der gesammten Geistlichkeit durch die Consistorien eröffnen zu lassen, obgleich er dem Calvinismus im geringsten nicht zugethan und nicht gesonnen sey, denselben bei der Regierung zu dulden, viel weniger den Predigern das nothdürftige Strafamt in ihren Predigten zu verbieten; so sey es doch sein Wille und ernstlicher Befehl, daß zwar die Irrthümer gestraft, aber die Personen, die noch bekehrt werden könnten, verschont, die Unwissenden unterrichtet, die Verführten zurecht gewiesen, Keinem aber zur Erbitterung, Unruhe und Empörung Anlässe gegeben würden. Die Superintendenten reichten aber gegen den Auftrag, diese Eröffnung ihren Geistlichen bekannt zu machen, eine Protestation ein: „Sie könn-

ten eine Warnung an die Prediger, wider die Calvinisten nicht zu scharf zu verfahren, nicht für rathsam halten. Dadurch würden nicht nur die Calvinisten wieder erfreut und in ihrer Bosheit und ihrem Irrthum gestärkt, sondern auch der gemeine Mann wider seine Seelsorger zu bitterer Feindschaft und bösem Vernehmen geworden. Da der schädliche, verfluchte und verdammte Calvinismus wie ein Krebs um sich fresse und in diesen Landen allgemein verbreitet sey, müßten sie Seine fürstliche Gnaden bitten, ferner darauf zu seyn, daß das Calvinische Seelengift so viel als möglich ausgeschafft werde.“ Der Administrator ließ jedoch, trotz dieser Erklärung, am 28. August 1593 ein ernstes Mandat bekannt machen, welches die von vielen Lutherischen Geistlichen gegen die Personen der Calvinisten geübte öffentliche Anfeindung auf das Strengste untersagte und den Predigern zur Pflicht machte, sich hinführo aller unbequemen Reden zu enthalten, ihre Pfarrkinder zum Gehorsam zu ermahnen und das unzeitige Geschrei gänzlich einzustellen, nachdem sie vorher, als es nöthig gewesen, ganz stille geschwiegen. Dieses Mandat brachte aber so geringe Wirkung hervor, daß einige Monate später (29. October) in Dresden, unter den Augen des Administrators, die schon oben erzählte Schändlichkeit an der Leiche des als Calvinist gestorbenen Musikers verübt ward.“

Ich füge hier zur Geschichte dieser Verfolgungswuth nur noch bei, daß der oben genannte Chursächsische Kanzler Nicolaus Crell, ein kenntnißreicher Mann, der aber der Krypto-Calvinischen Partei angehörte, alle Sächsischen Schriften seiner Censur unterwarf, die widerstrebenden streng Lutherischen Geistlichen absetzte und des Landes verwies — am 9. October 1601 auf dem Judenhofe zu Dresden mit dem Schwert hingerichtet wurde. Man hatte den kranken Mann zu diesem Behuf am 5. October von der Vestung Königsstein herabgeholt, wo er seit zehn Jahren in einer schmählichen Haft unter Hunger, Schmutz und Kälte wohl mehr als genug für sein früheres Verfahren gebüßt hatte. Drei Tage lang bearbeiteten ihn drei Lutherische Geistliche in einer Gerichtsstube des Rathhauses zu Dresden, und am vierten holte man ihn aus dem Bette und trug ihn zum Richtplatz. Sein Beichtvater Nicolaus Blume, den man von Dohna hatte kommen lassen, legte bei seiner Todes-

vorbereitung folgende Beschreibung eines Calvinisten zu Grunde: *) „Derselbe ist ein Mensch, der weder Glauben noch Vertrauen auf Gott und sein Wort setzt; der aufgeblasen von der Meinung besonderer Heiligkeit, Weisheit und Gelehrsamkeit, alle, die ihm nicht beipflichten, verachtet und verleumdet; der Christo als Menschen seine göttliche Majestät entzieht, ihn neben oder nur einige Stufen über die Engel und die Seeligen stellt; der die Allmacht und Wahrheit Christi läugnet, dem Nestorianismus, Arianismus, Mahometismus und dem Heidenthum Thore und Thüren aufthut, Obrigkeiten und andere Leute betrügt, sich und die Seinigen dem Verderben des Leibes, des Lebens und der Seele Preis gibt, Königreiche, Fürstenthümer und Städte mit Feindseligkeiten, Aufständen, Kriegen und Blutvergießen erfüllt, überall die heilsame Eintracht stört, heimtückisch und hinterlistig gegen Einfältige handelt, Wahres verläugnet und Falsches vorspiegelt, seine Lehren mit dem Winde wechselt, auf den weltlichen Arm sich verläßt, dem Fleische der Welt, nicht dem Fleische Christi sich weiht, und nur auf Gelegenheiten durchzuschlüpfen und wieder emporzukommen lauert. Allhier," fuhr er fort, „hat der Herr Doctor eine artliche Beschreibung eines heimlichen und öffentlichen Calvinisten. Ist nun der Herr ein Calvinist, dafür er von Männiglich gehalten wird, als trifft ihn auch diese Beschreibung, sie gehet ihn auch an, und vermöge derselben ist er nicht so unschuldig, als er sich machet. Ist derowegen aller unser treuer Rath, daß er dem Exemprl Achan's folge, dem wahren Gott die Ehre gebe und, was er Böses gethan, aussagen thue." Die Leichenrede bei Crell's Begräbniß schloß derselbe Prediger in seiner hochmüthigen Einfalt mit folgenden Worten: „Hieneben hütet, ja hütet euch, ihr Weltlichen, daß ihr Gottes Engel, Legaten und Botschafter weder mit Worten, noch mit Werken antastet. Es sind Christi Freunde. Wer sie antastet, der tastet seinen Augapfel an, der kann nicht viel leiden. Daher lasset euch gesagt seyn, was jener christliche Herr sagte: „Ich will lieber den Römischen Kaiser, als einen Diener Christi zum Feinde haben. Warum? Wenn ich einen Kaiser erzürne, so habe ich einen schlechten Menschen wider mich. Wenn ich aber einen treuen Diener Christi wider mich habe, alsdann habe ich auch Gott wider mich."

---

*) Menzel V. p. 216.

Es geht aus diesem Wenigen deutlich hervor, welcher erbärmliche Fanatismus den größeren Theil jener früheren Protestanten beherrschte; es springt schon aus diesen wenigen geschichtlichen Beispielen in die Augen, daß, wie Menzel sagt, „die Herrschaft des todten Buchstabens und der auf denselben gebauten Starrgläubigkeit in vieler Hinsicht weit beengender und drückender war, als selbst die Herrschaft des Priesterthums. Wo und wie lange diese Starrgläubigkeit sich behauptete — und sie behauptete sich doch über zwei Jahrhunderte bei weitem in der Mehrheit der protestantische Länder — war die Gefahr, wegen neuer Gedanken und Ergebnisse aus wissenschaftlichen Forschungen verketzert, von Amt und Brod gejagt, eingesperrt oder aus dem Lande getrieben zu werden, bei den Protestanten wenigstens nicht geringer als bei den Katholischen." —

Und wie verhält es sich — um mit Übergehung des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts nur noch einen Blick auf unsere Zeit zu werfen — wie verhält es sich mit der Toleranz der Protestanten in unseren Tagen? — Ein milderer und freierer Geist hat sich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in der protestantischen Kirche Bahn gebrochen, war auch schon nahe daran, den Obscurantismus völlig in seine finstere Vergangenheit zurückzuweisen, als die Deutschen Befreiungskriege plötzlich der Sachlage eine andere Wendung gaben. Was das neue Deutschland gegen die Franzosen nicht vermochte, das sollte das mittelalterliche zu Stände bringen; mit Gewalt wurde die alte Zeit in die neue hereingezogen, und Luther war unter den Leuten mit Baret und Deutschem Rocke nicht mehr der Wittenbergische Professor, sondern der Propheten einer. Das Reformationsjubiläum im Jahre 1817 gab diesem Geiste der Zeit noch eine besondere Nahrung. Die jungen Männer wurden von den Universitäten weg auf Pfarreien geholt, und die armen Bauern mußten es nun entgelten. Erbsünde und Teufel, Nichtigkeit der guten Werke und alleinseeligmachender Lutherischer Glaube wurden wieder einziges Thema der Predigten, und ein neues Beweismittel für die Göttlichkeit dieser Augustinischen Lehrsätze mußten die Bedrückungen durch Napoleon abgeben, welche man als göttliche Strafen für den vorhergehenden sogenannten Unglauben darstellte; was bei Bauern allerdings recht wohl an-

ging, weil sie nicht so weit dachten, daß die strafenden Franzosen wohl den Vorwurf des Unglaubens mit weit größerem Rechte verdienten, als die gestraften Deutschen! War ja doch der Bauernstand seit Jahrhunderten von seinen Predigern gewöhnt worden, die Ursache der Lasten, unter welchen er seufzte, nicht in seiner Nähe, sondern in dem Apfelbiß der Eva aufzusuchen und, indeß sich's Adel und Geistlichkeit von seinem Schweiße wohl seyn ließen, noch ein großes Glück darin zu finden, am Schlusse eines Lebens voll Bedrückungen und Anstrengungen für geistliche und weltliche Herren nur nicht auch noch in eine ewige Verdammniß hinübergestoßen zu werden! Aber wenn jetzt die frömmelnden Herren von ihren Kanzeln selbst gegen die paar Stunden eiferten, welche der geplagte Bauersmann am Sonntag bei einem Kruge Bier und einer Pfeife Tabak im Wirthshaus hinbrachte; indeß sie selbst zu Hause die Pfeife den ganzen Tag im Munde führten und im eigenen Keller wohl bessere Getränke liegen hatten, als die waren, für welche das mittellose Gemeindeglied ein paar Kreuzer in's Wirthshaus trug; wenn diese Herren fortwährend gegen den Mammon und die Nichtigkeit der guten Werke eiferten, indeß sie selbst aus allen Kräften Geld zusammenscharrten und für die Geschenke der Pfarrkinder Gottes reichen Seegen verhießen: da ging es dem Bauersmann doch auch zu weit; und so gerne er seinem Prediger in Betreff des Teufelsglaubens nachgab und die drei Kreuze seines Großvaters an der Stallthüre wieder auffrischte, so sehr sträubte er sich, auch die einzigen paar Stunden seiner Erholung jenem Erbsündengeheul zu opfern, das der Herr Pfarrer aus besonderer Fürsorge für der Seelen Seeligkeit an den Sonntagabenden mit der Schaar der Gläubigen anzustellen bemüht war.

Mit Luther's Ansichten kehrte auch die Unduldsamkeit seines Zeitalters wieder; und wie früher, so wurde auch jetzt viel heftiger gegen Protestanten von abweichender Meinung, als gegen Katholiken geeifert. Es war zu erwarten, daß diese neu aufkeimenden streng Augustinischen Dogmen des alten Lutherthums von den heller Denkenden der Zeit ernstlich würden angegriffen werden, so wie der dauernde Frieden für dergleichen Bestrebungen Muße und Theilnahme gewährte. Bis heute hat dieser Kampf gedauert und wird, wie die Sachen jetzt stehen, aller Wahrscheinlichkeit nach in einigen Jahrzehnten zu Gunsten der fortschreitenden Aufklärung

völlig entschieden seyn *). Denn unter den gebildeten Nichtgeistlichen hält kaum mehr der fünfzigste Theil an diesen veralteten Dogmen fest, und die große Mehrzahl der Geistlichen selbst harrt ängstlich auf eine Abänderung, welche diese finsteren Glaubenssätze mit ihrer besseren Einsicht und ihrem Gewissen als Prediger in Einklang bringen soll. Von den protestantischen Kirchenbehörden in Deutschland binden sich nur noch die Consistorien in Bayern und Würtemberg streng an dieselben, klammern sich aber um so ängstlicher daran, je drohender der völlige Untergang herannaht. Hier sind Eingriffe in die freie geistige Entwicklung und Zurücksetzung Andersdenkender an der Tagesordnung. Die Verhältnisse in Würtemberg kenne ich nur aus den Klagen in öffentlichen Blättern; im Bayerischen Vaterlande aber sind sie uns Protestanten allen bekannt genug. Man hat hier in der neuesten Zeit schon auf der Universität (Erlangen) Einrichtungen getroffen, welche die Studirenden nicht aus den Fesseln der alten Orthodoxie herauskommen lassen sollen; man hat ein Ephorat errichtet und Repetenten angestellt, welche sämmtlich jenen altlutherischen Ansichten ergeben sind, und deren vornehmlichste Aufgabe es ist, die Studirenden nicht auf sogenannte Abwege kommen zu lassen. Die Gemeinden konnten nur mit Mißbilligung die Errichtung dieser Anstalten mit ansehen, die nichts Geringeres bezwecken, als die von ihnen so sehnlich gewünschten geläuterten Ansichten für die Zukunft gänzlich von den Kanzeln zu verbannen und die Pfarrstellen sämmtlich nur mit Predigern zu besetzen, welche den Anforderungen der Gebildeten dieser Zeit nicht nur nicht geneigt sind, zu entsprechen, sondern sogar unermüdlich dagegen eifern. Man hat nicht gesäumt, diese Anstalten in Erlangen für einen großen Gewinn anzupreisen; aber die Gemeinden waren klug genug, um die Ten-

*) Man hat in Nürnberg vor einigen Jahren sogar von der Kanzel Gott angerufen, er möchte dem immer weiter um sich greifenden Rationalismus steuern; indeß man gegen diese Glaubensrichtung sonst nur unter der Benennung Unglauben eiferte oder noch eifert, wobei sich der gemeine Mann wenigstens eine Vorstellung machen kann. Nun aber, da man dieses fremde Wort vernahm, fragte das Landvolk, was denn das für ein neues Ungeheuer sey, der Rationalismus? und die Städter — lächelten.

denz derselben und die betrübenden Folgen einzusehen; und so kam es denn, daß der Antrag des Erlanger Abgeordneten in der Ständeversammlung, die Kosten dieser Anstalt auf den Cultus zu übernehmen, unter den protestantischen Deputirten selbst nicht den geringsten Anklang fand. — Kommen nun die Candidaten zum Examen, so ist ihre Glaubensrichtung schon bekannt. Wehe dem, der es wagt, gegen die alte Kirchenlehre ein Wort laut werden zu lassen; man stellt ihn für ein Jahr zurück, um gläubige Schriften zu studiren und seinen Glauben dadurch zu bessern. Haben sich seine Meinungen bis zum nächsten Jahre noch nicht geändert, so ist seine Existenz als Geistlicher dahin. So sehen sich diese armen Leute gezwungen, ihre bessere Überzeugung, welcher hunderttausend gebildete Gemeindeglieder von Herzen beistimmen, zu verstecken, und entweder auf eine elende Art in ihren Arbeiten zu laviren, um nicht anzustoßen und doch auch nicht gegen ihre Überzeugung zu reden, oder geradezu die verlangte Überzeugung zu **heucheln**. Dieselben Ansichten, wegen welcher ein Oberhofprediger von **Ammon**, ein Generalsuperintendent **Bretschneider**, ein Geheimer-Kirchenrath **Paulus**, ein Oberconsistorialrath **Röhr** und Andere in ganz Deutschland geachtet sind, von ihren Fürsten werth gehalten und mit Würden geehrt werden: dieselben Ansichten machen in Bayern einen Candidaten, der es etwa wagen wollte, sie beim Examen laut werden zu lassen — unfähig für die Anstellung im Pfarramte. Es ist diese Erfahrung, für welche viele hundert Zeugen unter den Candidaten und Geistlichen auftreten würden, wenn sie nicht für ihr Fortkommen fürchteten, so gegründet, daß selbst das Oberconsistorium sie nicht in Abrede stellen wird; da diese Behörde, wie es scheint, in einer solchen Handlungsweise sogar ein Verdienst für die Kirche sucht. Und nun denke man sich einen jungen Mann, dem seine gesunde Vernunft und seine unbefangenen Studien jene verfolgte Glaubensrichtung aufgedrängt haben, welche er gewiß nur aus **Gewissensgründen** festhält, weil er ja sieht, daß sie seinem Fortkommen so verderblich ist; nun denke man sich einen solchen Mann bei einem Examen, wenn ihm Fragen vorgelegt werden, wie etwa folgende: „Wodurch sich an Kindern vornehmlich die Wirkung der Taufe äußere?“ — worauf er antworten soll: „**Durch die Neigung zum Glauben; die Kinder glauben Alles gerne;**“ oder: „Wodurch sich in

neuester Zeit hauptsächlich die Wirksamkeit des Teufels bemerkbar mache?" worauf zu antworten ist: „Dadurch, daß er heutiges Tages den Leuten den Glauben beizubringen sucht, er existire nicht!" *) — Ist es ein Wunder, wenn

---

*) Ich selbst bin Zeuge für diese Fragen, welche freilich ganz unerhört scheinen. Sie wurden bei der mündlichen Prüfung der Candidaten im Herbste 1829 zu Ansbach gestellt von einem und demselben Examinator, dem jetzigen Decan Bökh in München. Ich fühle mich hier verpflichtet, den Namen zu nennen, um die übrigen Examinatoren nicht dem Verdacht auszusetzen. Es ist jetzt freilich schon bald zehn Jahre her; aber der Herr Decan und mehrere meiner damaligen Commilitonen werden sich vielleicht noch derselben erinnern; mir wenigstens haben sie sich tief in die Seele eingebrannt, und ich erinnere mich der Scene noch ganz lebhaft. Als die Frage in Betreff der Wirksamkeit des Teufels gestellt wurde, war ich kurz entschlossen, da man nun einmal Etwas antworten sollte, das alte Lutherische Lied anzustimmen, und diese Wirksamkeit in der Sündhaftigkeit der Zeit zu finden. Allein schon mehreren Candidaten vor mir wurde dieselbe Antwort als ungenügend bezeichnet, und als die Reihe an mich kam, schwieg ich lieber ganz stille. Der Examinator fragte die Candidaten nach der Reihe herum; und obwohl mehrere darunter waren, die er wegen ihrer altlutherischen Ansichten als gute Bekannte und alte Freunde behandelte, so trafen sie dennoch seine Meinung nicht, und er mußte zuletzt die Frage selbst beantworten. Mein Gemüth war schon bisher durch Das, was ich sah und hörte, auf eine harte Folter gestellt worden; nun kam noch die Frage wegen der Taufe. Auch diese wußte Keiner, zur Ehre der Kandidaten sey es gesagt, in dem verlangten Sinne zu beantworten: und nachdem abermals vergeblich herumgefragt war, begann der Examinator selbst: „Haben Sie denn nie bemerkt, wie geneigt die Kinder zum Glauben sind, wie sie so gerne Alles glauben und allerlei Erzählungen wünschen, um ihrer Neigung zum Glauben zu genügen? das ist die Wirkung der Taufe." — Wie wenn die Judenkinder nicht ebendiese Neigung zum Glauben hätten! — Ich war jetzt auf dem Puncte aufzustehen, meinen Hut zu nehmen und den Saal zu verlassen; aber indem ich mit mir kämpfte, gewann der Gedanke wieder die Oberhand, daß diese Tortur der Vernunft in

ein Solcher die Zeit verwünscht, die ihn geboren hat, und die Verhältnisse, welche ihn zu einem Studium führten, dessen Resultate er nicht bekennen darf, ohne sich in's Unglück zu stürzen? Jetzt hat er seine besten Jahre auf seine Ausbildung gewandt, jetzt freuen sich seine Ältern, die großen Opfer gebracht zu haben und den Sohn bald versorgt zu wissen — und jetzt sieht sich dieser Sohn in der erbärmlichen Lage, entweder zeitlebens einen Heuchler zu machen und dem Obscurantismus zu fröhnen, oder im anderen Fall alle seine Aussichten zu vernichten. Und wenn nur diese seine Ansichten wirklich von den Gemeinden nicht gebilligt würden, so müßte er allerdings denken, „ich kann ja meine Überzeugung als Einzelner den Gemeindegliedern nicht aufdringen wollen;" nun aber ist es ja ausgemacht, daß gerade die Gemeinden Prediger von solchen Ansichten wünschen, daß auch die Geistlichen, zum größten Theile, im Stillen dieselben Ansichten theilen — und dieser Gedanke macht seine Verhältnisse nur um so bitterer. Hat der junge Geistliche diese gefährliche Brandung zweier Examina glücklich durchschnitten, die ihn von der ersehnten Insel der Versorgung trennte; so fängt erst das eigentliche Elend recht an. Denn jetzt soll er seiner Gemeinde diese befangenen Ansichten Luther's als Wahrheiten hinstellen, er soll als Prediger dafür mit Wärme, ja mit Begeisterung von den Kanzeln sprechen: und das kann er nicht; denn es geht ihm wider Überzeugung und Gewissen. Ist er nicht bereit dazu, so muß er es sich gefallen lassen, bei allen Bewerbungen um Beförderung sich Andere vorgezogen zu sehen; und wollte er etwa einen Versuch wagen, seine in anderen Ländern begünstigte hellerer Überzeugung geltend zu machen, so entsetzt man ihn seiner Stelle gänzlich.

Man läßt es in Bayern nicht bei diesen Gewaltmaßregeln gegen die Candidaten bewenden, um die Grundsätze des Augustiner-Mönchsordens, die Luther einst geltend machte, aufrecht zu erhalten; sondern schreitet auch gegen ältere Geistliche ein, welche sich nicht zu denselben bekennen und sie bestreiten. Ja selbst einem um das Deutsche Schulwesen hochverdienten Kirchenrath,

---

zwei Tagen vorüber sey und ich mich durch einen solchen Schritt wahrscheinlich für immer einer pfarramtlichen Anstellung verlustig machen würde.

der zugleich Ritter eines Bayerischen Ordens ist, dem Dr. Stephani, hat man in seinem 72sten Jahre sein Amt deßhalb abgenommen; und das königl. Oberconsistorium hat in seinem Vortrag an das königl. Staatsministerium *) ausdrücklich „das Abweichen von der Kirchenlehre und die Angriffe auf dieselbe" zum Anklagepunct gemacht. Nur Schade, daß diese geistliche Behörde bis jetzt bloß gegen wenige Einzelne ein solches Verfahren eingeleitet hat! Das Beispiel mit der Concordienformel liegt zum Muster vor. Man sollte eine Commission im Lande herumschicken, vor welcher Geistliche und Weltliche eidlich erhärten müßten, ob sie den altlutherischen Ansichten aus innerster Überzeugung beistimmen, ob sie besonders fest an das Hauptdogma von einem persönlichen Teufel glauben; denn Luther hat gesagt: „Der Christ soll wissen, daß er mitten unter Teufeln sitze. Das ist das Erste, daß wir gewiß dafür halten, daß Teufel seyen." „Die Welt ist nichts Anderes, denn des Teufels Mordgrube, beide im geistlichen und weltlichen Regiment und Sachen." „Darum lasset uns lernen, daß wir in großer Gefahr Tag und Nacht schweben und dem Teufel gleich als zum Zwecke sitzen **)." — Und wie viele Protestanten meint nun das Oberconsistorium wohl, daß es in Bayern gebe, welche diesem Teufelsglauben aus innerer Überzeugung beipflichten? — — Ist diese Lutherische Orthodoxie Bedingung, Mitglied der protestantischen Kirche zu seyn, dann müssen wenigstens vier Fünftheile der Geistlichen abgesetzt, dann müssen die gebildeten protestantischen Staatsbürger fast sämmtlich aus der Kirche hinausgetrieben werden. Darum möchte ein ernstliches Dringen auf ein eidliches Bekenntniß der inneren Überzeugung am schnellsten zu einem besseren Ziele führen und das königl. Staatsministerium über den Stand der Verhältnisse am sichersten aufklären. Denn wenn das protestantische Oberconsistorium die Aussage eines Parteiblattes gegen Dr. Stephani benützt; wenn es einige Nummern jenes oben genannten homiletisch-liturgischen Correspondenzblattes als Beweise gegen diesen Mann vorlegt ***),

*) Actenstücke zur Ergänzung rc. München, bei Franz. S. 28.

**) Luther's Werke, Walch's Ausgabe X. 1234. — XII. 918. — XIII. 2853.

***) Actenstücke rc. S. 26.

so zeigt es dadurch, daß es selbst Partei ergreift, und man muß billig bezweifeln, daß diese Stelle ebenso geneigt gewesen wäre, jene Gespenstergeschichten, welche genanntes Blatt von „nicht unrühmlicher“ Tendenz schon im Jahre 1831 zum Besten gibt, ebenfalls zur Kenntniß des königl. Staatsministeriums zu bringen. Wie gesagt, man dringe auf eine eidliche Erklärung sämmtlicher Gemeindeglieder, ob sie fest an dem Dogma halten, „daß die Eva durch das Essen eines Apfels die gesammte Menschheit einem persönlichen Teufel, der neben Gott die Welt beherrscht, in die Hände geliefert habe; daß durch diesen gegen Gottes Gebot verzehrten Apfel alle Menschen der ewigen Verdammniß anheimfallen müßten, und daß seitdem kein Mensch mehr von Natur fähig sey, irgend eine gute Handlung zu vollbringen, sondern nur Schlechtigkeiten begehen könne.“ — Und wenn sich nun bei einer solchen Untersuchung zur Ehre Gottes und der Menschheit herausstellen wird, daß es bei weitem der Mehrzahl der Protestanten wider Pflicht und Gewissen geht, solche Sätze ferner für Wahrheiten zu halten und darauf zu leben und zu sterben, daß die Gemeindeglieder sich vielmehr gegen den heiligen und allmächtigen Gott zu versündigen glauben, wenn sie solchen Lehrmeinungen beipflichten, die der Würde des göttlichen Wesens und der Menschheit auf das Empörendste widersprechen: dann wird das königl. Staatsministerium in den Stand gesetzt seyn, anzuerkennen, daß eine kirchliche Behörde, welche gleichwohl die Gemeinden zur Annahme dieser Sätze zwingen will, ihre Stellung ganz und gar verkennt, indem sie, weit entfernt, ihren mittelalterlichen Ansichten Geltung zu verschaffen, vielmehr alle Denkenden von dem kirchlichen Leben zurückscheucht und dadurch zugleich die Veranlassung gibt, daß das Interesse für Gegenstände der Religion überhaupt mehr und mehr erkaltet. Denn ein großer Theil der Gemeindeglieder, da er nun einmal jene fortwährend gepredigten vernunftwidrigen Lehren nicht annehmen kann, aber auch nicht Bildung genug hat, das Vernünftige der Kirchenlehre als bindend von dem Unvernünftigen für sich auszuscheiden, stellt nun die ganze Religion bei Seite und bequemt sich höchstens nur noch dazu, jährlich einmal, weil es so hergebracht ist, an der Communion Theil zu nehmen. — So betrübend diese hervorgerufene Gleichgültigkeit gegen die Religion ist, so

muß man gleichwohl anerkennen, daß es nur durch sie dem Oberconsistorium bisher möglich wurde, seine der besseren Einsicht des Jahrhunderts widerstrebenden Absichten zu verfolgen, ohne in den Gemeinden eine bedenkliche Aufregung zu veranlassen. Wären die Menschen noch so bereitwillig, für ihre Überzeugung Opfer zu bringen, wie vor Zeiten, hätte sich nicht bei den Gebildeten das Bedürfniß, an dem öffentlichen Gottesdienst Theil zu nehmen, so ziemlich verloren, weil man dort seit Jahren nur vernunftwidrige Glaubenssätze hervorheben hört — dann würden wohl schon weit ernstlichere Schritte gegen das Bestreben, die Protestanten wieder in das Mittelalter zurückzudrängen, von Seiten der Gemeinden geschehen seyn. — In den jüngsten Tagen freilich scheint die Sache eine andere Wendung zu nehmen. Es hat ein Geistlicher in der Nähe der ersten protestantischen Stadt des Reiches sein Amt freiwillig niedergelegt mit der Erklärung, sein Gewissen erlaube ihm nicht, den Anforderungen des Oberconsistoriums in Betreff der Lehre ferner zu genügen. Dieser Mann lebt jetzt in dürftigen Verhältnissen in Nürnberg, er sucht nach anderen Erwerbsquellen, um seinen Unterhalt zu verdienen; er erbietet sich zum Abschreiben, zum Unterricht geben, damit er in Ehren und Gewissensruhe sein tägliches Brod erwerbe. Wer eine lebenslängliche Versorgung aufgibt und einer hülflosen und ungewissen Zukunft entgegengeht: der muß gewiß seine wohlüberdachten, seine dringenden Gründe haben. Und dieses Beispiel hat auf die Bevölkerung von Nürnberg einen tiefen Eindruck gemacht; von vielen Seiten sind dem Manne auch in öffentlichen Blättern Unterstützungen angeboten worden; aber, so viel man hört, hat er bis jetzt nicht davon Gebrauch gemacht. — Mehren sich solche Beispiele, macht vielleicht ein Solcher einmal die Gemeinden auf ihre Rechte als Protestanten aufmerksam, bittet er sie um Schutz und Vertretung: dann möchten wohl diese Gemeinden ein ernstes Wort sprechen und die Verhältnisse schnell sich zum Besseren gestalten. Daß den protestanti- Gemeinden ein gutes und unumstößliches Recht zusteht, gegen jenen finsteren Geist des Mittelalters einzuschreiten, den man ihnen in den letzten Jahren aufzudringen sucht, wird wohl Niemand in Abrede stellen wollen; denn die Gemeindeglieder bilden, nach protestantischen Grundsätzen, die Kirche, nicht einige

an die Spitze der kirchlichen Angelegenheiten gestellte Männer *); hier gibt es keinen Pabst, der von Christus als Statthalter eingesetzt wäre und von seinem Stuhle aus in göttlichen Eingebungen spräche; hier sind nur und allein Gemeinden und Gemeindeglieder, die einander völlig gleich stehen; hier kann in Glaubenssachen nicht befohlen werden, sondern es gilt die freie Überzeugung und Übereinkunft! Darin beruht der Vorzug unseres Protestantismus: in einem zeitgemäßen Fortschreiten an religiöser Erkenntniß und Bildung; und diesen Vorzug lassen wir uns nicht rauben, nein, wahrlich nicht! — Es ist uns dieses Treiben bisher keineswegs gleichgültig gewesen; es mußte vielmehr unsere Aufmerksamkeit und Mißbilligung in immer höheren Grade erregen, je länger es bereits andauert, und je tiefer und weiter es von Jahr zu Jahr selbst in ferner stehende Verhältnisse einzugreifen sucht. Man scheint es darauf abgesehen zu haben, zuletzt alle Kanzeln mit Männern zu besetzen, deren Ansichten in das sechzehnte Jahrhundert gehören, und uns zu zwingen, unsere Kinder Finsterlingen in die Hände zu liefern. Aber davor werden wir uns zu bewahren wissen. Wir fußen auf einem sicheren Recht und können als Männer und gute Bürger, die an den Lasten des Staates willig das Ihrige tragen, auch wohl erwarten, daß eine weise und wohlmeinende Regierung unsere gerechten Klagen höre und unseren religiösen Bedürfnissen zu genügen suche. „Da bei den Evangelischen," sagt Klüber in seinem öffentlichen Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten **) „voll-

---

*) Luther sagt („Warum chr. Gemeinde Macht habe, über alle Lehre zu urtheilen?"): Item der dritte Spruch ist S. Pauli 1. Theff. 5, 21: „Prüfet Alles und das Beste behaltet. Siehe hier will er keine Lehre noch Satz gehalten haben, es werde denn von der Gemeinde, die es hört, geprüft und für gut erkannt." Ferner in seiner Schrift von weltlicher Obrigkeit: „Es liegt einem Jeglichen seine eigene Gefahr daran, wie er glaubt, und muß für sich selbst sehen, daß er recht glaube. Denn so wenig als ein Anderer für mich in die Hölle oder Himmel fahren kann, so wenig kann er auch für mich glauben und nicht glauben, und so wenig er kann Himmel oder Hölle für mich auf oder zuschliessen, so wenig kann er mich zum Glauben oder Unglauben treiben."

**) 2. Abth. 3. Aufl. S. 717.

kommene Gewissensfreiheit und nächst der Vernunft nur die Bibel als Grundlage des religiösen Denkglaubens gilt, mithin selbsteigene Prüfung aller Glaubenssätze zulässig ist: so sind unveränderliche symbolische Bücher bei ihnen nicht denkbar. Dagegen ist der Geist der freien Untersuchung in Religionssachen, frei von Fesseln orakelartiger Glaubensformeln, die Grundlage des evangelischen Systems, des sogenannten Protestantismus." Daran halten wir, auf dieses unser Recht fußen wir. „Unser Gewissen ist errettet und frei worden," sagt Luther in seiner Auslegung des ersten Briefes Petri, „von Menschengesetzen und allem Zwang, den sie mit uns geübt haben. Über dieser Freiheit müssen wir nun ernst halten und uns je nicht davon reißen lassen!"

Schlußwort.

Nachdem ich nun die vier oben gestellten Fragen, wenn auch nur in gedrängter Kürze und nach ihren wichtigsten Momenten, doch, wie ich mir das Zeugniß geben zu dürfen glaube, unparteiisch und im reinen Interesse der Wahrheit und des Fortschreitens unseres Geschlechtes abgehandelt habe; so mag es mir noch erlaubt seyn, schlüßlich ein Wort über die Resultate beizufügen, welche daraus für unsere Zeit hervorgehen.

Es drängt sich uns bei diesem Rückblick auf die Vorzeit vor Allem das Bekenntniß auf: Wir schämen uns dieser Unduldsamkeit unserer Vorfahren; wir entsetzen uns vor einer solchen Verdammungs- und Verfolgungswuth; wir empfinden es tief, daß Bekenntnißschriften aus einer solchen Zeit, die dem ersten Gebote des Christenthums, dem Gebote der Liebe, so empörend entgegen treten, dringend und unabweisbar einer Abänderung und Verbesserung bedürfen.

Und nun also noch ein Wort besonders über diesen letzten Punct, die nothwendige Abänderung und Verbesserung der symbolischen Schriften.

Wer den Gang der Weltgeschichte, wer die Kräfte und Verhältnisse des einzelnen Menschen in ernstliche Betrachtung gezogen hat, der wird mir wohl schwerlich in Abrede stellen, daß der Zweck des menschlichen Daseyns auf Erden: in einer freien, selbständigen Entwicklung sowohl des Einzelnen als des gesammten Geschlechtes zu höherer Vollkommenheit bestehe. Ich wenigstens kann, den Aussprüchen des Christenthums und den Anforderungen meiner Vernunft gemäß, keinen Zweck finden, welcher der Würde Gottes und des Menschen mehr entspräche, und mit welchem sich die unendlichen Schwierigkeiten, die dem Menschen in so vielfacher Hinsicht gesetzt sind, leichter vereinigen ließen. Aus dem Christenthum, der Vernunft und der Einrichtung der Welt geht hervor, daß es die Bestimmung des Menschen sey, sich vermöge der von Gott in ihn gelegten Kräfte nach allen Seiten hin möglichst zu vervollkommnen, die Widerstände zu besiegen und seine Kräfte daran zu üben, wie Christus sagt, vollkommen zu

werden, wie Gott (Matth. 5, 48). Erfüllt der Mensch redlich diese Verpflichtung auf Erden, so macht er sich dadurch fähig für einen vollkommeneren Zustand in einem jenseitigen Leben, wird seelig.

Aber dieser Grundsatz des Christenthums wurde schon bald nach dem Tode des Stifters unserer Religion, der leider selbst kein schriftliches Denkmal seiner Lehre hinterlassen hat, völlig umgestaltet. Unsere jetzigen Evangelien, die erst mehrere Jahrzehnte nach dem Tode Christus verabfaßt, deren Exemplare hier und dort durch unbekannte Abschreiber vervielfältigt wurden, gewähren uns durchaus keine sichere Bürgschaft, daß nicht fremdartige Zusätze hineingebracht worden seyen. Erst im Anfang des zweiten christlichen Jahrhunderts hat man über die Ächtheit der neutestamentlichen Schriften die noch möglichen Nachforschungen angestellt und sich für die Annahme unserer vier Evangelien vereinigt, indeß man andere, wie ein Evangelium des Petrus, des Paulus, des Thomas, der Hebräer, der Ägypter ꝛc. als gänzlich verfälscht und erdichtet zurückweisen mußte. Daß bei einem solchen Verfahren der ersten Christen, die keinen Anstand nahmen, ganze Bücher zu erdichten und den Aposteln zuzuschreiben, auch unsere jetzigen Evangelien viele fremde Zusätze erhalten haben können, ja höchst wahrscheinlich erhalten haben, liegt am Tage; und es muß nun freilich daraus die Frage entstehen: was man in diesen Büchern für Aussprüche und Vorschriften Jesus, und was man für Zusätze der frühesten Christen zu halten habe? — Offenbar sind die Grundlehren Christus folgende:

1. Es ist ein vollkommener, geistiger Gott, unter dessen Obhut das gesammte Weltall und jedes einzelne Geschöpf steht, ein liebevoller Vater, der nur das Wohlbefinden seiner Geschöpfe will.
2. Gottes Wille ist, daß die Menschen
   a. ihre Kräfte, besonders ihren Geist, möglichst ausbilden, vollkommen zu werden suchen, wie der himmlische Vater.
   b. Daß sie Gott lieben über Alles und ihren Nächsten wie sich selbst.
3. Erfüllt der Mensch diese Pflichten auf Erden gewissenhaft, so macht er sich dadurch fähig für einen vollkommneren Zustand nach dem Tode; vernachläßigt er sie, so trägt er selbst die Schuld, wenn er jenseits des Grabes, aus Mangel einer

gehörigen Vorbereitung, in ein höheres Leben nicht einge-
hen kann.

Und diese Grundlehren sollten nun auch die alleinige Grundlage der Kirchenlehre bilden; auf sie sollte man vernunftgemäß fortgebaut und Alles, was nicht damit zusammenhängt, zumal was vernunftwidrig ist, zurückgewiesen haben; dann würde das christliche Bekenntniß für alle Völker und Zeiten passen, dann würden die Christen sich nicht in so viele Parteien zerspalten und sich so heftig verfolgt haben, sondern vielmehr der Worte Christus eingedenk geblieben seyn: „daran wird man erkennen, daß ihr meine wahren Jünger seyd, wenn ihr Liebe untereinander habt." Allein, wie bereits oben bemerkt wurde, schon in der frühesten Zeit hat insbesondere der von der Pharisäersecte übergetretene Apostel Paulus dazu beigetragen, daß diese Grundlage der christlichen Religion verrückt und statt der Lehre nun die Personen zum Hauptgegenstand gemacht wurden. Zunächst sprach man dem Menschen, nach einer unrichtigen Erklärung der ersten Mosaischen Capitel *), alle Fähigkeit zum Guten ab und vernichtete dadurch schon

*) Es wird in dieser Stelle (1. Mos. 2, 15—17 und 1. Mos. 3) gerade das Gegentheil von Dem gesagt, was man bisher darin gefunden hat. Möge der Leser die Bibel zur Hand nehmen und die Verse unbefangen überdenken; so wird er zugestehen müssen, daß darin nicht von einem Verderben der ursprünglichen Menschennatur, sondern vielmehr von einem Erhöhen der ursprünglichen Kräfte die Rede ist. Die Sage stammt wahrscheinscheinlich aus Indien; denn auch nach dem Indischen Mythus befand sich in dem Paradies auf dem Berge Meru ein Baum des Lebens und ein Baum des Todes. Von da hat sie sich wohl über den größten Theil von Asien verbreitet. Bei den Persern ist sie mit der Jüdischen ganz nahe verwandt (vrgl. Kleuker's Zend-Avesta 3. Th. S. 84. 85); von diesem Volke kam sie wahrscheinlich zu den Juden, die sie nun auch, wie andere Völker, in ihre heiligen Bücher aufnahmen. Die Absicht der Erzählung ist, zu erklären, wie es doch komme, daß die Menschen so vielen Beschwerden unterworfen seyen. Es wird diese Frage dahin gelöst, daß die Menschen sich wider den Willen der Gottheit höhere Vorzüge angeeignet hätten, und Gott sie deßhalb mit strafenden

von vorne herein das Streben nach selbständiger Entwicklung, die doch Zweck des menschlichen Daseyns ist. Der Mensch sollte jetzt gar keine Kraft zum Guten mehr haben, sondern ganz in den Händen des Teufels seyn; und wie nun auf diese Art die Menschen ohne ihre Schuld, durch den Genuß des Apfels von Seiten der Eva, in die Gewalt des Teufels gekommen seyn mußten, so sollten sie auch wieder ohne ihr Zuthun aus dem Reiche des Satan's erlöst werden. Sie durften nur den Lehrsatz glauben, Gott sey mit dem Menschen versöhnt und die Gewalt des Teufels dadurch zerstört worden, daß die Juden Christus, den Sohn Gottes, an's Kreuz geschlagen haben: so waren sie ihrer Seeligkeit gewiß. Auf diese Weise war nun der Zweck des menschlichen Daseyns: „möglichste Entwicklung aller Kräfte und Übung alles Guten" herabgedrückt auf den Glauben an einige Lehrsätze, durch die man sich jetzt mit weit leichterer Mühe die Seeligkeit verschaffen konnte,

---

Beschwerden belegt habe; nach der im ganzen Alterthum verbreiteten Ansicht, daß die Gottheit großem Glück und hohen Vorzügen der Menschen mißgünstig sey. — Nach der biblischen Erzählung pflanzte Gott einen Garten und in denselben zwei vorzügliche Bäume, deren edle Früchte er den Menschen vorenthalten wollte, weil die einen die Erkenntniß zwischen bös und gut, die anderen die Unsterblichkeit gewährten. Um nun die Menschen von dem Genusse abzuhalten, sagt Gott, daß sie auf der Stelle sterben würden, so wie sie davon äßen. Aber die Schlange offenbart ihnen die Sache und äußert: „Ihr werdet mit nichten des Todes sterben, sondern Gott weiß nur, daß, welches Tages ihr davon esset, werden eure Augen aufgethan und werdet seyn, wie Gott und wissen, was gut und böse ist." Nun essen die Menschen und sterben wirklich nicht, sondern erlangen diese Erkenntniß. Darauf äußert Gott (Cap. 3, 23): „Siehe Adam ist nun geworden wie unser Einer und weiß was gut und böse ist; nun aber daß er seine Hand nicht auch noch nach dem Baume des Lebens ausstrecke und esse und lebe ewig!" Gott fürchtet, Adam möchte auch noch von dem Baume der Unsterblichkeit genießen und sich so die Unsterblichkeit gleichfalls verschaffen. Er treibt ihn daher zur Vorsorge aus dem Paradiese ganz hinaus und läßt den Baum der Unsterblichkeit durch einen Cherubim mit bloßem Schwerte bewachen.

als durch das Streben nach Ausbildung und durch Übung der Tugend. Dabei dachte man gar nicht daran, daß, wenn Gott einen solchen Glauben zur Bedingung der Seeligkeit machen wollte, der größte Theil der Menschen ewig verloren gehen müßte; weil nur die Wenigsten das Glück haben, von Christus Etwas zu hören, und man doch von einer Sache nothwendig zuvor in Kenntniß gesetzt seyn muß, ehe man daran glauben kann. Den Menschen vor Christus Geburt zumal wäre es gänzlich unmöglich gewesen, in den Jahrtausenden, die diesem Ereigniß vorangingen, nur die entfernteste Kunde von einem Glauben zu erhalten, der ihre Seeligkeit bedingen soll; denn man hat bis auf den Tod des Stifters unserer Religion Nichts von der Nothwendigkeit dieses Todes zur Seeligkeit gewußt; ja die Apostel selbst waren weit entfernt, in dieser Hinrichtung ein Ereigniß zu finden, von welchem die Seeligkeit der Menschheit abhinge; sie weinten und klagten vielmehr, als man ihren Lehrer zum Tode führte, und sahen darin eine Zerstörung seiner messianischen Pläne *). Nun aber wurde gleichwohl der Glaube an die Persönlichkeit des Stifters, besonders an die versöhnende Kraft dieses Todes, zum Mittelpunct der Kirchenlehre gemacht, und bei den kirchlichen Einrichtungen, wie in Predigten, weit weniger die von Christus gegebene Lehre, als die Verherrlichung seiner Persönlichkeit berücksichtigt; ob er schon selbst diese Verherrlichung so ernstlich von sich abgewiesen hatte, daß er sich nicht einmal „gut“ nennen lassen wollte, weil diese Bezeichnung bloß Gott gebühre **). Anstatt nun kirchliche Feste einzurichten,

*) Als nach der Kreuzigung zwei Jünger nach Emaus gehen, erzählen sie Luc. 24, 21: „die Hohenpriester haben ihn gekreuzigt; wir aber hatten gehofft, er sollte Israel erlösen.“ Auch von der Auferstehung wußten die Jünger noch nach der Kreuzigung Nichts. Joh. 20, 9: „denn sie wußten die Schrift noch nicht, daß er von den Todten auferstehen müßte.“

**) Matth. 19, 16. 17. „Und es trat Einer zu ihm und sprach: Guter Meister, was soll ich thun, daß ich das ewige Leben haben möge? Er aber antwortete: Was heißt du mich gut? Niemand ist gut, als Gott allein. Willst du aber zum Leben eingehen, so halte die Gebote.“ (Christus sagt nicht: so glaube an mein versöhnendes Blut.) Vrgl. Marc. 10, 17. 18.

welche die Hauptwahrheiten der Christusreligion hervorheben und in das Leben eingreifen, anstatt z. B. ein Fest der Nächstenliebe, ein Fest der Versöhnung, ein Fest der Unsterblichkeit zu feiern, pflegte man nur einzelne Lebensumstände Christus festlich zu begehen und trug diese Art der Verehrung auch auf die Maria über; so daß man jetzt ganz sonderbarer Weise öffentliche Kirchenfeste über weibliche Umstände feiert, deren bloße Besprechung im gewöhnlichen Leben für unanständig gelten würde; so z. B. ein Fest Mariä Empfängniß, ein Fest Mariä Heimsuchung, Mariä Reinigung u. s. w. Gott selbst wurde bei diesen Bestrebungen ganz auf die Seite gesetzt; man hat dem Schöpfer und Erhalter der Welt weder ein Fest errichtet (höchstens das Dreifaltigkeitsfest), noch sich in Predigten viel mit ihm beschäftigt. Christus und wieder Christus und bei den Katholiken noch die Maria und die Heiligen: das ist das fortwährende Thema. Ein Prediger, der sich in seinen Vorträgen vornehmlich über Gott und seine Wirksamkeit verbreitet hätte, wäre in Gefahr gewesen und ist es hie und da heute noch, für einen Ungläubigen verschrieen zu werden; und ein Geistlicher, der es wagen wollte, den Herrlichkeiten der göttlichen Schöpfung öftere Predigten zu widmen, käme ohne Zweifel bei einem Theile seiner Collegen in den Ruf eines unchristlichen Menschen und Naturalisten, ja unter den geistlichen Behörden mancher Länder wäre selbst für sein Amt zu fürchten. Die Gemeinden sind an eine solche Vernachläßigung Gottes seit Jahrhunderten so sehr gewöhnt worden, daß man auch heut zu Tage noch zwar alle Häupter sich neigen sieht, wenn der Geistliche den Namen Jesus oder Christus ausspricht: bei dem Namen Gottes jedoch denkt Niemand daran, die gleiche Verehrung an den Tag zu legen.

Durch die fortschreitende Bildung der Zeit nun, besonders durch tiefere und unbefangenere Studien des Alterthums, sind die Gebildeten unseres Jahrhunderts auf einen Standpunct gebracht, der sie klar erkennen läßt, wie wenig diese bisherige Auffassung des Christenthums den Anforderungen und Bedürfnissen einer vorgeschrittenen Zeit genüge. Nicht ich allein bin es, der diese Ansichten hier öffentlich ausspricht, sondern die gelehrtesten Theologen haben sie seit fünfzig Jahren in ihren Schriften weitläufig abgehandelt und alle heller denkenden Christen stimmen ihnen darin

von Herzen bei, ja sehen mit Freuden, daß auch die Geistlichen eine Überzeugung verfechten und mit Gründen der Wissenschaft belegen, welche sich der gesunden Vernunft selbst des schlichten Bürgers bereits aufgedrängt hat, auch ohne daß er im Stande gewesen wäre, sie mit geschichtlichen Gründen zu verfechten.

So stehen nun von den Protestanten gewiß die Mehrzahl, von den Katholiken wenigstens ein großer Theil auf einem Puncte; sie erkennen und fühlen die Nothwendigkeit, daß das kirchliche Christenthum von allen Zusätzen finsterer Jahrhunderte gereinigt und auf jene oben bezeichnete vernünftige Grundlage zurückgeführt werde.

Es kommt nun darauf an, ob die einzelnen Confessionen sich dazu verstehen werden, eine Änderung an ihren Glaubensschriften vorzunehmen, welche den Anforderungen der Gebildeten unserer Zeit wenigstens einiger Maßen entspricht; oder ob man fortfahren wird, diese veralteten, auf die Bildungsstufe des Mittelalters gegründeten Bekenntnißschriften für ewige Zeiten in Geltung erhalten zu wollen. Im ersten Fall werden sich die Unbefangenen dieser Zeit wieder näher an ihre Kirche anschließen; sie werden nicht mehr fast nur den Namen ihrer Confession führen und sich höchstens gewissen religiösen Feierlichkeiten unterziehen, sondern gerne und aufrichtig an dem Gottesdienst theilnehmen; ein reges kirchliches Leben, ein erquicklicher Eifer für die Religion wird neu erwachen und auf alle menschlichen Verhältnisse den wohlthätigsten Einfluß üben. Im anderen Falle aber werden die Folgen von dem Umstand abhängen, ob die überwiegende Mehrzahl der Gebildeten des Staates sich auch ferner dabei begnügt, auf den öffentlichen Gottesdienst zu verzichten, höchstens der Form und des Beispiels wegen hie und da einmal daran Theil zu nehmen; oder ob sich das Bedürfniß herausstellt, die im Stillen gehegte bessere Überzeugung auch öffentlich zu bekennen und kirchlich vertreten zu wissen. Der erste Weg, das fortwährende stillschweigende Zurückziehen der Gebildeten von der öffentlichen Religion, würde für das Wohl Europa's die schlimmsten Folgen mit sich bringen, und die Katholiken, welche diesen Weg bis jetzt betreten haben, weil er für Den, welcher nun einmal mit der Kirchenlehre nicht übereinstimmen kann, der nächste und minder gefährliche ist, mögen wohl bedenken, was sie thun. Er führt zum Unglauben und zur Ent-

sittlichung — man werfe nur einen Blick auf Frankreich! — Ziehen sich die Angesehenen und Gebildeten von dem öffentlichen Gottesdienst zurück, so gehört es auch bald für den gemeinen Mann zum guten Ton, dem Geistlichen keinen Glauben mehr zu schenken, und er, der nicht Bildung genug besitzt, um sich selbst ein religiöses System zu schaffen, wirft nun alle religiösen Grundsätze weg, glaubt gar Nichts mehr und fürchtet keinen heiligen und allwissenden Gott mehr über sich, sondern nur noch den weltlichen Richter. Daher ist es weit besser gehandelt und wird auch von der christlichen Pflicht der Nächstenliebe dringend gefordert, den zweiten Weg einzuschlagen und lieber geradezu und öffentlich zu erklären: das kirchliche Glaubensbekenntniß, der kirchliche Gottesdienst genügt uns nicht mehr in dieser Art; die Menschheit schreitet weiter, auch die religiöse Erkenntniß ist in unserer Zeit eine reinere geworden, und wir empfinden die ernstliche Nothwendigkeit, ja haben als Menschen, als Christen, als Staatsbürger ein Recht zu verlangen, daß man diese unsere Überzeugung von Seiten der Kirche anerkenne und uns nicht länger in mittelalterlichen Dogmen gefangen halte; da ja doch wahrlich die Menschen nicht wegen der Glaubensschriften, sondern die Glaubensschriften wegen der Menschen da sind, und die Kirche, die man immer vorschützt, nicht aus Gebäuden, Geistlichen und niedergeschriebenen Glaubenssätzen der Vorzeit, sondern eben aus einzelnen Gemeindegliedern besteht, die ihren religiösen Grundsätzen entsprochen wissen wollen. — Würde nun eine solche öffentliche Anforderung jener von der jetzigen Kirchenlehre abweichenden Katholiken zurückgewiesen werden; so bliebe ihnen freilich kein anderer Weg mehr übrig, als von der katholischen Kirche auszutreten und eine besondere kirchliche Gemeinschaft zu bilden oder sich mit gleichgesinnten Protestanten zu vereinigen. Und fast scheint dieses das einzige Mittel; da sich der Römische Stuhl seit Jahrhunderten jeder Verbesserung widersetzt und lieber die große Trennung der Protestanten zuließ, als daß er irgend einer Verbesserung Platz gegönnt hätte; da es ferner bis jetzt auch noch nicht gelungen ist, die einzelnen katholischen Landeskirchen aus ihrer Abhängigkeit von dem Römischen Bischof zu befreien, und im Gegentheil von einer entgegengesetzten Partei in der neuesten Zeit wieder thätig daran gearbeitet wird, die Herrschaft Rom's weiter auszudehnen und fester zu begründen.

Im Allgemeinen wird bei den Katholiken so lange an keine wesentliche Verbesserung in Kirchensachen zu denken seyn, als sich nicht die katholische Kirche gänzlich aus ihrer Abhängigkeit von Rom befreit hat; denn so dringend und allseitig auch in früherer Zeit die Anforderungen der katholischen Christenheit waren; so fühlte sich doch der Römische Stuhl niemals geneigt, auf diese Wünsche und Bedürfnisse einzugehen, suchte die Kirchenversammlungen, welche Verbesserungen bezweckten, vielmehr nach allen Kräften zu hintertreiben; und wenn er sie gleichwohl zu Stande kommen lassen mußte, so waren alle seine Bestrebungen dahin gerichtet, die reformatorischen Versuche abzuleiten und dahin bezügliche Beschlüsse mit der Zeit wieder zu entkräften. Schon am Schlusse des 14. Jahrhunderts wurden in der Kirche ernstliche Stimmen nach Verbesserungen laut und nach einem allgemeinen Concile, welches diese Verbesserungen ausführen sollte. Das Concil kam auch wirklich 1409 zu Pisa zu Stande; die versammelten Väter griffen die Sache ernstlich an, erklärten die beiden Päbste Benedict XIII. und Gregor XII. für notorische Ketzer, Meineidige und unerhörte Verbrecher [29]) und setzten sie ab; aber anstatt jetzt die Reformation vorzunehmen, bevor ein neugewählter Pabst neue Hindernisse in den Weg stellen könnte, wählten sie Alexander V., und dieser war schlau genug, die Versammlung in Betreff der Reformation auf ein künftiges Concil zu vertrösten. Man hatte auf diese Art Nichts weiter gewonnen, als einen Pabst mehr; denn dem abgesetzten Pabst Gregor XII., gegen den man ohne Erfolg einen Kreuzzug predigte, blieben gleichwohl Neapel und die Rheinischen Bisthümer anhänglich und dem Benedict XIII. ebenso Spanien und Schottland. Noch lange wäre wohl kein neues Concil zu Stande gekommen, hätte nicht der Deutsche Kaiser Sigismund dem Pabst Johann XXIII., der sich auf seiner Flucht vor dem König von Neapel Ladislaus in den Schutz des Kaisers begeben hatte, die Einwilligung zu einer neuen Kirchenversammlung abgedrungen, die nun auf den 1. Nov. 1414 nach Constanz ausgeschrieben wurde. Auch dieses Concil machte ernstliche Versuche gegen die päbstlichen Anmaßungen und griff allerdings diesen Gegenstand bei der Wurzel an, wenn es vor Allem darauf drang, in der Abstimmungsweise eine Änderung zu treffen. Bis jetzt nämlich hatte man auf den Concilien nach Köpfen abgestimmt,

und in Italien war wohl hauptsächlich deßhalb eine so große Zahl von Bisthümern errichtet worden, deren Umfang mit denen anderer Länder in keinem Verhältniß stand, damit die unter Römischem Einfluß stehenden Italienischen Bischöfe bei Abstimmungen auf Synoden durch ihre große Zahl ein entscheidendes Übergewicht zu Gunsten des Römischen Stuhls ausüben konnten. Nun faßte man in Constanz die zwei wichtigen Beschlüsse, daß in Zukunft nicht mehr nach Köpfen, sondern nach Nationen abgestimmt werden sollte, und daß ein allgemeines Concilium über dem Pabst stehe. Pabst Johann XXIII., den man großer Schandthaten beschuldigte, wurde in Prozeß genommen und abgesetzt; Gregor XII. dankte freiwillig ab; den hartnäckigen Benedict XIII. entsetzte man ebenfalls und überließ ihn seinem Schicksal, da sich seine Herrschaft nur noch über das Städtchen Peniscola in Spanien erstreckte. Vergebens drangen jetzt die Deutschen Bischöfe und der Kaiser darauf, man solle die Reformation vor einer neuen Pabstwahl vornehmen; sie wurden nicht gehört und Martin V. gewählt. Dieser machte zwar Reformationsvorschläge, sie entsprachen aber nicht entfernt; und der Pabst wußte, klug genug, die bedenklichen Puncte durch Concordate mit einzelnen Nationen zu beseitigen. — Die Hussitischen Unruhen hatten im Jahre 1431 das Concil zu Basel veranlaßt. Nun endlich war man der fortwährenden Ausflüchte und Hindernisse von päbstlicher Seite müde und wollte ernstlich an die Reformation schreiten. Als Pabst Eugen IV. diese Stimmung bemerkte, erließ er eine Bulle (vom 18. Dez. 1431), wodurch er die Kirchenversammlung aufhob. Aber die versammelten Prälaten erklärten ihn für unfähig zu diesem Schritt, erneuerten den Constanzer Beschluß, daß ein allgemeines Concil über dem Pabst stehe, entboten den heiligen Vater mit den Cardinälen zu sich, und als dieser das Concil ungebührlicher Anmaßung beschuldigte und eine andere Kirchenversammlung nach Ferrara ausschrieb, machte man ihm den Proceß, setzte ihn ab und wählte Felix V. Allein nun hatte man wieder zwei Päbste; die Völker trennten sich nach beiden Theilen, Deutschland besonders blieb auf Seiten Eugen's, der zwar in vier Bullen den Forderungen der Deutschen Genüge zu leisten schien, aber in einer fünften Verwahrungsurkunde sich und seinen Nachfolgern freie Hand vorbehielt; und so gingen die Wirkungen der reformatorischen Be-

schlüsse des Basler Concils, das 1448 nach Lausanne verlegt wurde und, von vielen Mitgliedern verlassen, 1449 sich entkräftet auflöste, für die Christenheit so ziemlich verloren. In Deutschland besonders kamen noch während des Concils unter Eugen's Nachfolger Nicolaus V., durch den Einfluß des schlauen Aeneas Sylvius, die sogenannten Aschaffenburger Concordate zu Stande (17. Febr. 1448), wodurch Alles wieder in das alte Gekeise gebracht wurde. Fortwährend hingehalten brachen sich die Völker jetzt selbst Bahn und die Reformation Luther's und seiner Zeitgenossen breitete sich im Anfang des 16. Jahrhunderts mit reißender Schnelligkeit über Deutschland aus. Noch einmal brachte man eine Kirchenversammlung zu Trient zu Stande (1545); aber anstatt zu versöhnen, verdammte man hier. Es waren daselbst 187 Italienische Bischöfe anwesend, deren Sprengel häufig keinen größeren Umfang hatte, als eine bedeutende Deutsche Pfarrei; von den übrigen Nationen hatten sich bloß 83 Prälaten eingefunden, und unter diesen waren nur wenige Deutsche. Vermöge der Jesuiten und der großen Anzahl Italienischer Bischöfe hatten hier die Päbste ein leichtes Spiel; da man gleich anfangs das Verlangen des Pabstes durchzusetzen wußte, daß nicht, wie in Constanz und Basel, nach Nationen, sondern nach Köpfen gestimmt werden sollte. Auch hier wurde also an keine ernstliche Kirchenreformation gedacht.

So haben es die Päbste seit vier Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag zu verhindern gewußt, daß den Anforderungen der katholischen Christenheit in Betreff einer Reformation genügend entsprochen worden wäre. Ja man hat seit 300 Jahren nicht einmal mehr ein allgemeines Concil gehalten, obwohl die Kirchenversammlungen zu Basel und Constanz beschlossen hatten, daß wenigstens alle 10 Jahre ein solches berufen werden sollte; und ebenso wenig versammelt man alle 3 Jahre ein Provincial-Concilium, wie es selbst die Tridentiner Kirchenversammluug verordnet hat. *) In unserer Zeit dringt man auch gar nicht mehr auf solche Concilien; da die denkenden Gemeindeglieder zum großen Theil auf das kirchliche Leben verzichten und die aufgeklärten Geistlichen durch die ihrer Stellung drohende Gefahr geschreckt werden; der Pabst selbst natürlich hütet sich, auf die Nothwendigkeit eines Concils aufmerksam

*) Conc. Trid. sess. 24, cap. 2. de reform.

zu machen und ein solches einzuleiten. Wohl haben sich in unserer Zeit unter den Geistlichen einzelne reformatorische Versuche gezeigt, ja selbst bei der hohen Geistlichkeit, und Deutschland nennt die Namen eines Dalberg und Wessenberg mit Verehrung; aber wie früher, so widersetzte sich nicht minder in den letzten Jahrzehnten der Römische Stuhl solchen Versuchen aus allen Kräften. Nicht einmal den Gebrauch der Muttersprache beim Gottesdienst hat man bis jetzt erringen können; und die Geistlichen katholischer Reiche in Deutschland sind heutiges Tages so sehr eingeschüchtert, daß von daher sich keine Spur eines Wunsches nach Verbesserung mehr vernehmen läßt. Nur in protestantischen Ländern treten auf katholischer Seite noch hie und da tüchtige Kämpfer aus dem geistlichen und nichtgeistlichen Stande für ein zeitgemäßes Fortschreiten ihrer Kirche in die Schranken; und die stille Wirksamkeit dieser wackeren Männer ist glücklicher Weise weit bedeutender, als sie vielleicht dem Römischen Stuhl aus Mangel an äußerlichen Anzeichen erscheinen möchte.

So sehr man sich nun aber auch von Römischer Seite gegen jede Neuerung sträubt, so ist doch die Frage wegen der gemischten Ehen, welche der Erzbischof von Köln in einem hohen Grade in Anregung gebracht hat, nicht wohl anders zu lösen, als durch eine Änderung der katholischen Kirchenlehre, wenigstens des Artikels, daß alle Nichtkatholiken ewig verdammt seyen. Der unerhörte Versuch, selbst noch in unserem Jahrhundert diesen Lehrsatz folgerecht durchzuführen, muß ihn unbedingt gänzlich stürzen, wenn nicht die Protestanten sich gezwungen sehen sollen, alle Gemeinschaft mit den Katholiken abzubrechen. Auf der anderen Seite sind die Katholiken gegen die Protestanten, welche ebenso dergleichen Lehrsätze in ihren Glaubensschriften haben, wenn es gleich keinem Protestanten heut zu Tage mehr einfallen wird, sie geltend zu machen, in demselben Fall. Haben auch diese Sätze für alle Denkenden jeder Confession ihre Wichtigkeit verloren, so ist es doch immer ernst genug, daß sie noch nirgends öffentlich für ungültig erklärt worden sind, folglich mit Fug und Recht von jedem Finsterling nach allen ihren Folgen täglich in Ausübung gebracht werden können. Entweder werden sie nun von den verschiedenen Staatsregierungen nicht mehr gebilligt und in Anwendung gebracht: oder sie haben noch ihre vollständige Geltung. Im ersten Fall müssen

sie auch öffentlich für ungültig erklärt werden; die Regierung wenigstens, (mag sie sich zu dieser oder jener Confession bekennen, welche solche verdammende Sätze aufstellt), muß öffentlich kund machen: daß diese Sätze für sie keine Geltung haben; der Regent, wenn er keine Änderung derselben bezwecken kann, muß erklären, daß er sich zu diesen Sätzen seiner Kirche nicht bekenne. Wird eine solche Änderung nicht herbeigeführt und auch diese Erklärung nicht gegeben, so müssen die Unterthanen der andern Confession annehmen, ihre Obrigkeit halte sie in Wahrheit für verdammte Geschöpfe; und weil dadurch ihr ganzes Vertrauen zu dieser Obrigkeit nothwendig vernichtet werden muß, (denn was wird sich ein Regent um das Wohl eines verdammten Geschöpfes viel bekümmern?) — so bleibt ihnen nichts Anderes übrig, als ernstlich darauf zu denken, unter einen Regenten, unter Mitbürger ihrer Confession zu kommen; zumal würden sich die Protestanten hiezu veranlaßt sehen, da Päbste und Concilien sie nicht bloß für verdammt in einem jenseitigen Leben, sondern auch für ehrlos, aller bürgerlichen Rechte verlustig erklären und die Fürsten aller Pflichten gegen die Ketzer entbunden, ja ihnen Verfolgung und Ausrottung derselben zur Pflicht gemacht haben. — Zu welchen ungeheueren Verwicklungen die Durchführung dieser Verhältnisse führen müßte, liegt am Tage; und die Regenten aller Confessionen werden sich daher selbst veranlaßt sehen, das Ihrige zu thun, damit jene mittelalterlichen Glaubenssätze eine zeitgemäße Abänderung erleiden.

Auf protestantischer Seite bietet eine Änderung und Verbesserung der kirchlichen Bekenntnißschriften bei weitem die Schwierigkeiten nicht dar, wie auf katholischer. Hier sind die Stifter der Confession selbst mit dem Beispiele des Reformirens bereits vorausgegangen; und dasselbe Recht, welches Luther und seine Zeitgenossen hatten, die herrschende Kirchenlehre ihres Jahrhunderts zu verwerfen, dasselbe Recht muß auch der besseren Erkenntniß der Nachkommen in Bezug auf Luther's eigene Lehre zustehen. Ich will damit nicht sagen, daß man es der Willkühr des einzelnen Geistlichen anheimgeben solle, zu verwerfen und zu predigen, wie es ihm gutdünke; eine feste Richtschnur muß daseyn, die eine gewisse Gleichförmigkeit hervorbringt und die Gemeinde nicht in

den wesentlichsten Puncten von den verschiedenen subjectiven Ansichten der einzelnen Prediger abhängig macht. Aber diese aufgestellten Glaubenssätze müssen mit der Bildung des Jahrhunderts in Einklange stehen; sie dürfen auch nicht die Glaubensrichtung selbst bis in das Einzelnste herab vorschreiben wollen, sondern müssen sich nur auf die wesentlichsten und wichtigsten Puncte beschränken, die weitere Entwicklung und Ausführung aber nach ihren verschiedenen Seiten den Gemeinden und Predigern selbst überlassen; damit der freie, forschende Geist sich nicht beengt und gehemmt fühle und die manchfaltigen Wege, die er, nach seiner Allseitigkeit, zu demselben Ziele einschlägt, nicht für Abweichungen von der Kirchenlehre, für Ketzereien erklärt werden können. Es ist ganz natürlich, da das Menschengeschlecht in einer fortwährenden Entwicklung begriffen ist, daß die Glaubenssätze eines gewissen Jahrhunderts die Nachkommen nicht für ewige Zeiten binden können. Das frühere Jahrhundert, welches sie gegeben hat, mag sie allerdings und muß sie wohl für die besten gehalten haben; aber eine spätere Zeit schreitet in der Erkenntniß weiter, findet sie mangelhaft und fühlt die Nothwendigkeit einer Verbesserung. Es wird sich dieses Gefühl anfangs freilich nur in Wenigen regen, mit der Zeit aber über Mehrere verbreiten, und sowie sich dasselbe bei der Mehrzahl der Denkenden und Gebildeten geltend gemacht hat, dann ist der Zeitpunct gekommen, auf öffentliche Anerkennung dieses Bedürfnisses, auf zeitgemäße Abänderung der Bekenntnißschriften zu dringen. Nicht ohne persönliche Opfer wird eine solche Umgestaltung in's Werk zu setzen seyn; das Alte ist im Besitz, es will nicht weichen, schreit wohl über Unglauben, Verwegenheit, Gefahr für das öffentliche Wohl, fängt vielleicht sogar an, seine Macht zu gebrauchen und zu verfolgen. Die ersten Männer, welche ernstlich mit ihren Angriffen hervortreten, werden jedenfalls bei ihren Bestrebungen in ihren äußeren Verhältnissen leiden, Geistliche besonders werden als gefährlich ihrer Stellen entsetzt werden. Dies war seit undenklicher Zeit das Loos des Besseren auf der Erde; es wurde bei seinem ersten Auftreten immer mißachtet und verfolgt und konnte sich nur unter schweren Kämpfen geltend machen. Ergeht es schon fast jeder neuen Wahrheit außer dem Gebiete der Religion also: noch viel mehr einer religiösen, welche gewöhnlich die ganze Zahl Derjenigen gegen sich hat, die bei dem Alten ihren

reichen irdischen Vortheil fanden. Irdischer Vortheil — das ist ja leider, mit wenigen Ausnahmen, die Haupttriebfeder der menschlichen Handlungen; so sehr man auch dieses Geständniß meidet und von Jugend auf sich geübt hat, andere Beweggründe kund zu geben. Aber wenn ein Soldat auf den Wink seines Hauptmanns sein Leben an eine Schanze setzt, ohne vielleicht nur einmal zu wissen, wofür er dieses Opfer bringt: sollten wissenschaftliche Männer, deren Verhältnisse es nur einigermaßen gestatten, nicht gleichfalls so viel Muth haben, für einen wohlerkannten Zweck im Nothfall auch ein Amt in die Schanze zu schlagen und selbst in späteren Jahren noch zum sicheren Gewerbe zu greifen, welches das irdische Fortkommen nicht von einer vorgeschriebenen vernunftwidrigen Überzeugung abhängig macht? — —

Diese Zeit nun, wo die große Mehrzahl der Gebildeten sich nicht mehr an die bisherigen Glaubensschriften hält, wo sich allgemein und dringend das Bedürfniß kund gibt, gewisse Sätze in den Bekenntnißschriften zu ändern, die mit einer geläuterten Erkenntniß sich nimmermehr vereinigen lassen: diese Zeit ist für die protestantische Kirche da. — Frage sich Jeder, ob er es nach Vernunft und Gewissen für wahr halten könne, daß ein böses göttliches Wesen, der Teufel, neben Gott die Welt regiere und sich, trotz der göttlichen Allmacht und Allgüte, gleich von vorne herein der Herrschaft über die Erde und das Menschengeschlecht bemächtigt habe? Frage sich Jeder, ob er es nach Vernunft und Gewissen mit der Vollkommenheit und Gerechtigkeit Gottes vereinigen könne, daß ein allgütiger Gott alle unschuldigen Nachkommen der ersten Menschen, die gesammte Menschheit ewig verdammt habe, weil die Stammältern, die ja noch nicht einmal sollten zwischen bös und gut unterscheiden können, gegen das göttliche Gebot im Paradiese einen Apfel gegessen hätten? Frage sich Jeder, ob es der Würde Gottes und der Menschheit gemäß sey, daß das Menschengeschlecht von Adam an, also seit seinem Ursprung sollte verworfen seyn, unfähig für jede gute Handlung, nur für Verbrechen und Schlechtigkeiten geneigt? — Alle die herrlichen Thaten, deren sich die Menschheit rühmt, alle die Aufopferungen für Recht und Wahrheit wären also wohl schlechte Handlungen gewesen, und der Mensch könnte in Wahrheit nichts Besseres auf Erden thun, als über die Erbsünde zu wimmern? Jene also wä-

ren wohl die Helden der Menschheit, die alles Große und Edle für nichtig halten, sich aus dem Leben zurückziehen, und den wichtigsten Theil der menschlichen Bestimmung auf Erden darin gelöst finden, wenn sie sich in einen Winkel zusammensetzen und Lieder anstimmen, wie etwa folgendes:

Das Blut Christi, der edle Saft,
Hat solche Stärk und Kraft,
Daß auch ein Tröpflein kleine
Die ganze Welt kann reine
Ja aus des Teufels Rachen
Kann los und ledig machen.
Eja, Eja
Da ist Freude,
Da ist Weide,
Da ist Manna
Und ein ew'ges Hosianna! *)

Oder Kirchengesänge, wie:

Du wirst für G'stank vergehen,
Wenn du dein Aas mußt sehen,
Dein Mund wird lauter Gall
Und Höllenwermuth schmecken,
Des Teufels Speichel lecken,
Ja fressen Koth im finstern Stall.

Es wird die Gluth dich brennen,
Die Teufel werden trennen
Dein Adern, Fleisch und Bein.
Sie werden dich zerreißen,
Sie werden dich zerschmeißen
Und ewig deine Henker seyn **). —

Nein, die protestantische Kirche eines gebildeten Jahrhunderts schaudert zurück vor einem solchen Gottesdienst und vor Glaubenssätzen,

---

*) Aus Hofacker's Predigten, Stuttgart 1829.

**) Aus dem Kirchenliede: „Kommt her, ihr Menschenkinder" ꝛc. — So viel man vernimmt, beabsichtigt man in Bayern das jetzt gebräuchliche Gesangbuch, wo dergleichen die Bildung der Zeit beleidigende Stellen abgeändert oder übergangen sind, abzuschaffen und dafür ein neues einzuführen, das die alten „Kern- und Kraftlieder" in ihrer ganzen Herrlichkeit darbieten soll.

welche Gott und den Menschen so tief entwürdigen; und es ist bereits dahin gekommen, daß Diejenigen, welche sie noch anerkennen, wie eine besondere Secte, mit dem Namen Mystiker oder Pietisten belegt werden und sich veranlaßt sehen, in Conventikeln sich von den Gemeinden abzuschließen. Auch zu Luther's Zeit wäre es kaum möglich gewesen, daß solche Sätze eine so ausgebreitete Anerkennung gefunden hätten, wenn nicht der empörende Ablaßhandel ihrer Annahme Vorschub geleistet hätte. Diesen Ablaß gründete die katholische Kirche auf den Lehrsatz, daß die Heiligen mehr gute Werke gethan hätten, als der Mensch zur Seeligkeit bedürfe, und daß ihre demnach überschüssigen Verdienste ein Eigenthum der Kirche seyen, welche dieselben an sündhafte Gläubige vertheilen könne. Das durch solche Behauptungen verletzte Deutschland wurde nun für das andere Extrem Augustin's und seines Ordens geneigt, daß nämlich der Mensch gar kein gutes Werk thun könne; und als Luther diesen Ablaßhandel und andere Mißbräuche der katholischen Kirche angriff, fiel es ihm nicht schwer, die Grundsätze seines Ordenspatrons an die Stelle zu setzen. Sein Freund Amsdorf ging noch weiter und erklärte gute Werke sogar für schädlich zur Seeligkeit; ja gegen den Schluß des 17. Jahrhunderts stellte ein gewisser Joachim Magdeburgius die Behauptung auf, daß auch in den Leichnamen noch die Erbsünde hafte und der menschliche Leib erst bei der Wiederkunft Christus am jüngsten Tage von Gottes Zorn befreit werde. Jetzt erhob sich, zum Gelächter der Jesuiten, ein wüthender Streit über das Verhältniß der verwesenden und verweseten Leichname zur Rechtfertigung und Seeligkeit! — Bis zu einem solchen Unsinn haben es diese ersten Lutheraner getrieben! Auch hier gab es wieder Schimpfwörter, wie Knochenschänder, Leichnamspreiser &c. genug! —

Haben sich doch diese Reformatoren selbst über den gefährlichsten Aberglauben ihrer Zeit nicht erhoben! Melanchthon beschäftigte sich mit Traumdeuten und unternahm keine Handlung von einiger Wichtigkeit, ohne zuvor das Horoscop zu stellen und die Planeten um Rath zu fragen; und Luther wurde ja von seinem Teufelsglauben in einem Grade beherrscht, daß man wirklich manchmal zweifelhaft wird, ob er nicht an einer fixen Idee gelitten habe. Überall verfolgten ihn in seinen Gedanken die bösen Geister, weil er ihnen auch alle jene gesunden Regungen seiner Vernunft zu-

schrieb, die gegen das Paulinische System ankämpften. „Alle unsere Artikel im Glauben“ sagt er, „sind sehr schwer und hoch, die kein Mensch ohne des h. Geistes Gnade und Eingeben fassen kann. Ich zeuge und rede davon als Einer, der nicht wenig erfahren hat; und willst Du auch ein Wenig erfahren, so nimm einen Artikel aus dem Glauben, welchen Du willst, von der Menschwerdung Christi, von der Auferstehung ꝛc., so wirst Du keinen erhalten, wenn du ihn mit Vernunft fassest.“ *) So kam es denn wohl auch, daß er einmal sogar auf dem Abtritt laut gegen den Teufel anfing zu beten und mit dem Ausspruch schloß: „Da, Teufel! was zum Mund ausgegangen ist, das war für meinen Herrn Christus, das Andere — kannst du für dich behalten **).“ Sein Churfürst erzählte ihm einst eine Geschichte von einem Adeligen, dem seine verstorbene Frau erschienen sey und ihm erklärt habe, sie würde wieder bei ihm bleiben können, wenn er sich einen abscheulichen Fluch abgewöhnen wollte. Der Mann versprach es, und seine Ehefrau blieb von Stund an lebendig im Hause. Als jedoch ihr Gemahl sich vergaß und den Fluch einmal wieder aussprach, da fand man die Kleider der Frau auf dem Boden einer Kammer liegen, die Ärmel noch in einem Kasten, in den sie sich gerade hineingebückt hatte; sie selbst aber war verschwunden. Über diese Geschichte macht Luther in seinen Tischreden folgende Bemerkung. „Jam est quaestio, ob das rechte Weiber seyen und ob die mit ihnen erzeugten Kinder rechte Kinder seyen? davon sind das meine Gedanken, daß es nicht rechte Weiber seyn können, sondern es sind Teufel, und gehet also zu, der Teufel machet ihnen ein Gesperr für die Augen und betreuget sie, daß die Leute meinen, sie schlafen bei einer rechten Frauen und ist doch lauter Betrug; desgleichen geschieht's auch, wenn's ein Mann ist; denn der Teufel ist mächtig bei den Kindern des Unglaubens, wie Sct. Paulus sagt.“

So stand es in dieser Hinsicht um die Aufklärung unseres Reformators. Freilich war nicht er allein in diesem Aberglauben befangen, sondern sein ganzes Zeitalter, und auch die Päbste haben Bullen gegen die Hexen erlassen; man soll aber nur auch nicht Glaubenssätze aus einer solchen Zeit für ewige Wahrheiten

---

*) Luther's Werke XII. 2070.

**) Horst Dämonomagie S. 171.

erklären, und einem helleren Jahrhundert aufbringen wollen! Der Vorwurf bleibt dem Luther, daß er den Teufelsglauben seiner Zeit befestigt und demselben neue Nahrung gegeben hat; indeß es gewiß ein weit verdienstlicheres Werk gewesen wäre, die Hexenprocesse abzuschaffen, als die menschliche Natur wieder völlig dem Satan zu übergeben und der Menschheit alle natürliche Kraft zum Guten abzusprechen. „In dem einzigen Fürstenthum Ansbach," sagt Menzel *), „welches damals schwerlich über hunderttausend Seelen enthalten haben mag, haben in einem Zeitraume von 29 Jahren, von 1575 bis 1603, mehr als 1441 Menschen die Qualen der Folterwerkzeuge, 309 die Strafe des Prangers und Staupbesens, die übrigen grausamen Verstümmelungen an Ohren, Händen und Fingern nicht mitgezählt, 474 den Tod durch das Schwert, Galgen, Rad oder Feuer gelitten. Die meisten Opfer des letztern starben dem Hexenwahne, der den in früheren Jahrhunderten erhobenen Widerspruch der Vernünftigen völlig zum Schweigen gebracht hatte, seitdem die Reformatoren diesen, erst kurz vor ihrer Zeit von einem Pabst begünstigten Irrthum durch das volle Gewicht ihres Ansehens und ihrer Überzeugung bekräftigt hatten. Herzog Heinrich Julius von Braunschweig ließ in der Nähe von Wolfenbüttel so viele Hexen verbrennen, daß die Pfähle, an welche die Unglücklichen angebunden wurden, das Ansehen eines Waldes gewannen." — Und wie stand es mit der vielgerühmten Freiheit der Überzeugung, welche diese Reformatoren predigten? Wie der Pabst auf seiner Seite nur sein System in der Bibel gefunden wissen wollte, so gestatteten sie ebenfalls nur, das ihrige darin zu finden; und dabei sollten sich die Protestanten noch einer herrlichen Freiheit rühmen! Nirgends haben sie die Fürsten ermahnt, dem Volke Religionsfreiheit zu gestatten, ihre Überzeugung dem Bürger nicht mit Gewalt aufzudringen, auch Katholiken und Andersdenkenden kirchliche Freiheit zu gewähren, und so die Ausbreitung der neuen Lehre allein der siegenden Macht der Wahrheit zu überlassen. Der arme Unterthan war gezwungen, dem Glauben seines Fürsten zu folgen, mochte dieser nun Katholik, Lutheraner, Reformirter bleiben, oder sein Bekenntniß ändern. Die Bewohner von Pfalz-Neuburg mußten im

*) V. p. 130.

Jahre 1542 Lutherisch werden, da der Pfalzgraf Otto Heinrich zur Lutherischen Confession übergetreten war; im Jahre 1614 beliebte es dem Herzog Wolfgang Wilhelm katholisch zu werden, und die Pfalz sah sich gezwungen, nun wieder die katholische Confession anzunehmen. Die Rheinpfalz war, je nachdem ihre Fürsten das Bekenntniß wechselten, in einem Zeitraum von 60 Jahren erst katholisch, dann Lutherisch, dann Calvinisch, dann wieder Lutherisch und zuletzt wieder Calvinisch! — Ein barbarisches Zeitalter, wo der Unterthan selbst seine religiöse Überzeugung, vermöge welcher er ewig seelig zu werden glaubt, nach Belieben des Fürsten aufgeben und wechseln muß, wie „ein Regiment die Uniform!"

Allerdings wird auch der heutige Protestant die Verdienste der Reformatoren des sechzehnten Jahrhunderts anerkennen; er weiß, daß sie Großes geleistet haben, wenn sie auch nicht in den Fall kamen, ihrer Überzeugung bedeutende Opfer zu bringen *), sondern vielmehr von Fürst und Volk begünstigt wurden: aber er wird weder glauben, daß die Splitter von der Säule in Luther's Haus wirklich für allerlei Krankheiten geholfen haben, noch diesen Mann für einen „Propheten" für „Gottes herzliebsten Engel" erklären und bekennen, daß „Derjenige, welcher von dem göttlichen Luther gelobt worden sey, von Gott und Menschen ewig wohl gelobt bleibe." Ja er sieht gar wohl ein, daß auch heut zu Tage noch viele Prediger nur deßhalb „Lutherum als den dritten und letzten Eliam vorstellen, damit sie auch Elisä seyn möchten, auf denen der Geist Eliä siebenfältig ruhete, und damit kein Anderer nach ihm käme, der ihnen Eingriff thun möchte!" Und was Melanchthon anlangt, so werden die heutigen Protestanten ebensowenig seine Schriften für „allerheiligste" Werke erklären, noch, wie seine früheren Anhänger, Träume deuten, lispeln und die Augenbraunen in die Höhe ziehen, weil er diese Gewohnheiten hatte, auch sich ernstlich verwahren, daß sie ferner gezwungen werden, in die Klage des oben erwähnten Osiander einzustimmen: „Ein zu Wittenberg gemachter Doctor oder Magister ist ein armer, gefangener Mann, mit Eidespflichten in seinem Gewissen verstrickt

*) Zwingli ausgenommen, der als Bannerträger des Cantons Zürich am 11. October 1531 in einer Schlacht gegen die katholischen Cantone auf der Wahlstatt blieb.

und verwirrt. Denn er hat Gottes Wort verschworen und auf Philippi Lehre geschworen. Hat ihm den Knöbel lassen in's Maul binden, daß er in wichtigen Sachen des Glaubens nicht reden wolle, er hab's denn zuvor mit den Ältesten, so die Confession festhalten, berathschlaget, und mit denselben muß er bei seinem Eid bleiben in der Einhelligkeit der Confession, wenn schon die h. Schrift ein Anderes sagt, oder muß sich eidbrüchig schelten lassen. Ist also ein heimlicher Bundesgenosse einer solchen Conspiration, die mehr auf Menschen- denn auf Gottes Wort besteht, und derhalben der Christenheit nicht wenig schädlich *)." — — Wie kann man auch nur der protestantischen Christenheit zumuthen wollen, ihr heiligstes Interesse, ihr religiöses Bekenntniß für alle Ewigkeit von den Ansichten einiger Männer des sechzehnten Jahrhunderts abhängig zu machen, von denen es noch dazu am Tage liegt, daß sie von dem gröblichen Aberglauben ihrer Zeit nicht wenig gefesselt waren? — Nein, wäre da keine Rettung, dann thäten wir besser, zur katholischen Kirche zurückzukehren; denn hier ist doch wenigstens eine lebendige Auctorität, eine Auctorität, die in ihren Personen wechselt, ein Pabst, den fast jedes Jahrzehnt neu hervorbringt; hier ist also wenigstens die Möglichkeit, daß das kirchliche Oberhaupt mit der Zeit forschreite; hier sind allgemeine Concilien wenigstens vorgeschrieben, denen es frei steht, Lehre und Einrichtungen der Kirche zu verbessern: aber bei den Protestanten? — da soll ein schriftlich hinterlassenes Urtheil zweier Wittenbergischen Professoren und eines Geistlichen aus der Picardie für alle Jahrtausende bindend seyn! Die Männer sind längst gestorben; sie selbst können ihre Glaubenssätze nicht mehr ändern; wollen ihre Nachkommen keine zeitgemäße Verbesserung vornehmen, dann ist der evangelischen Kirche jede Möglichkeit der Vervollkommnung abgeschnitten, dann bleiben die Protestanten für alle Ewigkeit die elendesten Sclaven der Ansichten einiger Männer des sechzehnten Jahrhunderts! — Nicht etwa eine grundlose Neuerungssucht ist es, was sich seit mehreren Jahrzehnten in der protestantischen Kirche gegen diese veralteten Lehrmeinungen regt — drei Jahrhunderte sind seit jener Reformation vergangen, die Menschen sind in allen Beziehungen vorwärts geschritten — es ist ein dringendes,

---

*) Die Nachweisungen bei Arnold XVI. Cap. 5. und 9.

allgemein gefühltes Bedürfniß, das in dem Kirchenwesen die von der Zeit geforderten vernunftgemäßen Verbesserungen erheischt. Nur Eines vermag in unseren Tagen die protestantische Kirche vor weiterer Zersplitterung zu schützen: eine allgemeine Kirchenversammlung, welche entweder die vernunftgemäße Richtung der Zeit kirchlich geltend macht, oder wenigstens Glaubenssätze von einer Allgemeinheit aufstellt, bei der sich alle Parteien beruhigen können, und es dann den Gemeinden selbst überläßt, sich Prediger und Seelsorger von dem neuen oder dem alten Glauben zu wählen.

* * *

So möge denn diese Kölner Frage, welche die religiösen Interessen so allgemein in Anregung gebracht hat, weit entfernt, die Fortschritte der Zeit zu hemmen, vielmehr die Veranlassung geben, daß nicht bloß in Betreff jenes gegenseitigen Verdammens in den Glaubensartikeln, sondern überhaupt den Anforderungen eines gebildeten Zeitalters an ein religiöses Bekenntniß endlich genügt werde! Es ist nicht nur jene Frage wegen der gemischten Ehen, welche die Denkenden des Zeitalters nach den Anforderungen der Vernunft und des Christenthums entschieden wünschen; es sind noch viele andere kirchliche Glaubenssätze, die einer öffentlichen, kirchlichen Verbesserung dringend bedürfen. Seit der Begründung des Christenthums haben es die Bekenner der Christusreligion zu ihren schönsten Rechten gezählt, auf großen Synoden ihre Angelegenheiten zu berathen und zu ordnen; aber in den letzten drei Jahrhunderten scheint man ganz vergessen zu haben, daß solche allgemeine Berathungen, daß eine zeitgemäße Verbesserung in Sachen der Lehre und der kirchlichen Einrichtungen von Zeit zu Zeit unumgänglich nothwendig werden, wenn die Theilnahme der Gemeindeglieder an kirchlichen Interessen, wenn ihre Anhänglichkeit an die Confession in einer gedeihlichen Frische erhalten werden soll; und so ist es denn gekommen, daß heut zu Tage die Kirchenlehre noch immer auf ihrem mittelalterlichen Standpunct steht, indeß der größte Theil der Gemeindeglieder ihr weit vorangeeilt ist und fast mit Mißachtung auf das dahinten gebliebene Kirchenwesen zurücksieht. Wenn in neuester Zeit noch keine ernstlichen Anforderungen in dieser Beziehung geschehen sind, so liegt dies nur an der Schwie-

rigkeit des materiellen Erwerbes, der die große Mehrheit nicht daran denken läßt, Zeit und Kräfte auf geistige Interessen zu wenden. Das übervölkerte Europa ist ja heutiges Tages dahin gebracht, daß die Gemeinden es fast für ein Unglück ansehen, wenn ein neues Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft geboren wird; und da die Staatsregierungen bis jetzt noch keine Anstalten getroffen haben, durch wohlgeleitete, mit dem Mutterland in Verbindung bleibende Auswanderungen im Großen nach den menschenleeren Ländern Australien's und Amerika's diesem Übelstande abzuhelfen, so üben diese bedrängten Verhältnisse fortwährend auch in religiöser Beziehung den nachtheiligsten Einfluß aus und wirken für geistige Interessen höchstens nur in so weit förderlich, daß sie die Menschen zwingen, auf allerlei Mittel und Erfindungen zu sinnen, um ihre physische Existenz zu sichern. Der Bürger, welcher sich von frühem Morgen bis in die späte Nacht an den Karren spannen muß, um nur für sich und die Seinigen die nothwendigsten Lebensbedürfnisse herbeizuschaffen, erliegt unter der Last seiner häuslichen Sorgen und wird gleichgültig, ja abgestumpft für alle höheren Interessen; ihm ist es so ziemlich einerlei, ob man so oder anders in den Kirchen predigt: weiß er ein paar Groschen mehr zu verdienen, das ist ihm weit wichtiger. Vor Zeiten, wo man noch leichter in der Welt sein Fortkommen fand, da haben die Menschen wohl ihren geistigen Interessen diese oder jene Stellung im äußeren Leben willig geopfert, ja auch gerne und schwer gelitten für ihre Überzeugung; aber heutiges Tages ist „Versorgung!“ der oberste Wahlspruch des Geschlechtes, und das Ringen der Einzelnen nach einer glücklichen Unterkunft läßt gemeinsame Bestrebungen für die höheren Fragen der Menschheit so wenig mehr zu Stande kommen, daß man Solche wohl gar für thöricht und leichtsinnig hält, die ihnen ein Opfer zu bringen bereit sind. — Aber so erfüllen wir wahrlich unsere geistige Bestimmung auf Erden nicht, und jeder Blick zum gestirnten Himmel, der die Hinfälligkeit dieses Erdenlebens und unsere unendliche Zukunft uns vor die Seele führt, muß uns tief in unserem Innersten beschämen. Soll die Sorge für unseren Körper unsere Kräfte hauptsächlich und fast einzig in Anspruch nehmen, sollen sich ihm alle geistigen Interessen unterordnen; so stehen wir nicht mehr auf der Stufe vernünftiger Geschöpfe, sondern auf der des Thie-

res; und was ist es zuletzt gewesen, wenn wir nach den paar Erdenjahren am Grabe angelangt sind? — ein thierisches Daseyn, das in Essen und Trinken, in körperlichem Wohlbefinden seinen Zweck gesucht hat! — Darum möge sich unser Jahrhundert ermannen und nicht mehr dabei sich begnügen, bloß in den Einzelnen heller zu denken, sondern seiner besseren Erkenntniß auch öffentliche und kirchliche Anerkennung verschaffen; darum möge es nicht länger über Industrie und Bodencultur, über Canälen und Eisenbahnen jene höheren Interessen des unsterblichen Geistes bei Seite liegen lassen, sondern auch in religiöser Hinsicht aus den langjährigen Arbeiten gründlicher Deutscher Gelehrsamkeit das der Bildung der Zeitgenossen angemessene Resultat ziehen und eine neue Kirchenreformation in's Werk setzen! Möchten besonders edle Fürsten die Nothwendigkeit einer solchen Reformation in unserem Jahrhundert erkennen und durch eine baldige Einleitung derselben jenen störenden Bewegungen vorbeugen, die bei einem ferneren Aufdringen des Alten über kurz oder lang nothwendig entstehen müssen! Wird auch eine solche Reformation in unserer Zeit Katholiken und Protestanten noch nicht völlig vereinigen, so wird sie doch gewiß die Confessionen einander näher rücken und uns einen bedeutenden Schritt auf dem Wege zu dem einen Ziele weiter führen, bei dem zuletzt alle Confessionen anlangen werden — zu einem vernunftgemäßen Christenthum!

Anmerkungen.

Anmerk. 1. Cat. Rom. 2, 7. 28: Cum enim (Romanus pontifex maximus) in Petri Apostolorum principis cathedra sedeat, in qua usque ad finem sedisse constat, summum in eo dignitatis gradum et jurisdictionis amplitudinem, non quidem ullis synodicis aut aliis humanis constitutionibus, sed divinitus datam agnoscit. Quam ob rem omnium fidelium et episcoporum caeterorumque antistitum, quocunque illi munere ac potestate praediti sint, pater ac moderator universali ecclesiae, ut Petri successor Christique Domini verus et legitimus Vicarius in terris, praesidet.

Anmerk. 2. Die Bulle, worin Pabst Pius II. die Appellation von dem Römischen Stuhl an ein allgemeines Concilium verdammt, lautet wie folgt:

Bischof Pius II.,
Knecht der Knechte Gottes,
zu künftigem Angedenken.

Ein verdammungswürdiger und in ewigen Zeiten unerhörter Mißbrauch hat sich neuerlich eingeschlichen und ist von Einigen aus rebellischem Geiste und in der Absicht begünstigt worden, um der durch ihre Verbrechen verschuldeten Strafe auszuweichen; ich meine den Mißbrauch, von dem Römischen Bischofe, als dem Statthalter Jesu Christi auf Erden, dem gleichwohl in der Person Petri gesagt worden ist: „Weide meine Schaafe: was du auf Erden binden wirst" u. s. w. an ein künftiges Concil zu appelliren. Alle, die nur die geringste Kenntniß von den Kirchengesetzen haben, müssen es einsehen, wie sehr dieser Umstand den canonischen Satzungen zuwiderläuft, und wie nachtheilig er ist für die christliche Republik. Denn (um alles Andere zu übergehen, was diesem Verderben so augenscheinlich entgegensteht,) ist es nicht lächerlich, an Etwas zu appelliren, was nicht existirt, und vielleicht niemals existiren wird? So werden die Armen von den Mächtigen auf vielfache Weise unterdrückt, die Verbrecher bleiben ungestraft, die Rebellion wird gegen den ersten Stuhl genährt, Jeder bekommt Freiheit, sich Vergehen zu erlauben, und die Kirchenzucht und Hierarchie wird in Verwirrung gebracht.

Da wir also dieses Gift weit von der Kirche Christi vertreiben und für das Wohl aller uns anvertrauten Schafe sorgen und jeden Anstoß zum Ärgernisse von dem Schafstalle unseres Erlösers ferne halten wollen, so verdammen wir, nach Berathung und Beistimmung unserer ehrwürdigen Brüder und aller Prälaten, der Dollmetscher des göttlichen und menschlichen Rechtes, die sich an unserem Hofe befinden, und aus voller Wissenschaft dergleichen Provocationen, und verwerfen,

cassiren und annulliren sie gänzlich, wenn bisher dergleichen eingelegt worden sind, als irrig und verabscheuungswürdig, und erklären sie als eitel, verpestend und kraftlos. Wir befehlen fernerhin, daß Niemand es, unter was immer für einem Vorwande, wagen soll, von den Verordnungen, Sentenzen und Mandaten unserer selbst und unserer Nachfolger dergleichen Appellationen einzulegen oder der eingelegten durch einen Andern anzuhängen, oder sich ihrer, wie immer, zu bedienen.

Wenn aber Einer zuwiderhandelt, so soll er vom Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen in der apostolischen Canzlei nach zwei Monden, er mag was immer für eine Würde, selbst Kaiser, König und Bischof nicht ausgenommen, bekleiden, auf der Stelle des Fluchurtheils schuldig seyn und nur von dem Pabste auf dem Todbette losgesprochen werden können. Eine Universität aber oder ein Collegium soll dem kirchlichen Interdicte unterliegen, und außerdem sollen sowohl die Collegien und Universitäten, als auch die besagten und alle übrigen Personen jene Strafen und Censuren leiden, welche Majestätsverbrecher und Gönner ketzerischer Bosheit sich zuziehen. Die Notarien und Zeugen, welche dergleichen Acten beiwohnen und überhaupt wer dergleichen Appellanten wissentlich Rath und Einschlag gibt und Vorschub und Hülfe leistet, soll mit gleicher Strafe belegt werden.

Keinem Menschen soll es also erlaubt seyn, dieses Blatt unseres Willens, unserer Verdammung, Verwerfung, Cassation, Vernichtung, unseres Decrets, unserer Declaration und unseres Mandats zu entkräften oder ihm freventlich zu widerstreben. Wer aber sich dessen unterfängt, der wisse, daß er sich den Unwillen eines allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus zuzieht.

Gegeben zu Mantua im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1459, den 18. Januar, im zweiten Jahre unseres Pontificats.

Anmerk. 3. Pius IV. verbietet die Auslegung der Concilienbeschlüsse mit folgenden Worten:

„Um aber die Verleitung zum Abfalle von dem katholischen Glauben zu vermeiden, welche entstehen könnte, wenn Jemand nach Belieben Erläuterungen und Commentare über die Beschlüsse des Concils von Trient herausgeben dürfte, so verbieten wir aus apostolischem Ansehen allen Geistlichen und Laien, weß Standes, Ranges und Hoheit sie seyn mögen, bei Strafe der Excommunication für letztere und des untersagten Eintrittes in die Kirche für erstere, daß sie sich ohne unsere Vollmacht nicht unterstehen sollen, Commentare, Glossen, Anmerkungen, Scholien oder sonst eine Art von Erklärungen über die Decrete dieses Concils, wie immer, herauszugeben, oder was immer darüber unter dem Vorwande einer größeren Bevestigung oder Vollziehung der Decrete oder sonst unter einem Anstriche vestzusetzen.“

„Sollte jedoch Einer und der Andere darin eine Dunkelheit finden und deßwegen nach Aufschlüssen sich sehnen, so begebe er sich zum Orte, „den der Herr erwählt hat,“ zu dem apostolischen Stuhle, wo der **Meister aller Gläubigen** sitzt, und dessen Ansehen auch die heilige Synode zu Trient anerkannt hat. Denn wir behalten uns die Aufhellung der Schwierigkeiten und die etwa aus den Decreten entstandenen Streitigkeiten zu schlichten vor, so wie es die heilige Synode selbst bestimmte, und sind bereit, nach der Weise, welche uns die beste däucht, Fürsorge hierüber zu treffen.“

Wörtlich: Ad vitandam praeterea perversionem, quae oriri posset, si unicuique liceret, prout ei liberet in decreta Concilii commentarios et interpretationes suas edere, Apost. auctoritate inhibemus omnibus, tam ecclesiast. Personis, cujuscunque sint ordinis, conditionis et gradus, quam laicis, quocumque honore ac potestate praeditis, Praelatis quidem sub interdicti ingressus Ecclesiae, aliis vero, quicumque fuerint, sub excommunicationis latae sententiae poenis, ne quis sine auctoritate nostra audeat ullos commentarios, glossas, annotationes, scholia, ullumve omnino interpretationis genus super ipsius Concilii decretis, quocumque modo edere, aut quidquam quocumque nomine, etiam sub praetextu majoris decretorum corroborationis, aut executionis, aliove quaesito colore statuere.

Si cui vero in eis aliquid obscurius dictum et statutum fuisse, eamque ob causam interpretatione aut decisione aliqua egere visum fuerit, ascendat ad locum, quem Dominus elegit, ad sedem videlicet Apost. omnium fidelium magistram, cujus auctoritatem etiam ipsa sancta Synodus tam reverenter agnovit. Nos enim difficultates et controversias, si quae ex eis decretis ortae fuerint, declarandas, quemadmodum ipsa quoque sancta Synodus decrevit, reservamus, parati, sicut ea de nobis merito confisa est omnium provinciarum necessitatibus, ea ratione, quae commodior nobis visa fuerit, providere.

Anmerk. 4. Tüchtige Kämpfer für Licht und Wahrheit hat es in neuester Zeit gar viele in der katholischen Kirche gegeben; aber sie trafen auf heftigen Widerstand.

Brendel äußert sich in seinem kath. Kirchenrecht (Bamberg 1827, Drausnick'sche Buchhandlung) über die Unfehlbarkeit des Pabstes folgender Massen:

In subjectiver Bedeutung des Wortes ist Niemand unfehlbar, als Gott allein, am wenigsten aber steht die obengenannte Unfehlbarkeit dem Oberhaupt der Kirche zu; dasselbe hat zwar das Recht, nach Umständen provisorische Verordnungen in Glaubens- und Disciplinarsachen zu erlassen; allein sie müssen erst die Zustimmung der versammelten oder zer-

streuten Kirche erhalten, um als gültige Gesetze angesehen werden zu können, und den provisorischen Maßregeln ist man nicht verbunden Folge zu leisten, wenn sie offenbar auf Irrthum beruhen und der Überlieferung widersprechen. Die Unterscheidung, der Pabst sey unfehlbar, wenn er von der Katheder rede, kann die irrige Behauptung nicht aufheben. Der heilige Petrus hielt sich nicht für unfehlbar, denn er hielt ein Concilium; wozu sollen die Concilien dienen, wenn das Oberhaupt unfehlbar ist, warum unterwerfen diese die Verfügungen des Pabstes ihrer entscheidenden Prüfung? Die afrikanisch rechtgläubige Kirche wußte Nichts von Unfehlbarkeit des Kirchenoberhauptes, sie regierte sich selbst, weihte ihre Bischöfe, theilte ihre Sprengel ein und gab keine Berufungen über See zu. Auch Päbste können Ketzereien begehen. Honorius nahm nur einen Willen in Christus an, und das zweite allgemeine Concilium verurtheilte ihn. Leo II. und Hadrian II. nebst zwei Concilien erkannten dieses für Recht. Der Pabst Zosimus erklärte, der Pabst dürfe die Kirchensatzungen, welche die Zustimmung der Kirche erhalten hätten, nicht abändern, Bonifaz VIII. lehrte in der Bulle Unam Sanctam, es sei Glaubenssatz, daß die weltliche Macht auch in weltlichen Dingen dem Pabste unterworfen sei, eine offenbare, aber auch von ihm wenigstens in Beziehung auf Frankreich zurückgenommene theologisch-politische Ketzerei. Paul V. erklärte, das Kopernikanische System sey der heiligen Schrift entgegen und verbot alle Bücher hierüber zu lesen, bei Strafe der Excommunikation. Unter Pius VII. ist dasselbe Kopernikanische System, wiewohl anfänglich blos unter der Form einer Hypothese, anerkannt worden. Der ehemalige Professor in Löwen, nachheriger Pabst Hadrian, erklärte, daß der Pabst in Ketzerei verfallen könnte, und Gregor XI. widerrief in seinem Testamente Alles, was er gegen den Glauben möchte behauptet haben. Eine gegentheilige Meinung findet sich jedoch auch in mehreren Werken.

Anmerk. 5. Augustana confess. p. 11. — Est ecclesia congregatio sanctorum, in qua Evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta.

Apol. p. 144. Ecclesia non est tantum societas externarum rerum ac rituum, sicut aliae politiae, sed principaliter est societas fidei et Sp. S. in cordibus, quae tamen habet externas notas, ut agnosci possit, videlicet puram Evangelii doctrinam et administrationem sacramentorum consentaneam Evangelio Christi. Quare illi, in quibus nihil agit Christus, non sunt membra Christi.

Ibid. p. 148. Neque vero somniamus nos Platonicam civitatem, ut quidam impie cavillantur, sed dicimus exsistere hanc ecclesiam, videlicet vere credentes ac justos, sparsos per totum orbem. Et addimus notas, puram doctrinam Evangelii et sacramenta. Et haec ecclesia proprie est columna veritatis. Retinet enim purum

Evangelium et, ut Paulus inquit, fundamentum, hoc est, veram Christi cognitionem et fidem, etsi sunt in his etiam multi imbecilles, qui supra fundamentum aedificant stipulas perituras, hoc est, quasdam inutiles opiniones, quae tamen, quia non evertunt fundamentum, tum condonantur illis tum etiam emendantur.

Anmerk. 6. Cat. Rom. 1, 10. 7. Jam in ecclesia militanti duo sunt hominum genera, bonorum et improborum; et improbi quidem eorumdem sacramentorum participes, eandem quoque, quam boni, fidem profitentur, vita ac moribus dissimiles: boni vero in ecclesia dicuntur ii, qui non solum fidei professione et communione sacramentorum, sed etiam spiritu gratiae et charitatis vinculo inter se conjuncti et colligati sunt. — —

Bonos igitur et improbos ecclesia complectitur, quem ad modum et divinae literae et sanctorum virorum scripta testantur. —

Anmerk. 7. Die Stelle heißt wörtlich: Quasi putrida membra a corpore Christi praescindantur, sintque a liminibus sanctae Dei Ecclesiae procul repulsi et a consortio fidelium alienati et excommunicati, sint maledicti stantes et ambulantes, vigilantes et dormientes, ingredientes et egredientes: sint maledicti manducantes et bibentes: sit maledictus cibus eorum et potus: sit maledictus fructus ventris eorum et fructus terrae eorum, sustineantque plagas Herodianas, quousque disrumpantur viscera eorum, et cum Dathan et Abiron de terra viventium perditi cum diabolo et Angelis ejus perpetualiter damnati maneant in poenis infernalibus sine fine cruciandi. Fiant etiam filii eorum orphani et uxores eorum viduae: nutantes transferantur filii eorum, et mendicent. Ejiciantur de habitationibus suis, omnibusque maledictionibus, quae in veteri et novo testamento contineri videntur, maledicti et anathematizati subjaceant.

Anmerk. 8. Diese berüchtigte Bulle des Bonifaz VIII. lautet vollständig so:

Eine heilige katholische und apostolische Kirche nöthigt uns der Glaube schlechterdings zu glauben und veſtzuhalten; und wir glauben sie auch veſt und bekennen sie geradezu: eine Kirche, außer welcher kein Heil und keine Vergebung der Sünden ist, wie es auch der Bräutigam im Hohenliede ausruft: Eine ist meine Taube, meine Fromme, eine ist die Auserwählte ihrer Mutter; sie stellt einen mystischen Körper vor, dessen Haupt Christus, von Christus aber Gott ist; wo Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe ist. So war auch zur Zeit der Sündflut nur Eine Arche, das Vorbild der Einen Kirche, welche nach Einem Maße vollendet, nur von Einem Steurer und Lenker, dem Noe, regiert wurde, und außerhalb welcher Alles auf Erden vertilgt ward. Diese verehren wir als die einzige, wie der Herr beim Propheten sagt: Errette meine See le

vom Schwerte und meine Einzige (unicam meam) von den Hunden (Ps. 21); denn für seine Seele, d. i. für sich selber als Oberhaupt betete er und für den Körper, den er seine einzige Kirche nannte, wegen der Einheit des Bräutigams, des Glaubens, der Sakramente und der Liebe zur Kirche. Das ist der ungenähete Rock des Herrn, der nicht zerschnitten, sondern durch das Loos vertheilt wurde. Daher hat diese eine und einzige Kirche nur einen Körper, ein Haupt, nicht zwei Häupter, wie ein Ungeheuer; nämlich Christus, seinen Stellvertreter Petrus und dessen Nachfolger. Da nun der Herr zu Petrus selbst gesagt: Weide meine Schafe, und zwar überhaupt, nicht insbesondere diese oder jene (wodurch es begreiflich ist, daß er ihm alle anvertraut habe), so müssen auch die Griechen und Andere, welche dem Petrus und seinen Nachfolgern nicht anvertraut seyn wollen, gestehen, daß sie nicht zu den Schafen Christi gehören; denn der Herr sagt bei Johannes, es sey nur Ein Schafstall und Ein Hirte. Daß aber der Pabst zwei Schwerter hat, das *geistliche* und *weltliche*, lehren uns evangelische Aussprüche. Denn als die Apostel sagten: Siehe hier sind zwei Schwerter, antwortete der Herr nicht, das sey zu viel, sondern es sey genug. Gewiß, wer es läugnet, daß das weltliche Schwert in der Gewalt des Petrus sey, der beherzigt das Wort des Herrn schlecht: Stecke dein Schwert in seine Scheide! *Beide* sind also in der Gewalt der Kirche: das *geistliche* und das *materielle*; aber jenes muß von der Kirche, dieses für die Kirche angewandt werden; jenes durch die Priester, dieses durch Könige und Soldaten; aber nach dem *Winke* und der *Duldung* des Priesters. Ein Schwert muß aber unter dem andern und das *weltliche Ansehen* der *christlichen Gewalt unterworfen seyn*. Denn da der Apostel sagt: Alle Gewalt ist von Gott und die da ist, ward von Gott geordnet: so wäre sie nicht geordnet, wenn nicht ein Schwert unter dem andern wäre und gleichsam das niedere durch das andere erhöht würde. Denn nach dem seeligen Dionysius ist es ein göttliches Gesetz, daß das Niedere durch das Mittlere zur Höhe gebracht werde. Zufolge der Ordnung des Ganzen wird also Alles nicht unmittelbar, sondern das Niedere durch das Mittlere, und das Tiefere durch das Höhere zur Ordnung zurückgeführt. Daß aber die *geistliche Macht jeder weltlichen an Würde und Glanz vorgehe*, müssen wir um so offener gestehen, je größer der Vorzug des Geistlichen vor dem Zeitlichen ist. Dieß sehen wir mit klaren Augen aus der *Abgabe der Zehnten*, aus der Segnung und Heiligung, aus dem Empfange dieser Macht und der Ausübung dieser Gerechtsame. Denn nach dem Zeugnisse der Wahrheit belehrt die geistliche Macht die weltliche und richtet diese, wenn sie nicht gut ist, und so wird von der Kirche und kirchlichen Macht die Weissagung des Jeremias (Cap. 1, 10) erfüllt: Siehe, ich habe Dich *heute über Völker und Königreiche gesetzt*. Wenn also die

weltliche Macht irre geht, so muß sie von der geistlichen gerichtet werden; begegnet solches der geringern, so hat sie an der höhern geistlichen Macht ihren Richter, aber die höchste kann nur von Gott gerichtet werden, nicht von einem Menschen, wie der Apostel bezeugt: Der geistliche Mensch richtet Alles, wird aber von Niemand gerichtet. Dieses Ansehen ist zwar einem Menschen ertheilt und wird durch einen Menschen ausgeübt; ist aber keine menschliche, sondern eine göttliche Gewalt, die Petrus und seine Nachfolger durch die Worte empfangen haben: Was du binden wirst u. s. w. Wer also dieser Gewalt widersteht, der widersetzt sich der Ordnung Gottes; wir müßten denn, wie Manichäus, zwei Grundwesen auf ketzerische Art annehmen, da doch Moses nicht sagt: in den Anfängen, sondern im Anfange schuf Gott Himmel und Erde. Ferner erklären, sagen, bestimmen und entscheiden wir hiemit, daß alle menschliche Creatur dem Römischen Pabste unterworfen sey, und daß man nicht seelig werden könne, ohne dieses zu glauben.

Anmerk. 9. Verdammungsbulle des Pabstes Pius V. gegen die Königin Elisabeth von England (1570).

Bischof Pius V.,
Knecht der Knechte Gottes,
zu ewigem Angedenken.

Der in den Höhen thront, dem alle Gewalt gegeben ist im Himmel und auf der Erde, hat die eine heilige, katholische und apostolische Kirche, außer welcher kein Heil zu finden ist, Einem allein auf Erden, nämlich dem Apostelfürsten Petrus und dem Nachfolger des Petrus, dem Römischen Pabste, mit der Fülle der Macht zu regieren gegeben. Diesen hat er über alle Völker und über alle Reiche der Fürsten gesetzt, daß er ausreiße, zerstöre, zerstreue, zersplittere, pflanze und baue, um das von dem Bande gegenseitiger Liebe umschlungene gläubige Volk in der Einheit des Geistes zu erhalten und wohlbehalten und unversehrt seinem Erlöser darzustellen.

Bei Verwaltung dieses Amtes unterlassen wir, durch Gottes Güte zur Regierung besagter Kirche berufen, keine Mühe und streben mit aller Sorgfalt dahin, damit diese Einheit und die katholische Religion, welche ihr Urheber zur Prüfung des Glaubens der Seinigen und zu unserer Züchtigung von so mächtigen Stürmen umtosen läßt, unverändert erhalten werde. Doch die Zahl der Gottlosen hat so überhand genommen, daß kein Platz in der Welt mehr übrig ist, den sie nicht mit ihren erzschlechten Lehren zu verderben suchten. Vorzüglich geschäftig aber ist hierin die Dienerin der Schandthaten (flagitiorum serva), Elisabeth, ihrem Vorgeben nach Königin von England, bei der unsere ärgsten Feinde Asyl gefunden haben. Diese bemächtigte sich des Thrones und maßt sich wie ein Ungethüm (monstruose) die Stelle eines

gleichem Märtyrthume umstrahlet und erleuchtet hast. Denn schon erhebt sich ein neuer Porphyrius, der, wie jener einst die heiligen Apostel ungerechter Weise angriff, nun gerade so die heiligen Päbste, unsere Vorgänger, gegen Deine Lehre nicht bittweise angeht, sondern durch Scheltworte durchzuziehen, zu zerfleischen und, wo er seiner eigenen Sache mißtrauet, zum Schimpfen seine Zuflucht zu nehmen sich nicht scheuet, gleich den Ketzern, deren letzte Stütze es ist, wie Hieronymus sagt, daß sie das Schlangengift ihrer Zunge aussprützen, sobald sie einmal merken, daß ihre Sache verdammt wird, und zu den niedrigen Schmähungen schreiten, wenn sie sich überwunden sehen. Denn wenn du gleich gesagt hast, daß Ketzereien seyn müßten, um die Gläubigen zu üben, so müssen sie doch unter Deinem Beistande und Deiner Fürbitte schon im Keime vertilgt werden, damit sie nicht zunehmen und die Füchslein nicht heranwachsen. Es mache sich endlich auf die ganze Gemeinde der Heiligen und die übrige allgemeine Kirche, deren wahre Auslegung der heiligen Schriften Einige hintansetzen, die der Vater der Lüge verblendet hat, und, wie die alten Ketzer, für sich selber weise sich dünken und die Schrift ganz anders, als es der heilige Geist fordert, nämlich nach ihrem eigenen Sinne, aus Ehrsucht und der Volksgunst zu gefallen, auslegen oder vielmehr verdrehen und verfälschen, so daß es, nach Hieronymus, kein Evangelium Christi, sondern eines Menschen, oder vielmehr eines Teufels ist. Es mache sich auf, sage ich, die genannte heilige Kirche Gottes und flehe mit den besagten seeligsten Aposteln bei Gott dem Allmächtigen, daß er die Irrthümer aller seiner Schafe reinige, alle Ketzereien von den Grenzen der Gläubigen verbanne und seiner heiligen Kirche den Frieden und die Einigkeit zu bewahren sich würdige.

Längst schon (wir können es vor Beklemmung und Kummer kaum ausdrücken,) ist es nach glaubwürdigen Berichten und der öffentlichen Sage zu unseren Ohren gekommen, oder vielmehr, wir sahen leider mit unseren eigenen Augen und lasen, daß viele und verschiedene Irrthümer, welche zum Theil schon durch Concilien und Constitutionen unserer Vorgänger verdammt wurden und auch die Ketzerei der Griechen und Böhmen ausdrücklich enthalten, zum Theil aber nur in einer gewissen Hinsicht ketzerisch, oder falsch, oder ärgerlich und frommen Ohren anstößig, oder für das Gemüth der Einfältigen verführerisch sind, von falschen Verehrern des Glaubens, welche aus stolzem Vorwitze dem Ruhme der Welt nachtrachten und, gegen die Lehre des Apostels, weiser seyn wollen, als sich geziemt; deren Geschwätz, wie Hieronymus sagt, ohne Ansehen der Schrift keinen Glauben fände, wenn sie sich nicht den Schein gäben, ihre verkehrte Lehre auch durch göttliche Zeugnisse, welche sie jedoch schlecht auslegen, zu bekräftigen, von deren Augen die Furcht Gottes gewichen ist — daß, sagen wir, diese Ketzereien auf Eingebung des Feindes des Menschengeschlechts neuerlich erweckt und unter einigen Leichtsinnigen bei der herrlichen Nation der Deutschen ausgestreut worden.

Über dieses Ereigniß betrüben wir uns desto mehr, weil wir und unsere Vorfahren dieselbe stets innig geliebt haben. Denn, nach Übertragung des Kaiserthums von den Griechen auf die Deutschen durch die Römische Kirche, haben auch unsere Vorgänger und wir stets aus ihnen die Beschützer und Vertheidiger der gedachten Kirche genommen; da bekannter Weise die Deutschen stets als echte Katholiken die heftigsten Bekämpfer der Ketzereien gewesen sind, wovon jene lobenswerthen Constitutionen der Deutschen Kaiser für die Freiheit der Kirche und für Vertreibung und Vertilgung der Ketzer aus ganz Deutschland zeugen, die unter den härtesten Strafen des Verlustes der Länder und des Eigenthums gegen die Hehler, oder gegen Die, welche sie nicht vertreiben, einst gegeben und von unseren Verfahren bestätigt wurden; würde man diese noch heut zu Tage beachten, so würde auch uns diese Beschwerde erspart worden seyn. Zeuge dessen ist die auf dem Concile zu Constanz verdammte und bestrafte Treulosigkeit der Hussiten, Wiklefiten und des Hieronymus von Prag. Zeuge ist das so oft gegen die Böhmen vergossene Blut der Deutschen. Zeuge ist endlich die eben so gelehrte als heilige Widerlegung, Verwerfung und Verdammung besagter Irrthümer, oder doch vieler davon, durch die Universitäten von Köln und Löwen, die gottseeligsten und religiösesten Pfleger des Ackers des Herrn. Vieles könnten wir noch anführen. was wir, um nicht eine Geschichte zu schreiben, weglassen müssen. Wir können daher, vermöge unserer Hirtenpflicht und der uns durch göttliche Gnade auferlegten Sorgfalt, das pestilenzialische Gift besagter Irrthümer nicht länger dulden oder verheimlichen, ohne der christlichen Religion einen Schandfleck anzuhängen und den orthodoxen Glauben zu beeinträchtigen. Wir achteten es aber für nöthig, einige dieser Irrthümer aufzuführen, deren Inhalt ist, wie folgt:

1.) Es ist ein ketzerischer aber gewöhnlicher Satz, daß die Sacramente des neuen Bundes Denen die rechtfertigende Gnade mittheilen, welche kein Hinderniß setzen.

2.) Zu läugnen, daß in einem Kinde nach der Taufe noch eine Sünde zurückbleibe, heißt Paulus und Christus zugleich mit Füßen treten.

3.) Der Zunder der Erbsünde hält die vom Leibe scheidende Seele vom Eingange in den Himmel ab, wenn auch keine wirkliche Sünde vorhanden ist.

4.) Die unvollkommene Liebe eines Sterbenden bringt nothwendiger Weise große Furcht mit sich, die durch sich selbst schon hinreicht, die Strafe des Fegfeuers zu bewirken und den Eintritt in den Himmel verhindert.

5.) Daß es drei Theile der Buße, Reue, Beichte und Genugthuung gebe, ist nicht in der heiligen Schrift gegründet und nicht in den alten heiligen christlichen Lehrern.

6.) Die Reue, welche entsteht durch Erforschung, Betrachtung und Verabscheunng der Sünden, wodurch man seine Jahre in Betrübniß seiner Seele überdenkt, und die Schwere, Menge und Häßlichkeit seiner Sünden, den Verlust der ewigen Seeligkeit und den Erwerb der ewigen Verdammniß erwägt, diese Reue macht Heuchler und nur noch ärgere Sünder.

7.) Sehr wahr ist das Sprüchwort und vorzüglicher als die bisher gegebene Lehre von der Zerknirschung: die größte Buße sey, nicht mehr sündigen, die beste Buße, ein neues Leben.

8.) Nimm dir ja nicht vor, alle läßlichen Sünden zu beichten, und auch nicht alle Todsünden; denn es ist unmöglich, alle Todsünden zu kennen. Daher beichtete man in der ersten Kirche nur allein die öffentlichen Todsünden.

9.) Wenn wir Alles genau bekennen wollen, so thun wir nichts Anderes, als daß wir der Barmherzigkeit Gottes Nichts zu verzeihen übrig lassen wollen.

10.) Die Sünden sind Keinem nachgelassen, wenn er nicht auch glaubt, daß sie ihm der Priester nachgelassen habe, ja die Sünde würde bleiben, wenn man sie nicht nachgelassen glaubte. Denn es reicht die Nachlassung der Sünde und die Ertheilung der Gnade nicht hin, sondern man muß auch glauben, daß sie nachgelassen sey.

11.) Glaube keineswegs, daß du wegen deiner Reue losgesprochen werdest, sondern wegen des Wortes Christi, was du immer lösen wirst u. s. f. Daher vertraue, wenn du des Priesters Lossprechung erhalten hast, und glaube herzhaft, du seyest losgesprochen, dann wirst du wirklich losgesprochen seyn, wie es auch um die Reue stehen mag.

12.) Wenn, unmöglicher Weise, der Beichtende nicht reumüthig wäre, oder der Priester nicht im Ernste, sondern nur im Scherze ihn losspräche, jener aber doch glaubte, er sey losgesprochen, so ist er wahrhaft losgesprochen.

13.) Bei dem Sacramente der Buße und der Nachlassung der Schuld hat der Pabst oder Bischof nicht mehr Gewalt als ein Priester, ja, wo kein Priester vorhanden ist, hat jeder Christ, ja sogar ein Weib oder ein Kind die nämliche Gewalt.

14.) Keiner braucht dem Priester zu sagen, daß er zerknirscht sey, und der Priester darf ihn auch nicht darum fragen.

15.) Groß ist der Irrthum Derjenigen, welche zu dem Sacramente des Abendmahls hinzugehen, und sich darauf stützen, daß sie gebeichtet haben, daß sie sich keiner Todsünde bewußt sind, daß sie ihre Gebete und Vorbereitungen verrichtet haben; alle Diese essen und trinken sich das Gericht hinein. Aber wenn sie glauben und ver-

trauen, daß sie dort die Gnade erlangen, dieser Glaube allein macht sie rein und würdig.

16.) Es scheint gedeihlich, daß die Kirche auf einem allgemeinen Concile festsetzte, die Laien sollten unter zweierlei Gestalten communiciren, und auch die Böhmen, welche unter zweierlei Gestalten communiciren, sind keine Ketzer, sondern nur Schismatiker.

17.) Die Schätze der Kirche, aus denen der Pabst Abläße ertheilt, sind nicht Verdienste Christi und der Heiligen.

18.) Die Abläße sind fromme Betrügereien der Gläubigen und Nachlassungen guter Werke, und sie gehören in die Reihe Dessen, was gestattet wird, aber nicht in die Reihe Dessen, was frommt.

19.) Die Abläße frommen Denen, welche sie wahrhaft erlangen, nicht zur Nachlassung der bei der göttlichen Gerechtigkeit für die wirklichen Sünden schuldigen Strafe.

20.) Diejenigen, welche glauben, die Abläße seyen heilsam und zu Geistesfrüchten nützlich, werden irre geführt.

21.) Abläße sind nur nothwendig für öffentliche Verbrechen und werden eigentlich nur Verstockten und Unbußfertigen ertheilt.

22.) Sechs Klassen von Menschen sind die Abläße weder nothwendig noch nützlich. Den Todten oder Sterbenden, den Kranken, den gesetzlich Verhinderten, Denen, welche kein Verbrechen begangen haben, Denen, welche zwar Verbrechen begingen, aber keine öffentlichen, Denen, welche sich bessern.

23.) Die Excommunicationen sind nur äußerliche Strafen und berauben den Menschen nicht des gemeinsamen geistlichen Kirchengebetes.

24.) Man muß die Christen belehren, die Excommunication eher zu lieben als zu fürchten.

25.) Der Römische Pabst und Nachfolger Petri ist nicht als Christi Statthalter über alle Kirchen in der ganzen Welt von Christus selbst in dem heiligen Petrus eingesetzt.

26.) Das Wort Christi an Petrus: Was du immer binden wirst auf Erden u. s. f. dehnt sich nur auf Die, so Petrus gebunden, aus.

27.) Es ist gewiß, daß weder die Kirche, noch der Pabst Macht hat, Glaubensartikel, ja nicht einmal Vorschriften für die Sitten oder guten Werke aufzustellen.

28.) Wenn der Pabst mit einem großen Theile der Kirche so oder so dächte, und auch nicht irrte, so ist es noch keine Sünde oder Ketzerei, das Gegentheil zu denken, besonders in einem nicht zur Seeligkeit nothwendigen Artikel, bis das Eine durch ein allgemeines Concil verworfen, das Andere gebilligt worden ist.

29.) Es ist uns der Weg gebahnt, die Auctorität der Concilien darzulegen und ihren Verhandlungen frei zu widersprechen, und ihre Decrete zu beurtheilen, und mit Zuversicht zu gestehen,

was uns wahr däucht, es mag dann von einem Concile gebilligt oder verworfen worden seyn.

30.) Einige auf dem Concile zu Constanz verdammte Artikel des Johannes Huß sind sehr christlich, sehr wahr und evangelisch, so daß sie selbst die allgemeine Kirche nicht verdammen könnte.

31.) In jedem guten Werke sündigt der Gerechte.

32.) Ein gutes Werk ist eine läßliche Sünde, wenn es auch trefflich verrichtet ward.

33.) Ketzer zu verbrennen ist gegen den Willen des heiligen Geistes.

34.) Gegen die Türken kämpfen, heißt Gott widerstreiten, der unsere Ungerechtigkeiten durch jene heimsucht.

35) Niemand ist versichert, er werde nicht tödtlich sündigen, wegen des geheimsten Lasters des Stolzes.

36.) Der freie Wille nach dem Falle Adams ist es bloß dem Namen nach und begeht eine Todsünde, wenn er thut, was in ihm ist.

37.) Das Fegfeuer läßt sich nicht aus den canonischen Schriften beweisen.

38.) Die Seelen im Fegfeuer sind wegen ihrer Seeligkeit nicht sicher, wenigstens nicht alle; und es ist weder durch Vernunftgründe, noch durch die Schrift erwiesen, daß sie im Stande sind, Verdienste zu sammeln oder in der Liebe zuzunehmen.

39.) Die Seelen im Fegfeuer sündigen ohne Unterlaß, so lange sie die Ruhe suchen und vor den Strafen zittern.

40.) Die aus dem Fegfeuer durch die Fürbitte der Lebenden befreiten Seelen werden nicht so seelig, als wenn sie durch sich selbst Genugthuung geleistet hätten.

41.) Die Kirchenprälaten und die weltlichen Fürsten würden nichts Übles thun, wenn sie alle Bettelsäcke vertilgten.

Wie verpestend, wie schädlich, wie ärgerlich, wie verführerisch für gottselige und einfältige Gemüther, wie zuwiderlaufend aller Liebe, aller Ehrfurcht und allem Gehorsame (der eigentlichen Seele der kirchlichen Disciplin) gegen die Römische Kirche, die Mutter aller Gläubigen, die Lehrerin des Glaubens, alle diese respektiven Irrthümer sind, weiß Jeder, der einen gesunden Verstand hat. Da wir nun in vorliegenden, wenn auch so äußerst wichtigen Artikeln mit besonderer Milde, wie es sich ziemt, einschreiten und dieser Pest und krebsartigen Krankheit den Weg verschließen wollten, damit sie nicht wie ein schädlicher Dorn noch tiefer sich einschleiche, so haben wir mit unseren ehrwürdigen Brüdern und Cardinälen der heil. Römischen Kirche und mit den Prioren oder Generalministern der Klostergeistlichen und mit mehreren anderen und zwar sehr geschickten Professoren oder Lehrern der Theologie und der beiden Rechte über besagte Irrthümer überhaupt und über

jeden einzelnen derselben eine sorgfältige Abwägung, Durchforschung und eine strenge Prüfung vorgenommen, haben reiflich darüber nachgedacht und alle genau erwogen und öfters durchgegangen und gefunden, daß diese Irrthümer in gewisser Hinsicht entweder nicht katholisch seyen oder doch nicht als derlei Glaubenslehre gelten können, sondern vielmehr der Lehre oder Tradition der katholischen Kirche und der wahren von ihr angenommenen Erklärung der heil. Schrift zuwiderlaufen; da man dem Ansehen dieser Erklärung nach, der Meinung des heil. Augustin so nachkommen muß, daß dieser nicht einmal dem Evangelium geglaubt hätte, wenn ihn nicht das Ansehen der Kirche dazu bewogen haben würde. Denn aus diesen Irrthümern, oder wenigstens aus dem einen oder anderen von ihnen, folgt offenbar, daß diese Kirche, welche von dem heil. Geist regiert wird, irre und immer geirrt habe. Was gegen das Versprechen ist, das Jesus seinen Jüngern bei seiner Auffahrt (wie es im heil. Evangelium des Matthäus heißt) machte, indem er sprach: Ich bin bei euch bis an das Ende der Welt; und auch gegen die Bestimmungen der heil. Väter und der Concilien und die ausdrücklichen Anordnungen oder Canones der Päbste streitet, und diesen nicht zu gehorchen, war nach dem Zeugnisse Cyprian's von jeher der Zunder und die Veranlassung zu allen Ketzereien und Spaltungen. Auf Anrathung und Beistimmung unserer ehrwürdigen Brüder, und nach reifer Überlegung aller und jeglicher vorherbesagten Puncte, und auf des allmächtigen Gottes und der seeligen Apostel Petrus und Paulus Ansehen und unseres eigenen, verdammen, mißbilligen und verwerfen wir die besagten Irrthümer im Ganzen und Einzelnen, respective als ketzerisch, ärgerlich, falsch, anstößig für fromme Ohren, verführerisch für die Gemüther der Einfältigen und der katholischen Wahrheit zuwiderlaufend, und beschließen und erklären hiemit, daß sie von allen Christgläubigen beiderlei Geschlechts für verdammt, gemißbilligt und verworfen gehalten werden müssen. Und in Kraft des heiligen Gehorsams und unter der Strafe der größeren Excommunication, ohne vorhergehenden weiteren Urtheilsspruch und, in Betreff der kirchlichen Personen und Klostergeistlichen, unter der Strafe der Beraubung aller ihrer Episcopal-, Patriarchal-, Metropolitan- und anderer Kathedral-Kirchen, Klöster, Priorate und aller Würden, geistlicher, weltlicher und Ordenspfründen, und der Unfähigkeit, dergleichen oder andere noch in Zukunft zu erlangen — in Betreff auf die Convente, Capitel oder Häuser und geweihten Orte der Welt- und Klostergeistlichen, selbst sogar der Bettelklöster, und der Universität hingegen unter Strafe der Beraubung ihrer allgemeinen Studien und aller ihrer Privilegien und Indulten, welche sie von dem apostolischen Sitze und seinen Legaten, oder sonst wie erhalten haben, weß Inhaltes sie seyn mögen; deßgleichen der Macht, ein allgemeines Studium zu haben, daselbst was immer für Wissenschaften zu lesen und zu

erklären und unter Strafe der Unfähigkeit, dergleichen in Zukunft wieder zu erlangen; auch des Predigtamtes und des Verlustes eines allgemeinen Studiums und aller Privilegien desselben; in Betreff der Weltlichen aber unter der Strafe derselben Excommunication und des Verlustes jeder Emphyteuse und jedes von der Römischen Kirche sowohl, als anderwärts erhaltenen Lehens und der Unfähigkeit, diese oder dergleichen fernerhin wieder zu erlangen, und in Betreff aller und jeglicher Obengenannten unter den Strafen des Verbotes eines kirchlichen Begräbnisses und der Unfähigkeit zu allen und jeglichen gesetzlichen Handlungen, und der Infamie und des Verlustes alles Zutrauens und des Majestätsverbrechens und der Ketzer und ihrer Gönner, welche in dem Rechte ausgedrückt sind, und die sie sich durch Widersetzlichkeit auf der Stelle und ohne alle weitere Erklärung zuziehen, von denen sie durch keine Vollmacht und keine in Beichtstühlen an gewisse Personen unter bestimmten Formeln erlassene Clauseln, sondern nur von dem Römischen Pabste oder von einem Anderen, der dazu spezielle Befugniß hat, es sey denn auf dem Todtenbette, absolvirt werden können; — in Kraft alles Dessen erlassen wir an alle und jegliche Christgläubige, sowohl Laien, als Welt- und Klostergeistliche, und an alle Personen, weß Standes, Würde oder Ansehens sie seyn mögen, seyen es nun Cardinäle der heil. Römischen Kirche, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten von Patriarchal-, Metropolitan- und anderen Cathedral-, Collegiat- und niederen Kirchen, und an die Kleriker und andere kirchliche Personen, Welt- oder Klostergeistliche, selbst Bettelmönche, Äbte, Priore, General- oder Particularminister, Religiosen, sie seyen exemt oder nicht exemt, und an die weltlichen Universitäten oder an die Studien der Klöster, an die Könige, Kaiser, Churfürsten, Fürsten, Herzöge, Markgrafen, Grafen, Barone, Oberhäupter, Geleitsmänner, Domicellen und alle Beamte, Richter, kirchliche und geistliche Notare, Communitäten, Körperschaften, Potentaten, Städte, Schlösser, Landgüter und Flecken, und an die Bewohner aller dieser und an alle andern kirchlichen und klösterlichen Personen in der ganzen Welt, und besonders in Deutschland, welche jetzt oder noch in Zukunft existiren, an alle diese erlassen wir das Verbot, besagte Irrthümer überhaupt oder im Einzelnen und die verkehrte Lehre zu behaupten, zu vertheidigen, zu predigen, oder ihr auf irgend eine Weise, öffentlich oder insgeheim, unter was immer für einem Einfalle und Anstriche, schweigend oder ausdrücklich hold zu seyn.

Überdieß, weil die besagten Irrthümer und mehrere andere in den Büchern und Schriften des Martin Luther enthalten sind, so verdammen, mißbilligen und verwerfen wir auch die genannten Bücher und alle Schriften oder Predigten des Martin Luther, die in Lateinischer oder sonst einer Sprache abgefaßt sind, worin die aufgeführ-

ten Irrthümer oder manche davon enthalten sind, gleichfalls, und wollen sie durchaus als verdammt, gemißbilligt und verworfen angesehen wissen, und befehlen in Kraft des heil. Gehorsams und unter den vorher genannten Strafen, die sie auf der Stelle treffen sollen, allen und jeglichen obenerwähnten Christgläubigen beiderlei Geschlechts, dergleichen Schriften, Bücher, Predigten oder Blätter, oder darauf enthaltene Capitel, Irrthümer oder genannte Artikel nicht zu lesen, zu behaupten, zu predigen, zu loben, zu drucken, bekannt zu machen und zu vertheidigen, durch sie oder einen Anderen und Andere direct oder indirect, schweigend oder ausdrücklich, öffentlich oder geheim, oder in ihren Häusern, oder in anderen öffentlichen oder Privatplätzen, auf irgend eine Weise nicht zu behalten, sondern sie sollen vielmehr dieselben sogleich nach der Bekanntmachung dieser Bulle, wo sie auch seyn mögen, durch die Ordinarien und andere Obengenannte fleißig aufsuchen lassen und öffentlich und feierlich, in Gegenwart des Klerus und des Volkes, unter allen und jeglichen vorherbesagten Strafen verbrennen.

Was aber den Martin Luther selbst anbelangt, guter Gott, was haben wir unterlassen, was nicht gethan, welche väterliche Liebe versäumt, um ihn von dergleichen Irrthümern zurückzurufen? Denn nachdem wir ihn selbst citirten, haben wir ihn, um besonders milde gegen ihn zu verfahren, eingeladen, und sowohl durch verschiedene Verhandlungen mit unseren Legaten, als durch unsere Schreiben ermahnt, von den besagten Irrthümern abzustehen, oder, unter Anbietung eines sicheren Geleites und des zur Reise nöthigen Geldes, ohne Furcht und Zagen zu kommen, (wenn wir auch nach strenger Liebe ihn hätten hinausstoßen sollen,) und, nach dem Beispiele unseres Erlösers und des Apostels Paulus, nicht heimlich, sondern öffentlich und in's Angesicht zu reden. Hätte er das gethan, so würde er gewiß, wie wir glauben, in sich gegangen seyn und seine Irrthümer kennen gelernt haben, und in der Römischen Curie, die er so sehr, aus mehr als geziemender Huldigung für das eitle Gerede von Bösewichtern, tadelt, nicht so viele Fehler gefunden, und wir würden ihm gewiß klarer als das Sonnenlicht gezeigt haben, daß unsere heiligen Vorgänger, die Römischen Päbste, die er gegen alle Bescheidenheit frevelhaft zerfleischt, in ihren Canonen oder Constitutionen, die er anzugreifen sucht, nie sich geirrt haben, weil, nach dem Propheten, auch in Gilead Salbe und Arzt vorhanden ist.

Aber er verachtete diese Aufforderung und kam nicht, und halsstarrig bis auf diesen Tag duldete er über ein Jahr die Censuren mit verhärtetem Sinne; ja was noch schlimmer ist, er häufte Bosheit auf Bosheit, und, in Kenntniß gesetzt von unserer Vorladung, appellirte er verwegener Weise an ein künftiges Concilium gegen die Constitution Pius II. und Julius II., unserer Vorgänger, wodurch angeordnet ist, dergleichen Appellanten als

Ketzer zu betrachten, (und wozu beruft er sich auf ein Concil, da er öffentlich gesteht, er könne ihm nicht glauben?), so daß wir nun gegen ihn, als einen wegen des Glaubens notorisch Verdächtigen, ja als einen wahren Ketzer, ohne weitere Vorladung und ohne weiteren Verzug zu seiner Verurtheilung und Verdammung, als eines Ketzers, und zur Strenge aller und jeglicher Censuren vorschreiten können.

Nichtsdestoweniger wollen wir, auf den Rath unserer Brüder, die Güte des allmächtigen Gottes nachahmen, der den Tod des Sünders nicht verlangt, sondern daß er sich bekehre und lebe; wir wollen alle uns und dem apostolischen Stuhle bisher zugefügten Kränkungen vergessen und haben mit aller nur möglichen Liebe zu verfahren beschlossen und, so weit es an uns gelegen ist, dahin zu wirken, daß er auf dem von uns eingeschlagenen Wege der Milde in sich gehe und von seinen besagten Irrthümern weiche, damit wir ihn, wie jenen verschwenderischen Sohn, bei seiner Rückkehr in den Schoos der Kirche freundlich aufnehmen. Wir ermahnen und bitten also den Martin Luther selbst und alle seine Anhänger, Hehler und Gönner um der Erbarmung Gottes und des vergossenen Blutes Christi willen, durch welches das menschliche Geschlecht erlöset und die heilige Kirche gegründet worden ist, aus ganzem Herzen, daß sie aufhören, den Frieden der Kirche, die Einheit und Wahrheit, für welche der Heiland selbst so inständig seinen Vater gebeten, zu stören, und von allen ihren besagten verderblichen Irrthümern gänzlich abstehen; denn wenn sie wirklich gehorchen und uns triftige Beweise ihres Gehorsams geben, so sollen sie bei uns väterliche Liebe und eine offene Quelle der Huld und Milde finden.

Wir verbieten aber nichtsdestoweniger demselben Martinus von nun an, daß er sich von allem Predigen oder von dem Amte eines Predigers überhaupt enthalte.

Sonst, wenn etwa diesen Martinus die Liebe zur Gerechtigkeit und Tugend nicht von der Sünde abzieht und die Hoffnung der Nachsicht zur Buße nicht zurückführt, solle ihn der Schrecken vor der Bestrafung im Zaume halten, und so fordern wir denselbigen Martinus und seine Anhänger, Mitschuldigen, Gönner und Hehler durch Gegenwärtiges auf und ermahnen sie in Kraft des heiligen Gehorsams, und unter allen und jeglichen vorerwähnten Strafen, die sie auf der Stelle treffen sollen, befehlen wir ihnen ernstlich, daß sie innerhalb sechzig Tagen, wovon wir zwanzig für den ersten, zwanzig für den zweiten und die übrigen zwanzig für den dritten und peremtorischen Termin bestimmen, die vom Tage der Anheftung des Gegenwärtigen an den unten bezeichneten Orten unmittelbar zu rechnen sind, von ihren Irrthümern und der Verkündigung, Behauptung und Vertheidigung derselben, von der Herausgabe von Büchern und Schriften über dieselben oder über einen davon gänzlich abstehen und die Bücher und Schriften überhaupt und in-

besondere, welche besagte Irrthümer oder einige davon irgendwie enthalten, verbrennen oder verbrennen lassen. Martinus selbst aber soll alle dergleichen Irrthümer und Behauptungen gänzlich zurückrufen und über diesen Widerruf durch offene, in Rechtsform gültige Documente, die er zweien Prälaten einzuhändigen und uns binnen ähnlicher sechzig Tage zu übersenden, oder durch sich selbst, (wenn er zu uns kommen möchte, was uns noch lieber wäre,) mit vollem sicheren Geleite, das wir ihm von nun an ertheilen, zu überbringen hat, uns die Versicherung geben, daß über seinen wahren Gehorsam nicht der geringste Zweifel mehr übrigbleibt.

Wofern aber, (was Gott verhüte), besagter Martinus und seine Mitschuldigen, Gönner, Anhänger und Hehler dawider handeln oder das so eben Besprochene nicht binnen des angegebenen Termins in Vollzug setzen; so werden wir die Lehre des Apostels nachahmen, der einen ketzerischen Menschen nach der ersten und zweiten Zurechtweisung zu meiden lehrte, und erklären dann denselbigen Martinus und seine Mitschuldigen, Anhänger, Gönner und Hehler und Jeden von ihnen als dürre Zweige, die nicht in Christo bleiben, sondern eine entgegengesetzte, dem katholischen Glauben feindliche oder ärgerliche und verdammte Lehre zu nicht geringer Beleidigung der göttlichen Majestät und zum Nachtheile und Ärgernisse der allgemeinen Kirche und des katholischen Glaubens predigen und die Schlüssel der Kirche gering achten, als notorische und verstockte Ketzer, und verdammen sie hiermit als solche und wollen und gebieten, daß sie von allen Christgläubigen als solche angesehen werden.

Wir unterwerfen sie durch den Inhalt des Gegenwärtigen allen und jeglichen obgemeldeten und anderen gegen Dergleichen vom Rechte verhängten Strafen, und erklären und beschließen, daß sie in dieselben verwickelt gewesen seyen und noch sind.

Wir verbieten ausserdem unter allen und jeglichen Strafen, die auf der Stelle eintreten, allen und jeden Christgläubigen, die Schriften, welche derselbige Martinus irgendwie verfaßt und herausgegeben hat, oder noch verfassen und herausgeben sollte, oder einige derlei, wenn sie auch die besagten Irrthümer nicht enthalten, damit sein Andenken gänzlich aus der Christengemeinde vertilgt werde, da sie immerhin, als von einem Feinde des orthodoxen Glaubens herrührend, sehr verdächtig sind, zu lesen, zu behaupten, zu predigen, zu loben, zu drucken, bekannt zu machen oder zu vertheidigen, entweder durch sich oder Andere, direct oder indirect, schweigend oder ausdrücklich, öffentlich oder insgeheim, oder in ihren Häusern, in anderen öffentlichen und Privatorten irgend wie zu behalten, sondern sie sollen, wie gesagt, vielmehr dieselben verbrennen. Wir ermahnen ausserdem alle und jegliche Christgläubigen unter derselben Strafe der Excommunication, die ohne weiteres Endurtheil eintritt, die genannten declarirten und verdammten Ketzer, welche unseren Auf-

trägen nicht gehorchen, nach Verlauf des besagten Termins zu meiden und, so viel an ihnen gelegen ist, zur Vermeidung derselben beizutragen, und mit Keinem von ihnen einen Verkehr, Umgang oder Gemeinschaft zu pflegen und ihnen das Nöthige nicht darzureichen.

Zur größeren Bestürzung des besagten Martinus und seiner Mitschuldigen, Gönner, Anhänger und Hehler, welche nach Verlauf des erwähnten Termins als Ketzer erklärt und verdammt sind, befehlen wir allen und jeglichen Christgläubigen beiderlei Geschlechts, den Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen und Prälaten der Patriarchal-, Metropolitan- und anderen Kathedral-, Collegiat- und niederen Kirchen, den Kapiteln und anderen kirchlichen Personen, den Welt- und Klostergeistlichen, besonders wenn sie zum Vereine gehören, wo der besagte Martinus eingetreten ist, und daselbst sich aufhalten oder verweilen, den exemten und nicht exemten Regularen, allen und jeglichen Fürsten, sie mögen eine weltliche oder geistliche Würde bekleiden, den Königen, Kaisern, Churfürsten, Herzögen, Markgrafen, Grafen, Baronen, Hauptleuten, Geleitsmännern, Domicellen, Gemeinschaften, Universitäten, Potentaten, Städten, Landgütern, Schlössern und Flecken, oder ihren Bewohnern und Bürgern, und allen Übrigen, die in der ganzen Welt und besonders in Deutschland sich finden, unter allen und jeglichen besagten Strafen, den genannten Martinus, seine Mitschuldigen, Anhänger, Hehler und Gönner persönlich zu fangen und gefangen für unsere Instanz aufzubewahren und zu uns zu senden, indem sie für dieses gute Werk von uns und dem apostolischen Stuhle eine Belohnung und angemessene Auszeichnung erhalten, oder wenigstens sie und Jeden von ihnen aus den Metropolitan-, Kathedral-, Collegiat- und anderen Kirchen, Häusern, Klöstern, Conventen, Städten, Dominien, Universitäten, Gemeinschaften, Schlössern, Landgütern und Flecken gänzlich zu vertreiben.

Die Städte aber, Besitzungen, Landgüter, Schlösser, Villen, Grafschaften, Vestungen, Städte und Flecken, wo sie auch seyn mögen, und ihre Metropolitan-, Kathedral-, Collegiat- und andere Kirchen, Klöster, Priorate, Häuser, Convente und geweihte Orte, weß Ordens sie seyn mögen, wo sich besagter Martinus oder einer von den Genannten hinbegibt, unterwerfen wir, so lange sie daselbst bleiben und drei Tage nach ihrem Abzuge, dem kirchlichen Interdicte.

Und damit Vorherbesagtes Allen bekannt werde, so befehlen wir noch allen Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen und Prälaten der Patriarchal-, Metropolitan- und anderen Kathedral- und Collegiat-Kirchen, den Kapiteln und anderen kirchlichen Personen, den Welt- und allen Klostergeistlichen, Religiosen, Mönchen, sie mögen exemt oder nicht exemt seyn und wo immer in Deutschland sich befinden, daß sie unter ähnlichen Censuren und Strafen, die sie auf der Stelle treffen, den Martinus und

alle jegliche Obengenannte, welche nach Verlauf des Termins unseren Warnungen nicht gehorchten, in ihren Kirchen an Sonn- und Festtagen, wenn eine größere Volksmenge zum Gottesdienste zusammenkommt, als erklärte und verdammte Ketzer öffentlich bekannt machen sollen, und dahin trachten, daß sie auch von Andern als solche bekannt gemacht und strenge von Allen vermieden werden. Auch sollen alle Christgläubigen, unter gleichen Censuren und Strafen, sie vermeiden. Gegenwärtiges Schreiben aber oder eine Copie davon soll in allen Kirchen, Klöstern, Häusern, Conventen und anderen Plätzen gelesen, publicirt und angeheftet werden. Auch excommuniciren und verfluchen wir Alle und Jegliche, weß Standes, Ranges, Ansehens, Würde und Hoheit sie seyn mögen, wenn sie das gegenwärtige Schreiben oder ihre Copien nicht in ihren Ländereien und Besitzungen lesen, anheften oder publiciren lassen, oder durch sich oder durch Andere, öffentlich oder insgeheim, direct und indirect, schweigend oder ausdrücklich dazu mitwirken. Weil es aber schwer wäre, gegenwärtiges Schreiben an jeden einzelnen Ort hinzubringen, wo es nothwendig wäre, so wollen und beschließen wir aus apostolischem Ansehen, daß seinen von der Hand eines öffentlichen Notars verfaßten und unterschriebenen, oder in der Stadt Rom gedruckten und mit dem Siegel eines Kirchenprälaten verwahrten Copien voller Glaube geschenkt werde, wie man ihn dem Originalschreiben schenkte, wenn es vorgezeigt würde.

Und damit besagter Martinus und alle anderen Obengenannten, welche gegenwärtiges Schreiben wie immer angeht, nicht eine Unbekanntschaft mit demselben und allem und jeglichem darin Enthaltenen vorschützen können, so wollen wir, daß dieses Schreiben an die Thüren der Hauptkirche der Apostel und der apostolischen Kanzlei, ferner der Brandenburger, Meißner und Merseburger Kathedralkirche angeheftet und publicirt werde. Wir beschließen, daß die so geschehene Bekanntmachung desselben Schreibens den besagten Martinus und alle anderen und jeglichen Vorhergenannten, welche das Schreiben auf irgend eine Weise betrifft, dergestalt beschränke, als ob es ihnen am Tage der Anheftung und Publication persönlich vorgelesen und mitgetheilt worden wäre, da es nicht wahrscheinlich ist, daß Das, was so offen verhandelt wird, bei ihnen unbekannt bleiben sollte.

Ungeachtet aller apostolischen Constitutionen und Anordnungen, oder wenn allen und jeglichen oder einem der Besagten, oder wem sonst immer von dem apostolischen Sitze oder von dessen Bevollmächtigten, unter was immer für einer Form, selbst der eines Beichtvaters, und mit was immer für noch so festen Clauseln, oder aus was immer für einem Grunde oder ansehnlichen Rücksicht eingeräumt worden, daß sie nicht einem Interdicte, einer Suspension oder Excommunication durch apostolische Schreiben unterworfen werden können, wenn diese nicht die voll-

ständige und ausdrückliche und wörtliche, nicht aber eine durch allgemeine, gleichbedeutende Clauseln abgefaßte Erwähnung ausdrücken; so sehen wir den Inhalt dieses Indultes und seine Gründe und Formen in dem Gegenwärtigen so an, als wäre er von Wort zu Wort hier eingerückt und gänzlich aufgehoben.

Keinem Menschen sey es also erlaubt, dieses Blatt unserer Verdammung, Mißbilligung, Verwerfung, unseres Decrets, unserer Declaration, Inhibition, Willensmeinung, unseres Mandates, unserer Ermahnung und Bitte, Untersuchung, Warnung, Assignation, Concession, Condemnation, Unterwerfung, Excommunication und unseres Anathem's zu entkräften oder verwegener Weise dawider zu handeln. Wenn aber Einer sich dessen unterfängt, so wisse er, daß er sich den Unwillen des allmächtigen Gottes und der seeligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen würde.

Gegeben zu Rom beim heil. Petrus, den 16. Juny 1520, im achten Jahre unseres Pontificats.

Bannbulle gegen Luther.

Bischof Leo X.,
Knecht der Knechte Gottes,
zum ewigen Angedenken.

Der Römische Pabst ist, vermöge der ihm von Gott verliehenen Macht, als Vertheiler von zeitlichen und geistlichen Strafen, je nachdem man es verdient, aufgestellt, um die verwegenen Anschläge Verkehrter zu hemmen, welche die schlechte Absicht ihres verderblichen Willens so lange gefangen hält, daß sie, mit Hintansetzung der Furcht Gottes und mit Vernachläßigung und Verachtung canonischer Satzungen und apostolischer Befehle, sich nicht scheuen, neue und falsche Dogmen zu ersinnen und in der Kirche Gottes eine unheilbringende Spaltung einzuführen, oder den Schismatikern selbst, welche den ungenähten Rock unseres Erlösers und die Einheit des orthodoxen Glaubens zu zerreißen sich mühen, Gunst, Beistand und Anhänglichkeit zu schenken. Es ziemt also dem Pabste, damit nicht das Schifflein Petri ohne Steuermann und Ruder zu segeln scheine, gegen dergleichen Leute und ihre Anhänger mit Nachdruck sich zu erheben und durch geschärfte Strafen und sonst geeignete Mittel Vorsorge zu pflegen, damit nicht diese ihrem verkehrten Sinne Überlassenen durch falsche Erdichtungen und hinterlistige Ränke die Schaar der Einfältigen täuschen und mit sich in Irrthum und Verderben ziehen und gleichsam mit einer ansteckenden Krankheit beflecken, und, zu desto größerer Bestürzung der Verdammten, allen Christgläubigen öffentlich zu zeigen und offen zu erklären, welch fürchterlicher Censuren und Strafen Jene schuldig sind; damit sie selbst, so declarirt und publicirt, endlich beschämt und reuevoll in sich gehen und sich endlich dem Umgange, der Gemeinschaft und dem Gehorsame jener Excommunicirten und Verfluchten gänzlich entziehen, um der göttlichen Rache zu entgehen und kein

nen Theil an ihrer Verdammung zu haben. (Hier folgt nun wieder die vorhergehende Bulle nach ihrem historischen Inhalte.)

Obgleich aber nach Anheftung und Bekanntmachung unseres Schreibens, wie wir vernahmen, sobald die Termine abgelaufen waren, (wir erklären diese Termine hiermit für alle Christgläubigen gänzlich erloschen), Einige, die den Irrthümern desselbigen Martinus anhiengen und von unserem Schreiben, unserer Warnung und unserem Auftrage Kenntniß erhielten, in sich gingen, ihre Irrthümer bekannten, die Ketzerei in unsere Hände abschwuren, zum wahren katholischen Glauben sich bekehrten und die Wohlthat der Lossprechung nach der unseren Nuntien hierüber verliehenen Befugniß erhielten, und in einigen Städten und Orten Deutschlands die Bücher und Schriften des genannten Martinus, unserem Auftrage zufolge, öffentlich verbrannt wurden; so hat doch Martinus selbst, (wir können es nicht ohne große Kenntniß und Unruhe erwähnen), sich seinem verkehrten Sinn dahingegeben, nicht nur den Widerruf seiner Irrthümer innerhalb des angegebenen Termins und die bestimmte Ausweisung an uns über diesen Widerruf und die Reise hierher zu uns mit Verachtung zurückgewiesen und, als ein Fels des Ärgernisses, gegen uns und diesen heiligen Sitz und den katholischen Glauben noch ärger als vorher gepredigt und Andere dazu verleitet; deßhalb sind denn, wie er selbst schon als Ketzer erklärt worden ist, auch andere angesehene und hohe Personen, die, ihrer eigenen Seeligkeit uneingedenk, öffentlich und notorisch der verderblichen Ketzersecte des Martinus folgen, ihr öffentlich und insgeheim mit Rath und That und Gunst beistehen, dem Martinus selbst in seinem Ungehorsame und in seiner Hartnäckigkeit zugethan, die Bekanntmachung des besagten Schreibens hindern, den in unserem Schreiben enthaltenen Strafen verdammlicher Weise anheimgefallen und mit Recht für Ketzer zu halten und von allen Christgläubigen zu vermeiden, nach dem Worte des Apostels: Einen ketzerischen Menschen meide, wenn er einmal und abermals ermahnt ist, und wisse, daß ein solcher verkehrt ist und sündiget, als der sich selbst verurtheilt hat.

Damit sie also, mit Martinus und anderen excommunicirten und verfluchten Ketzern verbunden und, wie sie bei ihrem Vergehen der Hartnäckigkeit des genannten Martinus folgen, auch der Strafen und des Namens theilhaftig werden, und mit dem Namen eines Lutheraners auch die gebührende Strafe tragen; so beschließen und erklären wir, da sie notorisch geworden sind, ohne daß sie einer weitern Warnung und Vorladung bedürfen, daß Martinus und Andere, welche demselben in seinem schlechten und verdammten Vorhaben erpichten Martinus folgen, und auch Jene, welche ihn durch Soldaten vertheidigen, bewahren und mit ihrem eigenen Vermögen wie immer unterhalten und ihm Rath und That und Gunst zu schenken und an die Hand zu gehen sich unterfangen haben und noch unterfangen, deren Namen,

Zunamen und Eigenschaften, und sollten sie noch so hoch und ansehnlich seyn, wir in Gegenwartigem für ausgedrückt geachtet wissen wollen, als wären sie namentlich aufgeführt und könnten bei der Bekanntmachung dessen in Kraft des Gegenwärtigen vorgelesen werden — den Strafen der Excommunication und des Anathem's, und der ewigen Verfluchung und des Interdicts, und für sich und ihre Nachkommen der Beraubung ihrer Würden, Ehrenstellen und Güter, und der Unfähigkeit zu denselben, und der Confiscation ihrer Güter, und des Majestätsverbrechens und andern Sentenzen, Censuren und Strafen, welche von den Canonen gegen die Ketzer verhängt sind, verdammlicher Weise anheimgefallen.

Auch erklären wir durch den Inhalt des Gegenwärtigen, daß alle Staaten, Länder, Schlösser, Städte und Örter, wo sie sich zur Zeit aufhalten und wo sie hinkommen, und alle Kirchen, seyen es Kathedral- und Metropolitankirchen, Klöster und andere geweihte Orte, exemte und nicht exemte, dem Kirchen-Interdicte unterworfen seyen, und daß während desselben durchaus nicht unter dem Vorwande eines apostolischen Indultes, ausgenommen in außerordentlichen Rechtsfällen, und da nur bei verschlossenen Thüren und mit Ausschließung der Excommunicirten und mit dem Interdicte Behafteten, Messe und anderer Gottesdienst gehalten werden dürfe, und gebieten und befehlen, daß Jene als Excommunicirte und Verfluchte, Verdammte, mit dem Interdicte Behaftete, Beraubte und Unfähige allenthalben verkündigt und publicirt, und von allen Christgläubigen strenge vermieden werden.

Und damit bei Allen diese ungeheure Geringschätzung der Kirche Gottes von Seiten des Martinus und seiner Anhänger, und diese trotzige Verwegenheit der Ungehorsamen bekannt werde, um die Ansteckung der ganzen Heerde und das Verderben des gesunden Theils noch zu verhüten; so geben wir allen und jeglichen Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen und Prälaten der Patriarchal-, Metropolitan-, Kathedral- und Kollegiatkirchen, den Kapiteln und kirchlichen Personen, und den exemten und nicht exemten Religiosen aller Orden, sogar der Bettelmönche, in Kraft des heiligen Gehorsams und unter den Strafen der Excommunication, die ohne weiteres Endurtheil sogleich eintritt, den Auftrag, daß sie und jeder der Ihrigen, sobald sie durch den Inhalt des Gegenwärtigen aufgefordert sind, innerhalb drei Tagen, von denen wir ihnen den einen für den ersten, den andern für den zweiten und den noch übrigen für den dritten oder peremtorischen Termin, mit vorausgegangener canonischer Mahnung, anberaumen, den Martinus und die Übrigen als Excommunicirte, Verfluchte und Verdammte, und als Declarirte, mit dem Interdicte Belegte, Beraubte und Unfähige, und durch Vollziehung des Gegenwärtigen genannte Ketzer in ihren Kirchen an Sonn-

und Festtagen, wann eine größere Volksmenge zum Gottesdienste zusammenkommt, mit der Fahne des Kreuzes, unter Läutung der Glocken, bei angezündeten und wieder ausgelöschten, auf die Erde geworfenen und zertretenen Kerzen, mit dreimaliger Wegwerfung von Fackeln, und den übrigen in solchen Fällen gewöhnlichen Ceremonien, öffentlich verkünden und zu dieser Verkündigung mitwirken und allen Christgläubigen den Umgang mit diesen Ketzern auf's Strengste untersagen. Zu desto größerer Bestürzung des besagten Martinus und anderer obengenannten Ketzer und Anhänger und Gönner befehlen wir überdieß allen und jeglichen Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen und anderen Kirchenprälaten, daß sie jetzt, wie sie selbst, nach dem heiligen Hieronymus, zur Beilegung der Spaltungen aufgestellt sind, in dringender Noth, wie es ihre Pflicht ist, sich als Mauer für das christliche Volk hinstellen, und nicht schweigen wie stumme Hunde, die nicht bellen können, sondern unaufhörlich schreien, und ihre Stimme erheben und predigen und predigen lassen das Wort Gottes und die Wahrheit des katholischen Glaubens gegen die verdammten Artikel und die obengenannten Ketzer.

Auch allen und jeglichen Pfarrherren und allen Religiosen jeglicher Orden, selbst der Bettelmönche, sie mögen exemt oder nicht exemt seyn, befehlen wir gleichfalls, in Kraft des heiligen Gehorsams, daß, gleichwie sie als Wolken vom Herrn aufgestellt sind, sie auch eben so geistlichen Regen auf das Volk Gottes träufeln und gegen die genannten und verdammten Artikel, so wie es ihrer Pflicht obliegt, öffentlich zu predigen sich nicht scheuen. Denn es stehet geschrieben, daß die vollkommene Liebe die Furcht austreibt. Ihr also und jeder Einzelne von Euch übernehmet mit frommen Herzen die Lasten eines so verdienstlichen Geschäftes und zeiget euch als sorgfältige Männer in Vollziehung dessen und beweiset euren Eifer und euere Emsigkeit in Wort und That, damit aus eueren Bemühungen unter dem Beistande der göttlichen Gnade die gehofften Früchte kommen, und ihr durch euere Sorgfalt jene Palme der Glorie, welche den Verwaltern der heiligen Sache als Belohnung gebührt, nicht nur erlangen, sondern euch auch wegen eueres genauen Fleißes bei uns und dem besagten Stuhle verdienter Weise reichlich empfehlen möget.

Anmerk. 11. Nachtmahlsbulle des Pabstes Urban VIII. vom Jahr 1627.

Bischof Urban VIII.,
ein Knecht der Knechte Gottes,
zum ewigen Angedenken.

Die Hirtenwachsamkeit und Sorgfalt des Römischen Pabstes beschäftigt sich nicht nur beständig nach seiner Amtspflicht damit, daß er

für Friede und Ruhe der ganzen Christenheit besorgt ist, sondern sie zeichnet sich auch vorzüglich dadurch aus, daß er die Einigkeit und Reinheit des katholischen Glaubens erhält, ohne welchen es unmöglich ist, Gott zu gefallen; damit nämlich die Christgläubigen keine wankenden Kinder seyen, noch sich von jedem Winde durch Schalkheit der Menschheit zur Umgarnung des Irrthums umhertreiben lassen, sondern alle zur Einigkeit des Glaubens und zur Erkenntniß des Sohnes Gottes gelangen und zu einem vollkommenen Manne werden, noch sich in der Gesellschaft und Gemeinschaft dieses Lebens beleidigen, oder Einer dem Andern einen Anstoß gebe, sondern daß sie vielmehr, durch das Band der Liebe verbunden, als Glieder Eines Leibes unter dem Haupte Christus und seinem Statthalter auf Erden, dem Römischen Pabste, dem Nachfolger des allerseeligsten Petrus, von welchem die Einigkeit der ganzen Kirche herfließt, an Erbauung zunehmen, und so mit Hülfe der göttlichen Gnade sich der Ruhe des gegenwärtigen Lebens dergestalt erfreuen, damit sie auch die künftige Seeligkeit genießen mögen. Aus diesem Grunde pflegten auch die Römischen Päbste, unsere Vorgänger, an dem heutigen Tage, welcher wegen des jährlichen Andenkens an das Abendmahl des Herrn feierlich ist, das geistliche Schwert der Kirchenzucht und die heilsamen Waffen der Gerechtigkeit durch den Dienst des höchsten Apostelamtes zur Ehre Gottes und zum Wohle der Seelen feierlich auszuüben. Wir nun, denen Nichts erwünschter ist, als die unverletzliche Reinigkeit des Glaubens, den öffentlichen Frieden und die Gerechtigkeit mit Gottes Hilfe zu schützen, sind dieser alten und feierlichen Gewohnheit gefolgt.

Wir verbannen und verfluchen von Seiten Gottes, des allmächtigen Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, und auf das Ansehen der seeligen Apostel Petrus und Paulus und vermöge unseres eigenen, alle Hussiten, Wiklefiten, Lutheraner, Zwinglianer, Calvinisten, Hugonotten, Wiedertäufer, Trinitarier und Abgefallene von dem christlichen Glauben, wie auch alle und jede anderen Ketzer, wie sie nun heißen mögen, und von welcher Seite sie auch seyen, und Diejenigen, welche ihnen glauben, sie aufnehmen, ihre Gönner und überhaupt alle ihre Vertheidiger, und Die, welche ihre Bücher, die eine Ketzerei enthalten oder von der Religion handeln, ohne unsere und des apostolischen Stuhls Genehmigung wissentlich lesen oder behalten, drucken oder auf irgend eine Weise, aus welcher Ursache es seyn mag, öffentlich oder heimlich, unter was immer für einer Beschönigung, unter was immer für einem Vorwande, vertheidigen, wie auch die Schismatiker und Diejenigen, welche sich unserem und des jeweiligen Römischen Papstes Gehorsam durch Eigensinn entziehen oder davon abweichen.

Ebenso verbannen und verfluchen wir Alle und Jegliche, welche Stufe, Würde und welchen Stand sie auch einnehmen mögen; die Uni-

versitäten aber, Collegien und Capitel, sie mögen heißen, wie sie wollen, belegen wir mit dem Interdicte, wenn sie von den Verordnungen und Vorschriften unserer eigenen Person und der jeweiligen Römischen Päbste an ein künftiges allgemeines Concil appelliren, wie auch Diejenigen, durch deren Hülfe, Rath oder Gunst appellirt worden ist.

Desgleichen verbannen und verdammen wir auch alle Seeräuber, Corsaren und Diebe auf dem Meere, welche auf unserer See streifen, besonders von dem Berge Argentaro bis Terracina, und alle ihre Gönner, Hehler und Vertheidiger.

Ferner verdammen wir Alle und Jede, welche, aus was immer für christlichen Schiffen, sie mögen entweder durch Sturm verschlagen worden seyn, oder Schiffbruch gelitten haben, Güter entweder auf den Schiffen selbst, oder solche, die man in's Meer geworfen, oder am Meere gefunden hat, von welcher Art sie auch seyn mögen, sowohl in unseren Gegenden und Ufern des Tyrrhenischen und Adriatischen, als an den übrigen Ufern des Meeres entwenden; so daß sie weder durch einen Freiheitsbrief, noch durch Gewohnheit oder Besitz von sehr langer und undenklicher Zeit, oder durch je einen andern Vorwand davon entschuldigt werden können.

Ebenso verbannen und verdammen wir Alle, welche in ihren Ländern neue Abgaben oder Steuern, ausgenommen in solchen Fällen, die ihnen von dem Rechte oder aus besonderer Erlaubniß des apostolischen Stuhles vergönnt sind, auflegen oder vermehren, oder fordern, daß man sie auflege oder vermehre.

Auch verbannen und verdammen wir alle Verfälscher der apostolischen Briefe, auch derer, die in Form eines Breve, oder Bittschriften, Gnade oder Gerechtigkeit betreffend, durch den Römischen Pabst oder die Vicekanzler der heil. Römischen Kirche, oder ihre Stellvertreter, vermöge Auftrags eben desselben Römischen Papstes, unterzeichnet sind, wie auch Diejenigen, welche fälschlich apostolische Briefe, auch in Form eines Breve, schmieden, und Die, welche fälschlich solche Bittschriften unter dem Namen des Römischen Pabstes oder Vicekanzlers, oder ihrer Stellvertreter, unterzeichnen.

Dann verdammen und verbannen wir alle Diejenigen, welche an die Saracenen, Türken und andere Feinde der Christenheit, oder an *Ketzer, welche durch unsere oder dieses heiligen Stuhles Endurtheile ausdrücklich und namentlich als solche erklärt sind, Pferde, Waffen, Eisen, Draht, Zinn, Stahl und alle andern Arten von Metallen und kriegerischen Werkzeugen, Holz, Hanf, Stricke, sowohl aus Hanf als aus einer jeden andern Materie, und die Materie selbst und andere dergleichen Dinge schicken*, womit sie Christen und Katholiken bekriegen, wie auch Diejenigen, welche durch sich und andere

von Gegenständen, die den Zustand der Christenheit betreffen, zum Nachtheile und Schaden der Christenheit die Türken selbst und die Feinde der christlichen Religion, wie auch die Ketzer, zum Schaden der katholischen Religion, in Kenntniß setzen und ihnen hierzu Hülfe, Rath oder Gunst auf irgend eine Art erweisen — ungeachtet aller und jeder Privilegien, welche durch uns und vorbesagten Stuhl, Wem es auch sey, den Fürsten und Republiken gestattet werden, wenn sie eines solchen Verbots nicht ausdrücklich erwähnen.

Ingleichen verbannen und verdammen wir Alle, welche Diejenigen hindern oder angreifen, die Lebensmittel oder andere Dinge zuführen, die zum Gebrauche des Römischen Hofes nöthig sind, und auch Diejenigen, welche verhindern, verwehren oder Andere beunruhigen, daß jene nicht an das Römische Hoflager zugeführt oder gebracht werden, oder Solche, die es thun, entweder durch sich oder durch Andere hindern, weß Standes, Vorzuges, Ansehens und Ranges sie auch seyn mögen, wenn sie auch gleich in einer geistlichen oder königlichen, oder einer jeden anderen kirchlichen oder weltlichen Würde stehen.

Ebenso verbannen und verfluchen wir alle Diejenigen, welche die zum apostolischen Stuhle Kommenden und von demselben Zurückreisenden entweder durch sich oder durch Andere umbringen, verstümmeln, berauben, gefangen nehmen, anhalten, wie auch Alle, welche, ohne eine ordentliche oder übertragene Gerichtsbarkeit von uns oder unseren Richtern zu haben, sich dieselbe frech anmaßen und Dergleichen wider die an demselben Hoflager Weilenden zu unternehmen sich erkühnen.

Desgleichen verbannen und verdammen wir Alle, welche Diejenigen, die aus Andacht oder als Pilgrime zur Stadt gehen und in derselben verweilen, oder von derselben wieder zurückkehren, umbringen, verstümmeln, verwunden, anhalten, gefangen setzen oder berauben, und hierzu helfen, rathen oder sie begünstigen.

Ferner verbannen und verdammen wir alle Diejenigen, welche die Cardinäle der heil. Römischen Kirche, die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Legaten oder Nuntien des apostolischen Stuhles umbringen, verstümmeln, verwunden, schlagen, gefangen setzen, anhalten oder feindlich verfolgen, oder sie aus ihren Kirchensprengeln, Gebieten, Ländern oder Herrschaften verstoßen, wie auch Diejenigen, welche Dieses befehlen oder bestätigen, oder darin Hülfe, Rath und Gunst gewähren.

Auch verbannen und verfluchen wir alle Diejenigen, welche durch sich oder durch Andere alle geistlichen oder weltlichen Personen, die sich wegen ihrer Rechtssachen und Geschäfte an das Römische Hoflager wenden und an eben diesem Hoflager sie ausführen oder betreiben, und ihre Sachwalter, Advocaten, Procuratoren und Agenten, oder auch die Auditoren oder Richter, die in besagten Rechtssachen oder Geschäften verordnet sind, aus Gelegenheit von dergleichen Rechtssachen oder Geschäften

umbringen, oder auf irgend eine Art schlagen, sie ihrer Güter berauben, oder welche durch sich oder durch Andere, mittelbar oder unmittelbar, dergleichen Verbrechen zu begehen, auszuführen oder zu betreiben, oder dabei Hülfe, Rath oder Gunst zu erzeigen sich nicht scheuen, weß Standes und Würde sie auch seyn mögen.

Ferner verbannen und verdammen wir Alle, sowohl Geistliche als Weltliche, von welcher Würde sie auch seyn mögen, welche unter dem Vorwande einer nichtswürdigen Appellation von einer Beschwerde oder von der künftigen Execution der apostolischen Briefe auch in Form eines Breve, sie mögen eine Gnaden- oder eine Gerechtigkeitssache betreffen, wie auch der Vorforderungen, Verbote, Sequester, Monitorien, Processe, Executionsbefehle und anderer Decrete, die von uns und vorbesagtem Stuhle oder den apostolischen Legaten, Nuntien, Präsidenten unseres Palastes und den Auditoren, Commissarien und andern Richtern und Delegaten ausgegangen, und noch zur Zeit ausgehen oder sonst ausgehen werden, an weltliche Gerichtshöfe und die weltliche Macht recurriren, und machen, daß dergleichen Appellationen auch auf Betrieb und Instanz des Fiskal-Procurators oder Advocaten angenommen, und die Briefe, Citationen, Verbote, Sequester, Monitorien und andere vorbesagte Befehle mit Beschlag belegt und zurückgehalten werden, und welche verhindern und verbieten, daß dieselbe schlechterdings oder ohne ihr Gutachten und Einwilligung oder Prüfung befolgt werden, und daß die Notarien über die Ausführung solcher Briefe und Processe, Instrumente oder Acten aufsetzen, oder die aufgesetzten Instrumente der Parteien oder ihre Agenten, Blutsverwandten, Schwäger, Freunde, Notarien, Executoren, Unterexecutoren der Briefe, Citationen, Monitorien und anderer erwähnter Verordnungen gefangen nehmen, schlagen, verwunden, in's Gefängniß setzen, anhalten, aus den Städten, Flecken und Reichen ausstoßen, sie ihrer Güter berauben, in Furcht setzen und bedrohen, sie mögen es entweder durch sich oder durch einen Andern oder Andere, öffentlich oder verborgen thun; oder insbesondere, mittelbar oder unmittelbar verbieten, befehlen oder gebieten, daß er nicht zur Betreibung aller und jeder seiner Angelegenheiten, oder zur Erlangung gewisser Gnadenbezeugungen, oder Briefe, sich an das Römische Hoflager wenden, oder Gnadenbezeugungen selbst oder Briefe vom besagten Stuhle erlangen, oder von denen, die er erhalten, Gebrauch machen dürfe, oder die sich unterstehen, dieselben bei sich oder den Notarien und Boten, oder auch sonst, es sey wie es wolle, zurückzuhalten.

Ebenso verbannen und verdammen wir Alle und Jede, welche durch sich oder durch Andere, eigenmächtig und mit Gewalt, unter dem Vorwande von allerlei Exemtionen oder andern Gnadenbezeugungen und apostolischen Briefen, Beneficial-, Zehend- und andere geistliche oder mit den geistlichen verbundene Sachen von unseren Auditoren und Com-

missarien und andern geistlichen Richtern abrufen, oder ihren Lauf und Audienz, und die Personen, Capitel, Convente, Collegien, welche diese Sachen betreiben wollen, hindern, und sich als Richter über die Kenntniß derselben aufwerfen; und welche die Parteien, die verursachten und bewirken, daß diese Angelegenheiten rechtlich eingeleitet worden, dazu anhalten, daß sie die Vorforderungen oder Verbote, oder andere in denselben beschlossene Briefe widerrufen und machen, daß sie widerrufen werden, auch durch eine Verordnung oder auf eine andere Weise dazu antreiben, daß sie bewirken und einwilligen, Diejenigen, wider welche solche Verbote ergangen sind, von den Censuren und den darin enthaltenen Strafen frei zu sprechen; oder auch die Vollstreckung der apostolischen Briefe oder Executionsbriefe besagter Processe und Decrete auf irgend eine Weise hindern, oder ihre Gewogenheit, Gunst, Rath und Einwilligung dazu geben, wenn man auch gleich den Vorwand gebrauchen sollte, es geschehe, um der Gewaltthätigkeit zu wehren, oder unter andern Vorspiegelungen, oder auch, wenn man sagte, bis sie gebeten haben oder bitten ließen, uns gehörig in Kenntniß zu setzen, wenn sie nicht dergleichen Bitten vor uns und dem apostolischen Stuhle rechtmäßig betreiben und vorbringen, wenn auch Diejenigen, welche dieses verordnen, Präsidenten von Kanzleien, Raths-Collegien, Parlamenten, Kanzler, Vice-Kanzler, ordentliche oder außerordentliche Räthe von weltlichen Fürsten sind, die Fürsten mögen hernach die kaiserliche, königliche, herzogliche oder sonst eine Würde haben, oder sie mögen Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Commendatarien oder Vicarien seyn.

Ferner (verdammen wir) Diejenigen, welche aus ihrer vorgeblichen Pflicht oder auf Instanz einer Partei oder Anderer, wer sie auch seyn mögen, geistliche Personen, Capitel, Convente, Collegien von allen und jeden Kirchen vor sich zu ihrem Tribunale, Audienz, Kanzlei, Rath oder Parlament wider die Verordnung des canonischen Rechtes ziehen oder ziehen lassen, oder bewirken, daß sie mittelbar oder unmittelbar, unter welchem Vorwande es auch sey, davor gezogen werden; wie auch Diejenigen, die Statuten, Verordnungen, Constitutionen, pragmatische Gesetze, oder sonst noch andere Decrete überhaupt oder insbesondere, es sey aus was für Ursache und unter welchem Vorwande es wolle, oder auch unter Vorschützung einer jeglichen Gewohnheit, oder eines Privilegiums, oder auf eine andere Weise machen, wodurch die Freiheit der Kirche aufgehoben, oder in Etwas unterdrückt, oder sonst auf irgend eine Weise eingeschränkt, oder unseren und besagten Stuhles und aller und jeder Kirchen Rechten, auf was für eine Art es auch sey, mittelbar oder unmittelbar, ausdrücklich oder stillschweigend geschadet wird.

Desgleichen (verdammen wir) Diejenigen, welche Erzbischöfe, Bischöfe und andere höhere und niedere Prälaten und alle andere ordentliche Kirchenrichter auf irgend eine Weise wegen dieser Ursache mittelbar

oder unmittelbar durch Gefangennehmung, oder auch ihre Agenten, Sachwalter, Vertraute, Blutsfreunde und Schwäger durch andere Beeinträchtigungen hindern, damit sie ihre kirchliche Gerichtsbarkeit nicht wider Alle und Jede also gebrauchen können, wie es die Kirchengesetze und die heiligen Kirchenverordnungen und die Decrete der allgemeinen Concilien, besonders die Tridentinischen, verordnen; wie auch Diejenigen, welche nach den Endurtheilen der ordentlichen Richter selbst, oder auch aller von ihnen delegirten Personen, um dem Gerichte des geistlichen Armes zu entgehen, sich an weltliche Kanzleien und andere Gerichtshöfe wenden, und von diesen erhalten, daß Verbote, Befehle, auch Staatsbefehle wider genannte ordentliche Bischöfe und Delegaten ergehen und wider sie ausgeführt werden; wie auch Diejenigen, welche Denen, die dieses beschließen und ausführen, helfen, rathen, und mit Schutz und Gewogenheit sie unterstützen. Ferner (verdammen wir) Diejenigen, welche Gerichtsbarkeiten oder Früchte, Einkünfte und Gefälle, welche uns und dem apostolischen Stuhle und allen und jeden geistlichen Personen in Ansehung der Kirchen, Klöster und anderer geistlichen Beneficien zustehen, widerrechtlich an sich ziehen, oder auch bei jeder Gelegenheit oder Ursache ohne die ausdrückliche Erlaubniß des Römischen Pabstes oder Anderer, die hiezu rechtmäßige Gewalt haben, sequestriren. Auch (verdammen wir) Diejenigen, welche Collecten, Zehenten, Steuern, Auflagen und andere Lasten auf besagte und andere geistliche Personen und auf die Güter derselben, und der Kirchen, Klöster und anderer Beneficien, und auf die Früchte und Einkünfte davon, ohne eine ähnliche, besondere und ausdrückliche Erlaubniß des Pabstes, legen, und auch auf verschiedene, ausgesuchte Art fordern, oder, wenn sie nicht aufgelegt sind, auch von Denen, die sie freiwillig geben und gestatten, einnehmen. Ebenso (verdammen wir) Diejenigen, die durch sich oder durch Andere mittelbar oder unmittelbar das oben Erwähnte thun, auszuführen oder zu betreiben, auch dabei zu rathen und zu helfen sich nicht scheuen, von welcher Würde und welchem Stande sie auch seyen, sie mögen Kaiser oder Könige, oder Fürsten, Herzöge, Grafen, Barone und andere Große seyn, auch Alle, die über Reiche, Provinzen, Städte und Länder auf irgend eine Weise den Vorsitz führen, Räthe und Senatoren sind, oder sonst auch in einer vornehmen geistlichen Würde stehen: indem wir hierüber die Decrete erneuern, die durch die heiligen Kirchengesetze sowohl auf dem neuesten Lateran-Concile, als auch auf den allgemeinen Concilien gegeben worden, auch mit den Strafen und Censuren, die darin enthalten sind.

Ferner verbannen und verdammen wir alle und jede Obrigkeiten und Richter, Notarien, Schreiber, Executoren, Unterexecutoren, die sich, auf welche Art es auch geschehe, in Capital- oder peinlichen Rechtssachen wider geistliche Personen verwenden und sie processiren, verweisen, ge-

fangen setzen, oder Endurtheile wider sie aussprechen oder ausführen, ohne besondere und ausdrückliche Erlaubniß dieses heiligen apostolischen Stuhles, und welche eine solche Erlaubniß auf nicht ausdrücklich genannte Personen und Fälle ausdehnen, oder sonst dieselben übel mißbrauchen, wenn auch Diejenigen, die Dieses begehen, Räthe, Senatoren, Präsidenten, Kanzler, Vicekanzler, oder wie sie sonst heißen mögen, seyn sollten.

Ebenso verbannen und verfluchen wir alle Diejenigen, welche durch sich oder Andere mittelbar oder unmittelbar, unter welchem Titel oder Vorwande es auch sey, entweder ganz oder zum Theil anzufallen, zu zerstören, zu besetzen und zu behalten sich unterstehen die heilige Stadt Rom, das Königreich Sicilien, die Inseln Sardinien und Corsica, die Länder diesseit des Pharus, das Patrimonium des seeligen Petrus in Thuscien, das Herzogthum Spoleto, die Grafschaft Venessin, Sabina, die Mark Ancona, Massa, Trebara, Romandiola, Campanien und die See-Provinzen, und ihre Länder und Gegenden, und die Städte der Special-Commission der Arnulphen, und unsere Städte Bologna, Cesena, Rimini, Benevent, Perugia, Avignon, Civita, Castello, Tudenzo, Ferrara, Comaccio und andere Städte, Länder und Gegenden, oder welche die Rechte, die zur Römischen Kirche selbst gehören und genannter Römischer Kirche entweder mittelbar oder unmittelbar unterworfen sind, wie auch die höchste Gerichtsbarkeit in denselben, die uns und eben derselben Römischen Kirche zukommt, mit Gewalt widerrechtlich an sich zu bringen, zu beunruhigen, zu behalten oder auf verschiedene Art zu plagen sich erkühnen, wie auch die ihnen anhängenden Gönner und Vertheidiger derselben, oder Die ihnen, auf welche Art es auch sey, helfen, rathen oder sie unterstützen.

Wir wollen, daß unser gegenwärtiger Prozeß und Alles und Jedes, was in dieser Verordnung enthalten ist, so lange, bis andere dergleichen Prozesse von uns oder dem jedesmaligen Römischen Pabste gemacht oder publicirt werden, dauern, und seine Wirkung ohne Anstand haben solle. Übrigens soll von bemeldeten Endurtheilen Keiner durch jemand Anderen als durch den Römischen Pabst, außer wenn er dem Tode nahe ist, und auch alsdann nicht anders, als wenn er Gewähr geleistet, daß er den Befehlen der Kirche gehorchen und Genüge leisten wolle, losgesprochen werden können; ebenso wenig (soll Jemand losgesprochen werden können) unter dem Vorwande irgend einer Vollmacht und Indult, es sey diese (Vollmacht) Geistlichen oder Weltlichen, und den Regularen aller Orden, auch der Bettel- und Militärorden, auch Denen, die in bischöflicher oder einer noch größeren Würde stehen, und den Orden selbst und ihren Klöstern, Conventen und Häusern, und Capiteln, Collegien, Brüderschaften, Congregationen, Hospitälern und milden Stiftungen, wie auch den Weltlichen, wenn sie auch die glänzendste kaiser-

liche, königliche oder sonst eine weltliche Würde besäßen, durch uns und genannten Stuhl, und durch die Decrete aller und jeder Concilien wörtlich, durch Briefe oder sonst eine Schrift überhaupt und insbesondere gestattet und erneuert, oder möchte noch in Zukunft gestattet und erneuert werden.

Wenn etwa Einige wider den Inhalt des Gegenwärtigen solchen mit dem Banne und Fluche Verstrickten oder einem derselben die Wohlthat der Lossprechung widerrechtlich zu geben sich erkühnen: dieselben verstricken wir in das Endurtheil des Kirchenbannes und behalten uns vor, noch schärfer wider sie, sowohl geistlich als zeitlich, zu verfahren, je nachdem wir es für nützlich erkennen werden.

Wir bezeugen und erklären auch, daß keine Lossprechung, sollte sie auch noch so feierlich durch uns geschehen, vorerwähnte Verbannte, die in dem gegenwärtigen Bannbriefe begriffen sind, begreife, noch ihnen anders zu Statten komme, wofern sie nicht zuvor von dem Vorerwähnten mit dem Vorsatze, dergleichen nicht mehr zu begehen, abstehen, und wo nicht Diejenigen, welche wider die Kirchenfreiheit, wie vorher gesagt wurde, Statuten gemacht, dergleichen Statuten, Verordnungen, Constitutionen, pragmatische Gesetze und Decrete öffentlich widerrufen, und aus den Archiven oder Registraturen oder Büchern, in welchen sie aufgeschrieben und eingetragen stehen, austilgen und cassiren, und uns von solcher Widerrufung urkundlichen Bericht zusenden werden; ja daß auch durch eine solche Lossprechung oder alle anderen widrigen, entweder stillschweigenden oder ausdrücklichen Handlungen, und auch durch unsere und unserer Nachfolger Geduld und Toleranz, sie mag so lange fortgesetzt werden, als sie will, in allen und jeden vorhergehenden Stücken und allen Rechten des apostolischen Stuhles und der heiligen Römischen Kirche, sie mag sie woher und wann es auch sey erworben haben, oder noch erwerben, auf keine Weise denselben ein Nachtheil zuwachsen könne und solle: trotz aller Privilegien, Indulgenzien, Indulte und allgemeinen oder besonderen apostolischen Briefe, welche den Obenerwähnten oder Einem von ihnen, oder einigen Anderen, weß Standes und Ranges und welcher Würde sie auch seyn mögen, sie seyen Päbste, Kaiser, Könige, oder bekleiden sonst eine geistliche oder weltliche Würde, oder ihren Reichen, Provinzen, Städten und Örtern von obengenanntem Stuhle, aus welcher Ursache es sey, auch durch den Weg des Contractes oder der Vergeltung, und unter einer jeden andern Form und Gestalt, und mit allen und jeden Klauseln, auch denen, welche den Derogirenden derogiren, gestattet worden, auch wenn sie schon enthalten, daß sie durch apostolische Briefe nicht können verbannt, verflucht und mit einem Interdicte belegt werden, wenn sie nicht eine vollständige und ausdrückliche, und von Wort zu Wort abgefaßte Meldung von solchen Privilegien, Indulgenzien, Indulten, und von den Orten, Gegenden, eigenen Namen, Zunamen und

Würden thun: Ungeachtet ferner aller undenklichen Gewohnheiten und aller auch der allerlängsten Verjährungen, und anderer geschriebener oder nicht geschriebener Observantien, wodurch sie sich wider diese unsere Prozesse schützen und helfen wollen, um nicht in denselben eingeschlossen zu werden. Dieses Alles halten wir in der Ansehung Dessen sammt dem ganzen Inhalte desselben, als ob es von Wort zu Wort, ohne das Geringste auszulassen, eingerückt wäre, durch Gegenwärtiges für ausgedrückt; so wie wir auch alles Übrige, was Diesem zuwider ist, ganz und gar aufheben und widerrufen. Damit aber unser gegenwärtiger Prozeß Jedermann desto leichter bekannt werde, so wollen wir die Papiere oder Pergamente, die den Prozeß selbst in sich halten, an der Kirchthüre des heiligen Johannes im Lateran und an der Hauptkirche des Fürsten der Apostel in der Stadt anhängen lassen, damit Diejenigen, welche dieser Prozeß angeht, keine Entschuldigung vorwenden oder eine Unwissenheit anführen können, daß er ihnen nicht zugekommen, oder daß sie ihn nicht haben wissen können, da es nicht wahrscheinlich ist, daß Dasjenige unbekannt bleiben sollte, was Jedermann so offenbar kund gemacht wird. Überdieß, damit die Prozesse selbst und gegenwärtiger Brief und alles und jegliches in demselben Enthaltene desto bekannter werde, je mehr es in den meisten Städten und Orten wird kund gemacht worden seyn; so übertragen wir laut gegenwärtigen Befehls und gebieten ernstlich und in Kraft des heiligen Gehorsams allen und jeden Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen, Bischöfen und Ordinarien, und den Prälaten aller Orten, daß sie durch sich oder einen Andern oder Andere gegenwärtiges Schreiben, wenn sie es empfangen oder Nachricht davon bekommen haben, ein Mal im Jahre, oder wenn sie es für zuträglich halten, auch mehrere Male in ihren Kirchen, wenn in denselben ein größerer Theil des Volkes zum Gottesdienste zusammenkommen wird, feierlich kund machen und den Gemüthern der Gläubigen einschärfen, verkünden und erklären.

Übrigens sollen die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe und andere Ordinarien der Städte und Prälaten der Kirche, wie auch die Rectoren und übrigen Seelsorger und weltlichen Priester, und Regular-Priester, von welchem Orden es auch sey, die durch irgend eine Macht, Beichte zu hören, verordnet sind, eine Copie des Gegenwärtigen bei sich haben, und trachten, dieses oft zu lesen und zu verstehen. Wir wollen auch, daß eine Copie, auch eine gedruckte Copie dieses Briefes, wenn sie durch die Hand eines öffentlichen Notars unterschrieben und mit dem Siegel eines öffentlichen Richters am Römischen Hofe, oder einer andern in einer geistlichen Würde stehenden Person versehen ist, vor Gericht und außer Gericht aller Orten mit

eben dem Glauben angenommen werde, womit dieser gegenwärtige Brief angenommen würde, wenn er vorgezeigt worden wäre.

Es sey also keinem Menschen erlaubt, dieses Blatt unserer Verdammung, Anathematization, Interdictes, Erneuerung, Verstrickung, Erklärung, Protestation, Aufhebung, Widerrufung, Commission, Befehls und Willens zu brechen, oder ihm durch ein freches Unternehmen zuwider zu handeln. Wo aber Jemand dieses zu thun wagen sollte, so möge er wissen, daß er in den Zorn des allmächtigen Gottes und seiner seeligen Apostel Petrus und Paulus fallen werde.

Gegeben zu Rom beim heil. Petrus im Jahr nach der Menschwerdung Christi, tausend sechs hundert zwanzig und sieben, den ersten April, im vierten Jahre unseres Pontificats.

Anmerk. 12. Cat. Rom. 1, 10. 16. Universalis etiam ob eam causam dicitur, quod omnes, qui salutem aeternam consequi cupiunt, eam tenere et amplecti debeant, non secus ac qui arcam, ne diluvio perirent, ingressi sunt.

Ibid. 1, 10. 18. Sed quemadmodum haec una ecclesia errare non potest in fidei ac morum disciplina tradenda, cum a Spiritu sancto gubernetur; ita caeteras omnes, quae sibi ecclesiae nomen arrogant, ut quae diaboli spiritu ducantur, in doctrinae et morum perniciosissimis erroribus versari necesse est.

Cat. Rom. 1. 10. 19. —— Quia in sola etiam Dei ecclesia, neque extra eam usquam, verus cultus verumque sacrificium reperitur, quod Deo placere ullo modo possit. —

Concil. Trident. sess. 5. decr. de pecc. orig: Ut fides nostra catholica, sine qua impossibile est, placere Deo etc.

Profess. fid. Trid: Catholica fides, extra quam nemo salvus esse potest.

Anmerk. 13. z. B. Conc. Trid. sess. 6. can. 1. Si quis dixerit, liberum hominis arbitrium nihil cooperari, quo ad obtinendam justificationis gratiam se disponat ac praeparet, nihil omnino agere mereque passive se habere, anathema sit!

Conc. Trid. sess. 6. can. 17. Si quis justificationis gratiam non nisi praedestinatis ad vitam contingere dixerit, reliquos vero omnes, qui vocantur, vocari quidem, sed gratiam non accipere, utpote divina potestate praedestinatos ad malum: anathema sit!

Conc. Trid. Sess. 7. can. 8. Si quis dixerit, per ipsa novae legis sacramenta ex opere operato non conferri gratiam, sed solam fidem divinae promissionis ad gratiam consequendam sufficere: *anathema sit!*

Conc. Trid. sess. 13. can. 2. Si quis dixerit, in sacrosancto eucharistiae sacramento remanere substantiam panis et vini, una cum corpore et sanguine domini nostri Jesu Christi, negaveritque mirabilem illam et singularem conversionem totius substantiae panis in corpus et totius substantiae vini in sanguinem, manentibus duntaxat speciebus panis et vini; quam quidem conversionem catholica ecclesia aptissime Transsubstantiationem appellat: anathema sit!

Conc. Trid. sess. 7. can. 13. Si quis dixerit, receptos et approbatos ecclesiae catholicae ritus, in solenni sacramentorum administratione adhiberi consuetos, aut contemni aut sine peccato a ministris pro libito omitti aut in novos alios per quemcunque ecclesiarum pastorem mutari posse: anathema sit! etc. etc.

Anmerk. 14. Diese Professio fidei Tridentina lautet wörtlich:

Ego N. firma fide credo, et profiteor omnia et singula, quae continentur in Symbolo Fidei, quo S. R. E. utitur, videlicet: Credo in unum Deum, Patrem omnipotentem, factorem coeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium. Et in unum Dominum Jesum Christum Filium Dei unigenitum, et ex patre natum ante omnia saecula, Deum de Deo, lumen de lumine, Deum verum de Deo vero genitum, non factum, consubstantialem Patri, per quem omnia facta sunt. Qui propter nos homines et propter nostram salutem descendit de coelis, et incarnatus de Spiritu sancto, ex Maria Virgine, et homo factus est; crucifixus etiam pro nobis sub Pontio Pilato, passus et sepultus est, et resurrexit tertia die secundum Scripturas, et ascendit in coelum, sedet ad dexteram Patris, et iterum venturus est cum gloria judicare vivos et mortuos, cujus regni non erit finis; et in Spiritum sanctum Dominum, et vivificantem, qui ex Patre Filioque procedit, qui cum Patre et Filio simul adoratur et conglorificatur, qui loquutus est per Prophetas; et unam sanctam, catholicam et Apostolicam Ecclesiam. Confiteor unum baptisma in remissionem peccatorum, et exspecto ressurrectionem mortuorum et vitam venturi saeculi. Amen. Apostolicas et ecclesiasticas traditiones, reliquasque ejusdem ecclesiae observationes et constitutiones firmissime admitto et amplector. Item sacram scripturam, juxta eum sensum, quem tenuit et tenet sancta mater ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione sacrarum scripturarum, admitto; nec eam unquam, nisi juxta unanimem consensum Patrum accipiam, et interpretabor. Profiteor quoque septem esse vera et proprie sacramenta novae legis, a Jesu Christo Domino nostro instituta, atque ad salutem humani generis, licet non omnia singulis, necessaria, scilicet baptismum, confirmationem, euchari-

stiam, poenitentiam, extremam unctionem, ordinem et matrimonium; illaque gratiam conferre et ex his baptismum, confirmationem et ordinem sine sacrilegio reiterari non posse. Receptos quoque et approbatos ecclesiae catholicae ritus in supradictorum omnium sacramentorum solemni administratione recipio et admitto. Omnia et singula, quae de peccato originali et de justificatione in Sacrosancta Tridentina Synodo definita et declarata fuerunt, amplector et recipio. Profiteor pariter, in missa offerri Deo verum, proprium et propitiatorium sacrificium pro vivis et defunctis, atque in sanctissimo eucharistiae sacramento esse vere, realiter et substantialiter corpus et sanguinem, una cum anima et divinitate Domini nostri Jesu Christi, fierique conversionem totius substantiae vini in sanguinem, quam conversionem catholica ecclesia transsubstantiationem appellat. Fateor etiam, sub altera tantum specie totum atque integrum Christum verumque Sacramentum sumi. Constanter teneo, purgatorium esse, animasque ibi detentas fidelium suffragiis juvari. Similiter et Sanctos una cum Christo regnantes, venerandos et invocandos esse, eosque orationes Deo pro nobis offerre, atque eorum reliquias esse venerandas. Firmiter assero, imagines Christi ac Deiparae semper Virginis, nec non aliorum Sanctorum habendas et retinendas esse, atque eis debitum honorem ac venerationem impertiendam. Indulgentiarum etiam potestatem a Christo in ecclesia relictam fuisse illarumque usum Christiano populo maxime salutarem esse affirmo. Sanctam catholicam et Apostolicam Romanam ecclesiam omnium ecclesiarum matrem et magistram agnosco, Romanoque Pontifici beati Petri Apostolorum principis successori ac Jesu Christi vicario veram obedientiam spondeo ac juro. Cetera item omnia a sacris canonibus et oecumenicis conciliis ac praecipue a sacrosancta Tridentina Synodo tradita, definita et declarata indubianter recipio atque profiteor: simulque contraria omnia atque haereses quascumque ab Ecclesia damnatas et rejectas et anathematizatas ego pariter damno, rejicio et anathematizo. Hanc veram catholicam fidem, extra quam nemo salvus esse potest, quam in praesenti sponte profiteor et veraciter teneo, eamdem integram et immaculatam usque ad extremum vitae spiritum constantissime, Deo adjuvante, retinere, et confiteri, atque a meis subditis, seu illis, quorum cura ad me in munere meo spectabit, teneri et doceri et praedicari, quantum in me erit, curaturum, ego idem N. spondeo, voveo ac juro, sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia! —

Anmerk. 15. Van der Hardt in seiner Sammlung der Constanzer Concilienacten Fol. 522., und Mansi Fol. 791 im Tom. XXVII. der Conciliensammlung (Venedig 1784) geben zur Generalsession vom 23ten September 1415, als Rechtfertigung wegen des nicht geachteten kaiserlichen Geleitsbriefs, über den deßwegen geltenden Grundsatz Folgendes.

De salvo Conductu Hussonis.

Sacrosancta Synodus etc. Quia nonnulli nimis intelligentes, aut sinistrae intentionis, vel forsan solentes plus sapere, quam oportet, nedum Regiae Majestati, sed etiam sacro, ut fertur, Concilio, linguis maledicis detrahunt, publice et occulte, dicentes vel innuentes, quod salvus conductus, per invictissimum Principem Dominum Sigismundum, Romanorum et Ungariae etc. etc. Regem, quondam Johanni Huss haeresiarchae damnatae memoriae datus, fuit contra justitiam aut honestatem indebite violatus. Cum tamen dictus Johannes Huss, fidem orthodoxam pertinaciter impugnans, se ab omni conductu et privilegio reddiderit alienum, nec aliqua sibi fides aut promissio de jure naturali, divino vel humano, fuerit in praejudicium catholicae fidei observanda: idcirco dicta sancta synodus praesentium tenore declarat, dictum invictissimum Principem circa praedictum quondam Johannem Huss, non obstante memorato salvo conductu, ex juris debito fecisse, quod licuit et quod decuit Regiam Majestatem: statuens et ordinans omnibus singulis Christi fidelibus, cujuscunque dignitatis, gradus, praeminentiae, conditionis, status aut sexus existant, quod nullus deinceps sacro Concilio, aut regiae Majestati de gestis circa praedictum quondam Johannem Huss detrahat, sive quomodo libet obloquatur. Qui vero contrarium fecerit, tanquam fautor haereticae pravitatis et reus criminis laesae Majestatis irremissibiliter puniatur.

Anmerk. 16. Die Bulle des Pabstes Urban VI. vom Jahre 1383, wodurch alle Verträge mit Ketzern für null und nichtig erklärt werden, lautet, wie folgt.

Bischof Urban VI.,
Knecht der Knechte Gottes.

Unserem geliebtesten Sohne in Christus, dem erlauchten Könige der Römer und Böhmen, Wenzeslaus.

Neulich kam uns zu Gehör, daß einst sowohl deine Durchlauchtigkeit als auch rühmlichen Andenkens Karl IV., Kaiser der Römer und dein Erzeuger, auf ein Mal oder nach und nach einige Confoederationen und Verbindungen oder Liguen und Conventionen mit verschiedenen Kö-

nigen, Fürsten, Herzogen, Grafen, Magnaten, Adeligen und anderen Großen geschlossen hat, die entweder damals oder bald nachher offenbare Schismatiker oder Ketzer geworden sind und von der Einheit der heiligen Römischen und allgemeinen Kirche sich trennten, obgleich sie von uns nicht als solche declarirt wurden.

In Betracht dessen aber, daß dergleichen Conföderationen, Verbindungen und Liguen oder Conventionen, die mit dergleichen Ketzern oder Schismatikern, nachdem sie solche geworden waren, geschlossen wurden, verwegen, unerlaubt, und von Rechts wegen null sind, selbst wenn sie vielleicht noch vor ihrem Falle in ein Schisma oder in eine Ketzerei eingegangen oder gemacht wurden, und mit einem Eidschwure, oder durch gegebenes Wort bestätigt, oder durch apostolische Confirmation oder sonst durch was immer für eine Verwahrung verpanzert seyn sollen; und daß, nachdem sie einmal solche Ketzer und Schismatiker geworden, sowohl Du, als Jene, welche vielleicht wie Du dergleichen Conföderationen, Verbindungen, Liguen und Conventionen mit dergleichen Leuten eingegangen oder gemacht hatten, und auf welche dergleichen Conföderationen, Verbindungen, Liguen oder Conventionen wie immer ausgedehnt werden konnten, und die dabei betheiligt sind, oder betheiligt seyn konnten, von ihrer Beobachtung frei waret, und sie nicht mehr halten durftet, ja Du sogar jene Schismatiker und Ketzer, in Hinsicht des Reiches, für welches du erwählt und von uns zum Besten der heil. Römischen und allgemeinen Kirche, deren Schutzherr du bist, bestätigt wurdest, nach Kräften zu verfolgen gehalten warst und gehalten bist, und weil jeder Verkehr mit dergleichen Ketzern oder Schismatikern allzu gefährlich ist, da das Licht mit der Finsterniß, Christus mit Belial keine Gemeinschaft haben darf, wünschten wir hierüber für deiner und Anderer Seelen Wohl und für deine Ehre und deinen und der Übrigen Stand, wie gesagt, heilsame Fürsicht zu pflegen und den Gefahren und Ärgernissen, welche dir und ihnen daraus entwachsen konnten, nützlicher Weise vorzubauen. Daher erklären wir denn durch unser apostolisches Ansehen, daß du und Alle, die dabei betheiligt sind und dabei betheiligt seyn konnten, von der Beobachtung dieser Conföderationen, Verbindungen, Liguen und Conventionen gänzlich frei gewesen bist und noch seyest, und daß du zu ihrer Beobachtung auf keine Weise gehalten seyest, und cassiren, vernichten und entkräften sie alle, in so fern sie wirklich Statt gefunden haben. Und um den Gefahren für die Seele vorzubauen, verbieten wir sowohl dir als Allen und Anderen dergleichen, die dabei betheiligt sind, oder dabei betheiligt seyn können, strenge, daß sie keine Conföderationen, Verbindungen, Liguen oder Conventionen auf irgend eine Weise beob-

achten, oder von Andern irgend wie beachten lassen. Wir beschließen also, daß von nun an Alles nichtig und ungültig sey, was immer von irgend einer Macht wissentlich oder unwissentlich dawidergehandelt wird. Daher rathen wir deiner Erhabenheit mit väterlicher Zuneigung, daß du Vorbesagtes wohl erwägest, und diese Declaration und dieses Verbot sorgfältig beachtest und von Andern beachten lassest. Gegeben zu Rom bei dem heil. Petrus, den 17ten April, im fünften Jahre unseres Pontificats (im Jahre 1383).

Anmerk. 17. Rede des Pabstes Clemens XI. gegen die Annahme des Königstitels von Seiten des Churfürsten Friedrich von Brandenburg, (entnommen aus Clementis XI. orationes consistoriales).

Venerabiles Fratres! Innotuit Vobis dudum, imo et terrarum ubique fama percrebuit, Fridericum, Marchionem Brandenburgensem, nomen et insignia Regis Prussiae profano prorsus ac forte inaudito hactenus apud Christianos more, omni ecclesiae Dei auctoritate contemta, nec sine gravi antiqui juris, quod in ea provincia sacro et militari Teuthonicorum Ordini competit, violatione sibi publice arrogasse, illorumque proinde numero se nimis incaute junxisse, quos increpat simul et reprobat sermo ille divinus: Ipsi regnaverunt, et non ex me, principes existerunt, et non cognovi. Hoc sane factum quantum Apostolicae Sedi injuriosum, quantum sacris Canonibus, quibus haereticum principem antiquis potius cadere, quam novis augeri honoribus constitutum est, adversum fuerit, egregiae pietati ac perspecto zelo Vestro explicare supervacaneum ducimus. Scire tamen vos volumus, nos illud minime dissimulasse, quinimo, ut muneri Nostro, quantum in Nobis erat, hac in re satisfaceremus, audax et irreligiosum ejusmodi facinus datis ad catholicos principes literis aperte damnasse simulque illos serio admonuisse, ne praesumtos a praefato Marchione honores ullo officii genere approbantes, venerabilem sacramque regiam dignitatem, quae ut Dei singulare munus agnosci, veraeque columen religionis atque ornamentum esse debet, in acatholico principe vilescere patiantur.

Anmerk. 18. Päbstliche Bulle gegen den Westphälischen Frieden (1648).

Pabst Innocenz X.,
zum ewigen Angedenken.

Aus Eifer für das Haus Gottes, der unser Herz unaufhörlich bewegt, lassen wir es uns vorzüglich angelegen seyn, die Reinheit des orthodoxen Glaubens und die Würde und das Ansehen der katholischen Kirche überall unversehrt zu bewahren; damit die Rechte der Kirche, zu

deren Beschützer uns der Herr aufgestellt hat, nicht durch das Benehmen Derjenigen, welche mehr das Ihrige, als was Gottes ist, suchen, Schaden leiden, und wir nicht der Nachlässigkeit bei der uns anvertrauten Verwaltung beschuldigt werden, wenn wir dem höchsten Richter Rechenschaft über unsere Verwaltung geben wollen. Wahrlich mit innigstem Schmerze haben wir vernommen, daß durch die Friedensbeschlüsse zu Osnabrück d. 6. Aug. 1648 zwischen unserem geliebtesten Sohne in Christus, dem Römischen Könige und erwählten Kaiser Ferdinand, mit seinen Verbündeten und Anhängern, so wie durch die Friedensartikel zu Münster in Westphalen den 25. October desselben Jahres 1648 zwischen dem nämlichen Römischen Könige und erwählten Kaiser Ferdinand und seinen Verbündeten und Anhängern auf der einen, und unserem geliebtesten Sohne in Christus, Ludwig, dem allerchristlichsten Könige von Frankreich, auf der andern Seite respective der katholischen Religion, dem Gottesdienste, dem apostolischen Stuhle, der Römischen und den untergeordneten Kirchen, dem geistlichen Stande, den Gerechtsamen, Auctoritäten, Immunitäten, Freiheiten, Exemtionen, Privilegien, Fahrnissen, Gütern und Rechten derselben der empfindlichste Schaden zugefügt worden. Denn durch die Vergleichspuncte beider, so wie des einen Friedens, werden unter andern auch die sonst von den Ketzern besessenen Kirchengüter letzteren sammt ihren Nachkommen für ewige Zeiten überlassen. Den Ketzern der Augsburger Confession, wie man sie heißt, wird freie Ausübung ihrer Ketzerei in den meisten Orten erlaubt, und die Anweisung von Plätzen für die zu solchem Zwecke zu erbauenden Tempel versprochen, und mit den Katholiken die Beförderung zu Staatsdiensten und Ämtern und zu einigen Erzbisthümern, Bisthümern und anderen Würden und geistlichen Pfründen, und die Theilnahme an dem Rechte der sogenannten ersten Bitte, welches dem zum Kaiser erwählten Ferdinand vom besagten apostolischen Stuhle verliehen ward, eingeräumt. Die Annaten, die Rechte des Palastes, die Bestätigungen, die päbstlichen Tische und dergleichen Rechte und Reservationen sind bei den Kirchengütern genannter Augsburger Confession ausgeschlossen. Die Bestätigungen der Wahlen oder prätendirten Forderungen der Erzbischöfe, Bischöfe oder Prälaten derselben Confession sind der weltlichen Macht übertragen. Mehrere Erzbisthümer, Bisthümer, Klöster, Probsteien, Balleien, Commenden, Canonicate und andere Pfründen und Kirchengüter werden den ketzerischen Fürsten und ihren Erben, mit Aufhebung der kirchlichen Ernennung, als ewiges Lehen unter dem Rechtsmittel der weltlichen Macht überlassen. Es wird verfügt, daß gegen diesen Frieden und gegen die Artikel desselben keine canonischen, bürgerlichen, gemeinen oder speciellen Rechte, Concilienbeschlüsse, Ordensregeln, Eidschwüre oder Concordate mit den Römischen Päbsten, keine politischen und kirchlichen Statute, Decrete, Dispensationen, Absolutionen oder andere Exceptionen allegirt,

gehört oder angenommen werden dürfen. Die Anzahl der sieben Churfürsten des Reichs, sonst durch apostolische Auctorität bestimmt, wird ohne unsere und des besagten Stuhles Genehmigung vermehrt, und ein achtes Churfürstenthum zu Gunsten des ketzerischen Pfalzgrafen am Rhein, Karl Ludwig, eingesetzt, und vieles Andere beschlossen, was wir uns anzuführen schämen und der orthodoxen Religion, dem besagten Stuhle, der Römischen und den untergeordneten Kirchen und den übrigen Vorerwähnten höchst präjudicirlich und schädlich ist. Und alles dieses geschah, obgleich mehrere ehrwürdige Brüder, Fabius, Bischof von Nardo und ausserordentlicher Nuntius des besagten Stuhles, am Rheine und den unteren Gegenden von Deutschland zur Vollziehung unserer Befehle öffentlich in unserem und des apostolischen Stuhles Namen protestirte, daß jene Artikel null und nichtig, ungerecht und durch Unbefugte verwegener Weise geschlossen worden und als solche von Allen betrachtet werden müßten, und daß vermöge des anerkanntesten Rechtes jede ohne Auctorität des besagten Stuhles getroffene Verhandlung, jeder Vergleich in Kirchensachen null und ohne Kraft und Gewicht sey. Um also desto wirksamere Maßregln für die Unschädlichkeit besagter Beschlüsse zu treffen, so wollen wir, vermöge der uns aufgetragenen erhabenen Hirtenpflicht Fürsorge tragen, und indem wir uns an den noch richtigeren und bereits gegebenen Inhalt beider Friedensinstrumente und aller darin begriffenen und der übrigen Puncte, die hier nothwendig ausgedrückt und mit aufgenommen werden mußten, so halten, als wären sie von Wort zu Wort in dem Gegenwärtigen vollständig und hinreichend eingerückt; so beschließen und erklären wir durch dieses Schreiben aus eigenem Antriebe und aus bestimmter Wissenschaft und reifer Überlegung, und aus apostolischer Vollmacht, besagte Artikel des einen sowohl als beider Friedensbeschlüsse und alles übrige in genannten Instrumenten Enthaltene, was der katholischen Religion, dem Gottesdienste, dem Seelenheile, dem apostolischen Stuhle, der Römischen und den untergeordneten Kirchen, dem geistlichen Stande und ihren Personen, Gliedern, Fahrnissen, Gütern, Jurisdictionen, Auctoritäten, Immunitäten, Freiheiten, Privilegien, Prärogativen und Rechten, welche es seyn mögen, was immer für ein Hinderniß oder nur den geringsten Nachtheil verursachen, oder irgendwie so ausgelegt, verstanden, vorgeschützt oder betrachtet werden könnte, daß sie dergleichen verursachen oder verursacht haben, und sonst schaden oder geschadet haben, mit allem daraus Erfolgten oder noch zu Erfolgenden, von Rechts wegen als null und nichtig, kraftlos, ungerecht, unbillig, verdammt, verworfen, eitel, ohne allen Einfluß und Erfolg für die Vergangenheit, Gegenwart und alle Zukunft, und daß Niemand zur Beobachtung derselben, seyen sie auch durch einen Eidschwur verwahrt, gehalten sey, und daß daraus

für Keinen ein Recht, eine Klage, ein scheinbarer Anspruch, oder ein Grund zur Verjährung; wenn auch ein Besitz von sehr langer und undenklicher Zeit, oder ein vermeintlicher Quasibesitz selbst ohne die geringste Unterbrechung und Einsprache erfolgt, erlangt worden sey, noch erlangt werde und zustehen könne, und keinen Vortheil bringe oder gebracht habe, und gerade so, als wären die Artikel nie erlassen worden, für nicht existirend und nicht entworfen immerdar angesehen werden müssen. Und außerdem zu desto größerer Vorsicht und so weit es nöthig ist, verdammen, verwerfen, vereiteln, cassiren, vernichten, und machen wir kraft- und wirkungslos die besagten Artikel und Anderes, was von uns, wie gesagt, als präjudicirlich angeführt ward, und protestiren wegen ihrer Nullität feierlich vor Gott dawider, aus gleichem Antriebe, gleicher Wissenschaft, Überlegung und Vollmacht. Und so weit es nöthig ist, setzen und bringen wir den apostolischen Stuhl, die Römische und die ihr untergebenen Kirchen und alle heiligen Orte und alle kirchlichen Personen gegen jene in ihren unversehrten und alten Zustand wieder, in dem sie vor besagtem Frieden und vor allen andern angemaßten oder vorgeschützten frühern Verhandlungen, Verträgen und Übereinkünften über Vorbesagtes, mögen sie wo und wie immer geschlossen worden seyn, waren, und erneuern sie wieder vollständig. Und daß besagtes Schreiben mit allem und jeglichem darin Enthaltenen auch deßwegen, weil vorerwähnte und alle sonst noch einer speciellen Erwähnung nnd Anführung würdige Personen, und die in Vorbesagtem oder in Einem derlei Interesse haben, oder zu haben wie immer vorschützen, jenen Puncten keineswegs beistimmten, selbst dann nicht, wenn sie vorgeladen, citirt und hierüber vernommen worden sind, und weil die Gründe, weßwegen Gegenwärtiges erlassen ist, nicht genug entwickelt, bewahrheitet oder sonst hinlänglich oder irgend gerechtfertigt wurden, zu keiner Zeit wegen eines Fehlers der Sub- oder Obreption, der Nullität und Kraftlosigkeit, oder aus sonst was immer für einem großen unerdenklichen und wesentlichen Defect unserer Absicht, oder auf jeden andern Grund, der aus einem Rechte, einem Thatbestande, Statute und Gewohnheit hervorspringt, oder aus sonst einem andern Scheine, Vorwande, Grunde und Anlasse getadelt, angegriffen, kraftlos gemacht, umgeändert, in Anspruch genommen oder in Zweifel gezogen, oder in die Grenzen des Rechts irgend wie zurückgeführt werden könne; sondern daß jenes Schreiben immer giltig und wirksam seyn und bleiben und seinen vollständigen und unversehrten Einfluß erlangen und behaupten, und von Allen und Jeglichen, die es betrifft und betreffen wird, wie immer in Zukunft unverletzt beobachtet werde. So und nicht anders muß es in Vorbesagtem von Allen und Jeglichen durch alle ordinären und delegirten Richter und die Auditoren des apostolischen Pabstes, und die Cardinäle der heil. Römischen Kirche, und die

Legaten a latere, und die Nuntien desselben Stuhles, und alle Anderen, die irgend eine Auctorität ausüben und zur Zeit existiren, unter Aufhebung jeder Befugniß und Macht, anders zu urtheilen, zu erklären und zu interpretiren, allenthalben beurtheilt und bestimmt werden, und wir erklären jeden wissenschaftlichen oder unwissenschaftlichen Eingriff hierüber und durch irgend eine Auctorität für null und nichtig: ungeachtet vorausgegangener Constitutionen und apostolischen Verfügungen jeglicher Art, sowohl allgemeine als spezielle, selbst derer, die auf ökumenischen Konzilien erlassen worden, und so weit es nöthig ist, auch ungeachtet unserer und der apostolischen Kanzlei-Regel über die Nichtaufhebung eines erworbenen Rechtes, und der Konstitution Pius IV., unseres Vorfahren über die was immer für eine Interesse der apostolischen Kammer betreffenden Vergünstigungen, welche innerhalb einer bestimmten, damals angegebenen Zeit bei derselben Kammer angebracht und einregistrirt werden müssen, so daß Gegenwärtiges zu keiner Zeit in derselben Kammer präsentirt oder einregistrirt zu werden braucht; auch ungeachtet aller kaiserlichen und Municipalgesetze und aller, selbst durch einen Eidschwur, eine apostolische Bestätigung oder was immer für eine Begründung befestigten Statuten, Gebräuchen und selbst undenklichen Gewohnheiten, Privilegien, Indulte, Conzessionen und apostolischen Briefe *), sie mögen wo immer und an wen immer, und sollten sie auch kaiserliche, königliche und sonst kirchliche und weltliche Würde bekleiden und was immer für Eigenschaften haben, und eine spezielle Hinweisung nöthig machen, und unter was immer für Ausdrücken und Formeln vom Consistorium, aus Antrieb, Wissenschaft, Überlegung und Vollmacht u. d. gl., und mit was immer für Klauseln, die den Derogirenden derogiren und sonst noch wirksamer und ungewöhnlicher sind, erlassen seyn, und ungeachtet vernichtender Decrete, die sonst wie immer als Widerspiel des Vorbesagten eingeräumt, herausgegeben, entworfen und mehrmals bestätigt, approbirt und erneuert worden sind. Allen Diesen und Jeglichen, wenn auch für ihre hinlängliche Derogation hierüber und über ihren ganzen Inhalt eine specielle, specifische und individuelle und wörtliche, nicht aber durch allgemeine, gleichbedeutende Clauseln eröffnete Erwähnung oder sonst irgend eine Hindeutung zu machen, oder eine ausgesuchte Form dazu zu beobachten wäre, derogiren wir, indem wir dergleichen Erklärungen, als wenn sie in das gegenwärtige, für vollständig und hinreichend ausgedrückte und eingerückte Schreiben wirklich von Wort zu Wort aufgenommen wären, und die darin überlieferte Form für beobachtet ansehen, in Ansehung der Wirkung besagter Puncte speciell

---

*) Eisenschmid macht hier die Anmerkung: „Ehemals hieß es: Graeca fides, nulla fides — hier: Romana fides, nulla fides."

und ausdrücklich; und wollen, daß ihnen und Allem, was zuwiderlaufen kann, derogirt seyn soll. Wir wollen auch, daß eine Copie, auch eine gedruckte, wenn sie von der Hand eines öffentlichen Notars unterschrieben und mit dem Siegel einer in kirchlicher Würde stehenden Person verwahrt ist, allenthalben und in aller Welt in und außer Gericht dieselbe Glaubwürdigkeit haben soll, welche man dem Gegenwärtigen zollen würde, wenn es exhibirt oder vorgezeigt würde. Gegeben zu Rom bei der heil. Maria der Größern, unter dem Fischerringe, den 20. Novbr. 1648, im fünften Jahre unseres Pontifikats.

Anmerk. 19. Concil. Tolosan. (1119) c. 3: Porro eos, qui religionis speciem simulantes, Dominici corporis et sanguinis sacramentum, puerorum baptisma, sacerdotium et caeteros ecclesiasticos ordines et legitimarum damnant foedera nuptiarum, tanquam haereticos ab ecclesia Dei pellimus et damnamus et per potestates exteras coërceri praecipimus. Defensores quoque ipsorum ejusdem damnationis vinculo, donec resipuerint, mancipamus. — Ebenso Conc. Lateran. II. (1139) c. 23. und Conc. Remense (1148) c. 18: Praecipimus, ut nullus omnino hominum haeresiarchas et eorum sequaces, qui in partibus Guasconiae aut Provinciae vel alibi commorantur, manuteneat vel defendat, nec aliquis eis in terra sua receptaculum praebeat. Wer diesem Befehl nicht nachkommt, anathemate feriatur, et in terris eorum, donec condigne satisfaciant, divina celebrari officia interdicimus. Durch das Concilium Turonense (1163) c. 4. werden die Bischöfe und Priester aufgefordert, sub interminatione anathematis prohibere, ne ubi cogniti fuerint illius haeresis sectatores, ne receptaculum quisquam eis in terra sua praebere aut praesidium impertiri, praesumat. Sed nec in venditione aut emptione aliqua cum eis omnino commercium habeatur. — Illi vero, si deprehensi fuerint, per catholicos principes custodiae mancipati omnium bonorum amissione mulctentur. Et quoniam de diversis partibus in unum latibulum crebro conveniunt, — conventicula et investigentur attentius et, si inventa sunt, canonica severitate vetentur.

Anmerk. 20. Conc. Lateran. III. c. 27. Quia in Gasconia, Albegesio et partibus Tolosanis et aliis locis ita haereticorum, quos alii Catharos, alii Patarenos, alii Publicanos, alii aliis nominibus vocant, invaluit damnata perversitas, ut jam non in occulto, sicut aliqui, nequitiam suam exerceant, sed suum errorem publice manifestent et ad suum consensum simplices attrahant et infirmos: eos et defensores eorum et receptatores anathemati decernimus subjacere, et sub anathemate prohibemus, ne quis eos in domibus, vel in terra sua tenere, vel fovere, vel negotiationem cum eis exercere

praesumat. — Cunctis fidelibus in remissionem peccatorum injungimus, ut tantis cladibus se viriliter opponant et contra eos armis populum Christianum tueantur. Confiscentur eorum bona et liberum sit principibus, hujusmodi homines subjacere servituti. Qui autem in vera poenitentia ibi decesserint, et peccatorum indulgentiam et fructum mercedis aeternae se non dubitent percepturos. Fidelibus Christianis, qui contra eos arma susceperint, biennium de poenitentia injuncta relaxamus, aut, si longiorem ibi moram habuerint, episcoporum discretioni, quibus hujus rei cura fuerit injuncta, committimus, ut ad eorum arbitrium, secundum modum laboris, major eis indulgentia tribuatur.

Anmerk. 21. Rex regum et Dominus dominantium, Jesus Christus, Sacerdos in aeternum secundum ordinem Melchisedech, ita regnum et sacerdotium in ecclesia stabilivit, ut sacerdotale sit regnum et sacerdotium sit regale, sicut in epistola Petrus et Moyses in lege testantur; unum praeficiens universis, quem suum in terris vicarium ordinavit; ut sicut ei flectitur omne genu coelestium, terrestrium, et etiam infernorum, ita illi omnes obediant et intendant, ut sit unum ovile et unus pastor. Hunc itaque reges saeculi propter Deum adeo venerantur, ut non reputent, se rite regnare, nisi studeant ei devote servire. Quod tu, fili carissime, prudenter attendens, illo misericorditer inspirante, in cujus manu sunt corda regum, et quo voluerit vertit illa, te ipsum, et regna tua etiam temporaliter ei subjicere decrevisti, cui noveras spiritualiter esse subjecta; ut in unam vicarii Christi personam, quasi corpus et anima, regnum et sacerdotium uniantur ad magnum utriusque commodum et augmentum. Ille utique hoc dignatus est operari qui cum sit alpha et omega, finem retulit ad principium, et principium protraxit ad finem, ut illae provinciae, quae sacrosanctam ecclesiam Romanam propriam in spiritualibus habuere magistram, nunc etiam in temporalibus dominam habeant specialem.

Anmerk. 22. Conc. Lateran. IV. can. 3. Excommunicamus et anathematizamus omnem haeresin. etc. §. 1. Damnati vero saecularibus potestatibus praesentibus aut eorum bailivis relinquantur, animadversione debita puniendi: — ita quod bona hujusmodi damnatorum — confiscentur. §. 2. Qui autem inventi fuerint sola suspicione notabiles, nisi — propriam innocentiam congrua purgatione monstraverint, anathematis gladio feriantur, et usque ad satisfactionem condignam ab omnibus evitentur; ita quod si per annum in excommunicatione perstiterint, extunc velut haeretici condemnentur. §. 3. Moneantur autem et inducantur, et, si necesse fuerit, per censuram ecclesiasticam compellantur, saeculares potesta-

tes, — ut — pro defensione fidei praestent publice juramentum, quod de terris suae jurisdictioni subjectis universos haereticos — exterminare studebunt: ita quomodo, quandocunque quis fuerit in potestatem sive perpetuam sive temporalem assumtus, hoc teneatur capitulum juramento firmare. Si vero dominus temporalis, requisitus et monitus ab ecclesia, terram suam purgare neglexerit ab hac haeretica foeditate, per Metropolitanum et caeteros comprovinciales episcopos excommunicationis vinculo innodetur. Et si satisfacere contemserit intra annum, significetur hoc summo pontifici: ut extunc ipse vasallos ab ejus fidelitate denunciet absolutos, et terram exponat catholicis occupandam, qui eam, exterminatis haereticis, sine ulla contradictione possideant et in fidei puritate conservent: salvo juro domini principalis, dummodo super hoc ipse nullum praestet obstaculum, nec aliquod impedimentum opponat: eadem nihilominus lege servata circa eos, qui non habent dominos principales. §. 4. Catholici vero, qui crucis assumpto charactere ad haereticorum exterminium se accinxerint, illa gaudeant indulgentia, illoque sancto privilegio sint muniti, quod accedentibus in terrae sanctae subsidium conceditur. §. 5. Credentes praeterea, receptatores, defensores et fautores haereticorum excommunicationi decernimus subjacere: firmiter statuentes, ut postquam quis talium fuerit excommunicatione notatus, si satisfacere contempserit intra annum, extunc ipso jure sit factus infamis, nec ad publica officia seu concilia, nec ad eligendos aliquos ad hujusmodi, nec ad testimonium admittatur. Sit etiam intestabilis, ut nec testandi liberam habeat facultatem, nec ad haereditatis successionem accedat. Nullus praeterea ipsi super quoque negotio, sed ipse aliis respondere cogatur etc.

Anmerk. 23. Conc. Lateran. IV. can. 3. §. 7 (gleichlautend mit dem Decrete des Pabstes Lucius III. vom Jahr 1184): Adjicimus insuper, ut quilibet archiepiscopus vel episcopus per se, aut per archidiaconum suum, vel idoneas personas honestas, bis aut saltem semel in anno propriam parochiam, in qua fama fuerit, haereticos habitare, circumeat, et ibi tres vel plures boni testimonii viros, vel etiam, si expedire videbitur, totam viciniam jurare compellat: quod si quis ibidem haereticos sciverit, vel aliquos occulta conventicula celebrantes, seu a communi conversatione fidelium vita et moribus dissidentes, eos episcopo studeat indicare. Ipse autem episcopus ad praesentiam suam convocet accusatos: qui nisi se ab objecto reatu purgaverint, vel si post purgationem exhibitam in pristinam fuerint relapsi perfidiam, canonice puniantur. Si qui vero ex eis juramenti religionem obstinatione damnabili respuentes, jurare forte noluerint: ex hoc ipso tanquam haeretici reputentur.

Anmerk. 24. Conc. Narbonense (1235) c. 22: Illud autem caveatis, secundum providam sedis apostolicae voluntatem, ne testium nomina verbo vel signo aliquo publicentur. Ebenso in der Bulle: „Cum negotium" von Innocenz IV. (1254): Volumus, ut nomina tam accusantium pravitatem haereticam, quam testificantium super ea, nullatenus publicentur, propter scandalum vel periculum, quod ex publicatione hujusmodi sequi posset.

Anmerk. 25. Die Anwendung der Tortur befahl zuerst Innocenz IV. (1252) in der Bulle „Ad exstirpanda": Teneatur praeterea potestas seu rector omnes haereticos, quos captos habuerit, cogere citra membri diminutionem et mortis periculum — errores suos expresse fateri et accusare alios haereticos, quos sciunt, et bona eorum, sicut coguntur fures et latrones rerum temporalium accusare suos complices et fateri maleficia, quae fecerunt. Wenn auch das citra einen weniger heftigen Grad der Folterung zu verlangen scheint; so gesteht doch Llorente selbst, daß man die Gefangenen bis auf den Tod folterte; und es ist das „sicut latrones coguntur" schon Beweis genug, welches gräßliche Verfahren die Päbste angewandt wissen wollten. Tödten wollten auch die weltlichen Gerichte durch die Tortur nicht; obgleich Leute von minder starker Constitution nicht selten über den Martern den Geist aufgaben und die Qualen gewöhnlich von einer Art waren, daß ein schneller Tod, im Vergleich mit ihnen, als eine Gnade hätte erscheinen können. Der große Hohenstaufe Friedrich II. war schwach genug, dieser blutgierigen Unduldsamkeit durch kaiserliche Edicte die Hand zu bieten. Seine vier Constitutionen finden sich bei Petrus de Vineis Lib. I. ep. 25—27. und bei Limborch hist. inquis. p. 48; die Ordonnanzen des Französischen Königs Ludwig IX. bei Ordonnances des roys de France de la 3 iéme race par M. de Lauriere Tom. I. p. 50. (Paris 1723). —

Indeß bald fingen die Inquisitoren an, (sagt Gieseler Kirchg. II. B. II. Abth. §. VII.), damit die Aussagen geheim blieben, selbst die Tortur abzuhalten, besonders nachdem Urban IV. 1261 ihnen gestattet hatte, ut, si vos et fratres vestri ordinis, socios vestros, excommunicationis sententiam et irregularitatem incurrere — contingat, — mutuo vos super his absolvere — et vobiscum auctoritate nostra dispensare possitis. Clemens V. in Concil. Viennensi (1311) setzt dies schon voraus und beschränkt es: Duro tradere carceri, sive arcto, qui magis ad poenam, quam ad custodiam videatur, vel tormentis exponere illos, aut ad sententiam procedere contra eos, episcopus sine inquisitore, aut inquisitor sine episcopo dioecesano — non valebit. —

Wie man in dem dreizehnten Jahrhundert gegen die Ketzer im Süden das Kreuz predigte, so suchte auch im Norden gegen die Ste-

tinger Bauern im Oldenburgischen Gregor IX. (1232) ein Kreutzheer aufzubringen. So geschah es, daß die armen Stetinger, wie der Zeitgenosse Godefridus erzählt, collecto universo exercitu crucesignatorum superantur et a terra sua funditus exstirpantur (1234) und warum? wegen des Unsinnes, den der schändliche Konrad von Marburg dem infallibeln Pabst Gregor IX. vorgemacht hatte, daß man dort mit dem Teufel in Gestalt eines Frosches, einer Kröte, einer Gans, Ente, eines Ofens u. s. w. seinen Verkehr habe. In dem oben erwähnten Brief an Heinrich, den Sohn des Kaiser Friedrich's, heißt es: Hujus pestis initia talia perferuntur. Nam dum novitius in ea quisquam recipitur et perditorum primitus scholas intrat, apparet ei species quaedam ranae, quam bufonem consueverunt aliqui nominare: hanc quidam a posterioribus, et quidam in ore damnabiliter osculantes, linguam bestiae intra ora sua recipiunt et salivam. Haec apparet interdum indebita quantitate et quandoque in modum anseris vel anatis, plerumque furni etiam quantitatem assumit. Demum novitio procedenti occurrit miri palloris homo, nigerrimos habens oculos, adeo extenuatus et macer, quod consumtis carnibus sola cutis relicta videtur ossibus superducta; hunc novitius osculatur, et sentit frigidum sicut glaciem: et post osculum catholicae memoria fidei de ipsius corde totaliter evanescit etc. „Nachdem die Stetinger größten Theils vertilgt waren," sagt Gieseler (B. II. C. VII.), „wurden dem Pabst über Konrad's Wahnsinn die Augen geöffnet, und er absolvirte den Rest nicht von Ketzerei, sondern von Ungehorsam und Empörung s. Gregor IX. epist. ad archiepisc. Bremensem ann. 1235."

Anmerkung 26. Ketzerbulle von Pabst Clemens IV. (vom Jahre 1265.)

Um unter dem Christenvolke das Unkraut der ketzerischen Bosheit auszurotten, das häufiger, als gewöhnlich, bisher emporgesprosset ist, da es der Feind in diesen Tagen säete, haben wir uns vorgenommen, kraft der uns obliegenden Sorge, desto sorgfältiger darauf zu sehen, je gefährlicher es zur Erstickung des katholischen Samens wuchern würde, wenn wir nicht darauf achteten. Damit aber gegen solche Bösewichter die Söhne der Kirche, die Eiferer für den orthodoxen Glauben, sich erheben, und desto fester stehen möchten; so hat schon unser Vorfahr gesegneten Andenkens, Innocenz IV., gewisse Constitutionen, die ketzerische Pest auszurotten, bekannt gemacht und (sowohl selbst, als unser Vorfahr Pabst Alexander, gesegneten Andenkens) befohlen, daß ihr sie in euren Capitularien niederschreiben und mit genauer Sorgfalt darüber halten sollt, welche unten der Ordnung nach folgen. Daher wir euch insgesammt durch unser apostolisches Schreiben gebieten, daß ein Jeder von euch diese Con-

stitutionen, mit einigen Zusätzen, Modificationen und Erklärungen, welche theils von unserem genannten Vorfahren Alexander, theils von uns herrühren, in euren Capitularien niederschreiben lasset, sie zu keiner Zeit daraus vertilget, und nach Inhalt derselben gegen jede Ketzerei, die sich gegen unsere heilige Kirche erhebt, verfahret, ohne irgend einen Punct zu übergehen. Widrigenfalls geben wir durch gegenwärtiges Schreiben unseren geliebten Söhnen, den Predigermönchen und Minoriten, als Inquisitoren der ketzerischen Bosheit, und jedem Einzelnen von ihnen, der unter Auctorität des apostolischen Stuhls dazu durch Italien verordnet ist, die Vollmacht, daß sie, nach den ihnen vorgeschriebenen Grenzen, Jeden von euch, durch Excommunication eurer Personen und Verhängung des Interdicts über euer Gebiet, ohne Appellation zu gestatten, euch dazu zwingen.

Die Constitutionen sind folgende:

Wir verordnen, daß regierende Obrigkeiten, der Hauptmann oder Rector, oder die Burgermeister, oder alle andern Personen, welche eine Stadt regieren oder über einen andern Ort in Italien für jetzt oder künftig gesetzt sind, pünctlich schwören sollen, über alle unten geschriebenen Constitutionen unverbrüchlich zu wachen und zu halten und dahin zu sehen, daß sie von Allen während ihrer Regierung beobachtet werden, sowohl in der Stadt oder dem Orte, wo sie regieren, als auch in dem unter ihrer Herrschaft stehenden Districte, und sollen von Jedem, der ihnen in der Regierung folgt, einen Eid nehmen, daß er Alles pünctlich halten will. Wer das nicht halten will, der soll in keiner Weise mehr für eine regierende Person, Hauptmann, Rector oder Burgermeister geachtet werden, und was er in Qualität einer regierenden Person, eines Hauptmannes, Burgermeisters oder Rectors gethan hat, soll gänzlich kraftlos seyn. Es soll auch Niemand schuldig seyn, ihnen zu gehorchen, wenn man ihnen auch den Eid der Treue geschworen hat.

Wenn nun eine Obrigkeit oder sonst eine der vorgenannten Personen die Constitutionen selbst und die einzelnen darin begriffenen Puncte zu beobachten versäumt, die soll nicht nur als meineidig und auf immer infam gerechnet werden, sondern auch zweihundert Mark Strafe geben, welche ohne Nachlassung von ihr eingetrieben werden sollen, und zum Besten des gemeinen Wesens, dem sie vorgestanden, verwandt werden. Dessen ungeachtet soll (ein solcher Mann) dennoch als ein meineidiger und infamer Mensch und als ein wegen seines Glaubens verdächtiger Ketzerpatron seines obrigkeitlichen Amtes und seiner Würde entsetzt werden. Er soll auch fernerhin in keiner Weise für eine obrigkeitliche Person geachtet, oder sonst zu einer Würde oder Amt wieder befördert werden.

Alle obrigkeitlichen Personen jeder Stadt oder eines Orts, die angenommen werden, sollen in öffentlicher Versammlung, wie gebräuchlich,

mit der Verbannung aus der Stadt oder dem Orte, als um eines schweren Vergehens willen, alle und jede Ketzer beiderlei Geschechts belegen, sie mögen heißen, wie sie wollen, und gehalten seyn, eine solche, etwa schon von ihren Vorfahren verfügte Verbannung zu bestätigen.

Sie sollen gebieten, daß auch sonst kein Ketzer und keine Ketzerin in der Stadt oder in einem Orte unter ihrer Gerichtsbarkeit oder in ihrem Districte wohne, sich aufhalte, oder sonst finden lasse; und daß Derjenige, welcher einen solchen oder eine solche antrifft, sie ohne weitere Umstände und ungestraft gefangen nehmen könne, daß man ihnen ferner alle ihre Mobilien, oder was man sonst bei ihnen findet, ohne Widerspruch wegnehme; und diese (Mobilien) sollen dem, der sie nimmt, als völliges Eigenthum zugehören; wofern nicht zur Wegnahme solcher Ketzergüter besondere Personen deputirt sind.

Oben genannte Obrigkeiten und alle Anderen eines solchen Amtes sollen innerhalb acht Tagen, nach Antritt ihrer Regierung, zwölf fromme Männer, zwei Notare, zwei Servitoren, oder wie viele man nöthig hat, bestellen, welche der Diöcesan, wenn er gegenwärtig ist, und dabei seyn will, und zwei Predigermönche nebst zwei Mioriten, welche ihre Prioren oder Guardians, wenn an dem Orte ein Kloster dieses Orden ist, deputiren werden, oder die Inquisitoren oder der Inquisitor der ketzerischen Bosheit verlangen werden. Diese so gewählten und dazu gesetzten Personen können und sollen die Ketzer und Ketzerinen gefangen nehmen, ihre Güter selbst einziehen und ihnen durch Andere nehmen lassen, und sowohl in der Stadt oder dem Orte, als auch im ganzen Districte und Jurisdiction besorgen, daß Dieses ohne Ausnahme geschehe; und selbst, wenn auch Andere die Ketzer dem Diöcesan oder seinem Vicare, den Inquisitoren oder dem Inquisitor ausliefern.

Obrigkeiten u. s. w. sollen auf Kosten der Gemeinheit, der sie vorstehen, die Ketzer hinaustransportiren lassen, wohin der Diöcesan, sein Vicar, die Inquisitoren oder der Inquisitor, der in ihrem Districte das Amt hat, oder die Diöcesanbischöfe des Districtes oder der Stadt oder des Orts sie transportirt haben wollen.

Vorbenannten Officialen soll man in allem Dem völlig glauben, was ihr Amt anbetrifft; ohne daß sie deswegen einen besondern Eid ablegen, wenn zwei, drei oder mehrere von ihnen gegenwärtig sind.

Ferner: Wenn dergleichen Officialen gewählt werden, so sollen sie schwören, daß sie das Alles treulich, nach ihrem besten Vermögen, ausrichten, davon wahrhaften Bericht erstatten wollen; denen denn auch von Allen, in Dem, was ihr Amt anbetrifft, völliger Gehorsam geleistet werden soll; und sowohl die genannten zwölf Personen, als auch die Servitoren und Notarien sollen zusammen, oder einzeln, völlige Macht

haben, unter angedrohter Strafe und den bestimmten und unten genannten Bannen, was zu ihrem Amte gehört, anzubefehlen.

Benannte Officialen sollen auch der Gemeinheit, dem Schlosse, der Burg oder Villa bei Strafe und unter einem Banne von zweihundert Mark Silbers und darüber, wie sie es nach Beschaffenheit der Obrigkeit der Stadt, oder des Orts, in deren Districte oder Jurisdiction sie sich befinden, gut finden, anbefehlen können, daß sie der Obrigkeit, dem Rector, Diöcesan, oder seinem Vicare, den Inquisitoren oder dem Inquisitor der Ketzer in Zeit eines zu bestimmenden Termins alle Ketzer und Ketzerinen ausliefern, die ihnen die Officialen anzeigen werden. Und die Obrigkeit soll von Denen, welche dergleichen Befehlen nicht gehorchen, solche Strafe oder Bann einzutreiben gehalten seyn.

Alle Obrigkeiten, welches Namens sie seyn mögen, sollen alle Verordnungen genehmigen, welche zwei, drei oder mehrere von den Inquisitoren von Amtswegen machen, und Diejenigen zur Strafe ziehen, welche dieselben nicht beobachten.

Sollte benannten Officialen ein Schaden an ihren Personen oder Sachen geschehen, wenn sie ihres Berufes warten, so soll ihnen derselbe von der Commune der Stadt oder des Orts völlig ersetzt werden.

Die Officialen selbst oder ihre Erben sollen zu keiner Zeit über Das, was sie vermöge ihrer Pflicht gethan haben, oder was zu ihrem Amte gehört, können zur Rechenschaft gezogen werden, wenn der Diöcesan, die Inquisitoren oder der Inquisitor nicht ihre Einwilligung da zu geben.

Ihr Amt (der Officialen) soll nur 6 Monate dauern, und, nach Verlauf derselben, die in der Stadt oder dem Orte regierende Obrigkeit gehalten seyn, nach vorbeschriebener Ordnung eben so viele Officiale zu ernennen, welche vorbenanntes Amt wieder 6 Monate nach vorbeschriebener Form verwalten sollen.

Allen Officialen selbst sollen aus der gemeinen Kasse, wenn sie von Amts wegen außer der Stadt sich befinden, für ihre Mühe täglich zwei Solidi gezahlt werden, im Reichs- oder dem in der Stadt geprägten Gelde, welches die Obrigkeit ihnen zu zahlen schuldig seyn soll, innerhalb dreier Tage, wenn sie zur Stadt oder dem Orte zurückgekommen sind.

Und außerdem sollen sie den dritten Theil der Güter der Ketzer und Derer, die sie beherbergen, bekommen, welcher sie sich bemächtigen; auch von den Strafen, wozu sie verdammt sind, wie weiter unten geschrieben stehet; und mit dieser Besoldung sollen sie zufrieden seyn.

Hingegen sollen sie zu keinem andern Amte und zu keiner anderen Beschäftigung, welche sie in diesem Amte hindert oder hindern könnte, auf einige Weise gezwungen werden.

Es soll auch kein schon daseyendes oder noch zu machendes Statut im Stande seyn, ihr Amt zu hindern.

Wenn es dem Diöcesan oder obenbenannten Mönchen nöthig scheinen sollte, gegen einen dieser Officialen, seiner Ungeschicklichkeit oder Unthätigkeit wegen, oder wegen einer Beschäftigung und Ausschweifung Erinnerungen zu machen; so soll die Obrigkeit, oder sonst Jemand obbenannter Personen, gehalten seyn, ihn seines Amts zu entsetzen, und einen Andern an seinen Platz zu ernennen.

Sollte Jemand der Officialen als ein Solcher befunden werden, der gegen Treue und Ehrlichkeit in seinem Amte zu Gunsten der Ketzerei gehandelt, der soll nicht nur als ein Ketzerpatron auf immer infam seyn; sondern auch von der Obrigkeit, wie es der Diöcesan oder die Inquisitoren für gut befinden werden, gestraft werden.

Wenn es der Diöcesan, oder Vicarius, oder Inquisitor, oder die unter apostolischer Auctorität deputirten Inquisitoren, oder genannte Officialen verlangen, so soll die Obrigkeit ihre Soldaten, oder einen Assessor mit dem Officialen schicken und mit ihnen treulich ihres Amtes warten.

Es soll auch Jedermann, wenn er an dem Orte gegenwärtig ist, oder dazu aufgefordert wird, sowohl in der Stadt als in der Gerichtsbarkeit, und in jedem Districte schuldig seyn, den Offitialen und ihren Gehülfen Rath zu ertheilen, und ihnen zu helfen, wenn sie einen Ketzer oder Ketzerin gefangennehmen, oder ein Haus plündern oder durchsuchen, oder sich an einen Ort begeben, oder irgendwo eindringen wollen, um Ketzer gefangen zu nehmen: bei Strafe oder Bann von 25 Pfund Reichsgeld; für einen ganzen Ort oder Burg aber bei Strafe oder Bann von 50 Pfd., für eine Villa aber 25 Pfd., für jedes Mal, in baarem Gelde.

Jeder aber, der sich untersteht, einen gefangenen Ketzer oder Ketzerin Denen wieder zu entreißen, die ihn gefangen nehmen oder genommen haben, oder zu schützen, daß er nicht gefangen genommen werden soll, oder Jemand hindert, in ein Haus sich zu begeben, oder daß ein District oder anderer Platz nicht besetzt und durchsucht werde: dessen Güter sollen confiscirt und er auf ewig des Landes verwiesen werden, wie das kaiserliche Edict verordnet, welches Friedrich, weiland Römischer Kaiser, publicirt hat.

Und ein Haus, von dem sie (die Officialen) zurückgehalten worden sind, soll bis auf den Grund niedergerissen werden, ohne Hoffnung, es wieder aufbauen zu dürfen:

es müßte denn seyn, daß der Diöcesan, oder in seiner Abwesenheit sammt den Inquisitoren der Inquisitor, (oder der Diöcesan, wenn die Inquisitoren oder der Inquisitor, nicht füglich gegenwärtig seyn könnten), sicher wüßten, daß der Besitzer eines solchen Hauses bei einem solchen Falle ganz unschuldig wäre, und daß nicht die mindeste Schuld auf ihn gebracht werden könnte; daß er auch Keiner von Denen sey, welche Ketzern glauben, sie aufnehmen, vertheidigen, kein Ketzerpatron oder sonst der Ketzerei nicht verdächtig sey.

Die Güter, welche man in einem solchen Hause findet, fallen Denen ebenso gut anheim, welche sich dessen bemächtiget oder es durchgesucht haben, als wenn man wirklich Ketzer darin angetroffen hätte; es müßte denn seyn, daß obengenannte Personen durch ganz unbezweifelte Zeugen, gegen die sich Nichts einreden ließe, in sichere Erfahrung brächten, daß dergleichen Güter einem Andern zugehören, als dem Eigenthümer eines solchen Hauses.

Eine solche Burg oder Flecken soll wegen einer solchen Verhinderung an die Commune, in deren District sie gelegen ist, zweihundert Pfund, eine Villa hundert Pfund und die Nachbarn sowohl der Burg als des Fleckens und der Stadt fünfzig Pfund Reichsgeld in baarer Münze zahlen; wofern sie nicht innerhalb fünf Tagen die Vertheidiger oder den Vertheidiger der Ketzer gefangen der Obrigkeit persönlich stellen; oder wofern nicht der Diöcesan, oder in seiner Abwesenheit sein Vicar, sammt den Inquisitoren und dem Inquisitor, oder der Diöcesan allein, wenn die Inquisitoren oder der Inquisitor nicht gleich in der Nähe sind, ganz sicher und gewiß erfahren, daß sie solche Person oder Personen gar nicht haben gefangen bekommen können, und daß sie zu einer solchen Gefangennehmung und Stellung allen erforderlichen Fleiß und Sorgfalt angewendet haben.

Obrigkeiten u. s. w. sollen überdem gehalten seyn, alle dergleichen Ketzer oder Ketzerinen, die von jetzt an gefangen genommen sind, auf gemeine Kosten der Stadt oder des Orts, in dem sie das Regiment führen, in gefänglichem Gehorsame durch katholische Männer, die der Diöcesan, wenn er gegenwärtig ist, sammt obbenannten Mönchen oder Inquisitoren, oder der Inquisitor dazu ernennen wird, in einem öffentlichen und sicheren Gefängnisse, (darin man sie allein setzen soll, abgesondert von andern Verbrechern), bewachen zu lassen, bis man ihnen ihr Urtheil gefället hat.

Sollten etwa Manns- oder Frauenspersonen, die keine Ketzer sind, statt der gefangen zu nehmenden Ketzer, ohne daß sie widersprächen, *angegeben* werden oder sich selbst angeben; so sollen solche Leute zu

immerwährendem Gefängniß verdammt, und wirkliche Ketzer dennoch ausgeliefert und ergriffen werden. Wer einen solchen Betrug gespielt hat, soll nach obbenannter Verordnung seiner Güter beraubt und auf ewig verwiesen werden.

Die Obrigkeiten u. s. w. sollen gehalten seyn, alle Ketzer, sie mögen heißen, wie sie wollen, innerhalb vierzehn Tagen, nachdem sie ergriffen sind, dem Diöcesan, oder seinem Vicare, oder den Inquisitoren, oder dem Inquisitor, unter guter und sicherer Wache zu überliefern, um über sie und ihr Verbrechen Verhör zu halten.

Wenn nun der Diöcesan, sein Vicar u. s. w. ihnen als Ketzern das Verdammungsurtheil gesprochen hat; so sollen die Obrigkeit oder ihre Deputirten schuldig seyn, die Delinquenten wieder zurückzunehmen und mit der gebührenden Bestrafung gegen sie verfahren.

Die Obrigkeiten sollen schuldig seyn, die gefangengesetzten Ketzer, ohne doch ihnen ihre Glieder zu verderben und sie in Todesgefahr zu bringen, als wahre Räuber, Seelenmörder und Diebe der Sacramente Gottes und des christlichen Glaubens, zu zwingen, ihre Irrthümer ausdrücklich zu gestehen, andere Ketzer, die sie wissen, und ihre Güter, Solche, die ihnen Glauben beimessen, sie aufnehmen und vertheidigen, anzugeben; wie man die Diebe und Räuber irdischer Güter zwingt, ihre Mitschuldigen anzugeben, und ihre Verbrechen zu gestehen, die sie begangen haben.

Ein Haus, in dem ein Ketzer oder eine Ketzerin gefunden wird, soll ganz niedergerissen, und nie wieder aufgebaut werden; wofern nicht der Besitzer des Hauses selbst sorgt, daß man die Ketzer in seinem Hause findet. Und wenn der Besitzer eines solchen Hauses andere mit diesem zusammenhängende Häuser hat, da auch zuweilen ein Haus verschiedene Wohnungen hat, so sollen alle mit einem solchen Hause zusammenhängende Gebäude, wenn man in einem solchen Hause selbst, oder in den dazu gehörigen Gebäuden einen Ketzer, oder eine Ketzerin angetroffen hat, ebenfalls niedergerissen werden, und die Güter, die in einem solchen Hause, sammt denen dazu gehörigen Gebäuden, gefunden werden, (wenn nicht etwa durch glaubwürdige Zeugen, gegen die sich gar Nichts einwenden läßt, erwiesen wird, daß die Güter andern Personen, und nicht dem Hausherrn gehören,) confiscirt werden, und Denen zufallen, die sich ihrer bemächtigen; wenn nicht diese es ohnehin schon ihres Amtes wegen zu thun schuldig sind *).

---

*) Auch das Concil zu Toulouse (1225) gebietet: „Ein solches Haus, in dem man einen Ketzer findet, befehlen wir niederzureißen. Der Platz, wo es gestanden, soll an den Fiscal fallen.“

Der Besitzer eines solchen Hauses soll außerdem, daß er ehrlos wird, an die gemeine Kasse der Stadt oder des Orts fünfzig Pfund Reichsgeld in baarer Münze zahlen. Zahlt er sie nicht, so soll er auf immer gefangen gesetzt werden. Alles das, was wir bis daher von Niederreißung der Häuser und der dazu gehörigen Gebäude, Einziehung der Güter und der Bestrafung der Besitzer solcher Häuser gesagt haben, wollen wir gehalten wissen; ausgenommen, wenn der Diöcesan, in seiner Abwesenheit der Vicar u. s. w. in sichere Erfahrung bringen, daß die Eigenthümer solcher Häuser in diesem Falle ganz unschuldig sind und gar keine Schuld auf sich haben, auch daß sie den Ketzern nicht geglaubt, sie nicht aufgenommen, ihre Vertheidiger und Patronen nicht gewesen, oder sonst der Ketzerei nicht verdächtig seyen. Solche sollen weder an ihren Häusern, noch Nebengebäuden, noch Gütern, noch sonst auf einige Weise gestraft werden; wenn sie, wie gesagt, unschuldig gefunden worden sind.

Eine Burg oder ein Flecken aber, wo man die Ketzer gefangen oder gefunden hat, soll zur gemeinen Kasse der Stadt oder des Orts, in dessen District er liegt, hundert Pfund; eine Villa, fünfzig, und die Nachbarschaft sowohl der Burg, als der Flecken und der Villa, fünf und zwanzig Pfund Reichsgeld in baarem Gelde Strafe erlegen, wenn sie nicht innerhalb fünf Tagen Die, welche die Ketzer aufnehmen, der Obrigkeit oder jeder andern Obrigkeit in der Stadt ausliefern; es müßte denn der Diöcesan, sein Vicar u. s. w. ganz sicher wissen, daß sie dieselben ganz und gar nicht haben greifen können, und daß sie sich alle hinlängliche und erforderliche Mühe gegeben haben, um sie zu greifen und auszuliefern.

Jedermann aber, der betroffen wird, daß er einem Ketzer einen Rath ertheilt, oder ihm Hülfe leistet, oder ihm eine Gefälligkeit erweiset, der soll außer andern Strafen, die oben und in der Folge namhaft gemacht werden, von Stunde an infam seyn, zu keinen öffentlichen Ämtern oder Berathschlagungen, oder zur Wahl öffentlicher Personen und zur Ablegung eines Zeugnisses zugelassen werden. Er soll auch nicht testiren oder nach seinem freien Willen ein Testament machen, oder eine Erbschaft antreten können. Niemand soll ausserdem gegen ihn zur Verantwortung über irgend eine Sache, aber wohl er gegen Andere verpflichtet seyn. Ist er etwa ein Richter, so soll sein Ausspruch nicht giltig seyn, und keine Sache mehr vor ihn zur Entscheidung gebracht werden. Ist er Advokat, so sollen die von ihm ausgefertigten Documente ungültig seyn. Wer ketzerischen Irrthümern geglaubt, soll als ein Ketzer selbst gestraft werden. Die als Ketzer sterben, deren Testamente sind ungültig.

Die Obrigkeiten u. s. w., welche in einer Stadt oder einem Orte an der Regierung sind, sollen die Namen aller Personen, welche als Ketzer für infam erklärt oder an Geld gestraft sind, in vier Büchern niederschreiben, welche mit einander übereinstimmen. Eins davon soll im Archive der Stadt oder des Orts bleiben, das andere soll beim Diöcesan, das dritte bei den Predigermönchen, das vierte bei den Minoriten aufbewahrt werden. Dies Namenverzeichniß sollen sie jährlich drei Mal in öffentlicher Versammlung verlesen lassen.

Die Obrigkeit u. s. w. soll sich nach den **Kindern und Enkeln der Ketzer und Derer, die solche aufgenommen, vertheidigt haben, ihre Patronen und Gönner gewesen sind, fleißig erkundigen, und sie zu einem öffentlichen Amte oder Berathschlagung inskünftige auf keine Weise zulassen.** Die Obrigkeit u. s. w. soll einen von ihren Assessoren, die der Diöcesan, wenn er gegenwärtig ist, und die Inquisitoren oder der Inquisitor, welche der apostolische Stuhl delegirt hat, wählen werden, mit ihnen senden, so oft sie es in der Jurisdiction oder dem Districte der Stadt oder des Orts verlangen. Ein solcher Assessor soll dann, wenn es obbenannte Inquisitoren oder Inquisitor für gut halten, drei oder mehrere Männer von gutem Namen oder die ganze Nachbarschaft, (wenn sie es für nöthig halten), schwören lassen; wenn sie in ihrer Gegend Ketzer wissen, oder auch ihre Güter, oder, daß Leute geheime Zusammenkünfte haben, oder in Leben und Sitten von den katholischen Christen sich entfernen, oder Solche, die Ketzern glauben, sie vertheidigen, oder sie aufnehmen, oder begünstigen: so sollen sie dieselben den Inquisitoren oder dem Inquisitor sorgfältig anzeigen.

Die Obrigkeiten u. s. w. aber selbst sollen Stadt und Ort, darüber sie gesetzt sind, und ihr ganzes Gebiet, zufolge der vom Kaiser Friedrich gegebenen Edicte, von der ketzerischen Bosheit zu reinigen gehalten seyn, und den Inhalt dieser Edicte in ihren Capitularien niederschreiben lassen und sie nie wieder daraus auslöschen.

Die Obrigkeiten u. s. w. sollen, in Zeit von zwanzig Tagen nach geschehener Anklage oder Denunciation, die Häuser niederreißen, die Urtheile vollstrecken, die gefundenen und eingezogenen Güter gehörig vertheilen, wie oben gesagt, und das Alles vollstrecken, und alle baaren Geldstrafen in Zeit von drei Monaten eintreiben und vertheilen, wie oben gesagt. Die nicht zu bezahlen im Stande sind, sollen sie als Verbrecher strafen, und bis sie bezahlen, in's Gefängniß legen. Sonst sollen sie deßhalb überall als pflichtwidrig handelnde Obrigkeiten die unten gesetzte Strafe erleiden.

Nächstdem sollen sie einen ihrer Beisitzer abordnen, den der Diöcesan oder u. s. w. verlangen wird, um dies Alles getreulich auszufüh-

ren, und nach Beschaffenheit der Umstände ändern, wenn sie es dienlich finden.

Alle Urtheile und Strafen, welche der Ketzerei wegen verhängt worden sind, sollen weder durch Volksversammlungen, noch durch Berathschlagungen, noch nach der Stimme oder dem Willen des Volks jemals können aufgehoben werden.

Alle Güter der Ketzer und Derer, die sie aufnehmen, welcher benannte Officialen sich bemächtiget, oder die sie entdeckt haben; ingleichen das Holzwerk, Steine, Ziegel der Ketzerei wegen niedergerissener Thürme und Häuser; auch die beweglichen und unbeweglichen Güter, die bei solchen Vorfällen confiscirt werden möchten, sollen die Obrigkeiten u. s. w. auf folgende Weise theilen: ein Theil kömmt zur gemeinen Kasse der Stadt, des Orts; den anderen erhalten die Officialen, die mit der Sache damals zu thun gehabt haben, zur Besoldung für ihre Mühe; der dritte Theil soll an einem Orte niedergelegt werden, wie es der Diöcesan, die Inquisitoren oder der Inquisitor bestimmen werden; diesen Theil soll man dazu anwenden, wie sie es für Beschützung des Glaubens und Ausrottung der Ketzer zweckdienlich erachten. Diese Vertheilung soll durch keine gemachte oder künftig zu machende Verordnung aufgehoben werden können.

Außerdem soll die Obrigkeit u. s. w. gehalten seyn, mit Beirath und Einwilligung der Inquisitoren oder des Inquisitors, die Güter, welche wegen ketzerischer Bosheit confiscirt werden, auf's vortheilhafteste, ehrlich, in Zeit von drei Monaten zu verkaufen. Wenn sie das nicht thut: so soll sie in die Strafen verfallen, die vorher genannt sind. Und dessen ungeachtet sollen doch die Inquisitoren oder der Inquisitor sie frei verkaufen dürfen, wenn sie dabei den Diöcesan, oder seinen Vicar, falls jener nicht gegenwärtig ist, und zwei Predigermönche und eben so viele Minoriten, welche der Prior und Guardian dazu erwählen, sofern an dem Orte ein Kloster von diesen Orden ist, um Rath gefragt haben. Und die Käufer solcher Güter sollen sie frei und ungehindert besitzen; und das eigentliche Eigenthumsrecht solcher Güter soll durch solchen Kauf auf sie übergehen.

Wenn sich aber übrigens Jemand unterstehen sollte, Etwas von diesen Statuten oder Constitutionen wegzustreichen, zu mindern oder zu ändern, ohne Spezialbefehl vom apostolischen Stuhle; so soll die Obrigkeit der Stadt oder des Orts einen Solchen als einen öffentlichen Vertheidiger und Gönner der Ketzer, nach vorgeschriebener Form, auf immer für infam erklären und ihn mit fünfzig Pfund Reichsgeld an baarer Münze strafen. Kann er nicht bezahlen, so soll er als ein Übelthäter gestraft werden, und nicht eher loskommen, bis er benannte Summe doppelt erlegt hat.

Jede Obrigkeit u. s. w. soll auch gehalten seyn, in den ersten zwölf Tagen nach Antritt ihrer Regierung die obrigkeitlichen Personen, Stadthauptleute, Burgermeister u. s. w. durch drei katholische und rechtschaffene Männer zur Verantwortung zu ziehen, welche sie dazu innerhalb drei Tagen erwählen sollen, mit Zuziehung des Diöcesans, sammt den vom Prior und Guardian ernannten Predigermönchen und Minoriten; oder die Inquisitoren oder der Inquisitor, über alles Das, was in diesen Statuten oder Constitutionen und obbenannten Gesetzen gegen die Ketzer und ihre Mitschuldigen enthalten ist; und sie bestrafen, wenn sie in allen oder einzelnen Stücken gefehlt, Etwas unterlassen haben, und sie zwingen, es aus eigenem Vermögen zu ersetzen. Diesem soll auch nicht im Wege stehen, wenn sie etwa von der Verantwortung durch einen unrechten Ausspruch eines Conciliums, oder durch einen andern freigesprochen wären. Vorbenannte drei Männer aber sollen schwören, daß sie die Untersuchung über alle obige Puncte unparteiisch anstellen wollen.

Übrigens sollen die Obrigkeiten u. s. w. aus ihren Stadt-Statuten und Capitularien, jedes Statut, das gemacht worden, oder noch gemacht werden möchte, welches jenen genannten Constitutionen oder Statuten widerspricht oder auf einige andere Weise entgegen ist, ausstreichen. Sie sollen auch beim Anfange und in der Mitte ihrer Regierungszeit diese Statuten, Constitutionen und Gesetze in öffentlicher Versammlung feierlich vorlesen lassen; auch an andern Orten, außer der Stadt, oder dem Orte, wo sie wohnen, wie es dem Diöcesan und den Inquisitoren gut dünkt.

Alle diese Statuten oder Verordnungen und oben benannte Gesetze, und wenn von dem apostolischen Stuhle etwa noch andere gegen die Ketzer und ihre Mitgenossen sollten gemacht werden, sollen ferner in vier Bücher einerlei Inhalts niedergeschrieben werden. Eines davon soll treulich im Archive jedes Orts oder Stadt aufbehalten werden; das andere beim Diöcesan; das dritte bei den Predigermönchen; das vierte bei den Minoriten, damit sie nicht durch Betrüger verfälscht werden können.

Gegeben zu Perugia am 2. November, Unseres Pontificats im achten Jahre. (1265.)

Anmerk. 27. Thuanus berichtet (Hist. lib. I.): Nuntio de Parisiensi tumultu allato, mirum quanta laetitia Romae exultatum fuit; nam 8. Id. Octob. lectis in Cardinalium Senatu Pontificii legati litteris, quibus de re tota tanquam destinata regis voluntate ac jussu confecta Pontificem certiorem faciebat, mox decretum fuit, ut inde recta Pontifex cum Cardinalibus ad B. Marci concederet et Deo Opt. Maximo pro tanto beneficio sedi Romanae orbique christiano collato gratias ritu solemni ageret, item ut die Lunae proxima sacrum solemne in Minervae aede celebretur, eique Pontifex et cardinales intersint, inde Jubilaeum toto Christiano orbe

publicetur, cujus causae expressae sunt, ut agerentur Deo gratiae ob deletos in Gallia veritatis et ecclesiae hostes, ob victoriam de Turcis reportatam et in Belgio rem ab Albano feliciter gestam, pro regno item Polonico preces conciperentur, ut is eligatur rex, qui Catholicae Romanae religioni tuendae ac propagandae serio et ex animo studeat. Sub vesperam in Hadriani mole in publicae laetitiae signum displosa tormenta, ac passim per vias accensi ignes, nihilque eorum praetermissum, quae in cunctis ac maximis quibusque pro ecclesia Romana victoriis fieri solent. — Biduo post supplicationes ad B. Ludovici maxima nobilitatis ac plebis frequentia celebrantur. Antecedebant episcopi et cardinales, post hos Helvetii, deinde legati regum et principum sequebantur, demum Pontifex ipse sub umbella incedebat, cujus latera claudebant longe dispares et natalibus et moribus cardinales.

Anmerk. 28. Probe einer Gespenstergeschichte aus Nr. 40 (Jahrgang 1834) des von dem protestantischen Decan Brandt zu Windsbach in Bayern herausgegebenen homiletisch-liturgischen Correspondenzblattes.

„Beiträge zur Beantwortung der Anfrage: Wie sich der Seelsorger bei vorkommenden Geistererscheinungen zu verhalten hat."
„(Vrgl. Jahrgang 1831, Nr. 10 und 52)."

„In Nr. 15. dieses Jahrgangs habe ich einige Erscheinungen aus der Geisterwelt erzählt, in der Meinung, daß die Anfrage: ob man für solche Geister, welche selbst ausdrücklich und dringend um unsere Fürbitte flehen, beten solle oder nicht? — durch diese Thatsachen hinlänglich beantwortet seyn könnte. Es schien mir nämlich die Pflicht der Fürbitte in den von mir erzählten Fällen sich dem christlichen Gefühl so von selbst aufzudringen, und der Segen eines solchen Gebets sich so klar herauszustellen, daß ich damals nicht für nöthig hielt, Etwas weiter hinzuzufügen. Ich finde aber, daß die Hauptfrage: „ob ein Seelsorger einem beängstigten Gemüth, das durch Erscheinungen abgeschiedener Geister beunruhigt ist, zumuthen dürfe, für dieselben zu beten," einer näheren Erörterung fähig und bedürftig ist, wobei sich bedeutendere Schwierigkeiten einstellen, als ich anfänglich dachte. Beispiele, wie die in Nr. 15. von mir erzählten, daß Solche, die, wie man es ausdrückt, nie Geister geglaubt haben, wenn sie durch Erfahrungen überzeugt werden, sich auch angetrieben fühlen, für diese armen Seelen zu beten, sind häufig; und der Schluß: daß man nur für die Geister beten dürfe, um sowohl sich, als ihnen Ruhe zu verschaffen, scheint sehr nahe zu liegen. *) Es fehlt aber auch nicht an Beispielen

*) „Diaconus C. in T. erzählte mir z. B. eine der meinigen sehr ähnliche Erfahrung. Er sey nebst allen seinen Hausgenossen durch ein Klopfen, Poltern

von Solchen, die durch das Gebet für die ihnen erscheinenden Geister in einen ihnen selbst sehr schädlichen Rapport mit denselben kamen und ihre Gesundheit und das Leben darüber einbüßten. Es ist nicht Jedermanns Ding, sich mit den Geistern einzulassen, und Leuten von schwachen Nerven und ängstlicher Gemüthsart möchte es nicht zu rathen seyn. Der Seelsorger, an den solche Fragen gemacht werden, muß also prüfen, was er sich selbst, und was er Anderen zutrauen und zumuthen kann. Ich kenne einen Mann, der schon oft, und mit gutem Erfolg, den Leuten, die vor Geistern bange hatten, gesagt hat: „Schickt eure Geister nur zu mir; sagt ihnen, ich wolle zuerst mit ihnen reden, dann wolle ich für sie beten." Das wäre wohl das Beste, was ein Seelsorger thun könnte; wer nur immer dazu Zeit, Muth und Freudigkeit hätte! Aber ich hätte sie schwerlich. Es wäre zu wünschen, daß bei solchen Aufgaben, wo das Meiste auf die Erfahrung ankommt, Diejenigen, welche solche gemacht haben, und unter diesen insbesondere der Steller der Anfrage selbst, sich entschließen möchten, ihre Erfahrungen und ihr Urtheil kund zu geben, um auf solchem Wege zu einem schriftgemäßen Resultat über den Gegenstand der Anfrage zu gelangen, zu deren Lösung ich jetzt einen weiteren historischen Beitrag geben will. — Ich befand mich auf einer kleinen Fußreise und ging von einem Besuch, den ich in einem benachbarten Dorfe gemacht, in später Nacht auf der Landstrasse in das Haus meines Gastfreundes zurück. Eine halbe Stunde von dem Städtchen entfernt, sah ich aus einem jenseits des Flusses auf einem steilen Hügel gelegenen Dorfe ein schönes Irrlicht bis auf die Strasse herüber und schnell wieder hinüberfliegen. Ich erblickte hierauf in den Fenstern des adeligen Schlosses daselbst ein Licht, das ich vorher nicht bemerkt hatte. Doch fiel mir noch nicht ein, dieses mit dem Irrlicht für eins und dasselbe zu halten, als es sich plötzlich vor das Fenster herausmachte, herunter auf die Erde sprang, dort ein paar Mal aufhüpfte, dann wie ein großes Feuer den steilen Berg herunterwallte, im Bogensprung über den Fluß setzte und hierauf, wieder kleiner werdend, im Flug über das Wiesenthal herüber und über das

---

Scharren, Hin- und Herwandeln eines unsichtbaren Wesens in seinem Hause geraume Zeit beunruhigt worden. Als er endlich in Erfahrung gebracht, daß dieser Rumor schon seit bald hundert Jahren in diesem Hause sey, und daß es der Geist eines Weibes sey, das sich in diesem Hause aufgehängt hatte, habe er angefangen, für denselben zu beten. Oft habe derselbe, wenn er mit den Seinigen in der Bibel gelesen habe, seine Gegenwart durch ein Schnalzen oder Anklopfen zu erkennen gegeben, wobei er ihm dann gewehrt und denselben, wenn er nicht stille geworden sey, bedroht habe. Dann habe er aber auch dem Geist absichtlich aus der Bibel vorgelesen und ihn auf das Wort Gottes aufmerken heißen; und nachdem er damit unter Gebet und Fürbitte angehalten, habe sich das Geräusch verloren, so daß er jetzt seit eini- Jahren Nichts mehr bemerke."

Ackerfeld die Anhöhe herauf gerade auf mich zukam. Diesen ganzen Weg von einer starken Viertelstunde hatte das Licht in etwa 8—10 Secunden gemacht und blieb jetzt ungefähr 20—25 Schritte von mir im Ackerfeld einen Augenblick stehen und setzte sich dann in Marsch, wie ein Mann, der eine Laterne trägt, wobei ich ganz deutlich die Hand, welche das Licht trug, sich nach dem Gang bewegen sah, und die Bewegungen der Schenkel hinter der Laterne unterscheiden konnte, welche mit mir völlig gleichen Schritt hielten. Noch nie hatte ich bei einer ähnlichen Erscheinung, deren ich außer den in Nr. 17. erzählten schon manche gehabt habe, gezittert; jetzt aber gerieth ich in eine heftige Angst, so daß ich anfing, um Muth und Freudigkeit zu beten, wenn etwa das unholde Wesen mir über den Hals kommen wollte. Nachdem es aber etwa hundert Schritte mit mir gegangen war, wandte es sich und flog ebenso schnell und auf dieselbe Art, wie es hergekommen war, wieder in sein Haus zurück, wo es nach einigen Secunden verschwand. Jetzt fing ich an, mir über meine thörichte Furcht Vorwürfe zu machen und zu wünschen, daß ich das seltsame Ding noch einmal sehen dürfte. Bald ward mein Wunsch erfüllt. Nach etwa 7—8 Minuten zeigte sich das Licht im Schloß wieder, flog wieder, wie das erste Mal, über das Thal und die Anhöhe herauf in sausender Schnelle auf mich zu und hielt dann wieder im Ackerfeld 20 Schritte von mir entfernt gleichen Schritt mit mir. Aber hatte ich das erste Mal gezittert, so bebte ich jetzt noch viel mehr; so daß ich anfing, mit dem Heiland zu reden, er möchte mir doch ein solches Herz und einen solchen Muth schenken, daß ich vor keiner Creatur, sondern allein vor ihm, meinem gerechten Richter, mich fürchten möge. Indem ich aber diese letzten Worte laut aussprach, fuhr der Geist wieder dahin, wie das erste Mal. Jetzt dachte ich an meine im Correspondenzblatt ausgesprochene Behauptung, wie übel es einem Christen anstehe, sich durch eine solche Erscheinung in Schrecken und Angst setzen zu lassen; und ich nahm mir vor, einer solchen Furcht nicht mehr zu spotten: Hatten doch selbst die Apostel gezittert, als sie meinten, es sey ein Geist, der auf dem Galiläischen See auf sie losging! — Am folgenden Abend benützte ich die Gelegenheit, die ich hier hatte, mich mit einem erfahrenen Manne über den Gegenstand unserer Untersuchung zu unterreden. Es ist ein biederer Mann, wie man wenige findet, ein rüstiger Greis von bald achtzig Jahren, aber mit dem Aussehen eines Sechzigers und der Munterkeit und Kraftfülle eines Fünfzigers, dem es noch nicht zu viel ist, des Morgens einen Weg von 3—4 Stunden über Feld zu Fuß zu machen, dann einen ganzen Tag im freien Feld zu arbeiten und des Abends wieder zu Fuß nach Hause zu gehen. Ich erzählte ihm zuerst mein Abentheuer, worauf er mich auch nach Gebühr auslachte und mir dann sagte: Ich kenne den Geist wohl und bin schon manchmal mit ihm gegangen. Er ist aber kein feuriger Geist, sondern hat seine vollkommene

Menschengestalt und ist, wenn man ihn von Nahem betrachtet, schwefel-gelb-glänzend und hell durchsichtig. Dies sagte er aber mit derselben Ruhe und Präcision, als ob er etwa die unterscheidenden Merkmale eines Topases zu bestimmen, oder eine Pflanze zu classificiren hätte. Ich. Fürchten Sie ihn also wohl gar nicht? Er. Nein. Gewöhnlich, wenn ich bei Nacht diesen Weg gehe, geht er eine Viertelstunde weit auf der Landstraße mit mir und dann quer über das Feld wieder heim. Ich. Haben Sie ihn niemals angeredet? Er. Ich habe das noch nie für nöthig gefunden. Ich. Haben Sie überhaupt noch nie Furcht oder Angst vor einem Geist gehabt? Er. Ängstlichkeit oder Furcht noch niemals; wohl aber nach der verschiedenen Beschaffenheit der Geister das eine Mal ein angenehmes, ein ander Mal aber auch ein sehr widriges und abstoßendes Gefühl. Die meisten Erscheinungen aber afficiren mich eigentlich gar nicht. Ich will zum Beleg einen sonderbaren Fall erzählen. Ich ging in einer dunklen Regennacht von B. nach Hause. Nun wissen Sie den tiefen Hohlweg, an welchem hart oben der Fußweg hinführt, auf welchem ich mit meiner Laterne ging, als mir plötzlich mein Licht auslöschte. Nun war Nichts zu machen, als so lange stehen zu bleiben, bis sich die Wolken ein wenig brechen, daß ich den Weg ein wenig sehen konnte, um nicht in den Hohlweg hinunter zu stürzen. Indem ich nun nach den Wolken sah und meine Pfeife rauchte, hörte ich neben mir einen mit den Lippen klopfen und seine Pfeife schmauchen. Als ich mich nach ihm umsah, war es eine dunkle Gestalt, aber durchsichtig. Ich erkannte ihn auch sogleich; ich dachte aber: du rauchst mir wohl! und sah wieder nach den Wolken. Nachdem ich nun 5—6 Minuten gestanden und Der neben mir immer fortgeschmaucht hatte, brannte auf einmal mein Licht wieder so hell als zuvor, und ich konnte ungehindert meinen Stab weiter fortsetzen. Ob nun der Geist mir zuerst das Licht ausgelöscht und nachher wieder entzündet, oder ob er es mir auf eine andere Weise die Zeit lang verdeckt hat, weiß ich nicht; das kann ich aber sagen, daß mich der Vorfall nicht im mindesten alterirte. Ich. Ich meine aber, solche Wesen sollten der Gegenstand unseres innigsten Erbarmens seyn. Wenn mich nicht Furcht beherrschte oder ein gewisses Grauen zurückhielte, so würde ich mich ihnen mit dem zartesten Mitleiden nähern. Halten Sie es denn nicht für ihre Pflicht, denselben ihr Mitleid zu erkennen zu geben? Er. Ich bin hierauf schon mehrmals aufmerksam gemacht worden; aber, ich gestehe, ich kann mich nicht darein finden. Von welcher Art sollte denn dieses Mitleid mit einem Geist seyn? Ohne Zweifel von derselben Art, wie das Mitleid mit einem Menschen. Nun kann ich ja keinen Menschen darum bedauern, daß er ein Mensch ist; obschon der Mensch hienieden ein bedauerliches Wesen genannt werden möchte, indem wir ja allenthalben unsere Schwachheit fühlen. So vermag ich auch keinen Geist darum zu dulden, daß er ein Geist ist. Die

besonderen Zustände aber, nach welchen der eine einen angenehmen, der andere einen widrigen Eindruck auf mich macht, sprechen nicht mein Mitleiden an; sondern bewirken im ersten Fall ein Lob Gottes, in dem andern aber Zorn, Abscheu, Verachtung. Ich übernachtete z. E. schon oft in dem Wirthshaus in W.... Fast jedesmal sah ich dort Geister und immer wieder in einer anderen Gestalt. Ob es einer und derselbe ist, der unter verschiedenen Formen erscheint, oder ob ihrer dort so viele sind, weiß ich nicht. Einmal lag ich ruhig im Bette und war eben am Einschlafen, als ein Mann im Zimmer auf und abging, der, so oft er an mein Bett herkam, sich über mich hereinbeugte und mir in's Gesicht sah; ich ließ es aber geschehen und schlief ruhig; und als ich am anderen Morgen vor Tagesanbruch, wie gewöhnlich, wohl gestärkt aufwachte, ging er noch auf und ab und sah noch bei jedem Gang an meiner Bettstelle vorüber auf mich herein. Als aber der Tag graute und ich mich zum Aufstehen richtete, verschwand er. Ein andermal wachte ich bald nach dem Einschlafen wieder auf und sah das Zimmer von einer Menge von Wandlichtern beleuchtet. Ich schlief aber bald wieder ein, und als ich am andern Morgen wieder erwachte, waren die Lichter noch da, und ich sah sie dann allmählig eines nach dem anderen erlöschen. Ein andermal aber, als ich eben in das Bett gestiegen war, kam ein riesenmäßiger Kerl mit einem ungeheuren Leuchter und einem fast armsdicken hell fackelnden Licht in der Hand langsam zur Thüre hereingeschritten. Ich hatte ihn schon, ehe die Thüre aufging, draußen gehen hören und mich in meinem Bette aufgerichtet. Da ergriff mich ein solcher Abscheu, daß ich aus dem Bette sprang und mit beiden Händen schnell die Thüre ergriff und mit aller Macht zuschlug, daß der Kerl zurückprallte. Ein andermal aber, wieder in demselben Zimmer, kam ein solches Gepolter, daß ich, wirklich in der Meinung, das Haus falle ein und die Decke des Zimmers weiche gerade über mir herunter, aus dem Schlafe auffuhr. Indem ich mich aber aufrichtete, sah ich vor mir auf einer Bank ein Ungeheuer von einem Bären sitzen, der die Zähne gegen mich bleckte und mit einer blutrothen Zunge gegen mich leckte. Ich legte mich nun mit Brust und Armen über die untere Brustwehr der Bettlade hinaus, um dem Unthier näher zu rücken, und sah es ungefähr eine Minute lang fest an. Als es aber nicht aufhörte, zu fletschen, so fing ich an, recht aus vollem Halse zu lachen, worauf es im Augenblick verschwand. Nun sagen Sie mir, fuhr er fort, was soll ich mit solchen Kerlen Mitleid haben? Ich wüßte nicht, wo es mir herkommen sollte. Ich fühle Nichts gegen sie, als Abscheu und Verachtung! — Ha, dacht' ich, was magst du auch für Nerven haben! — Nun sollen Sie aber doch, fuhr der edle Greis fort, auch ein Exempel von schönerer Art hören, damit sie doch wissen, daß mir die Geisterwelt auch liebliche Erscheinungen darbietet. Ich saß an einem Sonntag Abends allein in meinem Hause und sang zu meiner

Cither das Lied: Sey Lob und Ehr' dem höchsten Gut. Als ich an die zweite Zeile des letzten Verses kam, sang eine hellklingende Stimme mir gegenüber mit: Gebt unserm Gott die Ehre. Es war ein überaus reiner Ton, viel heller und stärker, als der reinste Harfen- oder Flötenklang, vierstimmig, und doch nur von einer einzigen Stimme gesungen. Ich spielte und sang weiter: „Ihr, die ihr Gottes Macht bekennt," und die Engelsstimme sang mit. Da ließ ich den Geist allein singen: „Gebt unserem Gott die Ehre! die falschen Götzen macht zu Spott, der Herr ist Gott, der Herr ist Gott!" wobei ich nur mit der Cither accompagnirte, und fiel darauf mit ein: Gebt unserm Gott die Ehre! Dann fiel ich nieder und lobte Gott. — Ich. Sie halten es also für gerathen, sich aller und jeder Einwirkung auf die Geisterwelt gänzlich zu enthalten? Er. Nicht gar aller und jeder. Es gibt eine Art von Einwirkung auf die Geisterwelt, die gewisser Massen unwillkührlich und unabweislich ist. Ich will es wieder durch ein Exempel erläutern. Ich hatte Geschäfte in D. und übernachtete daselbst im Wirthshaus. Nun saß da der Amtmann von B. und schwazte lüderliche Zoten. Die Bauern hatten zum Theil ihr Wohlgefallen daran, andere ärgerten sich darüber. Endlich sagte ich zu ihm: wenn er sich nicht vor Gott fürchte, so sollte er sich doch vor Menschen scheuen und nicht so gar grobes Ärgerniß geben. Der Amtmann aber fuhr heraus: Er sey im Wirthshaus und zehre um sein Geld und könne reden, was er wolle. Ich erwiderte ihm, ich zehre auch um mein Geld und habe nicht nöthig, seine wüsten Reden anzuhören. Als er aber damit fort fuhr, so warnte ich ihn, er möge Acht geben, wie er sich betten werde. Denn ich wußte, daß ungefähr halbwegs zwischen D. und B. ein Geist steht, und hatte eine innerliche Versicherung, daß ihn dieser für seine gottlosen Reden züchtigen werde. Der Amtmann setzte sich auf sein Pferd und ritt nach Haus. Aber kaum war er eine Viertelstunde fort, als das Pferd ohne Reiter im vollen Gallop wieder auf das Wirthshaus zugelaufen kam. Der Wirth, voll Schrecken, schickte seine Knechte mit Fackeln, um den Amtmann zu suchen. Da fanden sie ihn in einer Pfütze liegend, ganz mit Koth überzogen und brachten ihn so in das Wirthshaus zurück. Hier erzählte der Amtmann, als er an den mir wohlbekannten Ort gekommen sey, habe er oben an dem Rain einen Mann mit einer Spitzgerte stehen sehen, an dem sein Pferd gescheut habe. Als er aber gleichwohl an demselben habe vorüber reiten wollen, habe dieser mit seiner Gerte (er könne gar nicht begreifen, wie sie auf einmal so lang geworden sey! —) herunter gelangt und seinem Pferd einen Schlag gegeben, worauf sich sein Pferd gebäumt und ihn in die Pfütze geworfen habe. Ich brauchte kein Wort weiter zu sagen, fügte S. hinzu; die Bauern waren alle nachdenklich geworden, und der Amtmann dachte jetzt gewiß auch an meine Warnung. Ich. Aber glauben Sie denn nicht, daß wir den armen Geistern mit

einem Wort der Ermahnung zum Herrn entgegenkommen und auch für dieselbigen beten, sollten? Er. Ich habe mich noch nie dazu gedrungen gefühlt, es ist aber möglich. So oft ich z. B. bei Nacht an den H— bunder Steg komme, so pflegt mir dort eine Weibsgestalt in den Weg zu treten, die auch nicht vor mir weicht, wenn ich gerade auf sie zugehe. Sie scheint also Etwas von mir zu verlangen. Aber ich habe sie noch nie gefragt, was sie von mir begehre. — Hier mußte zu meinem Bedauern das Gespräch abgebrochen werden; denn die Glocke schlug zehn und ich mußte in das Haus meines Gastfreundes zurück. Auch S. hatte den anderen Morgen eine Fußreise von etlichen Stunden in seinem Beruf zu machen, nur leider auf eine andere Seite hin, als ich. Ein sicheres Resultat konnte ich mir in jedem Fall daraus ziehen, nämlich, daß Diejenigen nicht übel fahren, welche sich mit der Geisterwelt so wenig als möglich einlassen. Die Ehrfurcht gebietende Originalität des erfahrenen Greisen verdient auf jeden Fall alle Beachtung, und ich möchte wenigstens Einem, der sich nicht selbst dazu gedrungen fühlt, nicht unbedingt rathen, für die Geister zu beten. Wem freilich einmal das Loos dieser Geister zu Herzen gegangen ist, oder Wer selbst von ihnen um Fürbitte angefleht wird, der würde sich einer unverzeihlichen Härte schuldig machen, wenn ihm die Liebe nicht über alle Bedenklichkeiten hinweghülfe. Der Seelsorger aber wird auf jeden Fall besser thun, diese Pflicht selbst auf sich zu nehmen, anstatt sie Andern aufzuladen. Noch eine Schlußbemerkung dringt sich mir bei dieser Gelegenheit auf, die, wenn auch hier nicht ganz am rechten Orte, doch wohl zu rechter Zeit kommt. Neben jener, aus der alten Rüstkammer der Orthodoxie hervorgeholten Behauptung, daß alle Geistererscheinungen Nichts als Spuck des Teufels seyen, will sich neuerdings eine andere, dieser gerade entgegengesetzte, aber darum nicht weniger sonderbare Vermuthung geltend machen, welche sich theils auf Swedenborgische Lehrsätze, theils auf die Vorstellungen der Griechen und Römer von den Dämonien gründet, daß nämlich alle die im neuen Testament und seither vorkommenden Fälle von Besessenheit der Wirkung von Geistern abgeschiedener Menschenseelen zuzuschreiben seyen. Gesetzt, diese Behauptung ließe sich erweisen, so hätten wir dann in dem Beispiel Jesu einen entschiedenen Grund gegen die Fürbitte für diese Geister, indem Er auch niemals ein Wort des Erbarmens oder Ermahnens an einen derselben gesprochen, nie ein Wort des Trostes an einen derselben verloren hat, sondern sie schlechthin ausfahren, verstummen und ausfahren oder in den Abgrund fahren hieß. Wir sollen nicht barmherziger handeln wollen, als Er. Es ist aber noch lange nicht an Dem, daß alle Dämonen, welche Menschen besessen haben, abgeschiedene Menschengeister seyen; vielmehr geht aus den neuerdings hierin gemachten Erfahrungen nur Das hervor, daß Viele, und wahrscheinlich die Meisten, die man in älteren und neueren Zeiten als vom

Teufel Besessene ansah, dieß nicht wirklich waren, sondern nur von unreinen Geistern Überwältigte sind." — —

Auch Würtemberg hat seine Gespenstterseher: aber so gar plump hat es der Oberamtsarzt Kerner in Weinsberg doch nie getrieben. Was muß nun das Ausland bei solchen Zeitschriften über das Licht in Bayern denken? — Und nicht genug, daß uns solche Leute in den Geruch des gröbsten Obscurantismus bringen, sie stellen auch Bayern in moralischer Beziehung als ein zweites Sodom dar. Der protestantische Decan Dietlen zu Wassertrüdingen entblödete sich nicht, in einer Synodalrede öffentlich auszusprechen: „es bestehen in Bayern gesetzlich privilegirte Sabbathsschändereien." Damit noch nicht zufrieden, mußte diese Rede auch noch im homiletisch-liturgischen Correspondenzblatt (Nr. 13) gedruckt erscheinen; und von da ging die ehrenrührige Bemerkung in Blätter des Auslandes über. Auf ähnliche Weise sprachen einige andere Bayerische Geistliche dieser Richtung in der „Allgemeinen Darmstädter Kirchenzeitung" vom 17. Oct. 1835 von einer „allgemein eingerissenen Sabbathsschänderei." Worin besteht nun diese entsetzliche Schänderei in unserem Vaterlande? Sie sagen es glücklicher Weise selbst — man höre das Ungeheuere und schaudere! — in „Sonntagsmärkten und Sonntagstänzen mit allem ihren Gräuel der Verwüstung und Kirchweihsonntagstänzen ganz in's Besondere; ferner in Sonntagsgemeindeversammlungen und Arbeiten auf den Amtsstuben, wodurch dem Christenhaufen nur zu viel Ärgerniß gegeben wird, in dem Einzelhüten des Viehes am Sonntage und dem Gemeindehüten während des Gottesdienstes, in Jagdlaufen ohne Beruf, Aufführen von Mummereien, Seiltänzerstücken und Ausrücken des Bürgermilitärs." Die Säulen der Christenheit schließen folgendermassen: „Es wird auch dieses, wie jedes Werk des Herrn bei der Welt seine Gegner finden. Wir sehen's voraus, glauben aber, daß es Noth thut, in dieser letzten Zeit" (vielleicht gar eine prophetische Hindeutung auf den nahen Untergang der Welt?) „ein auf Gottes Wort gestütztes evangelisch-protestantisches Zeugniß abzulegen." — — Und gerade dieser Herr, auf den sich diese Leute zu stützen wähnen, gerade dieser Herr war es, der eine solche Jüdische Sabbathsruhe tadelte und den Pharisäern, die sich über das Ährenausraufen der Jünger am Sabbath beschwerten, antwortete: „Der Sabbath ist um des Menschen willen gemacht, und nicht der Mensch um des Sabbaths willen (Marc. 2, 27)." Den ganzen Tag über kann und soll ja doch der Mensch nicht beten; selbst wenn der gemeine Mann mehrere Stunden hindurch nur Gebete lesen oder anhören wollte, so würde er zuletzt so abgestumpft werden, daß er gedankenlos dasäße. Warum soll er nun an den Sonntagen die Zeit nach dem öffentlichen Gottesdienst oder nach der häuslichen Erbauung

mit Nichtsthun hinbringen? Daran kann doch wahrlich Gott keinen Gefallen haben, daß der Mensch arbeitslos dasitzt? Wäre dem so, dann thäten wir besser, noch einige Tage in der Woche die Hände in den Schoos zu legen. Niemand wird es vertheidigen, wenn des Tanzens an den Sonntagen kein Maß ist; aber hie und da einmal ein Tanz in Ehren, den sich der Städter ohnehin nicht nehmen läßt, mag wohl auch dem Bauernburschen erlaubt seyn; er kann nicht in seinem Hause und an Büchern Erholung und Vergnügen finden, wie der Herr Pfarrer. Die Menschen müßten Thoren seyn, wollten sie immerfort nur wimmern und wehklagen und ihres Lebens nicht froh werden. Haben sie sechs Tage gearbeitet, so verlangen sie am siebenten auch eine Erholung; sie geben zusammen, sprechen sich aus, erheitern sich und schöpfen Muth und Kraft zu neuer Arbeit. Daran thun sie Recht, denken auch nicht daran, sich durch das obscure Geschrei der Pietisten darin irre machen zu lassen. Wie es aber ein Kirchenbeamter wagen konnte, seine Regierung anzuklagen, sie privilegire Sabbathsschändereien, weil sie sich nicht geneigt zeigt, dem Volke jeden frohen Laut zu verbieten und unseren dem Gottesdienst und der Erholung gewidmeten Sonntag in einen Jüdischen Schabbes umzuwandeln — dies kann sich nur daraus erklären, daß dergleichen Pietisten der Protection des Bayerischen Oberconsistoriums gewiß sind. So sehr sie sich rühmen, durch solche Anforderungen der Sittlichkeit förderlich zu seyn; so wenig wirken sie dadurch für diesen Zweck; denn überspannte Zumuthungen finden keinen Anklang; ihre Verwirklichung müßte mit Gewalt erzwungen werden, etwa wie es Calvin that, der den Jacob Gruet enthaupten ließ, weil er unsittliche Verse und gottlose Briefe geschrieben habe. Ein gemäßigtes Wort dagegen, das den Menschen nicht jede heitere Stunde zum Verbrechen macht, das zwar auch auf den Wahlspruch hält: „Bete und arbeite!“ aber auch eine Erholung und Zerstreuung in Ehrbarkeit und Mäßigung zuläßt, wird auf gutes Erdreich fallen und wohlthätige Früchte bringen.

Anmerk. 29. Concil. Pisan. sess. XV. 5. Juni 1409: Christi nomine invocato, sancta et universalis synodus universalem ecclesiam repraesentans, et ad quam cognitio et decisio hujus causae noscitur pertinere, — pronunciat, decernit, definit et declarat, — Angelum Corario et Petrum de Luna de papatu contendentes, et eorum utrumque fuisse et esse notorios schismaticos, et antiqui schismatis nutritores, defensores, fautores, approbatores et manutentores pertinaces, nec non notorios haereticos, et a fide devios, notoriisque criminibus enormibus perjurii et violationis voti irretitos universalem ecclesiam sanctam Dei notorie scandalizantes cum incorrigibilitate, contumacia et pertinacia notoriis, evidentibus et manifestis; et ex his et aliis se reddidisse omni honore et dignitate, etiam

papali, indignos; ipsosque et eorum utrumque propter praemissas iniquitates, crimina et excessus ne regnent, vel imperent, aut praesint, a Deo et sacris canonibus fore ipso facto abjectos et privatos, ac etiam ab ecclesia praecisos; et nihilominus ipsos Petrum et Angelum et eorum utrumque per hanc sententiam definitivam in his scriptis privat, abjicit et praecidit, inhibendo eisdem, ne eorum aliquis pro summo Pontifice gerere se praesumat.

